Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Löbe, William,

Geschichte der Landwirthschaft im Altenburgischen Osterlande

Lpzg 1845

Oecon. 1132 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10297327-1

Oecon.
1132
g

Pec
1132 g

Loebe

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bec 1132 g

Loebe

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Geschichte

der

Landwirthschaft

im

Altenburgischen Osterlande.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Geschichte

der

Landwirthschaft

im

Altenburgischen Osterlande.

Nach den besten Quellen bearbeitet

von

William Löbe.

> Die Geschichte des Grundeigenthums bildet den wichtigsten Theil der Geschichte der Landwirthschaft.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1845.

209. D.

Vorwort.

Bei Gelegenheit der siebenten Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Altenburg, setzte Se. Hoheit der regierende Herzog Joseph von Sachsen-Altenburg einen Preis von 100 Ducaten auf die beste „Geschichte der Landwirthschaft im altenburgischen Osterlande."

Obwol zur Lösung dieser Preisfrage ein sehr kurzer Termin gesetzt war, so versuchte ich es doch, eine Geschichte der Landwirthschaft im altenburgischen Osterlande zu schreiben, einmal, weil ich das altenburgische Land, mein Vaterland, in allen Beziehungen genau kenne, und dann, weil dieser Bearbeitung der Geschichte des altenburgischen Osterlandes ein langes Studium der Quellen für diese Geschichte vorausgegangen war.

Gleichwol war die Lösung obiger Preisfrage immer noch eine sehr schwierige Aufgabe, da die früheste Geschichte des altenburgischen Osterlandes in dichtes Dunkel gehüllt ist, und wenn dieses Dunkel auch vom 10. Jahrhundert an in Bezug auf die politischen Verhältnisse des Landes schwindet, doch über die Culturverhältnisse

bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts uns nur wenige Nachrichten hinterlassen worden sind. Auch in der Beziehung bot die Lösung obiger Frage Schwierigkeiten, als die politische Geschichte des altenburgischen Osterlandes im Laufe der Zeit vielfachen und mächtigen Veränderungen unterworfen war.

Da über die Culturverhältnisse im altenburgischen Osterlande zuverlässige Nachrichten erst von der Mitte des 14. Jahrhunderts an vorhanden sind, so habe ich auch erst von diesem Zeitraum an mit der Geschichte begonnen. Die politischen, Besitz- und Culturverhältnisse von der Mitte des 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts habe ich dagegen in einer Einleitung zu schildern versucht. In Bezug auf diese Einleitung habe ich zu bemerken, daß die politische Geschichte vom Anfange des 10. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts auf zuverlässigen Nachrichten beruht, daß aber die Geschichte des Besitzthums und die Culturgeschichte von der Mitte des 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts zum Theil von den Besitz- und Culturverhältnisse der slavischen Volksstämme, zum Theil von der Landesordnung aus dem Jahr 1350 abstrahirt ist, weil mir zur Bearbeitung dieses Theils der Geschichte der Landwirthschaft im altenburgischen Osterlande nur wenige Quellen zu Gebote standen, die sich unmittelbar auf den wendischen Volksstamm des heutigen altenburgischen Kreises beziehen.

Die hauptsächlichsten und zuverlässigsten Quellen, welche mir zur Ausarbeitung der Geschichte der Landwirthschaft im altenburgischen Osterlande zu Gebote standen, sind vorzüglich die

verschiedenen alten „Landesordnungen des Fürstenthums
Altenburg",

deren erste im Jahre 1350 erschienen ist, ferner die
„Kirchengallerie des Herzogthums Sachsen-Altenburg",
die namentlich sehr schätzbare Nachrichten über die Ackerbauzustände der frühesten Zeit enthält, deren Glaubwürdigkeit um so weniger bezweifelt werden kann, als jene Nachrichten zumeist aus den einzelnen Pfarr- und dem Consistorialarchiv zu Altenburg geschöpft und unter der Redaction des um die altenburgische Geschichte so hoch verdienten Consistorialrath und Hofprediger Dr. Sachse erschienen sind.

„Geschichte der Stadt Altenburg von Professor Huth."

„Einige Nachrichten über den Bezirk des Kreisamts Altenburg von dem herzogl. altenb. Regierungsvicepräsident Geutebrück."

„Sitten, Gebräuche, Trachten u. s. w. der altenburger Bauern, von Hempel"

und endlich verschiedene alte Zeitschriften und Chroniken des Fürstenthums Altenburg, namentlich „Meiners Zeitschrift" und die „Mittheilungen des Geschichts- und Alterthumsforschenden Vereins des Osterlandes."

Unter den Schriften, welche ich besondes benutzt habe für die Darstellung der slavischen Zustände, führe ich namentlich an:

„Schaffarik, slavische Alterthümer",

„Mickiewiecz, Vorlesungen über slavische Zustände",

„Neues lausitzisches Magazin".

Alle diese, sowie die andern Quellen, die mir noch zu Gebote standen, sind übrigens an den betreffenden Stellen der Schrift angeführt.

Ist nun auch weder meine, noch die andere Schrift, die sich noch um den von Sr. Hoheit dem Herzog von Altenburg ausgesetzten Preis beworben hat, für ganz preiswürdig erachtet worden, so soll doch an beide Bewerber in Anerkennung des Fleißes, der nach Ausspruch des verehrlichen Preisrichtercollegiums auf die Ausarbeitung der Schriften verwendet worden ist, und da sie einen schätzbaren Beitrag zur Geschichte der Landwirthschaft überhaupt und zur Geschichte der altenburgischen Landwirthschaft ins Besondere liefern, auf den Vorschlag des verehrlichen Preisrichtercollegiums von Sr. Hoheit dem regierenden Herzog von Altenburg der ausgesetzte Preis dann gleichmäßig vertheilt werden, nachdem die Schriften im Druck erschienen sein werden.

Ich übergebe demnach meine Schrift, nachdem ich sie vorher noch mit Benutzung mehrer Andeutungen von Seiten des verehrlichen Preisrichtercollegiums verbessert habe, der Oeffentlichkeit mit dem Wunsche, daß man die Leistung mit Nachsicht beurtheilen möge.

Leipzig, im November 1844.

W. Löbe.

Einleitung.

Es ist nicht zu ermitteln, von welchem Volksstamm das altenburgische Osterland schon vor der Mitte des 6. Jahrhunderts bewohnt gewesen sei. Gewöhnlich nennt man die Hermunduren als erste germanische Bewohner dieses Landstrichs, eine Annahme, die auch hier um so unbestrittner stehen kann, da es jetzt weniger darauf ankommt, die germanische, als die slavische Bevölkerung dieses Landstrichs ins Auge zu fassen.

Um die Mitte des 6. Jahrhunderts ließen sich in dem östlichen Theile des heutigen Herzogthums Altenburg Sorben-Wenden, ein slavischer Volksstamm, nieder [1]). Sie kamen von den Ufern der Elbe und Saale heraufgezogen, verbreiteten sich von da aus in das zwischen diesen Gewässern gelegene Land und suchten besonders die kleinern Flüsse und die Bäche auf. Ein Theil dieser Einwanderer schlug seine Wohnsitze an den Ufern der Pleiße und der Umgegend, welche die Gaue Plisni und Weitao (Witau, Weita, Wedu) begriff, auf. Da der nordwestliche Theil des Gaues Plisni sich durch seine natürliche Fruchtbarkeit besonders auszeichnete, so wurde dieser wahrscheinlich auch zuerst und am stärksten bevölkert und angebaut.

Die Einwanderung und Ansiedelung von Sorben-Wenden in dem altenburgischen Osterlande wird zwar von Einigen bezweifelt. Diese halten die altenburger Bauern nicht für Slaven, sondern für Deutsche, verwandt mit deutschen Böhmen, und führen als Zweifelsgründe an: die Sprache, die mit der

1) Schaffarick, slavische Alterthümer. II. 13.

wendischen durchaus nichts gemein habe, die Ackergeräthe, die sämmtlich deutsche Namen führen ꝛc. Diese Zweifelgründe haben aber nur wenig für sich. Daß die altenburger Bauern Sorben-Wenden und keine Deutsche sind, geht schon aus ihrer Phisiognomie, welche die slavische Abkunft deutlich verräth, aus den wendischen Gebräuchen, die sich namentlich bei Hochzeiten und Begräbnissen erhalten haben, aus einer gewissen Scheu, die sie noch immer vor den Bürgerlichen, d. h. den Deutschen, haben, und vorzüglich aus den Namen der Dörfer und einiger Marktflecken hervor, die offenbar slavischen Ursprungs sind.

Politische Verhältnisse.

Die Sorben-Wenden waren kein kriegerisches Volk [1]), daher kamen sie auch nicht als Eroberer in das Land. Die Besetzung desselben war vielmehr eine wirkliche Seßhaftigkeit. Dies geht aus der allgemeinen Besitzergreifung des Ackerlandes und aus der heutigen Bewohnungsweise der slavischen Völker hervor [2]).

Wie andere Länder, die von Slaven bewohnt waren, so mochte auch das altenburgische Osterland in Zupamien [3]) und in Gaue eingetheilt sein. Nach dieser Eintheilung bildeten mehre Zupanien einen Gau, und jede Niederlassung, getrennt von den übrigen, eine selbständige Gemeinschaft. Jede Niederlassung stand unter der Leitung der Aeltern. Von einer festen und abgesonderten Behörde läßt sich keine Spur entdecken. Die Greise, als Inhaber der Nationalüberlieferungen und Landwirthschaftsgeheimnisse, als Bewahrer der Religionsvorschriften, standen an der Spitze der öffentlichen Verhandlungen, der ländlichen Verrichtungen und feierlichen Gebräuche. Die Gemeinde verwaltete mit ihrem Rathe der Alten das gemeinsame, in den Grenzen des Dorfes eingeschlossene Eigenthum [4]). Die Gesetzbücher vererbten theils mündlich vom Vater auf den Sohn, theils

---

1) Noch heutigen Tages haben die altenburger Bauern eine große Abneigung vor dem Soldatenstande.

2) Schaffarik, slavische Alterthümer. I. 42.

3) Schöttgen, diplomatische Nachlese zur Historie von Obersachsen. III. 191. 222.

4) Mickiewiecz, Vorlesungen über slavische Zustände. 57.

wurden sie von den Priestern nach Art der nordischen Runen auf Tafeln geschrieben [1]).

Eigentliche Stände hatten demnach die alten Sorben nicht. Einer galt so viel als der Andere. Die Liebe zur Gleichheit, die unter ihnen herrschte, war so groß, daß es als ein todeswürdiges Verbrechen erschienen wäre, wenn Jemand diese Gleichheit hätte stören wollen.

Bis zu Anfang des 10. Jahrhunderts ist die Geschichte des altenburgischen Osterlandes in tiefes Dunkel gehüllt. Erst mit der Herrschaft König Heinrichs I. (927) verliert sich diese Finsterniß, und es sind uns aus dieser Zeit zuverlässige Nachrichten, wenigstens über die politischen Verhältnisse des altenburgischen Osterlandes, hinterlassen worden.

König Heinrich I. fiel im Jahre 927 [2]) unter dem Vorwande, die christliche Religion zu verbreiten, in der Sorben Land ein und brachte die Sorben unter seine Botmäßigkeit. Da er wol wußte, daß durch Gewalt das leichtsinnige Sorbenvolk nicht zu zügeln sei, so suchte er durch milde und zweckmäßige Einrichtungen einen dauernden Frieden zu begründen und sich dadurch die neue Eroberung zu erhalten. Die Sorben der Gaue Plisni und Weitao hatten auch dem König Heinrich bei Eroberung des Landes fast keinen Widerstand geleistet. Zwar geriethen sie in einen Zustand der Leibeigenschaft, aber diese machte sich in dem Pleißengau nie in der ganzen Bedeutung dieses Wortes geltend [3]). Nur die Nationalität der Sorben verschwand um so mehr, je näher sie nun mit den Deutschen in Berührung kamen und je mehr sich das Christenthum ausbreitete. Blos die eigenthümliche Kleidung der Sorben hat sich erhalten bis auf die neuste Zeit und ihre Sprache bis zum Jahre 1327, wo sie vor Gericht verboten wurde.

Um den Sorben alle Gelegenheit zur Unzufriedenheit zu nehmen, ließ Heinrich auch die Gaue in ihren Grenzen, sowie die Verfassung, unangetastet [4]). Ueber den Gau Weitao, zu

---

1) Schaffarick, slavische Alterthümer. I. 538.

2) v. Beust, Jahrbücher von Altenburg. I. 25.

3) Huth, Geschichte der Stadt Altenburg. 8.

4) Daß die Verfassung der Sorben noch die frühere sein mußte, bestätigt auch Ditman (Libr. XIII. 471) aus dem 11. Jahrhundert, indem

welchem das heutige Amt Ronneburg gehörte, setzte Heinrich einen Voigt. Dieser Voigt hatte wieder einen Untervoigt in Ronneburg (Roneberg) [1]). Es gehörte demnach Ronneburg von jetzt an zu dem Voigtlande [2]) und blieb auch dabei bis zum Jahre 1584, wo es ein fürstlich sächsisches Amt wurde. Den Gau Plisni mit den Städten und Flecken Altenburg, Schmölln, Meuselwitz und Lucka eignete sich Heinrich als Reichsdomaine zu, das heißt, er behielt sich die Regalien, namentlich aber die Waldungen und die Jagd bevor. Den deutschen Rittern, welche zur Eroberung des Landes mitgewirkt hatten, gab Heinrich zur Belohnung große Strecken Landes in Lehen. Diese Ritter bauten sich nun auf ihre Besitzungen feste Schlösser und Burgen. Daß aber diejenigen Ritter, welche slavische Namen führen, auch Slaven von Geburt seien, ist eine irrige Annahme. Sie eigneten sich vielmehr diese slavischen Namen von den Gütern an, welche sie zu Lehen erhielten [3]). Zu jeder Burg wurde eine Anzahl Dörfer geschlagen. Die Burg mußte von den Dörfern beschützt werden [4]). Andere Ländereien wurden zur Dotation eines Bisthums verwendet. Die bisherigen Bewohner das Landes blieben im Besitz ihrer Güter. Trotz der Vertheilung so großer Strecken Landes an deutsche Adelige und zur Begründung eines Bisthums, blieben doch noch große Striche waldiger Gegenden ohne Cultur. Theils um diese bewaldeten Strecken zu cultiviren, theils um die Sorben schneller zu einem deutschen Volke umzuwandeln, berief Heinrich hessische, fränkische und sächsische Colonisten in das Land, welche nun auch neue Ortschaften gründeten. Alle Dörfer, welche sich auf hain, walde, berg, dorf, hausen und bach endigen, sind deutschen Ursprungs und erst vom 10. Jahrhunderte an entstanden. Meist sind diese Dörfer auf Anhöhen, an Wal-

---

er von den Versammlungen der Sorben sagt: Dominus illis specialiter non praesidet ullus, unanimi consilio ad placitum suimet necessaria discutientes in rebus efficiendis omnes concordant.

1) Löber, Historie von Ronneburg. 21.

2) Mencken, Scriptores rerum Germanicarum. Tom. II. 1599. Ronneberch, Burck und stedtlein im Voitlande von Kaiser Karolo und Markgrafen Friedrichen erobert.

3) Neues lausitzisches Magazin. XVI. 6.

4) Käuffer, Geschichte der Oberlausitz. I. 40.

bungen, oder entfernt von fließenden Gewässern gelegen, da gerade solche Striche von den Sorben nicht in Cultur genommen worden waren. Wohin diese deutschen Colonisten, da jetzt auch die Dörfer deutschen Ursprungs in Besitz sorbischer Bauern sind, gekommen sein mögen, ist unbekannt. Wahrscheinlich haben diese in das Land gerufenen Deutschen nach und nach ihren Landbesitz an die sorbischen Bauern abgetreten und sich in die Städte gezogen, oder sie haben sich zu Handwerkern gebildet und als solche in dem Lande zerstreut gelebt.

So wie über den Gau Weitao ein Voigt gesetzt war, so waren über den Gau Plisni Grafen gesetzt. Der Eine dieser Grafen hatte seinen Sitz wahrscheinlich auf dem Schlosse zu Altenburg (welches um 930 gegründet wurde), der Andere auf der Burg zu Schmölln. Diese Grafen und Voigte waren blos kaiserliche Beamte. Ihre Würde war nicht erblich. Sie hatten in dem ihnen überwiesenen Gebiete Recht und Gerechtigtigkeit zu handhaben und in Krieg und Frieden Ordnung zu erhalten und den Bewohnern des Landes Schutz zu gewähren. Zu ihrem Einkommen waren ihnen bestimmte Güter angewiesen.

Unter der Regierung Heinrichs I. hatte sich das Land einer wohlthätigen Ruhe zu erfreuen. Unter den Nachfolgern Heinrichs litt es aber gar sehr durch Kriege und Raubzüge, namentlich in den Jahren 938, 983 und 1022, wo böhmische und polnische Wenden das Land überschwemmten und verheerten. Auch unter den Kaisern aus der fränkischen Dynastie, namentlich unter Heinrich IV. und V. von 1056 bis 1125, wurde das Land in den Kriegen mit den Sachsen, Polen und Böhmen sehr heimgesucht und an dem Fortschreiten in der Cultur mächtig gehindert. Unter der kraftlosen Regierung Heinrichs IV. brachten es auch die Gaugrafen dahin, daß ihr Amt und die damit verbundenen Güter in ein erbliches Lehn verwandelt wurden [1]).

Erst unter Kaiser Lothar II., von 1125 bis 1137, vermochte sich das geschwächte Land wieder zu erholen. Mit kräftiger Hand hielt der Kaiser Ruhe und Frieden aufrecht und begünstigte dadurch auch das Emporblühen des Landbaues. Die Sammlung aber der römischen Gesetze und die Einführung derselben unter dem Titel „Römische Rechte" auch in dem

---

1) Huth, Geschichte der Stadt Altenburg 26.

Pleißengau, war für die Bewohner eine neue Leidensquelle. Es galten nun in dem Lande römisches, wendisches, fränkisches und flämisches Recht, wodurch gewissenlosen Beamten Gelegenheit zu allerhand Chikanen und Bedrückungen geboten war.

Mit Lothars Tode schwanden auch Ruhe und Frieden. Mit den Kaisern aus dem hohenstaufischen Hause begann ein Jahrhundert dauernder Krieg zwischen den Welfen und Ghibellinen. Den letztern, den Anhängern des Kaisers, schlossen sich die dem Kaiser fortwährend treuen Sorben des Pleißengaues an. Dieser Krieg, angefacht und unterhalten von der sich immer mächtiger erhebenden Hierarchie, die nur in diesen innern Zerrüttungen ihr Gedeihen suchte und fand, war einer der blutigsten und verheerendsten, der bisher geführt worden war, und hielt den Ackerbau mächtig darnieder.

Unter Kaiser Friedrich I. (1152—1190) erlitt das Land eine wesentliche Veränderung. Von dieser Zeit an ist in Urkunden keine Rede mehr von einem Pleißengau, sondern es findet sich statt dessen die Benennung Pleißenland (Terra plisnensis). Die ganze Gauverfassung wurde aufgelöst, das heutige Amt Altenburg in drei Reuten eingetheilt und an die Stelle der bisherigen Gaugrafen ein oberstes kaiserliches Landgericht eingesetzt. Dieses Landgericht war aus dem vornehmsten Adel des Pleißenlandes zusammengesetzt. An der Spitze des Landgerichts stand der Landrichter (Iudex terrae Plisnensis). Derselbe bekleidete die höchste, aber nicht erbliche Würde im Lande, zog von Zeit zu Zeit in den Reuten umher und hielt Rügegericht. Diese Einrichtung hat sich, in Etwas verändert, bis auf unsere Zeiten erhalten. Das Pleißnische Landgericht hatte aber nicht die Gerichtsbarkeit über die Stadt Altenburg, die in den ersten Regierungsjahren Friedrichs zu einer freien Reichsstadt erhoben wurde, sondern über diese Stadt, die Hauptstadt des Pleißenlandes, und der Sitz der obersten Verwaltungsbehörden, war ein Burggraf gesetzt. Dem Burggrafen waren wieder einige Burgmänner untergeben. Die Burggrafen waren demnach die obersten Richter über die Stadt und hatten zugleich die kaiserlichen Hoheitsrechte über dieselbe zu wahren. Ihr Amt wurde aber erst später erblich. Die Burggrafen besaßen außer verschiedenen andern Einkünften, den Berg des Marienklosters, die Vorstadt Pauritz und mehre Ländereien zu Schelditz, Rö-

digen, Ober- und Unterlödla, Wiesenmühle, Kröbern, Gnadschütz, Garbus, Nobitz, Ober- und Niederleupten rc. Auch erhielten sie von mehren Ortschaften, z. B. von Kröbern, Burgkorn[1].

Außer den Burggrafen von Altenburg kommen auch noch von 1229—1425 Burggrafen von Starkenberg vor[2]. Das alte Schloß Starkenberg stand auf dem Berge des Dorfs Starkenberg und ist wahrscheinlich im Jahre 1430 von den Hussiten zerstört worden. Wie die Burggrafen von Starkenberg zu dieser Würde gekommen, ist nicht zu erweisen. Albinus nimmt an, daß Schloß und Rittergut Starkenberg eine besondere Linie der Burggrafen zu Altenburg oder Leisnig gewesen sei[3].

Von der ursprünglichen, ihrem Ursprung nach unbekannten, aber 1256 erneuerten Verfassung der Reichsstadt Altenburg[4], sind folgende Artikel bemerkenswerth: Art. 1. Alle in der Stadt ansässigen Bürger, die Geistlichen und die Ritter nicht ausgenommen, sind in ihren Rechten und Pflichten völlig gleich. Art. 7. Läßt ein Bürger sein Besitzthum innerhalb der Stadt Jahr und Tag wüste liegen, so fällt es der Verfügung des Reichs anheim. Art. 8. Wenn etwas von dem kaiserlichen Fischteiche bei Altenburg austrocknet, so sollen es die Bürger als Weideplatz benutzen, so lange es trocken ist. Art. 9. Wenn Jemand von seinen Besitzungen innerhalb des Stadtgebiets etwas einem Kloster oder einer Kirche vermacht, das soll binnen Jahresfrist verkauft werden. Art. 15. Bei einfachen Bußen soll der Schultheiß zwei Schweinsfüße oder zwei junge Hühner erhalten. Art. 20. Der Pleißnische Landrichter soll innerhalb des Stadtgebiets keine Gerichtsbarkeit haben. Art. 32. Mit altenburgischen Denaren soll bezahlt werden: Getreide, Honig, Hopfen und Wolle; alle übrigen Dinge dürfen in jeder Münze ohne Unterschied bezahlt werden. Art. 33. Rings um die Stadt, innerhalb der Meile, soll keine Schänke sein, außer in Hain, Saare, Buscha, Leesen, Treben und Rolika; doch dürfen sie

---

1) Schöttgen, diplom. Nachlese VI. 173—268.

2) Liebe, Nachlese zu Heinrichs des Erlauchten Leben §. 19.

3) Albinus, sächs. Stammbuch I. c. — Hecker, Nachricht von der alten Herrschaft Starkenberg.

4) Liebe, Nachlese zu Heinrichs des Erlauchten Leben §. 19.

kein Bier brauen. Art. 34. Sollte sich anderwärts Jemand unterstehen, Bier zu brauen oder zu verschenken, so soll der pleißnische Landrichter dieses auf die Anzeige des Stadtrathes untersagen.

Auf die Verwaltung des heutigen Amtes Ronneburg hatten die Veränderungen, welche unter Friedrich mit dem Pleißengau vorgingen, keinen Einfluß. Ronneburg stand fortwährend unter der Verwaltung der Voigte von Weida, kam aber um 1237—1257 unter die Voigte von Plauen [1]).

Die Ruhe und Ordnung, welche unter den Kaisern Friedrich I. und Heinrich VI. im Lande geherrscht hatte, wurde alsbald nach des Letztern Tode auf eine betrübende Weise gestört. Es stritten sich Philipp, der Bruder des verstorbenen Kaisers Heinrich, und Otto IV., ein Sohn Heinrichs des Löwen, um die deutsche Kaiserkrone, und es hatte das Pleißenland, das sich an Philipp anschloß und treu zu diesem hielt, in diesem Kriege durch Verheerungen aller Art und einer daraus hervorgegangenen dreijährigen Hungersnoth ungemein zu leiden [2]).

Zwar schien nach Philipps Ermordung wieder Ruhe in dem Lande einzukehren, aber dieselbe währte nur kurze Zeit. Friedrich II., der Sohn Heinrich VI., trat gegen Otto als Gegenkaiser auf und in diesem Streite um die gegenseitige Herrschaft trat wiederholt von 1211 bis 1215 eine allgemeine Zerrüttung ein, die von den nachtheiligsten Folgen für den Landbau war. Erst vom Jahre 1215 an, wo das Pleißenland auf die Seite Friedrichs trat, vermochte sich dieses von den Wunden, die ihm geschlagen, allmälich zu erholen. Friedrich war ein großer Freund und Beförderer der Klöster und trat als solcher nothwendig gegen den Landbau feindlich auf. Denn alle die Schenkungen und Zugeständnisse, die er den Klöstern machte, geschahen hauptsächlich auf Kosten des Landbaus. Auch in andern Beziehungen war die Regierung Friedrichs nichts weniger als segensreich für das Land.

Während der neunzehnjährigen Kriege hatte sich die von Friedrich I. eingeführte Verfassung des Landes in vielen Stücken sehr geändert. Es betrachteten jetzt die Burggrafen ihre Würde

---

1) Löber, Historie von Ronneburg 78.
2) v. Beust, I. 49.

nicht blos als erblich, sondern sie legten sich auch den Titel „von Gottes Gnaden" bei und erhoben sich dadurch zu souverainen Fürsten. War schon diese Veränderung (die für die Unterthanen sehr nachtheilig sich herausstellte, indem diese nun der Willkür einer sich immer mehr ausbildenden Beamtenherrschaft gänzlich unterworfen waren und darunter schmerzlich zu leiden hatten) eine sehr wesentliche, so war doch jene noch weit bedeutender, als Friedrich das Pleißenland an Markgraf Heinrich den Erlauchten von Meißen verpfändete und dieser nach des Kaisers Tode (1250) in den Besitz dieser Provinz kam.

Als daher Friedrich der Erlauchte 1262 seinen beiden Söhnen gewisse Theile seiner Länder übergab, verfügte er über das Pleißenland wie über ein Erbland und gab es an Albrecht Mit diesem Erbe hatte aber Landgraf Albrecht zugleich einen Krieg mit dem Herzog Albrecht von Braunschweig überkommen. Dieser fiel im Jahre 1263 in das Pleißenland ein, belagerte die Stadt Altenburg und verwüstete weit und breit umher das Land [1]). Ueberhaupt befand sich dasselbe unter den Markgrafen von Meißen in einem weit drückendern Zustande als vormals unter den deutschen Kaisern. Die Verwirrung, welche fortwährend herrschte, und die öftern Kriege, wenn ihr Schauplatz auch nicht jedesmal in dem Pleißenlande war, ließen diesen von Natur so gesegneten Landstrich nicht zu der Entwickelung und Blüte gelangen, zu der er unter einer kräftigen und gesicherten Regierung unfehlbar gekommen sein würde.

Erst unter Kaiser Rudolph, welcher 1290 [2]) das Pleißenland an sich brachte, begannen sich Ruhe und Ordnung wieder über das Land zu verbreiten. Mit gewissenhafter Treue sorgte der Kaiser für das Wohl des Landes bis zu seinem Tode 1291. Namentlich war er sehr darauf bedacht, den Fehden und Plünderungen der pleißnischen Raubritter ein Ende zu machen.

Mit Rudolphs Tode brach über das Pleißenland wieder eine schwere Zeit herein. Die Kriege des Königs Adolph von Nassau mit den Markgrafen Friedrich I. und Dietrich wegen des Besitzes von Thüringen, Meißen und dem Osterlande, hielten von 1294 bis 1298 den Landbau in Pleißen mächtig dar-

---

1) v. Beust, Jahrbücher I. 62.
2) Menken, II. 298.

nieder. Aber noch bei Weitem mehr hatte das Land in dem Kriege mit dem König Albrecht von Oestreich und den Markgrafen Friedrich und Dietrich zu leiden. Die Schlacht bei Lucka am 31. Mai 1307 war eine der blutigsten, die bisher geschlagen worden war, und die Verheerungen in diesem Theil des Pleißnerlandes waren über alle Maßen groß. Der Markgraf Friedrich, obwol er über das kaiserliche Heer einen glänzenden Sieg erfochten und sich dadurch seine meißnischen Besitzungen gesichert hatte, begnügte sich doch damit nicht. Um einen Ersatz für die aufgewendeten Kriegskosten zu erhalten, rückte er 1308 in das Pleißenland ein, belagerte Altenburg, nahm das Schloß ein, verbrannte den dritten Theil der Stadt [1]) und unterwarf sich die ganze Provinz Pleißen. Diese Eroberung war von den wichtigsten Folgen für das Land. Im Jahre 1311 wurde von dem König Johann im Auftrage seines Vaters, des Kaisers Heinrich VII., das Pleißenland ganz an den Markgrafen Friedrich abgetreten und hörte nun auf, ein kaiserliches Reichsgut zu sein.

Eine neue Gefahr drohte dem Lande unter dem Kaiser Ludwig dem Baier, welcher Pleißen wieder als ein Reichsgut an sich bringen wollte. Doch stand er zum großen Glücke für das Land von seinem Vorhaben ab. So wie Thüringen und Meißen, war auch das Pleißenland durch die letzten Kriege völlig erschöpft. Ackerbau und Gewerbe lagen darnieder. Viele Dörfer wurden gänzlich zerstört und sind Wüstungen geblieben bis auf unsere Zeit. So Naundorf, Kroßdorf, Schwabach, Kalthausen,. Sebitz, Zelube, Katzbocz und Luttwins, welche erstere in der Gegend von Windischleuba, letzteres nahe bei Hartroda gelegen waren. In einer Urkunde von 1290 scheint Naundorf als ein noch stehendes Dorf erwähnt zu sein [2]). Was die verwüstenden Kriege noch verschont, hatte in der allgemeinen Verwirrung ein räuberischer Adel an sich gezogen. Zu allen diesen Calamitäten gesellten sich noch Mißwachs, Pest und Hungersnoth, so daß das Land in der kläglichsten Lage war. Markgraf Friedrich nahm sich die traurige Lage seiner Unterthanen sehr zu Herzen. Er war thätig für die Emporbringung des

---

1) v. Beust, Jahrbücher.

2) Kirchengallerie des Herzogthums Altenburg. 285, 286, 292.

Ackerbaus besorgt, stellte wieder her, was in dem Kriege zerstört worden war, und züchtigte auch die Raubritter, indem er ihre Schlösser theils zerstörte, theils einzog und sie zu Kammergütern machte.

Der Nachfolger Friedrichs I., Markgraf Friedrich II., erhöhte seine Macht und sein Ansehen mehr und mehr. Durch die Belehnung mit der Burggrafschaft Altenburg, nachdem der letzte Besitzer derselben 1341 gestorben war, und durch die völlige Ueberweisung des Pleißenlandes von Seiten seines Schwiegervaters, des Kaisers Ludwig IV., erlangte der Landgraf namentlich einen großen Einfluß auf die Stadt Altenburg. Durch diese Veränderungen hörte nun auch die Würde des Landrichters auf, doch blieb die Landes- und Gerichtsverfassung im Wesentlichen wie bisher. Nur die wendische Sprache war im Jahre 1327 vor Gericht verboten worden, und es schwand nun auch die Benennung Pleißenland, welches fernerhin statistisch zu dem Osterlande gerechnet wurde.

Besitzverhältnisse.

Da die Sorben bis zu ihrer Unterwerfung durch Heinrich I. keine eigentlichen Stände kannten, so mußten auch bis dahin die Besitzverhältnisse sehr einfach sein. Wie bei andern slavischen Volksstämmen, so war jedenfalls auch bei den Sorben der Gaue Plisni und Weitao das Land Gemeingut [1]). Es wurde gemeinschaftlich bestellt, abgeerntet und der Ertrag unter die einzelnen Familien der Niederlassung gleichmäßig vertheilt. Auch von der Erbschaft, wenigstens in der Art, wie sie heut zu Tage verstanden wird, wußten die alten Slaven nichts. Nur das Hausgeräth und der Erwerb ging als Erbschaft auf die Nachkommen oder Verwandten über [2]).

Die Anlage neuer Niederlassungen wurde immer zuerst im Rathe der Alten beschlossen. War der Landsitz von den Alten auserwählt, so spannte man vor einen Pflug ein Joch Ochsen, von denen der eine weiß, der andere schwarz sein mußte, und umpflügte die Grenzen des Dorfs. Diese Umpflügung hieß

1) Mickiewicz, Vorlesungen über slavische Zustände I, 57.
2) Ebendas.

„Sagon". Der Sagon bezeichnete das gesetzmäßige Territorium der Niederlassung. Außerhalb desselben war Alles fremd oder „Cudzo". [1])

Bei einem Grenzstreite legte man Zeugniß ab, indem man ein Stück Rasen oder Gras über dem Haupte hielt. Zum Zeichen der Abtretung von Land an einen Andern nippte man Wassermeth. [2])

Von Lasten und Abgaben war der Grund und Boden befreit. Der Fürst in Kriegszeiten und die Zupane bekleideten ihre Aemter als Ehrenämter. Nur die Priester erhielten von Dem, was der Boden hervorbrachte und was die Viehzucht lieferte, freiwillige Geschenke.

Erst nach der Unterwerfung der Sorben-Wenden gestalteten sich die Besitzverhältnisse derselben völlig um. Die sorbischen Bauern kamen nun zu den deutschen Rittern in feudalistische Abhängigkeit. Sie mußten diesen Dienste leisten und ihnen, sowie auch den Klöstern und der Geistlichkeit, bestimmte Abgaben von dem Ertrag ihrer Grundstücke und der Viehzucht entrichten. Trotz dieser Dienst- und Zinspflichtigkeit waren aber die sorbischen Bauern ihren Herren gegenüber nichts weniger als in einem rechtlosen Zustande. Es trat vielmehr zwischen Bauern und Rittern ein ähnliches Verhältniß ein, wie das war, in welchem letztere zu dem deutschen Kaiser, ihrem Lehnherrn, standen. [3])

Die Angesehensten der sorbischen Bauern erhielten einen Theil der den deutschen Rittern als Belohnung zugewiesenen Grundstücke zur Bebauung, mußten davon bestimmte Abgaben, meist in Producten des Bodens und der Viehzucht bestehend, entrichten und die Ländereien ihrer Herren bestellen. Andere Bauern, die weniger angesehen waren, erhielten auch weniger Grundbesitz, leisteten dafür aber auch weniger Dienste und Abgaben. Die Geringsten unter den Sorben mußten gegen geringe Kost und ärmliche Kleidung bei ihren angesehenern Stammesgenossen dienen. [4]) Spuren dieses

---

1) Mickiewicz, Vorlesungen I, 56.

2) Schaffarik, slavische Alterthümer I, 58.

3) Huth, Geschichte der Stadt Altenburg, 9.

4) Schöttgen, Geschichte des Grafen Konrad v. Wettin, 155–229.

dreifachen Unterschiedes in den Besitzverhältnissen sind auch jetzt noch in dem östlichen Theile des Herzogthums Altenburg sichtbar. Die Angesehensten unter den Bauern (Bauern und Anspanner) müssen Pferdefrohne, die Andern (Nachbarn und Einwohner) Handfrohne leisten, die Geringsten aber (Einwohner oder Hausgenossen) als Tagelöhner arbeiten.

Nicht alle Dörfer und nicht alle Bauern darin standen aber in feudalistischer Abhängigkeit zu den deutschen Rittern. Viele Dörfer gehörten auch zu dem Landgericht. Je nachdem nun die Bauern zu einem adeligen Gute gehörten oder unter dem Landgericht standen, waren sie auch mehr oder weniger mit Lasten beschwert. Die Bauern auf den adeligen Gütern waren in der Viehhaltung sehr beschränkt, hatten auch mehr Dienste zu leisten und befanden sich in einem weit drückenderen Verhältniß, als die unter dem Landgericht stehenden Bauern.

Da das Grundeigenthum nach der Unterwerfung der Sorben nicht mehr gemeinschaftlich war, so hatten sich auch die Erbschaftsangelegenheiten sehr verändert. Jedesmal der älteste Sohn machte die Erbtheile. Der jüngste Sohn konnte von diesen Erbtheilen wählen (kühren, daher Kührrecht) welchen er wollte.[1])

Die deutschen Ritter hatten von ihren Gütern für sich und ihre Nachkommen lange Zeit hindurch nur den Erbnutzungsgebrauch. Diese Güter waren Eigenthum des Staats, und von diesem war den Rittern der Erbbesitz des Nutzungsgebrauchs für sich und ihre männlichen Nachkommen unter gewissen Bedingungen, deren vorzüglichste die Heeresfolge mit einer bestimmten Mannschaft war, geliehen oder gelehnt. Diese Lehen waren aber lange Zeit hindurch nur Mannlehen. Erst in späterer Zeit wurde auch die Weiberlehen zugelassen. Auch umfaßte die Reichslehen (daher Reichs-Ritterschaft) nur die Burgen und deren Instandhaltung, sowie die ursprünglich dazu geschlagene Bodenfläche. Die später erkauften, oder durch freien Erwerb und Urbarmachung an sich gebrachten Ländereien, auch die Viehstände und sämmtliches Mobiliarvermögen, waren dagegen freies Erbe und Eigenthum (Allod), auf welchem keine Lehnpflichtigkeit haftete. Dieser freie Erbbesitz gab nur die

1) Huth, Geschichte der Stadt Altenburg, 189.

wahre Freiherrlichkeit, und der Besitzer konnte darüber ganz nach Belieben verfügen. Mit dem eigentlichen Lehngute konnte dagegen ohne Genehmigung des Kaisers nicht willkürlich geschaltet werden. Erst im Jahre 1037 unter Kaiser Konrad II. wurden auch die Lehngüter für erblich erklärt. Ueber die Reichslehen behielt sich der Kaiser die Oberherrschaft, namentlich die Regalien: Gerichtsbarkeit, Münze, Zollerhebung, Jagd u. s. w., bevor.

Die größern Besitzungen hatten verschiedene Benennungen. Ein Haus, worauf der Besitzer einer Herrschaft wohnte und damit belehnt war, hieß bald eine Burg (z. B. Starkenberg), bald ein Schloß oder Kemnate (welche zur Sicherheit des Landes gebaut war), bald ein Haus (wie z. B. Breitenhein), oder schlechthin ein Sitz, Gesässe, oder ein Hof, Sedelhof, Sydelhof, Sattelhof, oder ein Vorwerk. Alle diese Besitzungen konnten bis zum Jahre 1350 nur von dem Adel erworben werden. „Pfaffen und Frauen, Bauern und Kaufleute, und alle Rechtlose, und die nicht Rittersart vom Vater und von Eltern-Vater gebohren seynd, die sollen Lehnrechts darben. Welcher Herr dieser einen ein Guth zu Lehn leihet, von dem haben sie wohl Lehnrecht an dem Guth, sie erben es aber nicht an ihre Kinder." [1]) Die Bürgerlichen waren demnach von der Erwerbung adeliger Güter ausgeschlossen, und man findet auch bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts keine bürgerlichen Rittergutsbesitzer. Später verwendeten sich aber die Markgrafen zu Meißen angelegentlich bei dem Kaiser für die Lehnfähigkeit der Bürgerlichen, und es wurde dem zu Folge im Jahre 1350 den Bürgern der Erwerb adeliger Güter gestattet. [2]) Es war dies der erste Anstoß zu dem spätern Verfall des Adels. Die Ritter, welche ihr Vermögen an den Hoflagern und in Reisen verschwendeten, sahen sich genöthigt, bei den reichen Bürgern zu borgen und diese borgten auch gern, um die Güter bald zum Verkauf und dann an sich zu bringen.

Besonders vortheilhaft erwies sich das Lehnwesen für den sorbischen Bauer, namentlich in der Beziehung, daß sich in den Lehnformen immer mehr der Begriff des Eigenthums ausbildete und befestigte. Bei richtiger Leistung der Dienste

---

1) Sächsisches Lehnrecht Cap. II.

2) Ludewig. Reliqu. Manuscr. T. X, 170.

und Abgaben, konnte dem Bauer sein Besitzthum nicht willkürlich entrissen werden. Auch war das Veräußern des Grundbesitzes, auf dem die Lasten ruhten, möglich gemacht. Gleichwol befand sich der Bauer immer noch in einer sehr drückenden Lage. Die vielen geistlichen Stiftungen, welche im Laufe der Zeit hervortraten und zum großen Theil auf Kosten des Landbauers dotirt wurden, lasteten auf diesem ungemein drückend, verschlangen allen Fleiß des Landmanns und konnten diesen nicht ermuthigen, sein Gewerbe mit all der Lust und Liebe zu betreiben, die erfoderlich ist, wenn der Landbau gedeihen soll. Aller Reichthum des Landes strömte nach den Klöstern, und der arme Bauer hatte nur für diese und die Grundherrschaft zu arbeiten.

Wie reich dotirt die geistlichen Stiftungen auf Kosten der Bauern waren, geht zur Genüge aus den Besitzungen und Einkünften der Klöster hervor. So besaß das im Jahre 1172 gestiftete Marienkloster auf dem Berge bei Altenburg den ganzen Berg zwischen dem kleinen Teiche, Naschhausen und der Leiste mit oberer und niederer Gerichtsbarkeit erb- und eigenthümlich, 8 Gehöfte, 3 Häuser und einen Kornboden, 11 Gärten, eine Mühle und 16 Hufen Landes in der Stadtflur. Aus der altenburgischen Münze bezog es alljährlich 90 Thaler Jahreszins und von verschiedenen Häusern in Altenburg 3 Mark Silbers und 14 Schillinge, 1½ Stein Seife und 1 Pfund Wachs. Von auswärtigen Besitzungen zehnten und zinsten ihm: 5¼ Hufen in Rödigen, 8 Hufen und 1 Garten in Steinwitz, 25 Morgen Rodeland in Cotteritz, 9½ Hufe und die Mühle mit allem Zubehör ebendaselbst, das ganze Dorf Niederleupten nebst Zubehör, 1 Hufe in Modelwitz, 1½ Hufe in Zechau, 3 Hufen in Löpitz, das ganze Dorf Zweitschen nebst Zubehör, 7 Hufen und 60 Acker Holz in Kultscha, 7 Hufen in Juckelberg, 3 Hufen in Gnadschütz, 8 Hufen in Göldschen, 5½ Hufe, die Mühle und die Parochie nebst Zubehör in Mehna, 1 Hufe in Gödern, 7 Hufen in Crebitschen, die Mühle in Schlauditz, 2½ Hufe in Poderschau, 4 Hufen, 1 Garten, 1½ Schock Korn und 1½ Schock Hafer in Rositz, die Mühle in Schelditz, 1 Garten in Unterlödla, das ganze Dorf Unterzetscha, 5 Schfl. Korn und 5 Schfl. Hafer, Zehent, von Oberzetscha, 9 Hufen, 11 Wiesen und

8 Gärten in Zschernitzsch, die Mühle, 1 Garten, ein Talent zinsend, und eine Wiese in Gerstenberg, die Parochie Treben mit ihren Gütern, 4 Hufen in Zschaschelwitz, 30 Morgen in Geluben, 1 Hufe, 1 Gut, 1 Mark zinsend, und einen Zins von 42 breiten Groschen in Langenleuba, 4 Hufen in Threna, 1 Steinbruch in Pähnitz, 2½ Hufen und einen Zins von 3 Mandel Groschen in Röttenitz, 2 Hufen in Kriebitzsch, 2 Hufen in Petsa, 1 Hufe in Kürbitz, 1 Hufe in Unterzschernitzsch, 4 Schfl. Korn und 4½ Schfl. Hafer in Langenleuba, 5 Hufen und 40 Acker Holz zu Naundorf, 2½ Hufe und 3 Morgen in Nobitz, 1 Hufe, 3 Morgen, 4 Gemüsegärten und die Mühle in Remsa, 2½ Hufen, 5 Morgen Rodeland und 1 Schfl. Weizen in Münsa, 3 Hufen, verschiedene andere Güter und die Parochie in Lohma, 3½ Hufen in Bodritz, 3 Hufen in Garbus, 2 Güter und 1 Garten in Buscha, 1 Gut, 1 Mark zinsend, und 1 Talent Zins in Langenleuba, 1½ Gut in Flemmingen, 1 Gut in Dietrichsbach, ½ Mark zinsend, mehre Güter in Schwaben, 3 Pfd. und 11 junge Hühner zinsend, 1 Gut in Kalenberg, 6 Schillinge und 2 junge Hühner zinsend, 1 Pfd. von Gerstenberg, von 3 Hufen in Schmölln den vollen Zehent, von 4 Hufen des deutschen Ordens ½ Mark, von 7 Hufen 12 Schillinge, 2 Schock Korn und 2 Schock Gerste, von 2 Hufen 2 Schock Korn und 2 Schock Gerste, von einem Gute von 4 Hufen zu Priefel 4 Schock Korn und täglich eine Fuhre Holz aus der Leine.[1]) Außerdem besaß das Kloster noch eine große Anzahl Schenkungen und Vermächtnisse.

Das Nonnenkloster Mariä Magdalenä zum heiligen Kreuz in Altenburg, gestiftet im 13 Jahrhundert, besaß: 15 Acker Feld am Ehrenberger Wege, 3½ Acker im Hundsgrunde, 7 Acker in Saara, 9 Acker in Boderitz, 6 wüste Hufen bei Naundorf, 1 Hufe bei der Leiste, 1 Hufe bei Obermörbitz, 1 Wiese bei Bocka, 1 Wiese bei Primmelwitz, 1 Wiese bei Treben, 1 Wiese und einige Holznutzungen bei Saara, 30 Schfl. Getreide aus Göhlen, 28 Schfl. Korn aus Gleina, 3 Schfl. Korn, 4 Schock 42 Groschen aus Saara, 1 Schock 15 Groschen aus dasiger Mühle, 1 Schock Korn und 4 Schock 54 Gr. aus Selleris, 6 Schock 16 Gr. aus Gleina, 28 Gr.

---

1) Huth, Geschichte der Stadt Altenburg, S. 256.

aus Stöbnitz, 30 Gr. aus Illsitz, 1 Schock von der dasigen Pfarre, 4 Gr. aus Jauern, 50 Gr. aus Löpitz, 1 Schock 30 Gr. aus Kertschütz, 1 Schock aus Kürnitz, 30 Gr. aus Pontewitz, 30 Gr. aus Petsa, 2 Schock 31 Gr. aus Breesen und Gorma, 1 Schock aus Meuselwitz, 30 Gr. aus Hermsdorf, 1 Schock aus Eschefeld, 6 Gr. von den Kirchen zu Eschefeld und Greifenhain, 1 Schock aus Threna, 28 Gr. aus Zschaschelwitz, 1 Schock aus Zschernitzsch, 4 Schock 45 Gr. aus der Mühle zu Zschechwitz, 26 Gr. aus Wilchwitz, 56 Gr. aus Langenleuba, 3 Schock aus Garbus, 2 Schock 14 Gr. aus Flemmingen, 1 Schock 25 Gr. aus Altenburg, 12 Gr. von einem Garten daselbst, 15 Gr. aus Möckern, 2 Schock von dem Zolle zu Saara, wöchentlich 2 Fuhren Holz aus der Leine. Außerdem noch verschiedene Stiftungen und Vermächtnisse.[1])

Das deutsche Ordenshaus zu Altenburg, das unter der Regierung Friedrichs II. zwischen 1190 und 1259 gestiftet wurde[2]), besaß: 15 Hufen Landes, 400 Acker Holz, genannt die Ban (Pahna), das Recht, alljährlich aus der Leine 200 Fuder Holz zu erhalten.[3])

Diesen geistlichen Stiftungen gehörten also nicht nur große Landstrecken erb- und eigenthümlich, sondern es waren ihnen, außer ganzen Dörfern, Parochien und einzelnen Gütern, auch noch 162 Hufen und 104 Morgen Ackerlandes, 16 Wiesen und 18 Gärten zehent- und zinsbar. Diese Besitzverhältnisse mußten aber natürlich sehr ungünstig auf die Landwirthschaft zurückwirken. Es wurden nicht nur diejenigen Grundstücke, welche den Klöstern eigenthümlich zugehörten, auf das kläglichste bewirthschaftet, sondern auch die mit Zehent und Zinsen belasteten Ländereien der Bauern blieben sehr in der Cultur zurück. Die Bauern wollten nicht für Klöster und Klosterbrüder arbeiten; sie befleißigten sich keiner Verbesserungen, um nicht den Zehent zu erhöhen. Diese Besitzverhältnisse zeigten sich aber nicht nur von großem Nachtheil in materieller Hinsicht, sondern sie waren es auch in moralischer Beziehung, indem na-

---

1) Huth, Geschichte der Stadt Altenburg, S. 266 flg.

2) Kopialbücher des Regierungsarchivs II, Nr. 141 und 156.

3) Huth, 276.

mentlich der Zehent Veranlassung gab zu allerhand Chikanen und Betrügereien.

Aus der Aufzählung der Besitzungen und Einkünfte der Klöster ergibt sich zugleich, mit welchen Abgaben die bäuerlichen Grundstücke belastet waren. Dieselben bestanden in dem Zehent an die Klöster und Geistlichkeit und in Zinsen an diese und den Grundherrn. Gezinst wurde: Getreide, Geld, Honig, Wachs (vorzüglich von Gärten), Eier, Hühner, Gänse, Seife, Fleisch, Fische u. s. w. Die Dienste, welche die Bauern den Rittern zu leisten hatten und welche in Bestellung der herrschaftlichen Grundstücke, in Wachen, Fuhren aller Art, Hunde halten, Falken hüten, Herberge, Walddienst u. s. w. bestanden[1]), waren ungemessen. Sie waren es ganz besonders, welche überaus drückend auf dem Landbau lasteten. Die Arbeit bei den Herren ging der eigenen der Bauern vor. Es mußten diese deshalb in ihren Wirthschaften Vieles vernachlässigen, und es wurde dadurch sowol die Production als auch der Wohlstand der Berechtigten und der Verpflichteten sehr vermindert.

Die Preise der Güter waren bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts noch sehr niedrig. Es verkaufte z. B. der Markgraf Friedrich sein Haus Breitenhain nebst dem Städtchen Luckau (unsir HusBreitenheim mit dem Stetchen zu Luckow mit dem Forste mit Manschafften mit Lehen geistlich und weltlich und mit aller seiner Zugehörung) an Erkenbrecht von Starkenberg, seinen Söhnen und ihren Erben um 1500 Schock schmaler Groschen.[2])

Culturverhältnisse.

Obschon schon die sorbischen Bauern der frühesten Zeit eine besondere Vorliebe zu dem Ackerbau gehabt haben mögen, so dürfte es doch keinen Zweifel erleiden, daß Ackerbau und Viehzucht von der Mitte des 6. bis zur Mitte des 14. Jahr-

---

1) Gerken, Cod. Dipl. Brand. VII. 115.

2) Hecker, Nachricht von Starkenberg. 12 schmale Groschen gingen auf einen breiten Groschen, ein breiter Groschen hatte einen Werth von 4½ Ng. Daher betragen 1500 Schock schmaler Groschen nach unserm Gelde 1406¼ Thaler.

hunderts nur eingeschränkt und nichts weniger als erfolgreich betrieben wurden. Mann kann dies allein schon schließen aus den fortwährenden Kriegen, von denen das Land heimgesucht wurde, aus dem rauhen Klima, der Nässe, den Hagelschlägen und dem häufigen Viehsterben: Folgen der ausgedehnten Waldungen. Allerdings mag sich seit dem 10. Jahrhundert, nachdem die sorbischen Bauern unter die Botmäßigkeit der Deutschen gekommen waren, Manches für den Ackerbau und die Viehzucht günstiger gestaltet haben, indem namentlich in Folge der Ansiedelung von Deutschen an solchen Plätzen, die von den Sorben noch nicht cultivirt waren, die großen Waldungen mehr und mehr gelichtet wurden und die Städte, die Pflanzschulen der Handwerke, Künste und Manufacturen, die Consumtion der Erzeugnisse des Landbaus erhöhten, wodurch der Ackerbauer zur ausgedehnteren und zweckmäßigern Betreibung des Feldbaus und der Viehzucht mehr angeregt wurde — allein die feudalistische Abhängigkeit, in die nun der sorbische Bauer zu den deutschen Rittern gekommen war, und die bedeutenden Abgaben, die er an die Klöster zu entrichten hatte, lasteten auf dem Ackerbau so sehr, daß er unmöglich zu einiger Blüte gelangen konnte. Der Bauer mußte in den Diensten seines Herrn seine eigenen Arbeiten verabsäumen oder vernachlässigen und die drückenden Zehenten und die andern schweren Abgaben an die Klöster, verschlangen einen großen Theil des Fleißes des Landmanns. Aus den Klöstern erwuchs daher dem Landbau kein Heil; sie waren vielmehr die Ursache eines eingeschränkten und vernachlässigten Betriebs des Ackerbaus. Namentlich erhielten sie die reine und unbenutzte Brache und verhinderten, zum Nachtheil des Landes, die Ausrodung der überflüssigen Nässe, Hagelschlag u. s. w. veranlassenden Waldungen, da die Klöster auch von dem Neulande den Zehent beanspruchten.

Gehöfte.

Die Wohnungen der Sorben bestanden aus leichten Hütten. Sie waren von Schrotholz, das Fundament von Eichenholz errichtet.[1] Stube, Kammer, Stall und Scheune befan-

1) Neues lausitzisches Magazin XVII, 204.

den sich in der Regel unter einem Dache.[1]) Die Construction dieser Hütten mochte wol so ziemlich der Bauart der heutigen Bauernhäuser im Amte Altenburg gleichen. Es läßt sich das abnehmen aus den entfernt von den Städten gelegenen Dörfern, in denen noch heutigen Tages viele Gehöfte angetroffen werden, die ihren Ursprung jedenfalls dem Alterthum verdanken. Alle Fenster der Wohnstube waren nach dem Hofraume zugerichtet, wahrscheinlich aus dem Grunde, damit der Hausherr den Hof stets überschauen konnte. An den Wänden der Wohnstube herum liefen Bänke. In einer Ecke stand der thönerne Ofen. Er diente sowol zur Erwärmung der Stube, als auch zum Brotbacken. Die offenen Seiten des Gehöfts waren mit Planken umgeben. Ein Thorweg darin bildete den Eingang.

Gewöhnlich waren die Dörfer durch Hügel (Hegehügel) von einander abgegrenzt. Diese Hügel waren mit besondern Zeichen, z. B. Bäumen, Säulen, Steinen u. s. w. versehen. In eines Ungenannten, im Rathsarchiv zu Altenburg aufbewahrten Collectaneen zur altenburgischen Chronik, werden solcher Hügel angeführt: 8 im Haynicher Holze auf der Westseite, 5 bei der Starkenberger Schäferei, einer beim Wolfenholze unweit Altenburg.[2])

Die Dörfer bestanden übrigens meist nur aus einzelnen Gütern. Man erkennt dies an ihren Namen und an der Menge von Wüstungen. Denn jedenfalls konnten da, wo solche Wüstungen, wie z. B. bei Windischleuba sind, ganze Dörfer nicht vorhanden sein. Noch lange Zeit hindurch lagen diese Gehöfte, um die herum sich das cultivirte Land befand[3]), zerstreut.[4])

Alle diejenigen Ortschaften, die sich auf itz, itzsch, itz, au (vorher ow) und en (vorher in) endigen oder mit mehren Consonanten anfangen, sind wendischen Ursprungs und von der Mitte des 6. bis zu Anfange des 10. Jahrhunderts gegründet worden.[5])

---

1) Neues lausitzisches Magazin XVII, 204.

2) Mittheilungen aus dem Osterlande II, 192.

3) Schaffarik, slavische Alterthümer I, 59.

4) Ebendas. I, 537.

5) Nur Windischleuba ist ein von den Deutschen gegründetes Dorf. Windisch ist nämlich nicht gleichbedeutend mit Wendisch, sondern es heißt

Viehzucht.

Bei dem Vorkommen ausgedehnter Weideplätze mochte die Viehzucht stärker betrieben werden als der Feldbau. Wie die Sorben, so lange sie den Deutschen nicht unterworfen waren, die Viehzucht betrieben haben, ist nicht bekannt. Jedenfalls erlitt aber dieser Zweig der Landwirthschaft nach Besitznahme des Landes durch die Deutschen wesentliche Veränderungen, namentlich in Hinsicht der Weideverhältnisse. Es wurde zwar alles Vieh fortwährend noch auf die Weide getrieben, diese war aber nun, bei dem Vorherrschen des deutschen Elements, entweder eigenthümlich, oder gemeinschaftlich, oder bestand in Koppelhutung. Eigenthümliche Weiden hielten nur die deutschen Ritter für ihre Viehheerden. Die Bauern hatten nicht das Recht, ihr Vieh auf diesen eigenthümlichen Weideplätzen zu weiden. Die gemeinschaftlichen Weideplätze waren eigens zur Viehweide bestimmt. Es konnten darauf sämmtliche Glieder der Gemeinde ihr Vieh auftreiben. Die Koppelhutung bestand darin, daß jedes Gemeindeglied berechtigt war, sein Vieh auf die nicht gehegten Wiesen und auf die nicht bestellten Felder Anderer aufzutreiben. Das Recht der Koppelhut stand jedoch auch dem Lehn- und Dienstherrn zu. [1])

Für sämmtliche Viehgattungen war ein besonderer Hirte gewählt. Derselbe wurde mit einer Wohnung und mit einem Garten dotirt und erhielt außerdem noch ein bestimmtes Deputat an Producten des Feldbaus. Das herrschaftliche Vieh wurde lange Zeit hindurch mit dem Viehe der Bauern gemeinschaftlich geweidet. Später sonderte aber der Grundherr sein Weidevieh von dem der Bauern ab und entschädigte die Gemeinde entweder durch einen bestimmten oder alljährlich wechselnden Weideplatz. Diese Gemeindehutungsplätze, gewöhnlich an fließendem Wasser gelegen, waren zwar Anfangs Eigenthum der Grundherrschaft, kamen aber später in den völligen Besitz der Gemeinde.

---

so viel als wenig oder klein, im Gegensatz zu groß oder lang. Daher bedeutet Windischleuba so viel als kleine Leuba, im Gegensatz zu der großen oder langen Leuba (Langenleuba).

1) Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft.

Nur so lange als das Getreide auf den Feldern und das Gras auf den Wiesen stand, wurde das Vieh der Bauern auf die Gemeindeänger getrieben. Nach der Getreide- und Futterernte begann die allgemeine Hutung in der ganzen Flur. Es wurden dann die Felder und Wiesen Derjenigen nicht geschont, die sich mit der Ernte verspätet hatten. Diese gemeinschaftliche Weide in der ganzen Flur nach Beendigung der Ernte, hat sich erhalten bis auf die neuesten Zeiten.

Obwol die sorbischen Bauern alle Gattungen der landwirthschaftlichen Hausthiere züchteten: das Pferd zur Bestellung des Ackers und zum Fuhrwesen, und das Rind zur Butter- und Käsebereitung, so mag doch die Schweinezucht am ausgedehntesten betrieben worden sein. Das Schweinefleisch war die vorzüglichste und angenehmste Speise der Sorben, und die Schweine erfoderten nur wenige Pflege und weniges Futter. Zur Mast wurden sie in eingehegte Plätze der Buchen- und Eichenwälder getrieben. Es entstand zwar mit der Herrschaft der Deutschen aus der Waldmast ein Servitut, das theils der Lehnherr, theils die Geistlichkeit in Ausübung brachte, doch blieb die Schweinezucht immer noch lohnend, wenn auch der Bauer für die Benutzung der Waldmast den Zehent entrichten mußte.

Schafzucht mag schon in den frühesten Zeiten betrieben worden sein. Wenigstens war die Kunst, die Wolle zu weben, schon den alten Sorben bekannt. Später, als die Industrie in den Städten mehr emporblühte, wurde auch die Schafzucht ausgedehnter betrieben.

Die Federviehzucht machte nach der Unterwerfung der Sorben einen nicht unbedeutenden Zweig der Viehzucht aus. Am ausgedehntesten wurde die Zucht der Hühner und Gänse betrieben. Deshalb mußte der Bauer auch dem Grundherrn und der Geistlichkeit viele Hühner, Gänse und Eier zinsen. Enten und Tauben scheinen weniger bekannt gewesen zu sein.

Gartenbau.

Da Gartenbau von allen slavischen Völkern betrieben wurde, so befleißigte man sich desselben gewiß auch in dem Pleißenlande. Jede slavische Familie besaß neben ihrer Woh-

nung einen kleinen Gemüsegarten ausschließlich für sich.[1]) Auch stimmen alle Nachrichten über die slavischen Volksstämme dahin überein, daß sie die Obstbaumzucht gekannt und betrieben haben. Freilich war dieselbe jetzt noch von keiner Bedeutung.[2]) Die Plätze, auf denen die wenigen, unveredelten und daher geringe Früchte liefernden Obstbäume standen, dienten hauptsächlich zur Grasnutzung.

Feldbau.

Die Sorben nahmen am liebsten leichte Aecker in Anbau. Schweren und nassen Boden mieden sie so viel als möglich.[3]) Jedenfalls wurden der südwestliche Theil des heutigen Amtes Altenburg und dann die nahe an Flüssen und Bächen gelegenen Ländereien zuerst angebaut, weil der südwestliche Theil der fruchtbarste war und weil sich die Sorben gern in der Nähe fließender Gewässer niederließen. Der nordwestliche Theil, in dem sich der Kammerforst, und der nordöstliche und östliche Theil des heutigen Amtes Altenburg, in dem sich die letzten Zweige des ungeheuern Miriquidi, die heutige Leine, Pahna und das deutsche Holz, in der Nähe der Stadt Altenburg die Lysau (Leiste), hinzogen, blieben dagegen bis zum 10. Jahrhundert unbebaut liegen. Auch der größte Theil des Gaues Weitao, namentlich die hoch gelegenen Striche, vermied man zum Anbau. Man siedelte sich hier nur in den Niederungen und vorzüglich da an, wo fließendes Wasser vorkam.

Zur Bearbeitung des Ackers bediente man sich des Pflugs und der Egge. Den Haken wendete man besonders in sehr leichten Feldern an. Die Aussaat wurde nach Pflügen berechnet. Ein Pflug betrug so viel als zwei Ochsen oder ein Pferd in einem Tage pflügen konnten.[4]) Auch rechnete man nach Hufen, Ackern, Morgen, Klaftern oder Kavelen. Eine Hufe war eine aus mehren Ackern oder Morgen bestehende Bodenfläche. Der Acker war ein Feld von unbestimmter Größe,

---

1) Mickiewicz, Vorlesungen über slavische Zustände I, 57.

2) Dies geht schon daraus hervor, daß selbst noch in spätern Zeiten der Obstbaum nur vereinzelt vorkommt.

3) Gebhardi, Geschichte der wendisch-slavischen Staaten.

4) Helmold, Chron. Slav. I. 12, §. 13.

***

der Morgen eine Unterabtheilung der Hufe. Die Klaftern oder Kavelen beruhten auf einer Ausmessung mit Stangen.[1])

Aus einem Felde zog man nur zwei Früchte, eine Winter- und eine Sommerfrucht. Dann blieb es ein Jahr brache liegen. Das Brachfeld diente zur Viehweide.

Neuland wurde im Laufe der Zeit vieles gemacht. Seit der Herrschaft der Klöster hielten jedoch die Bauern mit neuen Culturen sehr zurück, weil sie der Geistlichkeit auch von dem Neulande den Zehent entrichten mußten.[2]) Gegen das Ende dieses Zeitraums war sogar die beliebige Umwandlung des Holzbodens in Acker- und Wiesenland nicht mehr gestattet. Es mußte dazu erst die Erlaubniß bei dem Landgerichte nachgesucht werden. Diese Erlaubniß wurde aber nicht häufig mehr ertheilt: denn wenn es auch noch keineswegs an Waldungen mangelte, so stand doch in den Augen des Landesherrn die Jagd in zu hohem Ansehen, als daß man dieselbe durch größere Lichtung der Waldungen hätte gefährden lassen.

An Feldfrüchten wurden angebaut: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Hirsen[3]), Lein, Hanf, Hopfen, Safran und Mohn.[4]) Safran wurde sowol auf Aeckern als in Gärten gezogen. Die Aussaat des Wintergetreides erfolgte des rauhen Klimas halber schon im Sommer.

Das Getreide wurde mit der Sichel geschnitten und in Garben gebunden. War es abgetrocknet, so drasch man es entweder auf dem freien Felde oder zu Hause aus, oder es wurde auch durch die Pferde und Ochsen ausgetreten. Das ausgedroschene und mittels Siebe und Luftzug gereinigte Getreide vergrub man im Nothfall bis zum Gebrauch in die Erde.

---

1) Neues lausitzisches Magazin XVII, 203.

2) So schenkte unter Anderm Kaiser Friedrich I. im Jahre 1173 dem Bischof Udo von Naumburg den Zehent von 60 neuen Anlagen im Pleißengau. S. Schultes Direct. dipl. II, 235.

3) Nach Schaffarik war Hirsen die Hauptfrucht der alten Slaven.

4) Daß man schon Mohn baute, geht zur Genüge aus den Zinsleistungen hervor. So mußte eine Hufe zu Rositz dem Marienkloster auch 1/4 Schfl. Mohn zinsen. Dipl. 1280.

Wiesenbau.

Wiesen mochten nur in geringer Ausdehnung vorkommen. Von Wald umschlossen, konnten sie auch nur von geringer Beschaffenheit sein. Feuchte und sumpfige Lage herrschte jedenfalls vor. Deshalb lieferten auch die Wiesen nur ein geringes, schilfiges, saures Futter. Da sie zugleich zur Weide des Viehes dienten, so ist daraus zu schließen, daß der Futtergewinn von ihnen nur spärlich war. Bedeutende, oft wiederkehrende Ueberschwemmungen der an den Flüssen und Bächen gelegenen Wiesen, vernichteten zudem noch das kärgliche, zur Winternahrung des Viehs bestimmte Futter.

Bienenzucht.

Daß die sorbischen Bauern eifrige Bienenzüchter waren, geht daraus hervor, daß Honigmeth ihr beliebtestes Getränk war, und daß sie nach ihrer Bekehrung zum Christenthum an die Klöster bedeutende Honig- und Wachszinsen zu entrichten hatten.[1]) Man befleißigte sich sowol der zahmen als auch der wilden Bienenzucht. Seit der Herrschaft der Deutschen betrachteten Ritter und Geistlichkeit, denen die Waldungen gehörten, auch die Bienen in denselben als ihr Eigenthum und überließen die Ausnutzung derselben an die Bauern nur gegen eine bestimmte Abgabe.

Waldungen.

Bis zur Unterwerfung der Sorben unter die Deutschen war das Land mit Wäldern reich gesegnet. Mochten auch die Sorben, hauptsächlich in Folge der Bevölkerungszunahme, große Strecken der weitläufigen Waldungen in Acker- und Wiesenland umwandeln, so galt das doch nur von denjenigen Holzungen, die in der Nähe fließenden Wassers befindlich waren. Die von Flüssen und Bächen entfernt gelegenen Waldungen blieben dagegen unberührt. Dies geht schon aus den später von den Deutschen gegründeten Ortschaften hervor. Dieselben sind meist in der Nähe von Waldungen, oder auf Anhöhen und entfernt von fließendem Wasser gelegen.

---

1) Worbs, Neues Archiv für die Geschichte der Lausitzer. 298.

Am häufigsten war das Laubholz. Nadelholz kam nur wenig vor. Unter dem Laubholze waren vorzüglich die fruchttragenden Eichen und Buchen sehr beliebt, weil sie das Mastfutter für die Schweine lieferten. Die Waldungen waren ein gemeinschaftliches, herrenloses Besitzthum. Sie konnten von Jedermann uneingeschränkt benutzt werden.

Nachdem aber die Sorben unter die Botmäßigkeit der Deutschen gekommen waren, wurden die Waldungen der allgemeinen Benutzung entzogen. Nur einzelne Striche blieben den Gemeinden und den einzelnen Bauern als Eigenthum. Die übrigen großen Waldstrecken behielt sich theils der deutsche Kaiser vor, theils wurden sie zu den Rittersitzen geschlagen oder der Geistlichkeit überwiesen.

Da mit der Besitznahme des Landes durch die Deutschen die Bevölkerung durch Herbeiziehung hessischer, fränkischer rc. Colonisten beträchtlich zunahm, so wurde nun auch mehr und mehr Wald ausgerodet und in Acker- und Wiesenland umgewandelt. Diese Ausrodung machte im Laufe der Zeit solche Fortschritte, daß sie endlich verboten wurde. Dadurch wurden zwar die noch bestehenden Waldungen erhalten, aber durch die Erlaubniß, welche die Waldbesitzer den Unterthanen ertheilten: gegen eine bestimmte Abgabe sich das nöthige Holz und Gras aus den Wäldern zu holen und das Vieh in dieselben einzutreiben, ließ man sich einen andern Fehler zu Schulden kommen, der auch jetzt noch einer bessern Holzcultur oft hindernd in den Weg tritt.

Nachdem man Jahrhunderte hindurch die Waldungen auf das unpfleglichste behandelt hatte [1]), fing man im 14. Jahrhunderte an größere Aufmerksamkeit auf sie zu richten. Abgetriebene Waldstrecken wurden wieder cultivirt, und es mögen wol auch jetzt schon ordentliche Gehaue in den Staatswaldungen angelegt worden sein. Auch wurde die Viehweide in dem

---

1) Diese unpflegliche Behandlung, namentlich der Staatsforsten, war zum Theil eine Folge der Berechtigungen verschiedener Klöster, nach welchen sich dieselben eine bestimmte Menge Holz selbst holen konnten. Wie bedeutend die Holzdeputate der Klöster waren, geht unter andern daraus hervor, daß der Probst des Georgenstiftes jährlich 50 Fuder Brennholz und so viel Bauholz erhielt, als man dessen bedurfte. (Mittheilungen der alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes IV, 69.)

Holze erst dann gestattet, wenn die Holzpflanzen dem Maule des Viehes entwachsen waren. [1])

Ueber die Staatswaldungen war ein Forstmeister gesetzt. Diesem waren mehre Förster und Forstläufer untergeordnet. Die Förster hatten bestimmte Einkünfte, erhielten auch Pfandgeld, mußten jedoch für allen Schaden stehen, der in den Waldungen angerichtet wurde.

Jagd.

Ebenso wie bis zu Anfang des 10. Jahrhunderts die Waldungen von Jedem beliebig in Anspruch genommen werden konnten, war auch die Jagd ein Gegenstand freier und uneingeschränkter Benutzung. Seit der Herrschaft der Deutschen wurde aber die Jagd zum Regal erhoben. Zu dem Wildbann gehörten in der ersten Zeit nur Hirsche, Rehe und Schweine. [2]) Die Jagd auf Hasen war lange Zeit freigegeben. Später wurde aber die niedere Jagd Eigenthum des Adels. Nur das Fangen und Schießen der Bären, Wölfe, Marder und anderer Raubthiere war allgemein gestattet. Auch durften die Bauern das Wild mit kleinen Hunden, die nicht Jagdhunde waren, von ihren Früchten abwehren. [3])

Das Jagen auf fremdem Gebiet war verboten. Nur auf den fürstlichen Aemtern und Klostergütern, die nicht verkauft oder verändert wurden, und wo keine Gehege aufgerichtet und keine Hegesäulen gesetzt waren, war es dem angrenzenden Adel erlaubt, Waidwerk zu treiben. [4])

Das Jagen bestand in Hetzen, Jagen und Fangen. Das Hetzen war die edelste Art zu jagen. Man bediente sich dazu der Hunde, Schleudern, Bogen und Pfeile. Auch hatte man Netze und Schlingen.

Fischerei.

Bis zu Anfange des 10. Jahrhunderts konnte die Fischerei, die mit Netzen und Reußen betrieben wurde, Jeder ausüben,

---

1) Folgerungen aus der Landesordnung v. J. 1556.

2) Ludewig, Reliqu. VII, 430.

3) Folgerungen aus der Landesordnung v. J. 1556.

4) Desgl.

so weit das fließende Wasser durch seine Fluren ging. Nach dieser Zeit aber war den Unterthanen das Fischen in den fließenden Gewässern nur an bestimmten Tagen der Woche gestattet.

Große Gerechtsame standen den Klöstern und Städten an den Fischwassern zu. Auf unbefugte Fischerei, oder auf Entwendung von Fischen in fremden Gewässern, war strenge Strafe gesetzt. Zur Fischerei gehörten auch die Krebse. Abgaben von Fischen und Krebsen waren sehr gewöhnlich. Namentlich waren mit dieser Abgabe die Mühlen belastet. Von manchen Fischteichen mußte auch der Zehent an die Klöster gegeben werden. So hatte z. B. der Probst des Marienklosters auf dem Berge zu Altenburg von dem Kaiser Friedrich I. das Recht erhalten, aus dem jetzigen Pauritzer Teiche den Zehent zu beziehen, weil der Kaiser den Teich sowol als den Damm auf Grund und Boden des Klosters angelegt hatte. Diese Abgabe änderte Markgraf Heinrich der Erlauchte 1246 dahin ab, daß das Kloster nur an hohen Festen und Vigilien, wo gefastet wurde, reichlich Fische erhalten sollte. [1])

Straßen.

Sowol die öffentlichen Straßen, als auch die Privatwege, befanden sich in einem kläglichen Zustande. Jahrhunderte hindurch war der Verkehr fast gänzlich gehemmt. Erst vom 12. Jahrhunderte an, wo der Handel mehr emporblühte, wurde auch größere Aufmerksamkeit auf die Straßen verwendet. Sie kamen nun unter polizeiliche Aufsicht. Die öffentlichen Landstraßen durften weder beschädigt noch verengt werden. Die Communicationswege gehörten den Privaten und diese mußten die Wege auch unterhalten.

Münze.

Die Münze in Altenburg soll eine der ältesten in ganz Obersachsen gewesen sein. Schon im Jahre 1209 kommt ein Münzmeister Namens Heinrich vor [2]). Der Münzfuß zu Altenburg war, trotzdem daß das nöthige rohe Silber erst gekauft werden mußte, weit besser als anderwärts, wo die rauhe Mark

1) Wilke, vita Dicemani C. D. 13.
2) Dipl. 1307.

20 Schillinge galt, während sie in Altenburg nur zu 19 Schillingen ausgeprägt wurde. Wegen dieses bessern Münzfußes stand aber zu befürchten, daß die altenburgischen Münzsorten aufgekauft und in andere Münzsorten umgeschlagen werden möchten. Es war daher, um die altenburgischen Münzen in Umlauf zu erhalten, geboten, daß Wolle, Getreide, Hopfen und Honig, die gemeinsten Landesproducte, nur mit altenburgischen Münzen bezahlt werden sollten [1]). Die gröbste Münze, welche in Altenburg geschlagen wurde, waren die Denare, deren einer gegen 17 Pfennige galt. Der Schilling war nur eine eingebildete Münze und galt 12 Denare. Außer den Denaren wurden noch Nummi und Obole geprägt. Ein Nummus galt 7 Pfennige, und es gingen ihrer 30 auf den Schilling. Die Obole mochte den Werth eines Pfennigs haben.

Handel und Gewerbe.

Neben der Neigung für Ackerbau, Viehzucht, Jagd und Bienenzucht, war besonders der Handel eine Lieblingsbeschäftigung der Sorben [2]). Bis zu ihrer Unterdrückung sollen sie mit den benachbarten Deutschen einen sehr lebhaften Tauschhandel betrieben haben [3]). Statt des Geldes, welches die alten Slaven nicht kannten [4]), bezahlten sie mit Getreide und Leinwand.

Mit den gemeinen Handwerken und Gewerben waren die alten Sorben ziemlich vertraut [5]). Sie hatten den Schmied, der ihnen ihre eisernen Geräthe zum Ackerbau fertigte und die Pferde beschlug, den Riemer, Gerber, Zimmermann &c. [6]) Auch die Kunst zu weben und Tuch zu fertigen war allgemein bekannt. Die Kenntniß, aus Metallen Münzen zu schlagen, hatte man jedoch nicht. Deshalb waren wol auch die Preise, zu welchem die landwirthschaftlichen Producte verhandelt wurden, nur gering.

Nach der Unterwerfung der Sorben durch die Deutschen, mochte auch Handel und Gewerbe eine andere Gestalt anneh-

---

1) Liebe, Nachlese. §. 13.
2) Schaffarik, slavische Alterthümer, I. 539.
3) Fischer, Geschichte des deutschen Handels. I. 178. Mähsen, 66.
4) Helmold, 571.
5) Palacky, Geschichte von Böhmen. 187.
6) Schaffarik, slavische Alterthümer. I. 540.

men. Der Tausch verlor sich mehr und mehr. An seine Stelle trat das gemünzte Geld. Bei dem Mangel an fahrbaren Straßen beschränkte sich aber der Verkehr nur auf die benachbarten Städte. Je mehr dieselben im Laufe der Zeit emporblühten, um so mehr mußte sich der Handel zwischen ihnen und dem platten Lande erweitern, zumal die für den Landbau wichtigen städtischen Gewerbe nur landwirthschaftliche Producte des Inlandes verarbeiteten.

Von technischen Gewerben wurde die Bierbereitung eifrig betrieben. Das Bier braute man aus Weizen-, Gersten- und Hafermalz. Schon bestand der Bierzwang, denn rings um die Stadt Altenburg, innerhalb der Meile, durfte kein Bier gebraut werden. Auch war das Ausschänken des Bieres auf dem platten Lande ohne besondere Concession verboten [1]). Außer den gemeinen Handwerkern, Müllern und Ziegelbrennern, gab es auf den Dörfern nur wenig andere gewerbliche Anstalten. Der Bauer war daher mit seinen Bedürfnissen auf die Städte angewiesen.

Städte.

Noch zu Anfang des 10. Jahrhunderts bestanden die Städte aus einem Haufen dicht an einander gebauter Hütten von Holz und Lehm, mit einem Erdwall und Graben umgeben. Nach und nach erhielten sie aber ein verändertes besseres Ansehen. Dadurch, daß die Städte Sitze nützlicher Gewerbe wurden, wirkten sie auch günstig auf den Landbau ein, indem sie einen Markt für die überflüssigen Producte des Feldbaus und der Viehzucht boten. Von den städtischen Gewerben wurden namentlich Lein- und Wollenweberei, Leder- und Bierbereitung in ziemlichen Umfange betrieben.

Vom 12. Jahrhundert an erhoben sich die Städte mehr und mehr. Altenburg wurde zu einer freien Reichsstadt erhoben und mit einem Jahrmarkte (dem Herbstjahrmarkte) und der Münze begnadigt. Ronneburg war bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts der Sitz der Voigte von Weida. Gößnitz lag an der Reichsstraße, auf welcher ein ziemlicher Verkehr herrschte.

---

1) Liebe, Nachlese. §. 19.

Die Bürger hatten mit dem in den Städten wohnenden Adel gleiche Gerechtsame und waren auch so angesehen wie der Adel. In der Mitte des 14. Jahrhunderts wurde es sogar den Bürgern gestattet, Rittergüter käuflich an sich zu bringen. (s. p. XXIV.) In der Bannmeile durfte kein städtisches Gewerbe betrieben werden. In Folge dieser Begünstigungen wuchs das Ansehen und der Reichthum der Städte dermaßen, daß es schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts von Altenburg heißt: „Es ist eine reiche Stadt und keinem Fürsten unterworfen. Wenn die Bürger haben aufs Rathhaus kommen sollen, Sind sie auf Niederländischen Sesseln oder Senfftwagen gefahren, und wenn sie Gepreng und Hochzeitlich Fest gehabt, sind die Weiber nicht anders denn auf Tepichten zur Kirche gegangen" [1]).

Es war damals allgemeine Politik der Fürsten, die Städte zu erheben. Sie bereicherten die Kammern der Landesherren durch die Geschosse und Zinsen, die sie von allen städtischen Gewerben entrichten mußten. Der Handel der Städte vermehrte den allgemeinen Wohlstand, was auch für die Fürsten sehr vortheilhaft war [2]).

War auf der einen Seite das Vorrecht, welches die Städte genossen, drückend für das platte Land, indem die Landleute sogar ihre Producte nicht außer Landes verkaufen durften, sondern dieselben den inländischen Städten zuführen mußten, so war doch auf der andern Seite die Erweiterung des Handels und aller Gewerbe und der daraus hervorgehende Reichthum der Städte, für den Landbauer wieder von großem Vortheil. Er hatte nun an den Städten nahe und sichere Absatzorte seiner Producte und konnte dieselben leicht und schnell in Geld umwandeln. Dies mußte aber offenbar günstig auf Ackerbau und Viehzucht zurückwirken.

Dienstleute.

Das Gesinde, welches um einen kärglichen Lohn und um ärmliche Kleidung dienen mußte, hatte keinen eigenen Willen, sondern stand in der drückendsten Abhängigkeit zu seinen Dienstherren. Wurde es auch nicht sclavenmäßig behandelt, so war

1) Garzon, Chronika Friedrichs und Diezmanns. 384.

2) Worbs, neues Archiv für die Geschichte der Lausitzen. II. 290.

es doch unfrei im wahren Sinne des Worts. Es stand um so mehr in der gänzlichen Gewalt der Dienstherrschaft, als es ihm noch nicht gestattet war, sich eine Wohnung zu erbauen und eine kleine Nahrung anzulegen. Aus diesem Grunde mochte wol auch ziemlicher Mangel an Dienstboten sein. Unter den drückenden Verhältnissen, denen sich die Dienstleute nothwendig fügen mußten, konnte auch von einer Anhänglichkeit an die Dienstherrschaft, wie sie jetzt im Kreise Altenburg stattfindet, nicht die Rede sein. Der Dienstbote that nur, was ihm von seinem Herrn befohlen wurde, und oft mochte er dies langsam und nachlässig thun, denn der Zustand, in dem er sich befand, und die Behandlung, die ihm widerfuhr, konnten ihn nicht zu Eifer und Thätigkeit anregen. Daß dieses Verhältniß zwischen Dienstherren und Dienstboten auf den Landbau nicht vortheilhaft einwirken konnte, ist leicht begreiflich.

Character, Sitten und Gebräuche.

Die Sorben waren ein abgehärtetes, leichtsinniges, harmloses, lebenslustiges, Gesang und Musik, Frieden und Ackerbau liebendes Völkchen. Einfalt ohne Arglist und Trug, waren die vorzüglichsten Eigenschaften des slavischen Characters. Sorgsam pflegten sie die Alten, Armen und Kranken. In ihrem Lande gab es keinen Bettler und keine Vagabunden [1]). Jeder theilte gern seinen Ueberfluß mit dem Bedürftigen. Furcht vor Diebstahl kannte man nicht. Das Haus blieb unbewacht, denn Jeder achtete das Eigenthum des Andern.

Die Männer bestellten das Feld. Der weibliche Theil des Hauses war mit Bereitung der Speisen und Kleider beschäftigt [2]).

Die Lebensart der alten Sorben war sehr einfach und genügsam, die Zubereitung der Speisen ziemlich kunstlos. Theils wurde das Fleisch oder Gemüse in einem mit siedendem Wasser angefüllten Gefäße gekocht, theils buk man das Fleisch im Ofen. Zum Kochen hatte man den Kessel und den Topf. Zum Essen bediente man sich des Messers, der Gabel und des Löffels. Nach Beendigung der Mahlzeit wurde das Brot, um es

1) Schaffarik, slavische Alterthümer. I. 541.

2) Palacky, Geschichte von Böhmen. 187.

gegen Ungeziefer zu schützen, mit einem Tuche bedeckt [1]). Diese Sitte hat sich erhalten bis auf den heutigen Tag.

Außer Fleisch und Gemüse genoß man noch Butter, Käse und Brot. Das Brotmehl wurde durch Sauerteig in Gährung gebracht und dann in dem Ofen gebacken. Zum Getränke diente außer dem Wasser Bier und Honigmeth [2]).

Kleidung.

In der frühesten Zeit bestand die Kleidung der Männer in weiten Hosen, einem leinenen Hemd oder kurzem Oberkleide, in Sandalen und einem hohen spitzigen Hute von Leder. Die Kleidung der Frauen bestand in dem Kittel, einem leinenen Rocke, einem langen, schwarzen Mantel und einer turbanartigen Pelzhaube. Die Frauen liebten Verzierungen von Metall und Glas. Sie gelangten zu denselben durch Tauschhandel, welcher von ihren Männern betrieben wurde [3]).

Religion.

Die heidnischen Sorben waren sehr religiös und wurden zur Religiosität von ihren Priestern, welche mit großer Gewalt über sie herrschten, fortwährend angehalten. Die Sorben erkannten gute und böse (weise und schwarze) Götter, jene Tschernebogi, diese Bjelboji genannt. Nächst den Haupt- oder Tempelgöttern und den in Hainen ꝛc. verehrten Untergöttern, gab es noch Haus- und Halbgötter. Der höchste aller Götter war Swantewit. Man verehrte ihn als Licht- oder Sonnengott. Ein zweites gutes Wesen war Radegast, der Kriegs- und zugleich rathgebende Gott. Das dritte höchste Wesen, der schwarze Gott, war Czernebog. Bei jedem Gastmahl wurde ihm zu Ehren ein Becher geleert, um von seiner Unheil bringenden Einwirkung verschont zu bleiben. Götter zweiten Ranges waren: Triglaw, die Göttin der Jagd; Zuttiber, der Schutzgott der Wälder: Henil [4]), der Gott des Ackerbaus, der für fruchtbare Jahre sorgte und von den Hirten mit den Worten:

---

1) Andreas, Alb. Bamb. 325.

2) Anton, Versuch der alten Slaven. I. 106.

3) Ebendas. I. 110.

4) Chron. Slav. I. 52.

„Wache Henil!" zu gewissen Zeiten in jedes Haus getragen wurde [1]); Mara, die Göttin der Fruchtbarkeit; Lada [2]), der Gott der Viehzucht. Als Feldgötter wurden verehrt: Pschipolinza, die Irrlichter, Bludne, Serjeczki; als Waldgötter: der Wald selbst, der jährlich ein Opfer verlangte, der wilde Jäger, der Feuermann; als Wassergötter: Wody Muz und die Wasserfrau, Wodne Honuza zona; als Hausgötter: Wehklage, Böze, Sedleschko, Ludki oder Koldki, eine Art kleiner Koboldchen, die Drachen, Smij, welche wieder in Unterabtheilungen zerfielen: Getreide-, Milch-, Geldbrache, der Tod [3]).

Der Gottesdienst bestand vorzüglich in Beten und Opfern. Bei den Opfern wurde auch geweissagt. Ihren Götzen opferten die alten Sorben besonders in heiligen Hainen. Die Opfer bestanden in Vieh und Früchten. In diesen heiligen Hainen wurden auch beständig heilige Feuer unterhalten. Zugleich dienten sie zu Versammlungsorten und zur Abhaltung der Gerichte. Heilige Haine befanden sich in der Leine (der Eichenhain, der unfern der Stadt Altenburg gelegen war), bei Ronneburg (der Ronehain), bei Gößnitz und bei Starkenberg.

Die Todten pflegte man zu verbrennen und ihre Asche in irdenen Urnen entfernt von den Wohnungen, am liebsten auf bewaldeten Anhöhen, zu begraben [4]). Da nämlich die Wohnungen der Sorben meist in den Thälern und Ebenen und nahe an den Flüssen und Bächen gelegen waren, so war auch die Umgebung öfters Ueberschwemmungen ausgesetzt. Damit nun von diesen Ueberschwemmungen nicht auch die Gräber betroffen wurden, begrub man die Todten auf Anhöhen. Noch jetzt werden zuweilen an verschiedenen hochgelegenen Orten des Amtes Altenburg solche alte sorbische Gräber aufgefunden. Man hält dieselben vielfach für die Grabmäler alter Germanen. Daß sie dies aber nicht sind, geht schon aus dem Umstande hervor, daß die Sorben, nachdem sie schon mit Deutschen untermischt lebten und zum Christenthum bekehrt waren, ihre Todten nicht auf den Gottesäckern, sondern in Wälder oder Felder, wo der

1) Gebhardi, Geschichte der wendisch-slavischen Staaten. II. 299.
2) Palacky, Geschichte von Böhmen. 178.
3) Neues lausitzisches Magazin. VI. 303.
4) Legis Alkuna, nord-slavische und wendische Götterlehre.

Vorfahren Erbbegräbnisse waren, begruben, worüber sich zu Ende des 11. Jahrhunderts Cosmas bitter beklagte [1]).

Festtage hatten die alten Sorben zwei. Der eine, das Todtenfest, wurde zu Anfang des Frühjahrs, der andere, das Erntefest, im Herbst nach der Ernte gefeiert. Der Priester nahm bei der Feier des Erntefestes das metallene Horn, welches der Götze hielt und sah, ob der im vorigen Jahre hineingegossene Wein sich vermindert habe oder nicht. Daraus prophezeihte er nun die Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit des künftigen Jahres und befahl, die Früchte reichlich zu genießen oder sie zu sparen. Außer diesen beiden Hauptfesten gab es auch noch kleinere Feste, welche einzelnen Dörfern eigen waren und deren Feier von den Priestern durch das Loos bestimmt wurde [2]).

Mit der Unterwerfung der Sorben unter die Herrschaft der Deutschen begannen auch die Bekehrungsversuche zum Christenthum. Die Verbreitung des Christenthums unter den Sorben machte aber unter Heinrich I. nur geringe Fortschritte. Es waren zwar seit dem Anfange des 10. Jahrhunderts viele Deutsche in das Land gekommen, die ihre Priester mitgebracht und Altäre und Kapellen erbaut hatten, aber weder Ueberredung noch Zwang vermochte die Sorben von ihrem Götzendienst zum Christenthum zu bekehren. Gelobten sie auch einmal an, Christen zu werden, so thaten sie dies doch nur zum Schein und opferten wie vor und nach ihren Götzen. Diese hartnäckige Verschmähung des Christenthums geschah offenbar aus Scham vor ihren heidnischen Stammesgenossen und aus Anhänglichkeit an der Väter Glauben.

Selbst der große Eifer des Benedictinermönchs Boso, die Sorben zum Christenthum zu bekehren, und die Gründung des Bisthums Zeitz im Jahre 968 [3]), waren auf das Bekehrungsgeschäft nur von geringem Einfluß.

Erst zu Ende des 11. und im Anfange des 12. Jahrhunderts breitete sich das Christenthum unter den Sorben mehr und mehr aus. Doch behielten sie noch längere Zeit viele heidnische Gebräuche und im Geheimen selbst Opfer bei.

---

1) Kreyßig, Beiträge zur Historie der sächsischen Lande. VI. 118.
2) Helmold, Lib. I. c. 52.
3) Leutsch, 125.

Schon im Jahre 1000 befand sich in der Nähe des Dorfes Altkirchen unfern der Stadt Altenburg eine Kirche [1]). 1089 wurde die Bartholomäikirche in Altenburg und 1127 das Kloster zu Schmölln gegründet [2]).

Die Bekehrung der Sorben zum Christenthum konnte für dieselben durchaus kein freudiges Ereigniß sein. Vielmehr gereichte der aufgedrungene neue Glaube, so lange das Pfaffenthum und die Klosterherrschaft währten und so lange die geistlichen Stiftungen von den Landesherren mehr begünstigt wurden, als der Bürger- und Bauernstand, in moralischer Beziehung zum Verderb der Sitten und in materieller Hinsicht war er eine drückende, namentlich schwer auf dem Landbau ruhende Last. Nicht nur waren es der Zehent und die vielerlei Zinsen, welche den Wohlstand des Landmanns zurückhielten, auch der Aberglaube, geflissentlich genährt von den Priestern und Mönchen, trug das Seinige dazu redlich bei. Man machte die neuen Christen ängstlich um ihr Seelenheil besorgt und veranlaßte sie zum Heil ihrer Seelen um schweres Geld ewige Messen zu stiften, milde Stiftungen zu machen und Grundstücke an Klöster und Kirchen abzutreten. Je mehr sich aber dadurch die Güter und Einkünfte der Klöster und Kirchen vermehrten, um so mehr wurden die Güter der Bauern geschwächt, um so mehr kamen Letztere in ihrem Wohlstande zurück. Man kann wol behaupten, daß in diesem Zeitraume noch mehr als die politischen Verhältnisse, das Pfaffenthum und Klosterwesen der Landwirthschaft die schwersten Fesseln anlegten.

Ereignisse, welche ungünstig auf die Landwirthschaft einwirkten.

Im Jahre 537 herrschte eine so große Theurung, daß man sich von den Wurzeln der Bäume nähren mußte. Viele Menschen starben elend dahin. 539 war ein großes Sterben; es fehlte an Menschen zum Einsammeln der Feldfrüchte, welche auf dem Acker verdarben. Das Vieh mußte sich selbst Futter suchen. 568 war abermals eine große Theurung. 580 zeigte

1) Hempel, Sitten und Gebräuche der Altenburger. 17.

2) Kreyßig, Beiträge. VI. 52, und Meyner, Nachrichten von Altenburg. 164.

sich die Witterung im Herbste so naß, daß die Bestellung der Felder ganz unterbleiben mußte. 593 war ein sehr heißer und dürrer Sommer. Große Züge von Heuschrecken verwüsteten alle Feldfrüchte. Darauf folgte eine große Theurung und Hungersnoth, welche sich 604 wiederholte. Auch 660 war eine große Theurung. Viele sahen sich genöthigt, ihren Schmuck zu verkaufen, um nur den schreiendsten Hunger zu stillen. 684 war ein so ungünstiges Jahr, daß das Getreide auf dem Felde verdorrte und auch vieles Vieh starb. 763 zeichnete sich durch einen überaus kalten Winter aus, in dem die meisten Fruchtbäume erfroren. 767 war der Sommer so heiß und dürr, daß die Samen nicht aufliefen. Daraus ging eine große Theurung hervor. 807 fing sich ein großes Sterben an, welches bis zum Herbst des folgenden Jahres währte. 810 war ein Viehsterben durch ganz Deutschland. Sehr naß und unfruchtbar zeigte sich das Jahr 820. Es regnete ohne Aufhören und es starben nicht nur viele Menschen, sondern Seuchen rafften auch so vieles Viehs dahin, daß nur wenig davon übrig blieb. Getreide, Obst und andere Gartenfrüchte verdarben, ehe sie reif wurden, und der Nässe halber konnte man nicht einmal die wenigen Feldfrüchte abschneiden und einernten. Dazu trat noch die Pleiße so gewaltig aus, daß an vielen Orten die Felder unbestellt bleiben mußten und das Heu auf den Wiesen verfaulte. Daraus ging denn eine große Theurung und Hungersnoth, auch Viehsterben hervor, welche bis zum Jahre 824 anhielten, da 823 die meisten Feldfrüchte wieder durch ein großes Hagelwetter vernichtet wurden und 824 vieles Vieh in dem strengen Winter erfror. 832 war ein so strenger Winter, daß den Pferden die Hufe abfroren. 841 verspürte man ein Erdbeben. 848 war eine große Theurung, 864 ein großes Viehsterben. 865 wurden die Feldfrüchte theils durch den vielen Regen, theils durch Hagelschlag größtentheils vernichtet. 868 fiel eine große Theurung ein, die sich über ganz Deutschland erstreckte. In Folge des überaus trocknen Sommers 872 waren alle fließende Gewässer und Brunnen vertrocknet und die Feldfrüchte verkümmert. Dazu kamen noch große Schwärme von Heuschrecken, welche Alles verwüsteten, was die Dürre verschont hatte. Die aus diesem Mißwachs hervorgegangene Theurung, wozu sich noch ein großes Menschensterben gesellte, währte bis 875. 881

war ein sehr harter Winter. Es starben viele Menschen und das Vieh fiel häufig wegen Mangel an Futter. Eine große Theurung und Hungersnoth war auch in den Jahren 898 und 899. 928 war ein so harter Winter, daß auch die stärksten Bäume erfroren. 933 war große Theurung, herbeigeführt durch die fortwährenden Kriege und Verheerungen. Auch 942 und 944 entstand eine große Theurung in Folge des strengen Winters, in dem alle Saaten erfroren. 956 thaten große Sturmwinde vielen Schaden; die Pest raffte viele Menschen dahin. 968 verdarben Getreide und Baumfrüchte. Es entstand daher eine große Hungersnoth, die noch dazu mit der Pest verknüpft war. 979 wüthete wiederholt große Theurung und Pest. 982 wurde das Land durch die Raubzüge der Polen und Böhmen verwüstet. 983 war eine große Hungersnoth, mit häufigem Sterben verknüpft. Dem sehr kalten Winter 984 folgte 985 eine große Dürre, welche Hungersnoth und Pest nach sich zog. Höchst ungünstige Jahre waren 987, 988 und 989. 987 wütheten so starke Stürme, daß Häuser und Ställe umgeworfen wurden; dazu kam eine Ueberschwemmung, welche den Saaten vielen Schaden zufügte. 988 war ein sehr heißer und dürrer Sommer, so daß nur wenige Feldfrüchte geriethen; dagegen zeichnete sich 989 durch einen überaus nassen Winter und Frühling aus; „männiglich besorgte sich einer Sündfluth und Untergang der Welt und eine große Theurung kam darauff in alle Land.“ 992 war der Sommer so dürr und trocken, daß alle Wasser ausgetrocknet waren. Auch vernichteten schädliche Thaue einen Theil der Feldfrüchte; es entstand ein großes Viehsterben und eine sehr theure Zeit. 994 war ein sehr kalter Winter, „darauf ist ein trockner Sommer, Theurung und Sterben erfolgt, und trefflich viel Leute gestorben, daß in Osterlande viel Heuser gar außgestorben und der Kornkauff gewaltig gestiegen.“ 999 entstand in Folge der außerordentlichen Hitze die Pest, welche 1002 und 1004, mit großer Theurung verknüpft, wiederkehrte. 1006 und 1007 war wiederholt große Theurung, Hungersnoth und Menschensterben. 1009 wurden die an der Pleiße gelegenen Dörfer und Fluren 7 Tage lang unter Wasser gesetzt und alle Feldfrüchte verwüstet. 1010 und 1011 wurde die Gegend um Altenburg von den Polen geplündert und verheert. 1016 richteten, kurz vor der Ernte, wiederholte

Hagelwetter an Bäumen und Feldfrüchten so großen Schaden an, daß letztere gänzlich abgeschlagen wurden und daraus eine große Theurung entstand. 1020, 1031, 1038, 1040 und 1042 waren wieder große Ueberschwemmungen, welche Theurung, Hungersnoth und Pest zur Folge hatten. 1057 verdarben ein harter Frost und viele Hagelwetter die Feldfrüchte. 1058 und 1059 rafften Seuchen viele Menschen dahin. 1062 und 1069 war eine große Theurung, so daß Viele ihr Gesinde entlassen mußten „denn der Brodtkauff täglichen sehr auffstiege". 1086 thaten Ueberschwemmungen großen Schaden. 1089 war ein großes Sterben und 1090 und 1091 Hungersnoth in Folge der mißrathenen Früchte. 1092 war ein großes Viehsterben. 1093 und 1094 zeichneten sich durch anhaltendes Regenwetter und viele Ueberschwemmungen aus, wodurch Theurung und Pest entstanden. 1099 war ein grimmig kalter Winter, in dem besonders die Wölfe großen Schaden thaten. 1118 richtete die Pleiße große Verwüstungen auf den Aeckern und Wiesen an. In Folge des lange anhaltenden Regens konnte man weder Feldfrüchte noch Wiesenfutter ernten, noch auch die Herbstsaaten bestellen. 1122 war ein überaus strenger Winter; diesem folgte eine drei Monate anhaltende große Hitze und Dürre, so daß ein großer Theil des ausgesäeten Getreides außen blieb, das emporgewachsene aber durch Hagelschlag und Ueberschwemmung ganz vernichtet wurde. Die Folge davon war eine drückende Theurung, die sich 1125 wiederholte und 1126 immer mehr steigerte. 1135 wàr ein so heißer Sommer, daß sich an vielen Orten die Wälder von selbst entzündeten und dadurch großer Schade geschah. 1143 war ein gewaltiger Sturwind, der viele Häuser und Bäume einwarf und entwurzelte. Der Winter; war sehr streng und hielt bis Ostern 1144 an, in welchem Jahre die Pest wüthete. 1148 war wieder ein harter Winter, es erfror das Wintergetreide und daraus entstand Theurung. 1149 war ein großes Viehsterben. 1150 litten die Bäume durch Frost großen Schaden; auch verdarben die Bienen alle. Platzregen, Hagel und Sturmwinde verwüsteten die Feldfrüchte und es herrschte hierauf Theurung, Pest und Viehsterben, welche auch 1151 anhielten und 1154 und 55 wiederkehrten. 1157 war ein sehr heißer Sommer, dem eine große Kälte vorherging. Die drückende Hitze verursachte ein häufi-

ges Menschensterben. 1162 trat die Pleiße aus und richtete vielen Schaden an. 1167 und 71 war Viehsterben und Pestilenz. 1174 war der Sommer sehr kalt, weshalb das Korn im Wachsthum zurückblieb; dagegen verdorrten die Feldfrüchte in dem heißen Sommer 1175. 1177 war wiederholt große Dürre, welche einen empfindlichen Futtermangel hervorrief. Im Herbst war großes Wasser. 1179 war wieder ein sehr harter Winter und großes Wasser, welches vielen Schaden that. 1186 stellte sich in Folge des gelinden Winters die Pest ein. 1187 erfroren die Baumblüten. 1194 ist ein so trocknes Jahr gewesen, daß alle Flüsse ausgetrocknet sind, „darüber große noth, mahlens halben, fürgefallen". 1196 thaten Sturmwinde großen Schaden, auch fing sich eine Theurung an, welche 5 Jahre dauerte. 1203 wurde die Gegend um Altenburg in den Kriegen zwischen den Kaisern Philipp und Otto IV. von dem König Primislaus hart mitgenommen. 1210 thaten starke Wolkenbrüche den Feldfrüchten großen Schaden. 1211 und 18 fiel eine große Theurung ein; desgleichen 1221 in Folge des vielen Regens. Diese Theurung hielt 3 Jahre an. 1224 schlugen die Sturmwinde kurz vor der Ernte das Getreide auf dem Felde aus; darauf folgte ein anhaltender Regen, der das Lagern des übrigen Getreides verursachte, so daß man weder Stroh noch Korn erntete. Die Folgen davon waren eine große Theurung in den Jahren 1225 und 1226 und ein großes Menschensterben. 1233 war wiederholt Theurung und 1234 ein überaus strenger Winter, so daß die Mühlen nicht mahlen konnten und viele Menschen erfroren. 1249 war ein großes Hagelwetter, welches vielen Schaden anrichtete. 1252 war ein sehr harter Winter; es lag viel Schnee und bei eintretendem Thauwetter entstand großes Wasser. 1259 war ein warmer Winter und ein sehr heißer, trockner Sommer, so daß die Pest entstand, welche viele Menschen wegraffte. 1263 verwüstete Herzog Albrecht von Braunschweig die ganze Gegend um Altenburg. 1264 war großes Wasser, 1271 eine große Theurung, welche 3 Jahre hindurch anhielt. 1284 war wieder Theurung und 1292 ein sehr harter Winter, darin viel Menschen und Vieh umkamen. Dagegen zeichnete sich der Sommer 1294 durch eine große Hitze und Dürre aus. Die Flüsse und Brunnen vertrockneten und es entstand eine so große Futternoth, daß vie-

les Vieh geschlachtet werden mußte. 1299 herrschte die Pest. 1302 war ein sehr dürrer Sommer und ein harter Winter. 1304 und 1305 wüthete die Pest. 1306 that die Pleiße großen Schaden. 1307 litt die Gegend von Lucka bedeutend durch den Krieg. 1310 fiel zur Ernte ein anhaltendes Regenwetter ein, so daß die Früchte verdarben und Theurung entstand, welche sich 1312 wiederholte und bis 1314 dauerte. 1313 wüthete die Pest dermaßen, daß fast der dritte Theil der Menschen starb. Auch verdarben die Bienen und das Obst. 1315 entstand eine unbeschreiblich große Hungersnoth, so daß ein Loth Brot mit 1 Groschen bezahlt wurde. Ursache dieser Hungersnoth war der 7 Jahre hindurch im Pleißenlande geführte Krieg, während welcher Zeit die meisten Aecker unbebaut liegen geblieben waren. 1330 war ein sehr heißer Sommer; es vertrockneten die Flüsse und darauf folgte ein Sterben. 1334 fiel ein starker Schnee, der den Bäumen großen Schaden that. 1338 gab es so viele Heuschrecken, daß davon die Sonne verfinstert wurde. Dieses Ungeziefer fraß Alles weg, wohin es kam. 1341 war ein sehr harter Winter und 1342 that großes Wasser an den Gebäuden, Zäunen, Wiesen und Aeckern bedeutenden Schaden. 1348 entstand eine große Pest, welche auch noch 1349 fortdauerte und den Juden beigemessen wurde, indem man in dem Wahne stand, daß diese die Brunnen vergiftet hätten [1]).

---

1) Binhard, thüring. Chronika 126—264. — Sagittar, altenburger Annal. — Förster, altenb. Annal. — Dresser, sächs. Chronik. — Schmidt, zwickauische Chronik. — Fabricii, Annal. Misn. — Sachsens Kaiser-Chronik.

Erste Periode.

Von der Einführung der verbesserten Dreifelderwirthschaft bis zum dreißigjährigen Kriege.

Von 1350 bis 1628.

Politische Verhältnisse.

Nach den verwüstenden Kriegen der frühern Zeit, welche das altenburgische Osterland sehr erschöpft hatten, brachen seit 1350 bessere Tage herein. Der durch des Krieges Lasten darniedergebeugte Landmann konnte sich erholen und der Landbau und alle andere Gewerbe blühten wieder empor.

Nur in der Pflege Ronneburg wurde seit 1354 die wohlthätige Ruhe durch den voigtländischen Krieg unterbrochen. Dieser Krieg, welcher zwischen dem Voigt Heinrich von Plauen und dem Markgrafen Friedrich geführt wurde, begann 1354, hob 1356 auf's Neue an und endigte sich erst 1357. Da der Voigt von Plauen unterlag, so wurde Ronneburg im Jahre 1355 ein meißnisches Lehen, doch in der Art, daß es dem Voigt von Plauen als ein Feudum wiedergegeben wurde. Bei der Voigtei von Plauen blieb nun Ronneburg bis zum Jahre 1398, wo es, da Heinrich von Plauen ohne männliche Nachkommen starb, als ein erledigtes Lehen an Meißen fiel. 1517 schenkten Kurfürst Friedrich III. und Herzog Johann das Amt Ronneburg den Herren von Wildenfels, bei denen es bis zum Jahre 1584 blieb, von wo an es dann ein sächsisches Amt wurde. [1])

In dem Amte Altenburg trübte nur ein Ereigniß zu Ende des 14. Jahrhunderts die Tage der Ruhe. Es war dies der große Brand zu Altenburg am 15. Mai 1396, welcher nicht

1) Löber, Historie von Ronneburg. 100, 110—138.

weniger als 800 Häuser verzehrte und auf eine geraume Zeit die Bürger in eine drückende Lage brachte. Durch Wilhelm den Reichen, welcher Altenburg zu seiner Residenz wählte und derselben 1419 den achttägigen Osterjahrmarkt verlieh, hob sich jedoch die Stadt, welche von ihrem frühern Wohlstande sehr zurückgekommen war, wieder einigermaßen empor. Durch Wilhelm den Reichen wurde auch die heutige Schloßkirche zu einer Dom- und Stiftskirche erhoben und mit ansehnlichen Einkünften dotirt.

Mit des Markgrafen Wilhelm Tode gingen auch Ruhe, Friede und Wohlstand des Landes auf lange Zeit zu Grabe. Unter Kurfürst Friedrich II. drangen im Jahre 1430 die Hussiten, welche schon seit 1419 schrecklich in Böhmen gewüthet hatten, auch in das altenburgische Osterland ein, nachdem schon 1426 die Stadt Altenburg allein in der Schlacht bei Außig 100 wehrbare Männer und 10 Rüstwagen verloren hatte. Unbeschreiblich waren die Verwüstungen, welche sich im Gefolge dieses mörderischen Krieges herausstellten. Die Bäche rötheten sich von Blut; Städte und Schlösser wurden in Aschenhaufen verwandelt; ganze Dörfer verschwanden spurlos; die Saaten und Viehheerden des Landmanns gingen zu Grunde und viele Menschen verloren ihr Leben in den namenlosen Greueln. Nachdem zuerst Schmölln zerstört worden war, wendeten sich die Hussiten gen Altenburg, plünderten und mordeten daselbst und verbrannten zuletzt die Stadt.[1]) Auch Meuselwitz und die Umgegend wurden schrecklich verwüstet.

Noch waren die Wunden nicht geheilt, welche der Hussitenkrieg dem Lande geschlagen hatte, als 1446 zwischen den beiden Brüdern, Kurfürsten Friedrich II. und Wilhelm III., wegen Ländertheilung der bis 1451 währende Bruderkrieg ausbrach, der in seinen Folgen eben so verderblich war, als der Hussitenkrieg. Ueber die unmenschlichen Verwüstungen in diesem Kriege berichtet die Colditzsche Chronik[2]) „Als im Jahre 1448 Wilhelm wiederum in das Pleißnerland einfiel, plünderte und verbrannte er Altenburg und die um diese Stadt gelegenen Dörfer. Von

---

1) Mencken II. 1527.
2) Mencken II. 720.

Wilhelms böhmischen Truppen wurde auch im Jahre 1449 Altenburg wiederum verbrannt und es wurden überhaupt die Länder Meißen und Thüringen von beiden Parteien so greulich und unmenschlich verheert, daß viele Dörfer und Flecken auch forthin verwüstet liegen blieben und nur die wenigsten zu ihrem frühern Flor sich wieder erhoben haben."

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß dergleichen Wüstungen für solche Dörfer zu halten, welche in dem Hussiten- und Bruderkriege zerstört worden sind; so „Dittersdorf," welches zwischen Jonaswalde und Blankenhain gelegen war und 12 Bauern und einige Häusler hatte; das Dorf „Zmetzsch" welches zwischen Saara und Gieba gelegen war; die Dörfer „Zettigt", „Lintigt" und „Selwitz", welche in der Richtung von Kröbern nach Zechau standen; „Tannenfeld", in der Nähe von Löbichau, welches ein eigener Rittersitz mit einem nicht unbedeutenden Dorfe gewesen sein soll; das Schloß „Starkenberg", „Zschorda", welches bei Craasa lag; „Wetteln" [1]), welches zwischen Naulitz und Korbußen stand; „Queiß", ein adeliges Vorwerk unfern Kauern; „Dusendorf", „Zetkau", „Meden", „Badelsdorf", „Breunsdorf", „Kolmen", „Sahra", „Braunis" [2]), sämmtlich nahe um Meuselwitz gelegen, und „Berßdorf", welches zwischen Mumsdorf und Wuitz stand.

Aber nicht genug, daß diese unseligen Kriege das Land in das tiefste Elend gebracht hatten, brach nun auch noch die Pest aus, welche so furchtbar wüthete, daß es an Menschenhänden fehlte zur Bebauung der verwüsteten Aecker. So war die Regierung Friedrichs II. für das altenburgische Osterland eine nichts weniger als erfreuliche. Begünstigte er auch noch vor seinem Tode die Stadt Altenburg mit einer neuen Münze und mit dem Privilegium, daß in dem Umkreis einer Meile um die Stadt Niemand mit Salz handeln durfte, so war doch letztere Vergünstigung gerade ein Nachtheil für das platte Land.

Segensreicher für das Land war die gemeinschaftliche Regierung der Kurfürsten Ernst und Albrecht, welche an ihrer

---

1) Kirchengallerie des Herzogthums Altenburg. 242 u. 271.

2) Vermuthlich wurde im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts auf dieser wüsten Stätte das neue Dorf Neubraunshain angelegt. Kirchengallerie des Herzogth. Altenb. 280.

Mutter Margaretha eine treffliche Stütze hatten. Letztere machte sich sehr beliebt durch das im Jahre 1468 auf dem Schlosse erbaute Kornhaus zur Aufschüttung von Getreide für theure Zeiten; auch wurde unter ihrer Beistimmung 1469 die erste Tranksteuer auf 6 Jahre ausgeschrieben und 1470 der Stadt Altenburg das Privilegium verliehen, daß in dem Umkreis einer Meile um die Stadt Niemand anderes als altenburgisches Bier verschenken und auch Niemand ein städtisches Gewerbe treiben durfte. War dieser Meilenzwang für das platte Land nichts weniger als vortheilhaft, so stellte sich doch die Erlassung einer Landesordnung im Jahre 1482 als sehr wohlthätig heraus, da dieselbe für die damalige Zeit sehr zweckmäßige Verordnungen enthielt.

Unter der Regierung der Kurfürsten Friedrich dem Weisen und Johann des Beständigen konnte sich endlich das Land einigermaßen wieder erholen von den Unglücksfällen, von denen es im 15. Jahrhundert betroffen worden war. Diese Fürsten sorgten mit dem redlichsten Willen für das Wohl ihrer Unterthanen und wirkten besonders dadurch günstig auf die Landwirthschaft und alle andere Gewerbe ein, daß sie den Bürger- und Bauernstand mehr begünstigten als Klöster und Pfaffen. Noch mehr befreit wurde der Landbau von den Fesseln, in denen er bisher gelegen hatte, als nach dem Tode Friedrichs des Weisen Johann der Beständige sich öffentlich für die Lehre Luthers erklärte und dadurch die Macht der im Dunkeln schleichenden Geistlichkeit gänzlich zertrümmert wurde. Die Einführung der Reformation war unstreitig eins der wichtigsten Ereignisse nicht nur in diesem Zeitraume, sondern in der ganzen Geschichte. Die großen Besitzungen und Einkünfte, welche die Klöster, Kirchen und andere Stiftungen nach und nach an sich zu ziehen gewußt hatten, wurden nun zur Dotirung anderer wohlthätiger Stiftungen, namentlich Schulen [1]), verwendet, welche zur Aufklärung der bisher in Finsterniß und Aberglauben erhaltenen Bürger und Bauern wesentlich beitrugen, und wodurch auch auf einen einsichtsvolleren Betrieb des Landbaues günstig eingewirkt wurde. Wie sehr die Länder unter dem Drucke der Zehenten, Zinsen, Frohn- und Zwangdienste zu

1) Löber, Chronik von Ronneburg. 257.

leiden hatten, läßt sich aus dem Aufstande (Bauernkrieg) ermessen, der im Jahre 1525 auch unter den altenburgischen Bauern ausbrach. Die Bauern von Kayna, als ihnen ihr Gesuch um Befreiung von Zinsen und Steuern nicht bewilligt worden war, fielen in die Pfarrei zu Monstab ein und verheerten Alles. Hierauf kamen sie, durch Andere verstärkt, nach Altenburg, plünderten das Bergkloster und die Häuser der Domherren und Vicarien unter dem Schlosse, beraubten noch einige Landgeistliche, schlugen ihr Lager zwischen Mockzig und Prisselberg auf, verliefen sich aber nach und nach, da sie die Lage ihrer Genossen in Frankenhausen erfahren hatten [1]). Vier der Aufwiegler wurden hingerichtet, vierzig des Landes verwiesen, Alle aber mußten ihre Waffen abliefern und durften dergleichen auch von jetzt an nicht mehr führen.

Die Religionsspaltungen verursachten jetzt ernsthafte Auftritte und führten zunächst den schmalkaldischen Krieg herbei, in dem das Land wieder von mancherlei Bedrängnissen zu leiden hatte. 1546 wurde Altenburg von Herzog Moritz zu Sachsen belagert und eingenommen. 1547 plünderten die feindlichen Husaren die Umgegend von Altenburg. Durch die Einquartierung, welche den ganzen Winter hindurch in Altenburg und den umliegenden Dörfern währte, wurde den Bürgern und Bauern eine große Last aufgebürdet, zumal die Soldaten die Bräune mitgebracht hatten, an welcher nicht weniger als 2000 Menschen starben. [2]).

Diese Religionsstreitigkeiten währten zwar noch lange fort, da sie aber nicht mit den Waffen ausgefochten wurden, so hatten sie auch keinen unmittelbaren Einfluß auf den Landbau. Den Landwirth kümmerten diese Wirren wenig oder gar nicht. Derselbe bestellte in Ruhe und Frieden seinen Acker und war froh, daß er dieses nach so vielen und schweren Drangsalen konnte. Seit dem schmalkaldischen Kriege wurde der Betrieb des Ackerbaues, widrige Natureignisse ausgenommen, wozu namentlich die „große Windruthe" im Jahre 1612 und „die Sündfluth" im Jahre 1613 gerechnet werden muß, ferner nicht gestört. Erst der dreißigjährige Krieg mit allen seinen Schrek-

---

1) v. Beust, Jahrbücher II. 31.
2) Ebendaselbst II. 60.

ken zertrat wieder, was der Landwirth seit einer Reihe von Jahren aufgebaut hatte.

War der Einfluß, welchen der voigtländische, Hussiten-, Bruder- und Schmalkaldische Krieg auf den Landbau gehabt hatten, ein sehr großer und zwar verderblicher, so war der Einfluß nicht minder groß, den die Veränderungen in den innern Verhältnissen des Landes während dieser Periode hervorriefen.

Bis zum Jahre 1451 waren die Landessteuern völlig unbekannt. Die Fürsten bezogen ihre Einkünfte aus ihren Domainen und den Regalien. Da aber bei dem gesteigerten Luxus und dem verstärkten Heere diese Einkünfte nicht ausreichend waren, so sahen sich die Fürsten genöthigt, von ihren Unterthanen öfters Beden zu verlangen. „Geistliche, die Zins und Einkommen haben, geben von jedem Hundert Mfl. 15 Gr. 9 Pf. Die von der Ritterschaft geben von Tausend Werth aller ihrer Lehen und liegenden Güter 5 Mfl. und von 100 ½ Mfl. Die Bauern von 1000 Mfl. 7½ Mfl. und von 100 Mfl. 15 Gr. 9 Pf. Das Zugvieh wird nicht besteuert, alles andre Vieh, ausgenommen Federvieh, soll in Anschlag gebracht werden. Dienstboten und Tagelöhner geben von je 2 Mfl. Lohn 2 Pf." [1]) Die Beden wurden jedoch nicht immer im Interesse des Landes verwendet, und die meißnischen Stände, welche aus dem Adel und aus Bürgern zusammengesetzt waren, trugen deshalb darauf an, daß die Unterthanen bestimmte Abgaben geben sollten. Es hörten nun seit 1466 die Beden auf und es traten an deren Stelle, außer der schon im Jahre 1438 eingeführten Accise, im Jahre 1469 die Tranksteuer (von einem Faß Bier 5 Gr.), 1488 die Vermögenssteuer, welche 2 Gülden von jedem Hundert betrug und 1523 die Bausteuer [2]). Dieses Steuersystem, das von einem landschaftlichen Ausschusse geleitet wurde, hatte nun auch die Folge, daß die Ritterschaft und die Städte eine vereinigte Landschaft bildeten. Steuerfrei waren nur der Adel, weil er nicht nur persönlich Kriegs- und Hofedienst ohne Sold thun, sondern auch noch mehre Reisige

---

1) Landesordnung v. J. 1556.

2) Die Bürger hatten aber auch schon bürgerliches Geschoß zu Walpurgis und Michaelis zu entrichten gehabt. Löber, Chronik von Ronneburg. 511.

und Fußknechte ausrüsten mußte [1]) Auch die Gesetzgebung erlitt in dieser Periode eine große Reform durch die Landesordnungen Wilhelms III. vom Jahre 1446, Ernst's und Albert's vom Jahre 1482 und Johann Friedrich's vom Jahre 1556, welche unstreitig viel Gutes wirkten, aber der großen Sittenverderbniß nicht steuern konnten. Wie grausam das Landvolk in damaliger Zeit noch war, ersieht man aus einem alten Bußenregister aus den Jahren 1562 bis 1565, das sich bei dem Amte zu Altenburg vorfindet [2]). Nach demselben wurden eine beinschrötige Wunde mit 20 Gr., ein abgehauener Finger oder ausgeschlagener Zahn mit 40 Gr., ein Todtschlag mit 8 Schock, Braun und Blau geschlagen mit 20 Gr., leichte Scheltworte mit 20 Gr., grobe mit 1 Schock 20 Gr. gebüßt. An einem Dienstag um den andern wurde Landgericht bei dem Amt gehalten und binnen der vier Jahre verging nicht ein einziges solches Landgericht, bei welchem nicht acht bis zehn solcher Verwundungen zur Rüge gekommen wären. Die meisten wurden mit langen Messern verübt, die aller Vermuthung nach eine Art Seitengewehre waren, da sie von den Brotmessern unterschieden wurden. Auch kamen Verwundungen mit Dolchen, Spießen, Knebelspießen, Parthen und Diesaken, Sicheln, Sensen, Heugabeln, langhelmigen Beilen, Aexten, Steinen, Holzscheiten u. s. w. vor. Nicht nur gegen Männer betrug man sich so barbarisch, sondern selbst Weiber, Kinder, Pfarrer und Gerichtspersonen waren den gröbsten Thätlichkeiten ausgesetzt. In diesem Bilde erkennt man freilich die Sorben aus dem sechsten bis neunten Jahrhundert nicht wieder; es mußte nothwendig durch den Umgang mit den Deutschen und durch die fortwährenden Kriege jenes harmlose gutmüthige Volk sehr verwildert sein.

---

1) Landesordnung vom Jahre 1556. S. 145. „Die Herren sollen ihrer Tischgüter halber soviel ihre Herrschaften und Güter belangt, so hievor nicht Aemter noch deren von Adel gewesen, von Anlagen verschont bleiben, damit sie ihre Rüstung desto stattlicher machen."

2) Meyner, Zeitschrift für das Fürstenthum Altenburg. 1796. 83.

Besitzverhältnisse.

Die Verhältnisse der Bauern zu ihren Herren waren zwar rechtlich bestimmt, doch blieb der Willkür der Letztern doch immer noch ein großer Spielraum, und der Landmann wurde sehr belastet und bedrückt. Die Unterthanen, obwol sie ihre Güter in Lehen hatten, konnten diese doch nicht ohne Genehmigung des Gutsherrn verkaufen, vertauschen oder verpfänden. Nur die Bauern auf den landesherrlichen Domainen in der Pflege Ronneburg gewannen an Freiheit und Wohlstand sehr, nachdem dieser Landstrich ein meißnisches Lehen geworden und die Domainen ihrer Abgelegenheit von dem meißnischen Lande halber zerschlagen und gegen einen bestimmten Erbzins an die Bauern vertheilt worden waren. Hierdurch trat nun auch eine Befreiung von allen Frohndiensten und andern Leistungen ein, in Folge dessen sich das Loos des Landmanns wesentlich verbesserte.

In dem andern Theile des altenburgischen Osterlandes dagegen bestanden die Dienste und Abgaben der Bauern und die vielen andern Lasten und Bedrückungen, die ihnen von Seiten der Gutsherrschaft und der Klöster aufgelegt worden waren, unverändert fort.

Die Geldzinsen mußten spätestens vierzehn Tage nach Michaelis, die Getreidezinsen noch vor Martini und alle Walpurgiszinsen vierzehn Tage nach Walpurgis entrichtet werden. Es war auch ausdrücklich bestimmt, daß die Zinsleute das Zinsgetreide geben sollten, wie es erwächst und wie sie es selbst gebrauchen, oder ums Geld verkaufen und bei Strafe des doppelten Zinses verboten, den Zinsherren nicht das geringste Getreide zu reichen [1]). Diese Verordnung hatte auch Bezug auf das Zins- und Decemgetreide, das die Bauern den Geistlichen geben mußten, da mannichfaltige Klagen ergangen waren, daß das Getreide in geringer Qualität abgeliefert worden war [2]).

Die Höhe der Geldzinsen war verschieden. So gaben 5 Viertel Feldes, bei Gablenz gelegen, jährlich einen breiten

1) Landesordnung vom Jahr 1556. S. 15.
2) Ebendaselbst S. 16.

Viertung (15 bis 16 Groschen); 2 Hufen Landes bei Monstab jährlich 4 Schock Groschen; 2½ Hufen Acker und 2 Höfe in Meuselwitz 3 neue Schock; 3 Hufen und 1 Hof 22 neue Groschen; 5 Acker und 1 Hof 30 neue Groschen; 4 Acker und 1 Hof 8 neue Groschen u. s. w.

Außer den Geld- und Getreidezinsen an die Gutsherrschaft und Geistlichkeit hatten die Bauern mancher Dörfer auch noch Hufen-Hafer und Burggetreide zu liefern. Der Hufen-Hafer mußte für den fürstlichen Hof geliefert werden, wenn er für das Hoflager gebraucht wurde; er wurde aber den Dörfern von den Aemtern altem Herkommen nach zu einem billigen Preise jedesmal baar bezahlt[1]). Das Burggetreide war eine Abgabe an die Burggrafen und ein besonderes Lehen. So mußte z. B. Mockern 28 Schfl. Korn und 28 Schfl. Hafer gehäuftes altenburger Maaß Burggetreide alljährlich auf St. Burkhardtstag entrichten und die Hälfte davon nach Altenburg fahren[2]).

Noch wird um das Jahr 1554 einer sonderbaren Abgabe an die Kirche zu Monstab und Windischleuba, der Gotteskühe und der Gottesschafe[3]) gedacht. Die Gotteskühe, 36 an der Zahl, sollen im Jahre 1506 zur Kirche gekommen sein und mußten bis 1554 eine jede durch ein Pfund Wachs verzinst werden.

Was die Frohnpflichtigkeit anlangt, so scheint es, als wenn man sich derselben auf eine sehr einfache Weise hätte entledigen wollen. Es verkauften nämlich die Bauern, hauptsächlich die reichen, ihre Pferde und ließen ihre Aecker um Lohn bestellen. Es wurde daher verordnet, „daß, weil dadurch die schuldigen Dienste und die Landesfolge nicht geleistet werden und bei Landesnoth zur Rettung der Lande keine Heerfahrt oder Fürsetzung einiger Wagenpferde geschickt und gethan werden kann, auch viel Acker unbestellt liegen bleibt oder mit unmäßigem Lohn beschickt werden muß, — hinfüro jeder Bauer, der 3 Hufen Landes hat, 4 Pferde, und der 2 oder 1½ Hufe hat, 2 Pferde halten soll“[4]).

---

1) Landesordnung v. J. 1556. S. 39.
2) Heckern, Nachrichten von Starkenberg, 6.
3) Kirchengallerie des Herzogthums Altenburg, 284.
4) Landesordnung v. J. 1560. S. 50.

Die Fröhner mußten zu rechter Zeit an und ausspannen bei Strafe eines Tages Frohne. Die Anlage neuer Grundstücke und deren Benutzung konnte den Bauern nicht mehr zur Frohne angeschlagen werden; auch durfte der Gutsherr Niemand von der Frohne dispensiren oder zur Frohne an einen Fremden vermiethen und Keinen des Tages zu mehr als einer Frohne anhalten. Hatte Jemand am Tage gefrohnt, so brauchte er zur Nachtzeit nicht zu frohnen. Die Producte der Gutsherrschaft mußte der Fröhner innerhalb des Landes verfahren, wohin sie der Gutsherr haben wollte. Mußten die Fröhner außer Landes fahren und über Nacht bleiben, so erhielten sie auf ein Geschirr für jede Nacht 5 Groschen Kostgeld. Zum Botenlaufen konnte Einer des Jahres nur ein Mal gebraucht werden und zwar nicht über drei Meilen. Eine jede Meile darüber mußte der Gutsherr mit 6 Pfennigen vergüten. Zur Jagdfrohne konnte ein Fröhner nicht mehr als wöchentlich einmal angehalten werden.

Außer diesen Frohndiensten war den Bauern auch noch die Landfolge auferlegt. Sie erhielten dazu Harnisch, Spieß und andere Wehren, welche aus Gemeindemitteln angeschafft, an einem Gemeindeorte aufbewahrt und durch die Richter, Schultheißen und Heimbürgen jedes Ortes jährlich ein Mal „abgewischt" werden mußten. Wenn das der Richter nicht that, wurde er mit 5 Mfl. bestraft. Außer diesen der Gemeinde gehörigen Waffenstücken mußte sich der Bauer auch noch Harnische und Wehren aus seinen eigenen Mitteln anschaffen und sie in gutem Stand erhalten [1]).

Der Zehent, welchen die Bauern von allen Feldproducten der Geistlichkeit und den Klöstern geben mußten, erschien den Bauern, da sie jetzt mehr ernteten als früher, so drückend, daß sie endlich im Jahre 1525 aufstanden und sich trotzig weigerten, den Zehent ferner zu entrichten. Indessen erreichten sie durch ihren Aufstand Nichts; sie mußten den Zehent wie vor und nach entrichten. Nur hier und da kam eine Verwandlung des Zehenten in Geld zu Stande. So 1545 in Altenburg und Cosma. Der damalige Pfarrer Hermsdorf zu Cosma sagt darüber in der amtlichen Angabe der Pfarreinkünfte:

---

1) Landesordnung v. J. 1556. S. 57.

„So hab Ich propter concordiam et bonam pacem das gelt von ihnen genommen, angesehen daß sonst Nimmermehr Friede zwischen uns worden wär, denn ich hatte große Labores, wenn die Ernde ankam, das weis Gott, so stiegen mir alle meine Haare zu Berge, denn ich mußte stets fru, wenn der Himmel grauet, Im Felde sein, und auf dem Abende nach der Sonnen Niedergang auch im Felde verharren; noch dennoch, wenn Ich weg kam, fürrten sie erst ein und einer unter ihn drasch mir meine Zehenden im Felde aus, über die untreu, die er mir sonst bewissett, und hat einer den andern geleiwenniget. Sulches zu verhütten und zu vermeiden, hab ich das Gelt Nemen müssen, den ich wardt nimer darüber zugut; doch keinem andern nach mir one schaden, und zuvörderst wenn es mein genedigster Her, der Churfürst, nicht haben wolt, So solt unser verwilligigung nichts sein [1])." Auch der Pfarrer Schneider in Hattroda gerieth in der Mitte des 16. Jahrhunderts mit Georg von Creutzer auf Reichstädt in Streit wegen des Zehent, welchen Creutzer von den Feldern seines Vorwerks in Hartroda verweigerte. Endlich kam es 1541 dahin, daß von Creutzer den Pfarrer für den Zehent jährlich 7 Mfl. 13 Gr. zu zahlen versprach [2]). Daß der Zehent nicht immer mit großer Bereitwilligkeit gegeben wurde, ist sehr erklärlich, wenn man weiß, welchen Vorfällen derselbe vielfach seinen Ursprung verdankte. Oft geschah die Verwilligung des Zehenten an Klöster und Pfarreien auf Veranlassung der Mönche und Pfarrer, welche ihren Beichtkindern dadurch die ewige Seligkeit verhießen. So wurde, um nur ein Beispiel anzuführen, im Jahre 1437 zwischen dem Besitzer des Ritterguts Tegkwitz, Bernhard von Wülkau, und dem damaligen Pfarrer Schneidemantel, ein Receß abgefaßt, in Folge dessen das Rittergut Tegkwitz sich verbindlich machte, dafür, daß der Pfarrer wöchentlich vier Messen lesen sollte, den Zehent von allen Feldfrüchten zu geben [3]).

Nächst dem Zehent und den Frohnen war die drückendste Last der Triftzwang, der sich in dieser Periode, wo man anfing, das Brachfeld in Etwas zu benutzen, als besonders nachtheilig

1) Kirchengallerie des Herz. Altenb. 229.
2) Ebendaselbst 293.
3) Ebendaselbst 28.

für den Ackerbau herausstellte. Der Bauer mußte nicht nur ein Drittel seiner sämmtlichen Aecker zur Hutung für das herrschaftliche Schafvieh Brache liegen lassen, sondern er mußte es auch gestatten, daß die Schafheerden des Gutsherrn bis spät in das Frühjahr hinein auf seinen Wiesen geweidet wurden.

Wie die Länder in Ansehung der Frohnen und Zinsen über Gebühr von ihrer Gutsherrschaft belastet wurden, so geschah es auch hinsichtlich des Lehngeldes. Viele Lehnherren scheueten sich nicht, 10 Procent Lehnwaare und außerdem noch einen Anzuggroschen von dem Käufer und einen Abzuggroschen von dem Verkäufer zu nehmen. Da die Lehnleute über diese Bedrückung bald Klage führten, so wurde verordnet[1]): „Daß in Zukunft, wo sich Lehnwaare zu nehmen gebührt, bei Verkauf oder Vertausch und nur, wenn der Kauf oder Tausch wirklich vollzogen, von 20 Mfl. einer als Lehnwaare gefordert werden soll. Wenn aber die Lehnherren oder Lehnleute versterben oder sich sonst Veränderungen zugetragen, so soll zu Bekenntniß der Lehn ein Schreibschilling gereicht werden, außer wenn es anders hergebracht oder über Recht verwährte Zeit anders geübt worden ist." Diese Verordnung ist es demnach, von welcher sich das fünfprocentige Lehngeld herschreibt. Ausnahmen davon kommen nur selten vor. Darunter gehört, daß die Bauern zu Flemmingen nur 10 Groschen Lehngeld zahlten. Heinrich Hildebrand von Einsiedel, persönlich mit Luther befreundet, fragte nämlich bei diesem an: ob er seinen Unterthanen die Frohnen erlassen solle? Luther fand es damals für gefährlich und rieth zum Erlaß des Lehngeldes[2]).

Noch bei weitem wichtiger als die Bestimmung des fünfprocentigen Lehngeldes war unstreitig die Verordnung im Betreff des Verkaufs und der Vereinzelung der Bauerngüter: „Damit die Landfolge und Steuer nicht vermindert werde, auch in die Zinsen keine Zerrüttung gebracht werde, sollen die Bauern, welche mit Lehen und Zinsen zu den Aemtern gehören, ihre Güter nicht denen vom Adel verkaufen. Auch sollen die Bauern ihre Hufen-, Zins-, Erblehen- und frohnbare Güter, die sie von den fürstlichen Aemtern zu Lehen erhalten, nicht

---

1) Landesordnung v. J. 1556. S. 22.
2) Kirchengallerie des Herz. Altenb. 76.

zerreißen oder verkaufen, damit die Anspann- und Frohndienste nicht vermindert und den Zinsherren kein Abbruch gethan werde. Lehn- und Zinsgüter dürfen hinfüro durch Kauf, Tausch, Erbfall, Verpfändung u. s. w. ohne Bewilligung des Landesherrn nicht zerrissen oder vereinzelt werden. Trügen sich aber Todesfälle zu und es müßten sich viele Erben aus einem Gute vergleichen, so soll ein Erbe das Gut allein behalten und die andern mit Geld abfinden. Würden aber unter zwei Erben ein Jeder das Gut behalten wollen, so soll der Aelteste dasselbe taxiren und der Jüngste es anzunehmen die Wahl haben. Wird von dem schon vertheilten oder zertrennten Gute etwas feil, so soll Derjenige, zu dessen Gute es gehört, den Vorkauf haben[1])."

Die Geschlossenheit der Güter, auf welcher der Wohlstand der altenburger Bauern und des altenburgischen Osterlands beruht, schreibt sich also aus dem Jahre 1556 her. Wahrscheinlich ahnte man damals, als diese Verordnung erlassen wurde, nicht, von wie großer Wichtigkeit dieselbe in Zukunft für das Land sein werde, da der Gesetzgeber durch das Verbot der Zerschlagung der Bauerngüter nur Erhaltung und Einheit der Frohnen und Zinsen bezweckte.

Bedeutende Besitzungen und Einkünfte hatten die geistlichen Stiftungen. Dem Georgenstift auf dem Schlosse zu Altenburg, welches 1413 gestiftet wurde, waren zugeeignet theils der wirkliche Besitz, theils nur die Zinsen von 92 Hufen und 191 Ackern Feldes, 61 Gehöften, 31 Gärten, 216 Ackern Holz, 5 Mühlen und 5 Vorwerken, welche Grundstücke, meist außerhalb der Stadtflur gelegen, zu 44 einzelnen Dörfern und Ortschaften in der Umgegend, namentlich zu Gößnitz, Eschefeld, Breitenhain, Heukewalde und Kauerndorf gehörten. Ferner hatte das Stift das Patronatrecht nebst den damit verbundenen Zinsen der Kirchen zu Elsterberg, Kahla, Frohburg, Kohren, Bergwerben, Auma, Ziegenrück, Lubin, Gößnitz und Lucka. Endlich wurden dem Domcapitel noch die Befreiung von allen Diensten nnd Abgaben und die Erbgerichtsbarkeit über sämmtliche genannte Güter eingeräumt[2]).

1) Landesordnung v. J. 1556. S. 47.

2) Die Urkunden über diese Stiftung befinden sich in dem Urkunden-Copialbuche bei Herzogl. Landesregierung zu Altenbung, S. 472. Nr. 13.

Das Vermögen der Kirchen wurde theils erbeten, theils in Stöcken gesammelt, theils durch Erbzinsen, welche man auf Grundstücken legte, theils durch Vermächtnisse vermehrt und erhalten. Die Kirchenrechnung, desgleichen auch die Dorfrechnung, wurden jedes Jahr durch die Amtleute und Schösser eines jeden Amtsdorfes und durch die Herren und Ritter ihrer Dörfer im Beisein von zwei oder drei Männern der Gemeinde und des Schultheißen durchgesehen; doch mußte dies ohne große Kosten bewerkstelligt werden. Die Strafgelder und andere Einkünfte oder Nutzungen jedes Kirchspiels oder jeder Gemeinde wurden in Kisten verwahrt, die mit drei verschiedenen Schlössern versehen waren. Von den drei Schlüsseln zu diesen Kisten hatten der Amtmann, Schösser oder Gerichtshalter den einen, die Kirchenväter den andern und der Schultheiß den dritten. Die Kirchen- und Gemeindegelder mußten zur Nothdurft der Gemeinde beigelegt, Nichts auf benannte Zeit, sondern allein auf Wiederkauf um gebührlichen Zins ausgeliehen, und von ihnen die nothwendigen Kirchen- und Gemeindebauten bestritten werden [1]).

Die Bereicherung der geistlichen Stiftungen geschah aber leider auf Kosten der Edelleute, Bürger und Bauern. Je mehr daher die Klöster und Kirchen an Macht und Reichthum gewannen, um desto größer mußte der Nachtheil sein, der daraus für den Bauer erwuchs. Die geistlichen Stiftungen in Altenburg hatten nach und nach von der frommen Einfalt so viel an sich zu ziehen gewußt, daß sie fast im Besitz der ganzen Stadtflur waren und die Bürger sich dadurch zu Grunde gerichtet sahen. Es erhob sich deshalb noch vor der Reformation ein allgemeines Murren, so daß sich im Jahre 1505 der Propst des Bergklosters und die Geistlichkeit genöthigt sahen, einen Receß abzuschließen, in Folge dessen die Erben von Denen, die ihre Besitzungen in der Stadtflur an geistliche Stiftungen vermacht hatten, solche um ein Billiges wieder an sich bringen konnten [2]).

S. 414. Nr. 39. und S. 394. Nr. 32. — und abgedruckt in dem 1. und 2. Berichte der alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes. S. 44, 73 u. 77.

1) Landesordnung v. J. 1556. S. 111.

2) Meyner, Zeitschrift.

Zum Glück für das Land machte die Reformation den Uebergriffen und Bedrückungen der Klosterbrüder und Geistlichkeit ein Ende. Die Klöster, nebst den überflüssigen Kirchen und Kapellen wurden aufgehoben, die Güter derselben theils zu den landesherrlichen Aemtern und Kassen gezogen, theils verkauft und ein Theil der Einkünfte zu Stipendien für Studirende und zu Dotirung von Schulen, namentlich des Friedrichs-Gymnasiums zu Altenburg, verwendet. Das erste Kloster, welches förmlich aufgehoben wurde, war das Franziskanerkloster. Es geschah dies im Jahre 1529. Die Klostergebäude wurden dem Stadtrath zur Errichtung einer Schule und zu Wohnungen für Geistliche und Schullehrer überwiesen. Dem Franziskanerkloster folgte im Jahre 1539 der deutsche Komthurhof. Es wurde daselbst ein Verwalter eingesetzt, die Gerichte wurden dem altenburgischen Landrichter übergeben, die Häuser dem Stadtrath abgetreten und die Felder an die Bürger verkauft. Im Jahre 1547 wurde aber der deutsche Orden durch die wittenbergische Capitulation wieder in den vorigen Stand gesetzt; die früheren Käufer mußten die erkauften Grundstücke unentgeldlich wieder herausgeben und wurden wegen der Entschädigung an den Wehrmann verwiesen, der sie ihnen verkauft. Der Orden bestand nun wieder fort bis zum Jahre 1594, wo die Herzöge Friedrich Wilhelm und Johann den Komthurhof mit allen Einkünften und Gütern gegen Verwilligung einer jährlichen Abgabe von 500 Mfl. kauften. Die Grundstücke wurden gegen einen Erbzins an die Bürger abgelassen, das Ganze aber unter dem Namen des deutschen Ordenshaus-Amtes durch besondere Amtleute bis zum Jahre 1757 verwaltet, wo es mit dem Kreisamte verbunden wurde.

Die völlige Aufhebung des Frauenklosters St. Mariä Magdalenä geschah im Jahre 1542. Die Klostergebäude kauften die Bürger, ein Theil der auswärtigen Grundstücke, namentlich das Nonnenholz bei Gößnitz, wurde dem hohen Hospital übermacht und die Gerichte an das Amt Altenburg überwiesen. Das reiche Augustinerkloster wurde im Jahre 1543 aufgehoben und die Felder gegen Erbzins veräußert. Die Einkünfte des Domstiftes wurden vom Jahre 1545 an zu Stipendien für junge Studirende verwendet.

Was die Besitzverhältnisse der Ritterschaft an-

langt, so durfte sich Niemand unterstehen, sein Lehngut einem Andern zu vertauschen, abzutreten oder einzuräumen, es geschähe denn mit des Fürsten Vorwissen und Bewilligung. „Im Gegentheil wollen wir uns, vermöge der Rechte, zu den Gütern halten und den Abkäufer in Strafe nehmen [1])." Die Besitzer der Rittergüter waren von allen Landessteuern befreit, mußten aber dafür Ritterdienste leisten und sich damit jederzeit bereit halten. Im Besitz von Rittergütern waren auch die Klöster, die dann die Wirthschaften durch Klosterbrüder verwalten ließen. So seit 1507 das Rittergut Großröda, vormals Röda. Die Verwaltung dieser Klostermänner war aber eine so schlechte, daß die Güter in der Regel keinen Ertrag gaben. Es heißt in dieser Beziehung von Rhodaw: „Groß war da der Aufwand zur Einrichtung und ruinirend die Wirthschaft. 5 Jahre hindurch trug das damals herrliche und fette Gut nicht das Mindeste ein [2])."

In welchen Beziehungen die Rittergutsbesitzer einestheils zu dem Landesherren, anderntheils zu ihren dienstpflichtigen Bauern standen, und wie die Belehnung vor sich ging, ersieht man aus den Lehnbriefen dieser Periode. Der Lehnbrief über Meuselwitz und Breitenhain lautet folgendermaßen: „Von Gottes Gnaden wir Johannes Friedrich, Herzog zu Sachsen, des H. R. R. Erzmarschall und Churfürst, Landgraf in Doringen und Markgraf zu Meißen, bekennen für uns und in Vormundschaft des Hochgebornen Fürsten, unsers freundlichen lieben Herrn Bruders, Herzog Johanns Ernsten zu Sachsen, und unser beyden Erben, und thun kunt gegen meniglich, daß wir unsern Amtmann zu Altenburg, Rath und lieben Getreuen, Günthern von Bünau, Rittern, und seinen rechten männlichen Leibes-Lehns-Erben, diese hernach geschriebene Schloß, Dörfer, Lehen und Güter von uns rührend mit Nahmen des N. B. Schloß und Dorf Breitenhain, darynnen einen freyen Krezschmar, das Vorwergk daselbst, samt der Pfarr, die yme aus Gnaden mit der Lehnschaft zugestellt worden, das Dorf und Forwerk Brößdorf mit ꝛc. Kirchlehn, die Mühle und Zinß zu Luckau und die Zinß zu

1) Landesordnung v. J. 1556. S. 46.
2) Kirchengallerie des Herz. Altenb. 190.

Hoendorf, mit Gericht über Halß und Hand ꝛc. Das Dorf Buffendorf mit Gericht über Halß und Hand ꝛc. Das Dorf Rupperßdorf mit Gerichten über Halß und Hand ꝛc. Kirchlehn ꝛc., die Moltz und Wüstung zu Bösengrau, zu Berendorf und zu Kolmen ꝛc., das Stück Holz bey dem Glasekopf ꝛc., einen Weingarten zu Bürgau bei Winzerlein und einen Weingarten daselbst, und 10 Aecker Lehngüter ꝛc. Item das Dorf Heynendorf ꝛc. Item das Dorf Rasemefaß ꝛc. Das Kirchlehn und Pfarr ꝛc. wie er solche Günthern hiervon zu Lehn ynnen gehabt, laut Lehnbriefes 1534. Item das Holz beym Glasekopf, der Thum-Herrn Holz genannt, ungefehrlich 211 Acker und ꝛc. (einzelne Zinsen und Güter) von dem Capitel auf unserm Schloß Altenburg erkauft ꝛc. 1509. Item zu Luckau ꝛc. (viele Zinsen) = = = = von Hanß Marschall zu Löbnitz erkauft, laut Lehnbriefes 1510. Item Güter und Zinsen in unsers lieben Bruders und unsern Aemtern Altenburg und Borna ꝛc. von Wolff von Hageneſt wechselweise an sich bracht. Item das Dorf Mumßdorf mit allen Gerichten über Halß und Hand im Felde und Dorf, Wiesen, Hölzern, Wassern, Wegen und Stegen, mit Aeckern, Zinsen, Renthen, Nutzungen, item die wüsten Mark Zainſtdorf dem obberührten Dorf anhängig, item zu Kiritzsch ꝛc. Maltitz ꝛc. wie er die von Johann von Haugwitz zum Hirschstein zum Theil erkaufft und verwechselt hat. 1519. Item in Dorf Schleenhayn ꝛc. (Sitze und viele Zinsen) auf dem Dorfe die Erbgerichte auch des Jahres ein Erb-Rüge-Gericht, von Erenfriedt von Ende zu Kain erkaufft; Item eine Wiese 6 Acker zu Deutzen samt Frohnen ꝛc. von Bartel Fizscher erkaufft 1525. Item den N. B. Rittersitz und Hof zu Meuselwitz mit seinen Wassergraben, Baumgarten und Hopffengarten zusammt dem Forwergk, Wiesen und allen Gehöltzern, darauf die beheegten Jagden, wie und wo die gelegen sind, allen Teichen, Teichstädten, das geheegte Fischwasser, die Schnauder, an zu heben an der steinern Brücken zu Zipsendorf bis an Furth Wintersdorf wendende, das Kirchlehn daselbst, sammt dem Filial zu Nißma, die Schäferei samt dem Ackergebäude auch den Gehöfen und Triften, Gehöltzern, Diensten, Pflichten, Zinsen und Nutzungen, und das Dorf Meuselwitz, Heinichen, und zu Wintersdorf, in den Kretzschmar, ym Hof und Garten und obge-

2*

dachten Dörfern, mit Gerichten über Halß und Hand, im Felde und in beyden Dörfern, so ferne in Flur begriffen und in diesen nachfolgenden Dörfern und Feldern, so weit ihre Flur gehet, die Erbgerichte zu Wintersdorf, Pflichtendorf, Höckendorf, mit dem Forwergk und der Schäferey, Waltersdorf, mit den nachfolgenden einzelnen Zinsen zu Kribitzsch, Gutengra, Rositz, Prelitz, Gleina, Trebnitz, Nyßema, Lohme, Podersche, auch mit nachfolgenden Wüstungen, Dusendorf, Zetkau, Meden, Badelsdorf, Breunsdorf, Lintícht und Kolmen, Sohra, Braunis, alles zu Erbgerichten, und sonst alle andere Güther an Zinsen, Höltzern, Aeckern, Wiesen, Renthen, Freyheiten und Zugehörungen, wie er das von Heinrichen von Bünau, Rittern, seeligen, seinen Brudern, erkauft und zu Lehn empfangen, welches Lehnbriefes Datum stehet, Torgau Sonnabends nach Concept. Mar. Anno Domini fünfzehn Hundert und fünf und zwanzig. Item zu Deutzen &c. Zinsen - - - - von Hansen Truller erkaufet 1527. Item Zinsen - - - - in Gröber Fluhr &c. vom Brobst und Convent auf unser lieben Frauen Berge vor Altenburg, Ern Niclas von Ottenrode Comptor zu Altenburg, Heinrich und Abraham von Einsiedel, Gebrüder zum Gnandstein durch Wechsel gegen andere Zinsen und Güter, 1529. Die oben angezeigte Stücke und Güter &c. wie er die von Churf. Friedrichen und Herrn Johannsen Gebrüdern &c. zum rechten Mannlehen &c. Mitbelehnte: Erstlichen an Rudolphen von Bünau, Rittern zu Brandis und Wesenstein, auch Günthern und Rudolphs seeligen Sohne zu Blankenstein, Günthern zu Liebstädt, seine N. B. Brüder und Vettern und derselben Leibes-Lehns-Erben. Nach diesen an Ehrn Günthern Thumb-Dechant zur Naumburg, Heinrich Rittern zu Rotelsbergk, Rudolphen zu Teuchern, und Heinrich zu Tierbach, Gebrüder, &c. Zeugen: Unsere Räthe und liebe getreuen, Friedrich von Thun zur Weißenburgk, Wolf von Weißenbach zu Schönfelß, Hanß von Minkwitz zu Trebeßen, alle drei Ritter, Hänß von Dolzk, Christianus, unser Canzler, Gregorius Brück, beyde Doctoren &c. Dat. Weihmar. Dienst. nach Simonis und Judä 1532 [1])."

Wie die Besitzverhältnisse der Bauern zu ihren Lehnherren

---

1) Urkunde im Archiv zu Meuselwitz.

rechtlich bestimmt waren, so wurden sie es nun auch zwischen den Bauern der Gemeinden selbst, und zwar in der Art, daß die Dorffluren und die einzelnen Aecker, Wiesen, Hölzer u. s. w. zur Verrainung und Besteinigung kamen. Es war dies gesetzlich geboten, um den Prozessen und Kosten und der Zwietracht, welche häufig aus dem Abpflügen der Felder entstanden waren, Grenzen zu setzen. „Es wird verordnet, daß man zuerst alle Dorffluren und dann die einzelnen Felder, Wiesen und Hölzer, welche zuvor nicht verraint, besteinigt und zwar im Beisein der Nachbarn und der Gerichtsherren." Die Besteinigung mußte durch Geschworene, Feldscheider oder Steinsetzer geschehen, deren ein jedes Dorf zwei zu wählen hatte. Zu solchen Verrainungen mußten beide Theile den Platz geben und die Steine auf gemeinschaftliche Kosten anschaffen. Wenn sich die Nachbarn bei der Besteinigung nicht vereinigen konnten, und die Richter oder Schöppen zugezogen werden mußten, so erhielt jede Gerichtsperson täglich zwei Groschen nebst Kost. Wurde die Besteinigung nicht in der bestimmten Zeit vollendet, so mußte 1 Mfl. Strafe bezahlt und die Verrainung doch noch ausgeführt werden. Fielen bei der Besteinigung Irrungen hinsichtlich der Länge und Breite der Grundstücke vor, so hatten die Steinsetzer und Aeltesten jedes Orts die Macht, diese Irrungen nach Gebrauch jeder Flur zu entscheiden, und was diese aussagten, war und blieb gültig. Die Steinsetzer und Aeltesten durften von Niemand mit Wort und That beschwert werden, bei 2 Mfl. Strafe[1]).

Einen großen Schutz genossen die Feld- und Gartenfrüchte. Wer in Feldern, Gärten, Wiesen, an den Früchten, Bäumen, Gräsereien, Sommerlatten u. s. w. Schaden that, wurde mit dem Korbe, und wenn der Schade groß war, „Andern zum Abscheu unnachlässig" bestraft.

Culturverhältnisse.

Hatten auch die ruhigen Jahre zu Anfang dieser Periode einen großen Einfluß auf den gedeihlichen Betrieb des Land-

1) Landesordnung v. J. 1556. S. 48.

baus, so war dies doch nur kurz vorübergehend. Schon der voigtländische Krieg richtete in der Pflege Ronneburg große Verherungen an und hielt den Ackerbau eine geraume Zeit sehr darnieder; aber noch ungleich verderblicher für das ganze altenburgische Osterland waren der Hussiten= und Bruderkrieg mit allen ihren Schrecken und Greueln. Die mit Blut gedüngten Aecker konnten nicht nur während dieser Kriege zum größten Theil nicht bestellt werden, sondern sie blieben auch noch lange Jahre nach Beendigung dieser mörderischen Kämpfe unbebaut, da das Schwert, die Pestilenz und Hungersnoth viele Tausende von Menschen dahingerafft hatten und deshalb großer Mangel an Menschen und selbst an dem nöthigen Zugvieh entstanden war. Nicht nur der Bauer litt in diesen Kriegen unbeschreiblich, sondern auch der Adel und die Städter; aber für die Bauern war die gänzliche Zerstörung ihres Grundbesitzes deshalb am fühlbarsten, weil sie nach erfolgtem Frieden, wenn auch die verwilderten und zerstörten Aecker nur noch einen geringen Ertrag gaben, wenn auch die Viehstände noch nicht wieder vollzählig waren, ihre Dienste leisten und ihre Abgaben entrichten mußten wie vorher. Es hatte deshalb der Bauer nach solchen unheilbringenden Zeiten nur für seinen Herrn, für die Klöster und Geistlichkeit zu arbeiten. Daß unter diesen Umständen ein Fortschreiten der Landwirthschaft nicht möglich war, ist sehr einleuchtend. Ja in Folge dieser Kriege verschwanden ganze Dörfer, sodaß man die Stätte nicht mehr kannte, wo sie gestanden; es blieben große Strecken Landes Jahrzehnte hindurch unbebaut liegen und es wurde dadurch die Production und der Wohlstand des Landes sehr vermindert.

Nur langsam vermochte sich das verwüstete Land von den blutigen Wunden zu erholen, die ihm geschlagen worden waren; es konnte dies nur um so langsamer geschehen, als auch in Zeiten der Ruhe und des Friedens die häufigen Menschen= und Viehsterben, Ueberschwemmungen, Wetterschäden und andere gewaltige Naturerscheinungen das Land verödeten und allem Fleiße des Landmanns spotteten. Erst nach der Reformation, in Folge deren die Aufhebung aller Klöster, dieser Blutsauger des Landes, geschah, konnte der Landmann wieder freier athmen, da er nun einer der drückendsten Fesseln entledigt war.

Gehöfte.

Zum Bauen bediente man sich des Holzes, des Lehmes und des Strohes. 1556 wurde jedoch das Bauen mit Holz verboten und verordnet, daß die Bauern auf den Dörfern mit Wellerwänden zu bauen angehalten werden, und daß sie hinfüro den Grund nicht mehr mit Holz, sondern mit Steinen aufbauen sollten. [1])

Außer den Gehöften kamen in den Dörfern nur sehr wenige oder auch gar keine Wohnhäuser vor. Man versuchte es zwar, Miethhäuser zu bauen, aber bald wurde dies gänzlich untersagt, „weil darin, um geringen Nutzens willen, leichtfertiges und von allen Orten hergelaufenes Volk aufgenommen wird, welches den andern Bauern in Feldern, Gehölzen, Gärten u. s. w. das Ihre entwendet und Schaden zufügt.“ Es durften daher ohne Vorwissen der Amtleute und Gerichtsherren keine Miethhäuser weiter aufgerichtet werden, außer wenn Jemand zu einem neuen Hause so viele Feldgüter hatte, daß er sich davon ernähren konnte. [2])

Es bestand auch eine Feuerordnung. In jedem Dorfe mußten die Wasserzuber und Schleifen, die Wassereimer, Leitern und Haken an der gewöhnlichen Stelle sich befinden. Jeder Bauer mußte zwei Krücken unter seinem Dache, der Vermögende auch einen ledernen Eimer und eine Handspritze haben. Vor eines Jeden Hause mußte von Ostern bis Michaelis Tag und Nacht ein mit Wasser angefülltes Gefäß stehen. Alle Feuermauern sollten jährlich wenigstens ein Mal gefegt werden und durften oben nicht mit Schindeln oder Bretern gedeckt sein. Wer dies nicht befolgte, durfte auch nicht einheizen. Die Gerichtsherren, Heimbürgen und Gemeinden waren gehalten, in jedem Dorfe ein Teichlein zu graben, um bei Feuersnoth Wasser zu haben, und die Brunnenquellen in dem Felde in Stand zu erhalten. Die Richter und Schultheißen mußten alle diese Dinge halbjährlich besichtigen. In den Brauhäusern mußten im Sommer die Bottiche voll Wasser gehalten werden. [3])

---

1) Landesordnung v. J. 1556, S. 83.
2) Ebendas. S. 65.
3) Ebendas. S. 119.

Viehzucht.

Sämmtliches Vieh wurde im Frühjahre, Sommer und Herbst von früh Morgens bis spät Abends geweidet. Zu Weideplätzen für die Viehheerden der Bauern dienten bis zur Ernte die Gemeindeänger, Lehden und Holzungen; nach der Getreideernte die Stoppelfelder und nach der Grummeternte die Wiesen. Das grundherrschaftliche Vieh wurde außer auf dem Ritterguts Grund und Boden, auch auf den Wiesen und Brachfeldern der Bauern geweidet; doch mußte diesen der Schaden ersetzt werden, den das herrschaftliche Vieh an den Feldfrüchten that. Im Allgemeinen war der Viehstand nicht gering. Im Jahre 1540 wurden auf der Pfarrei zu Oberarnsdorf auf 16 Acker Feld, 16 Acker Lehden und 5 Acker Wiesen 10 Melkkühe, 6 Stück geltes Vieh, 6 Schweine und 16 Schafe gehalten.[1])

Die Pferdezucht fing man an sehr zu vernachlässigen, vielleicht eine Folge der fortdauernden Kriege, in denen der Bauer jedesmal seine Pferde einbüßte. Diese Vernachlässigung der Pferdezucht ging so weit, daß viele Bauern gar keine Pferde mehr hielten und ihre Aecker von Lohnarbeitern bestellen ließen, bis dies durch eine Verordnung untersagt wurde. In dieser Verordnung war zugleich vorgeschrieben, wie viele Pferde ein jeder Bauer halten mußte. Bei dieser gesetzlich bestimmten Zahl blieb es aber auch. Der Bauer trieb nicht selbst Pferdezucht, sondern kaufte sich im Auslande die nöthigen Fohlen, die er nun selbst aufzog. Um diesen Pferdekauf zu erleichtern, wurden im Jahre 1609 in der Stadt Altenburg zwei Roß- und Viehmärkte angelegt.

Je mehr man von der Pferdezucht absah, um so mehr wurde die Rindviehzucht begünstigt. Der kleine bäuerliche Grundbesitzer verwendete allgemein die Kühe zum Zuge; ein Gleiches geschah mit den Ochsen auf den Rittergütern und selbst die großen Bauern bedienten sich während der Kriegsjahre und auch noch lange Zeit nachher der Ochsen zur Bestellung der Felder. Butter wurde sehr viel bereitet; doch betrieb man auch die Käsefabrikation ziemlich ausgedehnt.

1) Kirchengallerie des Herz. Altenb. 84.

Die Schweine machten einen Hauptzweig der Viehzucht aus, obwol die Mastung in den Wäldern sehr eingeschränkt war. Aber die Schweine bedurften nur einer geringen Pflege und wenigen und geringen Futters, und in der Hauswirthschaft kamen den Winter hindurch so viele Abfälle vor, daß die Schweinezucht auch in dieser Jahreszeit nur einen geringen Aufwand an werthvollen Futterstoffen erheischte. Dazu kam noch, daß gemästete Schweine verhältnißmäßig in einem weit höhern Preise standen als alle andere größere Viehstücke, und daß Schweinefleisch, Würste und Schinken die hauptsächlichsten und beliebtesten Nahrungsmittel waren.

Schafe wurden nicht nur auf den Rittergütern, sondern auch auf Bauerngütern gehalten. Die Sucht, Schafe zu halten, war so groß, daß selbst Diejenigen, welche nicht im Besitz von Aeckern waren, sich der Schafhaltung möglichst befleißigten. Da aber hierdurch den Triften und den andern Ländereien großer Schaden zugefügt wurde, so erging eine Verordnung, welche bestimmte, daß Diejenigen, welche nicht im Besitz von Ackerland, gar keine Schafe, die Andern aber, die Schafe zu halten hergebracht und berechtigt, auf jede Hufe 8 Schafe und nicht mehr, bei Verlust der übrigen Schafe, halten sollten. Auch durften die Bauern ihre Schafe nicht allein hüten, sondern mußten sie vor den Gemeindehirten treiben.[1]) Nach Allem diesen ist wol zu schließen, daß die Schafzucht, obgleich sie nichts weniger als rationell betrieben wurde und die Schafe eine lange, grobe, fehlerhafte Wolle trugen, doch sehr einträglich sein mußte. 1506 wurden 100 Stück Schafe um 4 Stein Wolle jährlich verpachtet.[2])

Die Federviehzucht gehörte unter das Regiment der Hausfrauen und wurde sehr ausgedehnt betrieben, was namentlich die Gänse- und Hühnerzucht anlangt. Auch die Entenzucht kam in größere Aufnahme. Die Gänse trieb man vor den Hirten und sie mögen wol schon in dieser Zeit abgesondert von dem übrigen Viehe auf den Gemeindeängern und Stoppelfeldern geweidet worden sein. Tauben, die man früher nicht gekannt zu haben scheint oder wenigstens nur in sehr ge-

1) Landesordnung v. J. 1556, S. 101.

2) Chronik von Crimmitzschau.

ringer Anzahl hielt, kamen jetzt sehr häufig vor. Auch Diejenigen befleißigten sich einer sehr ausgedehnten Taubenzucht, die nicht im Besitz einer Furche Landes waren. Durch dieses unbefugte Taubenhalten wurde aber den Feldfrüchten großer Schade zugefügt und deshalb verordnet, daß auf eine Hufe Landes nicht mehr als 8 Paar Tauben gehalten werden sollten. Wer nicht eine halbe Hufe Land besaß, durfte gar keine Tauben halten bei Strafe eines Malter Hafer. Auch war das Halten solcher Taubenschläge, die man zuziehen konnte und das Legen von Schlingen und Schleifen in den Taubenschlägen, um die Tauben Anderer abzufangen, bei Einem Mfl. Strafe verboten. [1])

Gartenbau.

In den „Kleinetgärten", mit welchem Namen man die Gemüsegärten bezeichnete, wurden nur wenige Gemüsesorten angebaut. Man benutzte sie hauptsächlich zum Anbau des Safran. Im Jahre 1500 wurde in den Gärten um die Stadt Allenburg herum so viel Safran angebaut, daß derselbe der Stadt mehre Tausend Thaler einbrachte. [2]) Den obern Garten zur Pfarrei Monstab gehörig, fand Hellwigk im Jahre 1529 ganz mit Safran belegt. [3])

Ebenso kümmerlich, als man den Gemüsebau betrieb, wurde auch der Obstbau betrieben. Die Baumgärten dienten zum Graswuchs und es kamen darin nur einzelne Fruchtbäume und Birken vor. [4]) Von dem Pfropfen hatte man schon Kenntnisse. Die Pfropfreiser sollen entweder von Reisenden zurückgelassen oder aus den päpstlichen Gärten mitgebracht worden sein. Man nannte deshalb auch die wohlschmeckenden, gern büschelartig wachsenden Früchte eines vorkommenden Apfelbaums: „Papstäpfel". [5]) Erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts begann sich der Obstbau mehr und mehr auszubreiten. Es geschah dies hauptsächlich in Folge einer Verordnung, welche

---

1) Landesordnung v. J. 1556, S. 102.

2) v. Beust, Jahrbücher II, 13.

3) Kirchengallerie des Herz. Altenb. 191.

4) In dem Pfarrgarten zu Oberlödla standen 1545 nur 5—6 Bäume Kirchengallerie des Herz. Altenb. 263.

5) Kirchengallerie 191.

bestimmte, „daß ein jeder Unterthan in Städten und Dörfern, welcher bequemen Raum in Feldern, Wiesen, Gärten, Wegen und Gräben hat, jährlich eine Anzahl Obstbäume setzen und diese in gutem Stande erhalten soll. Damit diese Verordnung in Ausführung komme, sollen die Schultheißen und Richter und zwei aus der Gemeinde jedes Dorfes hierauf fleißig achten und den Amtleuten, Schössern und Gerichtsherren an dem Tage, wo das Gemeindebier getrunken wird oder Heimbürgen oder andere Aemter bestellt zu werden pflegen, ein Verzeichniß zu stellen, wie viele Bäume gepflanzt worden sind. Wer in einem Jahre Nichts gepflanzt und gepfropft hat, obgleich ihm seine Grundstücke Gelegenheit dazu geboten, so soll er Einen Mfl. Strafe zahlen. Wer einen Obstbaum umhaut, der soll mit Gefängniß, und wenn er es öfters thut, mit Landesverweisung bestraft werden." [1]) Seit dem Jahre 1599 wurden auch Quitten- und Pfirschenbäume und Wein in den Gärten gezogen. [2])

Weinbau.

Weinbau trieb man erst seit dem 14. Jahrhundert, doch scheint es, als wenn derselbe nur in den Stadtfluren und auf Ritterguts Grund und Boden vorgekommen wäre [3]), der Bauer sich aber damit nicht abgegeben habe. Auch mochte, da das Klima den Weinbau unmöglich begünstigen konnte, das Gewächs ein ziemlich herbes und werthloses sein. Weinberge und auch Winzer hatte man unter andern bei den Rittergütern in Zechau und Poderschau, dann bei Kostitz, im Schloßgarten zu Altenburg und beim Wolfenholze unweit Altenburg. Auf letzterem war bis zum Jahre 1584 Hopfen gebaut worden. [4])

Feldbau.

Die Aecker wurden in drei Feldern bewirthschaftet. Das eine Feld wurde mit Winterfrüchten: Roggen und Weizen, das zweite mit Sommerfrüchten: Gerste, Hafer, Hirse und Lein

---

1) Landesordnung v. J. 1556, S. 52.

2) Kirchengallerie 191.

3) Auch in Weudischleuba wurde Weinbau getrieben. Kirchengall. 291.

4) Meyner, Zeitschrift.

bestellt, das dritte blieb brache liegen. Indeß fing man nach und nach an, einen Theil des Brachfeldes mit sogenannten Brachfrüchten, namentlich mit Wicken und „frühen Arbiß“ (Erbsen) zu bestellen. Ob die Bauern berechtigt waren, über einen Theil des Brachfeldes, das zur Weide des herrschaftlichen Schafviehes liegen bleiben mußte, frei zu verfügen, ist nicht zu ermitteln. Jedenfalls gab es für die damals noch nicht in so großer Ausdehnung vorkommenden Schafheerden Weideraum in Ueberfluß, sodaß wol die Grundherrschaft die Bebauung eines kleinen Theils der Brache stillschweigend gestatten mochte. Auch war der Bauer unter der Regierung der Churfürsten gegen die Anmaßungen und Bedrückungen des Adels geschützt, sodaß man auch annehmen könnte, dem Bauer wäre die Bestellung eines Theils der Brache gesetzlich gestattet gewesen, wiewol ein solches Gesetz in den verschiedenen Landesordnungen nicht aufzufinden ist.

An Dünger litt man großen Mangel, weil das Vieh nur kurze Zeit im Stalle behalten wurde. Bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts konnte man daher die Felder auch nur jedesmal im sechsten Jahre düngen. Seitdem man aber anfing, den Mergel zur Düngung der Felder mit Nutzen zu gebrauchen, was vom Jahre 1550 an geschah[1]), erhielten die Felder in kürzern Zwischenräumen eine Düngung, die nun theils in Stallmist, theils in Mergel bestand. Der Mergel befand sich besonders sehr häufig in den Dörfern Kribitzsch und Leesen und es sollen nach ihm Korn und Hafer wohl gerathen sein. Der Roggen wurde meist in das Sommerfeld, Weizen und Wintergerste dagegen in das Brachfeld gesäet. Nach der Roggenernte blieb der größte Theil des Feldes brache liegen; nur einen kleinen Theil bestellte man mit Erbsen und Wicken. Nach Weizen und Wintergerste folgten: Gerste, Sommerweizen, Hafer, Hirse und Lein. Weizen baute man auch in dem eigentlichen Weizenlande nicht so häufig als Roggen. Bei 14 Scheffel Kornaussaat wurden nur 8 Scheffel Weizen gesäet. Die Aussaat des Roggens geschah in der Regel bis Michaelis, die des Weizens bis Mitte October, die der Wintergerste bis

1) v. Beust, Jahrbücher II, 64.

Anfang September. Die Ernte des Roggens begann zu Anfang, die des Weizens zu Ende des Augustmonats, die der Wintergerste Anfangs Juli, zuweilen auch noch früher. Das Sommergetreide wurde gesäet, sobald es die Beschaffenheit des Feldes gestattete. Die erste Frühjahrsaat waren Hafer und Früherbsen; dann folgte der Sommerweizen, im Mai die Gerste und zuletzt die Hirse, welche besonders gut gedieh. Die Früherbsen wurden noch mit der Kornernte eingebracht; die Ernte der andern Sommergetreidearten fiel in den September.[1])

Der Ertrag, welchen die Feldfrüchte gaben, war sehr verschieden. In der Mitte des 16. Jahrhunderts erntete man in Monstab von Roggen und Hafer 6—7 Korn, von Weizen 7–8 Korn, von Sommergerste 8—9 Korn, von Wintergerste 6—7 Korn. Die Wintergerste gab nicht reichlich in Schocken, wol aber in Körnern, nämlich von 1 Mandel Garben 1 Scheffel.[2]) In Ehrenhain gab im Jahre 1545 das Schock Roggen 2 Scheffel, das Schock Weizen 1 Scheffel, das Schock Gerste 1½ Scheffel, das Schock Hafer 3 Scheffel Körner.[3]) Im Jahre 1544 erntete der Pfarrer Dorffer in Weißbach von 4 Scheffel Hafer Aussaat nur 3 Schock Hafer. 1 Schock Hafer gab nicht mehr als 3 Scheffel.[4]) Lein und Hanf wurden nur in geringer Ausdehnung angebaut, indem namentlich die Leinsaat nur selten nach Wunsch gedieh. Hopfenberge und Hopfenäcker kamen viele vor, obwol sie ein ziemlich geringes Product lieferten. Auch den Anbau des Safran betrieb man eifrig, da dies gesetzlich geboten war.[5]) Das Rösten des Hanfes und Flachses in Flüssen und Bächen war der Fischerei wegen bei Verlust des Hanfes und Flachses verboten. Es durfte nur entfernt von fließendem Wasser in besondern Röstegruben geschehen. Auch das Dörren des Hanfes und Flachses in Häusern, Backöfen und Stuben war bei Strafe untersagt; alles Dörren mußte in der Sonne auf den Gassen oder Feldern vorgenommen werden.[6])

---

1) Kirchengallerie des Herzogthums Altenburg 191.
2) Ebendas. 191.
3) Ebendas. 94.
4) Ebendas. 233.
5) Landesordnung v. J. 1556, S. 52.
6) Ebendas. S. 110.

Das Verkaufen der Früchte auf dem Felde war zwar Denen, die sich in Noth befanden, gestattet, „damit sie ihre Güter desto stattlicher erbauen konnten"; doch durften dabei von Seiten des Käufers kein Vortheil, Arglist, Gefahr oder Betrug gebraucht werden, widrigenfags der Abkäufer oder Darleiher der Hauptsumme verlustig war und auch noch bestraft wurde. [1]) Lehden, die einige Jahre und bis in verjährte Zeit zu Viehtriften und Hutweiden gebraucht wurden, durften ohne Vorwissen der Obrigkeit und des Gerichtsherrn eines jeden Orts nicht umgerissen werden. [2])

Wiesenbau.

Da man noch keine Futterkräuter kannte, und, außer in den Flußthälern, nur wenige Wiesen vorkamen, die zudem von geringer Beschaffenheit waren, so benutzte man zur Hervorbringung einer größern Menge Futters das Wasser, welches man auf die Wiesen leitete. Es entstanden auch nach dem Hussiten- und Bruderkriege viele neue Wiesenplätze, die vormals Ackerland gewesen waren, wegen Mangel an Menschenhänden und Zugvieh aber unbebaut liegen blieben. Diese Grasplätze gaben freilich ihrer trockenen Lage wegen nur einen sehr geringen Ertrag und die meisten sind später wieder in Ackerland umgewandelt worden. Von großer Bedeutung waren die Flußwiesen nach der Grummeternte für die Viehweiden; diese Wiesen lieferten in günstigen Jahren so vieles Weidefutter, daß sich die Thiere bis spät in den Herbst hinein vollständig darauf sättigen konnten.

Bienenzucht.

Fast in jedem Bauerngarten waren einige hölzerne Bienenstöcke aufgestellt, die unter einer leichten Bedachung standen und des Jahres ein Mal beschnitten wurden. Im Ganzen begünstigte das Klima die Bienenzucht nicht und in strengen Wintern ging nicht selten der ganze Bienenstand zu Grunde.

---

1) Landesordnung v. J. 1556, S. 58.

2) Ebendas. S. 100.

Waldungen.

Ueber Verwüstung der Waldungen wurde sehr geklagt und mit Strenge darauf gesehen, daß die Bauern in ihren Holzungen nicht eigenmächtig wirthschafteten. Diese ängstliche Beschützung der Waldungen mochte wol hauptsächlich im Interesse der Jagd geschehen, denn es ist hinreichend bekannt, daß noch vor dem Jahre 1537 das Land mit Wäldern reichlich bedeckt war. Von Pölzig z. B. heißt es, daß es fast ringsherum mit dicken Waldnungen umgeben gewesen sei, und in den Vertiefungen derselben die Sümpfe nicht haben vertrocknen können.[1]) Nächst der Jagd mochte es aber auch das Interesse des Lehnherrn sein, das man durch Abtreibung der Waldungen gefährdet glaubte, denn es heißt in der Landesverordnung vom J. 1556 ausdrücklich: „Nachdem auch die Bauern ihre Gehölze übermäßig und unpfleglich verhauen und verwüsten und dadurch die Güter in Abfall kommen, so wird verordnet, daß die Amts- und Ritterschaftsunterthanen, welche Hölzer besitzen, diese anders nicht als zu Bauholz und dem eigenen Brennholzbedarf gebrauchen." Die Holzentnahme aus den Bauernhölzern konnte nur mit Vorwissen der Amtleute, Schösser, Oberaufseher, Forstmeister und Förster jedes Ortes geschehen. Nur wenn sich Jemand in drückender Lage befand, wurde ihm gestattet, aus seinen Gehölzen etwas an Busch- und Stammholz, je nach der Größe des Holzes, zu verkaufen; doch durfte das Holz nicht platzweise abgetrieben werden, sondern nur einzelne Bäume und zwar zunächst die alten und windfälligen. Zu solcher Holzfällung waren im Jahre zwei gewisse Tage festgesetzt. Bei Strafe war es verboten, Holzplätze zu eigenem Schaden und zum Nachtheil der fürstlichen Wildbahn heimlich zu roden und Acker- oder Wiesenland daraus zu machen. Nur an einigen Orten war es den Unterthanen gestattet, außerhalb der fürstlichen Wildbahn einige Rodeäcker zu machen, wenn daraus kein Nachtheil für das Gut hervorging. Bevor solche Rodungen gemacht werden konnten, mußte darum bei den Aemtern nachgesucht werden, und diese mußten erst diese Orte besichtigen. Diejenigen Hölzer der Unterthanen, die

---

1) Kirchengallerie des Herz. Altenb. 64.

nicht in der fürstlichen Wildbahn gelegen, konnten abgehauen und gerodet werden, doch durfte dies nicht aus Eigennutz geschehen und die Plätze mußten auch wieder mit Holz angebaut werden.[1])

Die Holzcultur lag im Allgemeinen sehr im Argen. Selbst in den fürstlichen Waldungen geschah dafür nur wenig nnd wenn auch Culturen vorkamen, so wurden sie doch nur wenig geschont. Die Berechtigung einiger Klöster, sich selbst das nöthige Holz aus den fürstlichen Waldungen holen zu können, und die Berechtigung vieler Dörfer, ihre Viehheerden in diese Holzungen einzutreiben, standen dem Gedeihen der Waldungen sehr entgegen. Noch bei weitem schlimmer war es aber mit der Cultur der Bauernhölzer bestellt. Wurden auch die Bauern zu Holzculturen angehalten, so geschahen doch diese Culturen saumselig und schlecht und die Heerden der Bauern und der Grundherrschaft vernichteten in kurzer Zeit alle aufgewendete Mühe.

Außer den Waldungen wurde auch noch Holz gezogen an Feldern und Wiesen, Gräben und Rändern. Die Bauern waren dazu förmlich verpflichtet. Sie mußten auf solche Plätze alljährlich eine bestimmte Anzahl von Weiden, Espen und andern Laubholzarten setzen, und wurden mit 1 Mfl. bestraft, wenn sie nicht die gehörige Anzahl Bäume gepflanzt hatten. Es galt hinfür die nämliche Verordnung wie für die Anpflanzung der Obstbäume. Besonders häufig kam außer den eigentlichen Holzungen die Weide vor, die man schon jetzt für einen der nützlichsten Bäume hielt. Gewöhnlich waren damit die Gemeindeänger und die Fluß- und Bachufer bepflanzt. In bestimmten Zwischenräumen wurden diese Weiden von den Gemeindegliedern geköpft und das Holz unter jene vertheilt.

Der Holzverkauf war ziemlich geregelt. Die Bauern, welche Holz zu Markte fuhren, mußten dasselbe nach ganzen oder halben Klaftern verkaufen und nach einem aufgestellten Maße gewähren. Wer sich dessen weigerte, war des Holzes verlustig. Jedes Scheit Klafterholz durfte nicht unter 4 Mannsschuh lang sein; dagegen stand es in Jedermanns Belieben, die Scheite länger zu machen. Bauern, welche Holz aus herr-

---

1) Landesordnung v. J. 1556, S. 44.

schaftlichen Wäldern kauften, durften dasselbe nicht außer Landes fahren, bei Verlust des Holzes. Solche Holzbesitzer, die aus ihren Hölzern gar nichts abschlugen, sondern ihren Holzbedarf aus den fürstlichen Wäldern entnahmen, erhielten daraus keines mehr seit 1556. Im Uebrigen hatten aber die Unterthanen des Landes beim Holzverkauf den Vorzug vor den Auswärtigen. [1])

Jagd.

Wild gab es bei der großen Schonung, die demselben widerfuhr, und bei den immer noch sehr ausgedehnten Waldungen in Menge. Es kamen auch noch viele reißende Thiere, namentlich Bären und Wölfe vor, die in den Jahren 1533 und 1571 großen Schaden verübten, sodaß sich Churfürst Ernst veranlaßt sah, den Unterthanen für jeden erlegten Wolf, wenn er auch nur wenige Tage alt war, einen Scheffel Korn zu verheißen. Die Churfürsten kamen öfters selbst nach Altenburg und ergötzten sich an der Jagd. 1550 ließ August das Gehege um die Stadt Altenburg in Ordnung bringen. 1580 belustigten sich Friedrich Wilhelm und Johann an der Schweinsjagd in der Leine. [2])

Bei dem großen Geschmack, den die Churfürsten an der Jagd fanden, war dieselbe auch mehr als jedes andere Regal durch strenge Verordnungen sehr geschützt. Es durfte in den fürstlichen Wäldern, Bahnen, Forsten, Haiden und andern Gehölzen, wo dem Fürsten die Wildfuhr und das Gehege zustand, Niemand Hirsche, wilde Schweine, Bären, Rehe und anderes Wildpret fangen und schießen, auch keine Kälber aufheben, mit keinen Hunden darin gehen und nicht darin reiten. Damit auch dem Wilde sein Gang nicht gewehrt, noch dasselbe aus der fürstlichen Wildfuhr in andere Herrschaften gewiesen wurde, durfte sich Niemand unterstehen, die fürstlichbefreite Wildbahn zu verengen und zu verhindern. Doch war es, wie schon vorher, gestattet, mit kleinen Hunden, die nicht Jagdhunde waren, das Wild von den Früchten abzuwehren; auch wurde der Schade, den das Wild an den Feldfrüchten that,

1) Landesordnung v. J. 1556, S. 83.

2) v. Beust, Jahrbücher.

wenn derselbe bescheinigt werden konnte, vergütet. Bauern, sie mochten Pächter oder Schultheißen sein, durften weder Bürsch- noch andere zündende Büchsen, noch auch Armbrüste aus ihrem Hause in die fürstliche Wildfuhr, Hölzer oder Gehege tragen, wenn sie von den fürstlichen Amtleuten oder Befehlshabern zur Folge gefodert worden waren. Es durften auch keine wilden Enten, Gänse, Trappen, Auerhühner, Birk- und Rebhühner, Reiher, Kraniche und Hasen in Wäldern, Gehölzen, Feldern, Gewässern, Teichen, Weinbergen und in der Schneiß geschossen oder gefangen und weder Eier noch Junge des Federwildprets und aller andern Vögeln ausgenommen werden. Auch das Vogelfangen und Vogelstellen von Fastnacht bis Johannis war verboten, und zwar bei 10 Mfl. Strafe. Ebenso hoch wurde der Bauer bestraft, bei dem man Hasennetze fand, die überdies noch weggenommen wurden. Ein Jeder von den Herren, dem Adel und den Städtern durfte den Andern in ihren Gerichten, Fluren und Weichbild mit Jagen, Hetzen, Pürschen und Waidwerktreiben nicht berühren, sondern Jeder mußte auf dem Seinen bleiben, bei 100 Mfl. Strafe. Nur auf den fürstlichen Aemtern und Klostergütern, die nicht verkauft oder verändert wurden, und wo kein Gehege aufgerichtet und keine Hegesäulen gesetzt waren, war es dem angrenzenden Adel, altem Herkommen gemäß, gestattet, Waidwerk zu treiben; doch durfte er keinem Andern vom Adel, keine Hetzer oder Waideleute mitbringen, bei 100 Mfl. Strafe. Gestanden die fürstlichen Aemter und Klöster dem angrenzenden Adel die Jagdgerechtigkeit nicht zu, so war es demselben nachgelassen, sein Recht in bestimmter Zeit nachzuweisen und auszuführen, widrigenfalls er nicht gehört wurde. Von Fastnacht bis Bartholomäi war die Jagd geschlossen, außer auf Hochwildpret, das aber nur Wenige zu jagen berechtigt waren. Bei der Jagd durfte den Unterthanen kein Schade an den Feldfrüchten zugefügt werden.[1])

Fischerei.

Die Fischerei in den fließenden Gewässern war nur den angesessenen Hauswirthen und zwar in so weit gestattet, als sie die Fische zu ihrer eigenen Nahrung bedurften. Man fischte

1) Landesordnung v. J. 1556, S. 40.

aber weit öfterer und that dadurch nicht nur den Fischwassern Schaden, sondern vernachlässigte auch zum eignen größten Schaden nothwendige Arbeiten. Es kam deshalb dahin, daß der Gerichtsherr Niemandem das tägliche Fischen in den gemeinen Wassern gestatten durfte und daß zum Fischen, welches mit einem nicht zu engen Hamen geschehen mußte, nur die Mittwoche und der Freitag freigegeben wurden. In der Pleiße und in allen andern Hege= und Miethwassern durfte mit keinem Fischzeuge gefischt werden, durch welches nicht die alten Formeisen, welche den Bauern von der Ritterschaft, den Richtern und Schulzen zugestellt worden waren, durchfallen konnten, wenn das Fischzeug noch naß war. In gemeinen Fischwassern durften auch nicht Mehre in Gesellschaft fischen. Andere Fangzeuge, als gemeine Hamen, Fischbarn und fließende Angeln, waren verboten; ebenso das Fischen vor Jakobi mit dem Tretternzeug oder dem Ritzschart, das Schnuren= und Angellegen und Garn ziehen in fremden Wassern und das Ausziehen mit dem Kratzhamen bei großem und trübem Wasser, weil dadurch viel Fischlaich und Brut auf die Ufer gezogen wurde. Ganz untersagt war das Treiben der Fische durch Schlagen, Klopfen und Steinwerfen aus einem Wasser in das andere; das Fischen während der Zeit, in welcher das Wasser von den Müllern Bauten halber abgeschlagen war; das Nachtleuchten und der Gebrauch von Oelkuchen, Lein, Hanf, Rüben, Mohn und andern Fischköders. Wer in gemeinen Wassern Fische fing, mußte sie zum Verkauf in die Städte bringen. Kleine Krebse, welche vom Schwanz bis an den Kopf nicht eines Fingers lang waren, durften bei 1 Mfl. Strafe gar nicht gefangen werden. Die Uebertretung aller andern Vorschriften wurde mit Wegnahme des Fischzeugs und 1 Mfl. bestraft. [1])

Straßen.

Durch das Altenburgische Osterland führte nur eine Hauptstraße, welche ihren Lauf durch das Pleißenthal nach Gößnitz nahm. Aber auch diese Straße war in einem Zustande, daß sie den Transport nichts weniger als erleichterte. Communicationswege kamen nur wenige vor und hatten einen so unge=

1) Landesordnung v. J. 1556, S. 105.

regelten Lauf, daß fremden Fuhrleuten die Kirchthurmspitzen als Wegweiser dienten. Alle Wege, außer der Hauptstraße, mußten durch Die, welche es zu thun schuldig waren, den Besitzern der Grundstücke, an welchen die Wege vorüberführten, unterhalten werden. Auch waren sie verpflichtet, die verfallenen Schläge und Gatter bei 2 Mfl. Strafe wieder zu errichten [1]). Im Jahre 1587 wurden in der Stadt und im Amte Altenburg sämmtliche Straßen und Brücken ausgebessert, auch der Hohlweg von Altenburg nach Steinitz in Angriff genommen. Es war aber Alles dies nicht von langem Bestand [2]).

Münze.

1457 wurden in Altenburg die ersten Pfennige geschlagen. Es gingen ihrer 12 Stück auf einen Groschen [3]). Bis zum Jahre 1490 handelte und rechnete man nach Schocken, vom Jahre 1490 an nach Gülden [4]). An gemünztem Gelde war fortwährend großer Mangel. Vom Jahre 1618 wurde aber dieser Mangel so groß, daß ein Thaler einen weit höhern Werth hatte als zu dem er ausgeprägt war. Dieser Geldmangel war auch die Ursache der großen Theuerung. Herbeigeführt wurde die Geldnoth durch die Wechsler und Juden, welche das gute Geld einprägten, dasselbe mit unedlen Metallen vermischten und auch das Gewicht der Münzen verkleinerten (kippen und wippen). Sie hatten nämlich das Recht gepachtet, im Altenburgischen Kupfermünzen schlagen zu dürfen, legten in Altenburg, Münsa, Lucka, Meuselwitz, Windischleuba, Schmölln und Pölzig Münzstätten an und überschwemmten nun das Land mit leichten schlechten Münzen. Darob wurde man so erbittert, daß die Häuser der Juden in Altenburg gestürmt wurden und der Herzog Johann Philipp sich genöthigt sah, im Jahre 1621 die Juden aus dem Lande zu treiben und die Münzstätten zu schließen. Vorher waren die Heller auf Pfennige, ein Pfennig auf 3 Heller, 3 Heller auf 2 Pfennige erhöht und die leichten Groschen eingewechselt worden, aus de-

---

1) Landesordnung v. J. 1556. S. 53.
2) v. Beust, Jahrbücher II. 109.
3) v. Beust, Jahrbücher I. 139.
4) Ebendaselbst II. 17.

nen Philipp Vier- und Achtgroschenstücke schlagen ließ. 1621 galt der Groschen 15 Pfennige. 1622 wurden die Altenburgischen Kupfermünzen verschlagen und die Achtgroschenstücke auf 8 Pfennige herabgesetzt. Die harten Thaler hatten gegen Altenburgische Courant-Münze von 1600—1623 folgenden Werth: Im Jahre 1600 24 Gr.; 1601—3 25 Gr.; 1604—6 26 Gr.; 1607 27—28 Gr.; 1608 28 Gr.; 1609 28—29 Gr.; 1610 29 Gr.; 1611—14 30 Gr.; 1615 31 Gr.; 1616 u. 17 32 Gr.; 1618 34 Gr.; 1620 47 Gr.; 1621 6—8 Mfl.; 1622 8—10 Mfl.; 1623 12—15 Mfl.[1])

Handel und Gewerbe.

Gleichwie der Ackerbau in diesen Zeiten des Krieges und der Verwüstung darniederlag, mußte dies auch der Fall mit Handel und Gewerbe sein. Die Blüte der Städte war verschwunden; ihr Reichthum war theils im Kriege zu Grunde gegangen, theils hatten ihn die Klöster an sich gezogen. Der Handel hätte aber auch, selbst wenn Friede geherrscht, nur unbedeutend sein können, da der Transport bei den wenigen und schlecht unterhaltenen Straßen sich nur schwierig bewerkstelligen ließ und der Verkauf der Landesproducte in das Ausland zu Gunsten der inländischen Städte sogar verboten war. Die Geringfügigkeit des Handels mit dem Auslande ist schon daraus abzunehmen, daß öfters nach Hagelschlag, der nur einige Districte betroffen, Theuerung entstand. Erst seit dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts blühten Handel und städtische Gewerbe wieder einigermaßen empor und binnen 20 Jahren vor und nach 1600 stiegen alle Waaren fast um noch ein Mal so viel im Preise, weil sich die Bevölkerung wieder ansehnlich vermehrt hatte[2]). Die Steigerung des Werths der Waaren wurde aber auch öfters durch Vorkäufe bewirkt. Seit 1556 durfte dies jedoch nicht mehr vorkommen, indem der Vorkauf auf dem Lande und in den Städten bei 20 Mfl. Strafe verboten war. Nicht verboten war es dagegen, wenn Jemand denen von der Ritterschaft oder Andern Getreide, Fische, Wolle u. s. w. abkaufte; der Käufer mußte aber solche Waaren den

1) Meyner, Zeitschrift für das Fürstenthum Altenburg 1795. 383
2) Meyner, Zeitschrift.

Städten zuführen oder sie für sein Haus und Handwerk verwenden [1]).

Die vorzüglichsten städtischen Gewerbe, die auf den Landbau einen um so größern Einfluß ausübten, als die Producte des Landbauers den Städten zugeführt werden mußten, waren Tuchmacherei, Bierbrauerei, Bäckerei, Fleischhauerei und seit dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts die Merino-Fabrikation, welche sich besonders in Schmölln und Ronneburg ausbreitete. Das Bierbrauen kam den Städten allein zu und es mußten sich desselben die Ritterschaft, Aemter und Bauern gänzlich enthalten. „Die von der Ritterschaft, die Rittergüter und Bauern, sollen es mit dem Pfluge und Ackerwerk halten, und ihrer Voraltern Fußtapfen nachfolgen, damit unter Adel, Bürger und Bauern ein Unterschied sei [2]).“ Nur Diejenigen auf dem Lande hatten ein Recht zu Mälzen, Brauen und Schänken, die früher ein Privilegium darauf erhalten hatten. Wegen des Bierbrauens in der Meile entstanden aber öfters Mißhelligkeiten. So zogen im Jahre 1517 die Bürger von Altenburg mit bewaffneter Hand auf die umliegenden Dörfer und zerschlugen die Braubottiche [3]).

Auf den Dörfern kamen nur wenige Handwerker und gewerbliche Anstalten vor. Die hauptsächlichsten waren: Brauhäuser, Ziegelhütten, Mühlen, Schmiede, Maurer, Ziegeldecker und Zimmerleute. Brauereien durften nur außer der Bannmeile sein. Ziegeleien kamen in verschiedenen Theilen des Landes vor. Eines Kalksteinbruches in der Nähe von Cosma wird in einem fürstlichen Erlaß an den Stadtrath zu Altenburg und an die Bauern von Cosma im Jahre 1554 gedacht, und zwar in Klagesachen zwischen der Ritterschaft und deren Unterthanen, auch dem Stadtrath zu Altenburg und den Bauern zu Cosma wegen Verabfolgung der dort gebrochenen Kalksteine ohne irgend eine Vergütung an die Grundeigenthümer.

Ueber die Mühlen bestand eine besondere Verordnung. Jeder Müller mußte seine Mühle ins Richtscheid, ins Winkel-

1) Landesordnung v. J. 1556. S. 59.
2) Ebendaselbst S. 71.
3) v. Beust, Jahrbücher II. 22.

maß und in die Waage richten, auch die Steinriemen in den Zirkel hauen, den Lauf mit Deckeln versehen, den Mühlstein ganz und eben aufsetzen und ihn eine Querhand über den Stein gehen lassen. Die Mühlsteine mußten zusammenpassen, damit das Mahlgut nicht verdorben wurde, an den Enden wenigstens 1/4 Elle stark und das Loch am Schilde eine Vorspann vom Loche des Steins entfernt sein. Der Rumpf mußte ungefähr drei Finger über das Loch des Steckens gehangen werden. Gegen das Wasser sollten die Mühlen mit Wänden gut verwahrt sein, damit kein Wind hineinkommen konnte. Die Stiegen und Böden unter dem Kammrade sollten aufs Beste gespundet werden, damit Das, was von dem Steine abgerührt wurde, aufgekehrt werden konnte. Kein Müller durfte Gänse, Hühner, Enten uud anderes Vieh in die Mühle gehen lassen, auch keine Tauben und nicht mehr Schweine mästen, als er zur Nothdurft ins Haus brauchte und seinem Mühlherrn jährlich geben mußte. Es konnte auch Niemand gezwungen werden, sein Mehl in der Mühle beuteln zu lassen. Jeder Müller sollte sich mit der ordentlichen Metze begnügen und geaichtes Maß haben. Wer Getreide mahlen ließ, war berechtigt, beim Mahlen zugegen zu sein. Zwangmahlgäste mußten in der Zwangmühle verbleiben und durften von andern Müllern nicht aufgenommen werden, doch mußte sie der Müller vor allen Andern fördern. Jeder Müller war verpflichtet, die Sorte Mehl zu mahlen, die der Mahlgast verlangte. Der Müller durfte sich nicht unterstehen, gutes Mehl aus dem Sacke zu nehmen und schlechteres hineinzuthun, hatte sich überhaupt alles Betrugs zu enthalten und wurde nebst seinen Knechten vereidet. Jeder mußte das Getreide und Mehl in und außer der Mühle wiegen, bei Verlust des Getreides oder Mehls. Das Getreide durfte nicht untereinander gemengt, sondern jede Sorte mußte für sich gemahlen und die Mahlgäste nach der Reihe befördert werden, außer arme Leute, die viele Kinder und kein Brot hatten. Für das Wiegen eines Scheffels Getreide oder Mehl wurde ein Pfennig entrichtet. Die Waage stand des Morgens und Abends je eine Stunde offen. Zu jeder Waage war ein redlicher Mann des Dorfes verordnet. Das Waagegeld kam in eine Büchse, zu welcher die Amtleute und Schösser die Schlüssel hatten. Jedes Vierteljahr wurde die Büchse

geöffnet. Die Hälfte des Geldes erhielt der Waagemeister, mit der andern Hälfte wurde die Waage in Stand erhalten. Der Müller erhielt die Metze, durfte aber das Getreide nicht netzen, außer den Weizen, wenn ihm dieses befohlen wurde; doch mußte er dann zwei Pfund mehr geben, als der Weizen gewogen. Die Müller, welche das Getreide holten und das Mehl den Mahlgästen in das Haus fuhren, mußten eine Plane über den Karren spannen und erhielten statt des Fuhrlohns ein Pfund Getreide [1]).

Maurer und Zimmermeister, die ihr eigenes Handwerkzeug hatten, erhielten, ohne Kost, wöchentlich einen Mfl., ein Geselle 18 Groschen Lohn. Wöchentlich wurde ihnen ein Feier- oder Regentag verlohnt. Ziegeldecker erhielten mit Kost täglich 3½ Groschen, der Geselle 3 Groschen Lohn; was aber der Ziegeldecker nicht gut machte, mußte er auf seine Unkosten wieder umdecken. Der blaue Montag war ganz abgeschafft [2]).

Preise der Producte und Fabrikate.

Getreidepreise in Altenburg nach Altenburger Scheffel.

Jahr	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
	Ggr.	Ggr.	Ggr.	Ggr.
1390	—	4	—	—
1481	—	6	—	—
1499	—	4	2½	1½
1505	7	7	6	4
1508	—	8½	7½	—
1524	—	15	—	8
1525	21	15	—	12
1527	—	20	10	—
1529	—	11	—	8
1530	68	63	58	20
1533	—	20	—	—
1535	—	7	—	3½

1) Landesordnung v. J. 1556. S. 122.
2) Ebendaselbst S. 87.

Jahr	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
1539	—	—	32	28
1545	42	28	24	18
1549	—	12	—	5
1551	—	42	—	—
1554	—	24	—	9
1555	—	19	—	7
1556	—	30	—	16
1558	48	24	—	6
1559	30	27	21	12
1562	70	60	48	36
1567	84	60	48	30
1571	—	84	—	—
1586	105	84	72	48
1587	—	39	—	—
1590	96	84	—	—
1591	40	30	24	—
1610	—	105	—	—
1617	189	168	105	84
1620	126	104	—	—
1621	315	252	210	96
1622	672	630	462	189
1624	—	252	—	—
1626	147	126	105	42

Futterpreise.

1587 1 Fuder Heu 2 Mfl.; 1 Schock Stroh 12 Groschen. 1590 1 Fuder Heu, wegen Theuerung, 30 Mfl.

Viehpreise.

1492 ein fetter Ochse 3 fl. 1587 ein Schöps 2 Rthlr.; ein Spanferkel 10 Gr.; ein Kapaun 2 Gr.; eine gemästete Gans 6 Gr.; eine Henne 1 Gr.; ein Paar junge Tauben 8 Pf. 1609 eine gemästete Kuh 12 Mfl.; 5 gemästete Schweine, 3 große und 2 kleine, 20 Mfl.; ein Kalb 2 Mfl.; ein 3jähriger Ochse 16 Mfl. 1622 eine alte Henne (bei der großen Theuerung) 1 Mfl.; ein Paar junge Tauben 8 Groschen.

Fleischpreise.

1529 1 Pfd. Rindfleisch 2½ Pf.; 1 Pfd. Kalbfleisch 3 Pf. 1587 1 Pfd. Rindfleisch 9 Pf.; 1 Pfund Euter 7 Pf.; 1 Pfd. Kalbfleisch 5—6 Pf.; ein Stein Schweinefleisch 12 Gr.; ein Geschlinke 2 Gr.; eine Ochsenzunge 3 Gr. 5 Pf.; 1 Pfd. Speck

3 Gr.; eine Bratwurst 1 Gr. 1622 ein Kalbsviertel 8 Mfl.; ein Kalbskopf 2 Mfl.; 1 Pfd. Rindfleisch 6 Gr.

Butter-, Eier- und Wachspreise.

Eine Hose Butter 1560 2 Thlr. 2 Gr.; 1587 3 Thlr.; 1597 1½ Thlr.; 1622 32 Mfl. Eier 1499 6 Stück 1 Pf.; 1587 1 Schock 2 Gr. Wachs 1529 1 Pfd. 3 Gr.

Obst-, Wein- und Hopfenpreise.

1560 1 Schock gemeine Aepfel 5 Gr.; 1 Schock Borsdorfer 10 Gr.; 1 Schock Birnen 4 Gr. 1587 1 Schock Borsdorfer 3 Gr.; 1 Schock Eckäpfel 4 Gr.; 1 Schock Pommersche Birnen 4 Gr. 1587 1 Loth Saffran 6 Gr. 1609 1 Schffl. Hopfen 12 Gr. 1499 1 Kanne Landwein 4 Pf.

Holz- und Kohlenpreise.

1522 eine Klafter Scheite 10 Gr.; 1529 1 Fuder Holz 12 Gr.; 1543 eine Klafter Scheite 9 Gr.; 1551 10 Gr.; 1587 16 Gr.; 1609 23 Gr. 1587 1 Fuder Kohlen 2 Thlr. 6 Gr.; 1 Schock Reißig 4 Gr.

Fisch- und Wilpretpreise.

1560 1 Pfd. Karpfen 1 Gr. 1587 1 Kanne Pleißenschmerlen 3 Gr.; 1 Schock Krebse 2 Gr.; 1 Ctnr. Karpfen (an 30 Stück) 3 Mfl. 8 Gr., 1 Ctnr. Hechte 5 Mfl.; 1 Ctnr. Barsche 6 Mfl. 1587 1 Paar Rebhühner 4 Gr.

Bier- und Essigpreise.

Bier 1524 1 Kanne 3 Pf.; 1527 1 Viertel 12 Gr.; 1554 1 Kanne 3 Pf.; 1564 1 Faß 4 Mfl.; 1587 1 Viertel 2 Thlr. 8 Gr.; 1592 2 Thlr.; 1597 2¼ Thlr.; 1609 3 Mfl.; 1622 1 Kanne 2 Gr. Der Scheffel Malz kostete 1609 45 Gr.; 1 Kanne Weinessig 2½ Gr.; 1 Tonne Bieressig 1 Mfl. 9 Gr. 5 Pf.

Kalkpreise.

1527 1 Scheffel 3 Gr.[1])

Werth des Grundbesitzes.

Der Grundbesitz stand des Mangels an baarem Geld, der häufigen Kriege und Pestfälle, des erschwerten und darniederliegenden Handels halber nur in einem geringen Werth, wie aus nachstehenden Käufen zu ersehen ist: Das Rittergut Carthause mit 140 Scheffeln Ackerland sammt den dazu gehörigen

---

1) Meyner, Zeitschrift.

Wiesen-, Baum- und andern Gärten, der Mühle mit drei Mahlgängen und ihrem Umkreis, vier Teichlein, dem Culpener Gehölz, sechs und dreißig Füllhühner, 1½ Pfd. Wachs, 1 Gulden 1 Groschen Frohngeld und allen Gerechtigkeiten, wurde im Jahre 1578 um 4100 Gulden; im Jahre 1615 aber schon um 8950 Gulden verkauft [1]).

Das Haus Breitenhain mit dem Städtchen Lucka, mit dem Forste, mit Mannschaften, Lehen, geistlich und weltlich, wurde in der Mitte des 14. Jahrhunderts um 1500 Schock schmaler Groschen verkauft.

Die Mühle zu Greiz wurde im Jahre 1377 um 10 schmaler Schock Groschen und die Mühle vor der Mühlpforte in Altenburg im Jahre 1534 um 450 Mfl. verkauft.

Fünf Äcker Feld in der Flur der Stadt Altenburg kosteten im Jahre 1506 (wegen Mangel an Menschenhänden) nur 115 Mfl.; zwei Äcker an der Geraer Straße, mit Gerste besäet, im Jahre 1527 22 neue Schock; ein Acker Feldes 30 Ruthen lang und 6 Ruthen breit in der Flur der Stadt Altenburg wurde im Jahre 1545 mit 16 Mfl., ein gleich großer Acker Wiese um eben den Preis verkauft. Im Jahre 1565 hatte der Acker Feldes einen Preis von 28 neuen Schocken [2]).

Dienstleute.

An Dienstboten und Tagelöhnern war im Allgemeinen großer Mangel. Die Ursache davon waren theils die vielen Kriege und Menschensterben, theils aber auch die Verordnung, daß außer dem Gemeindehause kein Miethhaus in einem Dorfe erbaut werden durfte. Die Tagelöhnerfamilien mußten daher mit auf den Gütern wohnen. Ueber Verwilderung der Dienstleute wurde sehr geklagt. Selbst eine Verordnung im Jahre 1556, wie es mit dem Gesinde und den Tagelöhnern zu halten sei, konnte diese Klagen nicht verstummen machen. Nach dieser Verordnung durfte bei 5 Mfl. Strafe Keiner des Andern Gesinde abspänstig machen, miethen oder aufnehmen, außer wenn es von seiner Herrschaft mit Willen oder aus erheblichen Gründen verabschiedet worden war, oder seine Zeit aus-

1) Chronik von Crimmitzschau.
2) v. Beust Jahrbücher.

gedient hatte. Hatte sich ein Dienstbote widerrechtlich vermiethet, so mußte er die übrige Zeit seiner Herrschaft umsonst dienen; war er entlaufen, so wurde er nicht im Lande geduldet. Wenn eine Herrschaft ihr Gesinde vor Ablauf der bestimmten Dienstzeit fortschickte, so mußte dem Dienstboten der volle Lohn gewährt werden. Wenn aber das Gesinde ohne gegründete Ursachen aus dem Dienste ging, so brauchte ihm die Herrschaft keinen Lohn zu geben [1]).

Der Tagelöhner erhielt von Petri bis Pfingsten 20 Pfennige; von Pfingsten bis Bartholomäi 2 Groschen; von Bartholomäi bis Galli 20 Pfennige; von Galli bis Petri 18 Pfennige für jeden Arbeitstag und bei Kost die Hälfte dieses Lohnes. Die Arbeit dauerte von Ostern bis Bartholomäi von früh 4 bis Abends 6 Uhr; von Bartholomäi bis Ostern von Tagesanbruch bis zu Sonnenuntergang, Früh und Mittags konnten die Arbeitsleute je eine Stunde ruhen und früh eine halbe Stunde, des Mittags 1½ Stunde essen. Ein Schock Reißholz zu hauen, zu binden und die großen Klöppel auszuwerfen, kostete, ohne Essen, einen Groschen; eine Klafter Scheitholz zu sägen oder zu hauen und zu spalten, auf zwei, drei oder vier Theile, 15 Pfennige. Mehr durfte bei Strafe von einem Mfl. nicht gegeben werden, wol aber weniger. In der Ernte schnitten die Tagelöhner um den Zehenten, und mußten dafür gewöhnlich noch einige Tage frohnen, was aber seit 1556 bei 10 Mfl. Strafe verboten wurde [2])

Wenn ein Tagelöhner den andern verhetzte, so kam er acht Tage in den Thurn; wollte er um den vorgeschriebenen Lohn nicht arbeiten, so wurde er mit 10 Mfl. bestraft, oder durfte ein Vierteljahr lang nicht arbeiten. Tagelöhner und Handwerker durften im Sommer nicht außer Landes arbeiten, widrigenfalls sie nicht wieder in das Fürstenthum aufgenommen wurden. Wer keine Arbeit im Lande erhalten konnte, mußte sich bei dem Gerichtsherrn seines Ortes melden und um die Erlaubniß nachsuchen, außerhalb Landes in Arbeit zu gehen [3])

---

1) Landesordnung v. J. 1556. S. 66.
2) Ebendas. S. 111.
3) Ebendas. S. 87.

Character, Sitten und Gebräuche.

Die Altenburgischen Bauern waren in ihren Sitten sehr verwildert. Trunk und Spiel und Raufereien liebten sie über alle Maße und wenn sie durch ungünstige Verhältnisse nicht zu sehr darniedergedrückt waren, führten sie ein ausgelassenes, verschwenderisches Leben, das sich besonders bei ihren Hochzeiten, Verlöbnissen, Kindtaufen und den verschiedenen Festen herausstellte. Es wurde daher, um diese Mißbräuche zu beseitigen und dem großen Aufwande zu steuern, eine Verordnung erlassen, in welcher bestimmt war, wie es bei solchen Festlichkeiten zu halten sei. Schultheißen, Heimbürgen, Anspanner oder Hüfner durften, wenn sie Hochzeit ausrichteten, nicht mehr als 4 Tische; die Hintersiedler nicht mehr als 3 Tische und die Tagelöhner und Hausgenossen nicht mehr als 2 Tische Gäste haben. Auch durfte eine jede Hochzeit nicht länger als 2 Tage dauern und nicht mehr als 3 Mahlzeiten verabreicht werden, außer wenn fremde Gäste geladen waren. Zu den Verlöbnissen durfte nur 1 Tisch geladen und eine Mahlzeit gegeben werden. Am Morgen sollte man 4, am Abend 3 Essen reichen. Vornehme Leute durften als Hochzeitsgeschenk nicht mehr als ½ Mfl.; Gesellen und Jungfrauen nur 2 Groschen geben; ausgenommen davon waren nahe Verwandte und Freunde. Wurde getanzt, so durften nur die Hochzeitsgäste mit einander tanzen; doch wurde das Drehen oder Abstoßen bei 2—3 Mfl. und im Wiederholungsfalle mit den Thurn bestraft. Das Ausspeisen bei Hochzeiten war verboten. Nur der Schulmeister mit seinen „Gesellen" erhielt 2 Essen und 2 Stübchen Getränke und bei „absonderlichen Gesängen" noch 5 Groschen, der Organist 3 Groschen. Auf den Kindtaufen durfte nicht mehr als ½ Mfl. und 2 Groschen eingebunden werden und die Schmauserei dabei sollte nicht über Nacht dauern. Die Gastereien nach den 6 Wochen waren untersagt. Wer diese Verordnungen übertrat, wurde mit 4 Mfl. bestraft [1]).

Es scheint jedoch, als habe man sich nicht sehr streng an diese Verordnung gebunden. Es kamen immer noch Hochzeiten vor, die einen überaus großen Aufwand verursachten. So im Jahre 1609 zu Lohma bei Schmölln. Auf derselben wurden verbraucht: 11 Schfl. Gerste zu Malz, 2 Schfl. Malz,

---

1) Landesordnung v. J. 1556. S. 92.

7 Schffl. Korn, 5½ Schffl. Weizen, 1 gemästeter Ochse, 2 gemästete Kühe, 6 gemästete Schweine, für 2 Mfl. 18 Gr. Töpfe, für 5 Mfl. Würze, Hirse und Pflaumen, 5 Kälber, 2 Schöpse, 7½ Viertel Bier, 1 Hose Butter, 1 Klafter Holz, für 1 Mfl. Sauerkraut, 2 Schfl. Hafer, 20 Groschen für Biergläser, 10 Mfl. 15 Gr. für 8 Ellen Lundisch Tuch zum Mantel [1]).

Alle Kirmsen, wo man mit zinnernen Gefäßen und anderer Waare zu prahlen suchte, desgleichen alle Würfel- und Kartenspiele ums Geld „oder des Genies" willen, waren ganz verboten. Nur das Kegelschieben auf den Dörfern wurde gestattet, doch durfte kein Fremder dazu gezogen werden, und Niemand mehr als 1 Groschen verspielen. Das gesellige Schießen mit Büchsen und Armbrust war erlaubt [2]).

Gemeindebiere zu Weihnachten, Fastnachten und Pfingsten konnten mit Erlaubniß der Ortsobrigkeit und des Gerichtsherrn getrunken werden, doch durfte man nicht während der Predigt und auch nicht mehr trinken, als angegeben war. Zu Weihnachten und Fastnachten mußte um 8, im Sommer um 9 Uhr nach Hause gegangen werden. Bei Strafe durfte man Niemand zu solchen Gemeindebieren zwingen [3]). Verboten war es den Wirthen auf den Dörfern, einem Anspanner mehr als 1 Mfl., einem Gärtner über ½ Mfl. und einem Hausgenossen über 3 Groschen zu borgen, bei Verlust der Foderung. Weibern war das Zechen in den Wirthshäusern gar nicht gestattet [4]). Die Zusammenkünfte der Spinnerinnen waren, weil dabei viel Unzucht getrieben wurde, ganz verboten [5]).

Kleidung.

Im funfzehnten und sechzehnten Jahrhundert trugen die Bauern hohe schwarze oder rothe Hüte von Filz mit spitz zulaufenden Köpfen. Bei festlichen Gelegenheiten wurde ein weißes Oberkleid (Schmitzkittel) über ein schwarzledernes Wams gezogen, unter dem man ein rothtuchenes Unterkleid trug. Auch

---

1) Kirchengallerie des Herz. Altenb. 193.
2) Landesordnung v. J. 1556. 99.
3) Ebendas. S. 71.
4) Ebendas. S. 70.
5) Ebendas. S. 117.

hatte man Strümpfe und Hosen von gelbem Leder. Die Fußbekleidung bestand in großen Stulpenschuhen und Stiefeln, die oben mit dicken Wulsten versehen waren.

Die Bauerfrauen trugen große Mützen von schwarzem oder braunem Bärenfell, welche an einem starken, ledernen Bande um die Stirne hingen. Ueber das schwarze Kleid zogen sie weiße Oberkleider mit rother Einfassung. Auch hatten sie schon große viereckige Vorstecklätze. Das Oberkleid hatte weiße, sehr steife und faltenreiche Aermel, die sich am Handgelenke fast wie Manschetten endigten. Dazu trngen sie eine weiße Schürze, einen schwarzen Tuchkittel und große grün eingefaßte Schuhe mit hohen Stulpen.

Den Kopf einer Braut deckte eine schwarze, nach oben zugespitzte, oben offene Sammetmütze. Hinten hatte dieselbe einen runden Absatz. Diese Mütze wurde Borta genannt. Den runden Absatz umgab ein messingener Reif, zwei Querfinger breit gegen die Spitze zu. Die Spitze verzierten messingene Flinkerchen. An der Spitze der Borta prangte auch der von grüner, oft mit rother Seide, oft auch blos von Myrthe mit einem rothen Bande geknüpfte Kranz, Wjenz genannt. Sonst ist noch bei dem Haupte, dessen glattes und festgeformtes Haar unter die Brautmütze gesteckt war, die Netzhaube, Czjeps, zu bemerken. Dieses war eine gestrickte Kopfbedeckung, die nur von verheiratheten Frauen, vorzüglich von den jungen Frauen, sobald ihnen der Kranz abgenommen war, getragen wurde. Korallenschnuren schmückten den Hals. Ueber die Korallenschnuren hingen gehenkelte Gold- und Silberstücke herab. Statt des alltäglichen schwarzen Pelzes trugen sie einen rothen, über denselben einen grünen Schweif, selena Sbukoja. Ueber die Arme zog sich ein schwarzgestreiftes Tuch, Plachticzka. An den Armen befanden sich Stockärmel mit Spitzen, vorn mit rothen Bändchen zugebunden. Um den Leib war ein seidnes Band oder eine Tresse gewunden. Die Strümpfe waren von rother Wolle und hatten kleine, querüberlaufende Falten bis an die Kniee. Die Schuhe waren schwarz mit rothjuftenen Klappen. Unter diesen waren sie mit einem grünem Bande zugebunden. Noch ist der Senknadel, Sinkacva, des Hemdes, Koschla, des Kittelchens, Kittelk, der Jacke, Schuba, der Schürze,

Schurzuch, des Weiberrocks, Schurz und einer Art Kragen, Schtauczik zu gedenken [1]).

In der Mitte des 16. Jahrhunderts wurden die weiten Hosen Mode, doch machte dieses Kleidungsstück der Obrigkeit viel Aergerniß, denn es wurde bald verboten: „Die langen zütichten Hosen soll Niemand im Lande tragen und machen und die Schneider, die sie doch machen, dürfen ein halbes Jahr nicht arbeiten und werden gestraft [2]).“

Religion.

Das hohle Formwesen bei dem öffentlichen Gottesdienst, die ganz vernachlässigte Bildung der Jugend [3]) und das nur auf eigenen Vortheil berechnete Einwirken der Geistlichkeit, hatte vor der Reformation nicht nur Geistesarmuth und Aberglauben, sondern auch Verarmung der Bürger und Bauern zur Folge gehabt. Die Laien waren in einer gewissen heiligen Scheu vor der Geistlichkeit befangen und bewilligten dieser Alles, was sie nur verlangen mochte. Auch fürchtete man sich vor dem Fegefeuer, in dem selbst der Fromme gereinigt werden mußte, machte, um die Dauer dieser Pein zu verkürzen, Stiftungen und Schenkungen an die Klöster und verwendete bedeutende Summen auf den Ankauf geweihter Begräbnißplätze. So zogen denn die Geistlichkeit und die Klöster aus der Verblendung, in der man Bürger und Bauern geflissentlich erhielt, ein Capital und eine Rente, die jenen ein üppiges, schwelgerisches Leben gestattete, während diese unter den bewandten Umständen der Verarmung mehr und mehr entgegengingen; denn fortwährend wurde der bäuerliche und bürgerliche Grundbesitz vermindert oder mit neuen Lasten beschwert. Daß sich die Landwirthe bei diesen Verhältnissen nicht sehr bemühten, ihre Güter zu verbessern, da dies doch nur größtentheils zum Vortheil der Geistlichkeit geschehen wäre, ist leicht erklärlich.

Es war hohe Zeit, daß diese peinlichen Verhältnisse eine Veränderung erfuhren. Luther war es, der sie herbeiführte, indem er den Trug der Pfaffen aufdeckte und die reine unverdeckte

---

1) Neues Lausitzisches Magazin, Jahrg. 1833. 347.

2) Landesordnung v. J. 1556. S. 118.

3) Fast in jeder Kirche war eine Peitsche oder Pritsche „vor die unrugigen bösen Buben.“ Kirchengallerie für das Herzog. Altenb. 267.

Christuslehre predigte, welche bald überall in dem altenburgischen Osterlande Eingang fand und Bauern und Bürger von einer Menschenclasse befreite, die Jahrhunderte hindurch alle Aufklärung, allen Wohlstand, jede Verbesserung in der Landwirthschaft zurückgehalten hatte. Die Bürger und Bauern erhielten für einen annehmlichen Preis einen Theil ihrer an die Klöster abgetretenen Grundstücke wieder und wurden dadurch zugleich von einer großen Zinsenlast befreit; die Stiftungen, die man für das Lesen von Messen an die Kirchen gemacht hatte, wurden aufgehoben und noch manche andere wohlthätige Einrichtungen getroffen, die dem Bauer ein freundlicheres, sorgenfreieres Leben bereiteten. Unter allen diesen Einrichtungen war unstreitig die wichtigste und wohlthätigste die Gründung von Schulen.

Ereignisse, welche in dieser Periode ungünstig auf den Landbau einwirkten.

1353 war ein sehr harter Winter. Es entstand großer Mangel an Futter und das Vieh mußte darunter schwer leiden. 1355 fraßen die Heuschrecken Alles ab. 1358, 79 und 83 wüthete die Pest. 1392 litt das Getreide auf dem Felde in Folge anhaltenden Regens großen Schaden. Es entstand daraus eine dreijährige Theurung, welche durch Kornwucherer noch mehr unterhalten wurde. Im Jahre 1401 regnete es vom 12. März bis 17. September dergestalt, daß alles Getreide verdarb und eine große Theurung entstand. 1404 und 1406 waren Menschensterben, 1407 vieles Regenwetter während der Ernte, bei dem alles Korn auf dem Felde auswuchs, sodaß Theurung die Folge davon war. 1410 thaten Sturmwinde großen Schaden. 1416 und 1428 wüthete die Pest. 1431 that Hagelschlag um die Stadt Altenburg großen Schaden und 1432 verdarb in Folge des vielen Regens eine große Menge Getreide. Von 1433—38 war eine drückende Theurung. 1434 verwüsteten erst die Hamster, dann das anhaltende Regenwetter den größten Theil des Getreides. 1438 und 39 herrschte die Pest. 1450 wurde das altenburgische Land von Markgraf Albrecht von Brandenburg dermaßen verwüstet, daß mehre Dörfer gar nicht wieder aufgebaut und deren Felder in der Folge zu andern Dörfern geschlagen wurden. Auch wüthete die Pest in diesem Jahre und in den Jahren 1452 und

1453 so, daß sie den dritten Theil der Menschen dahinraffte. 1457 stellte sich die Pest wiederholt ein. 1460 war Theurung und Menschensterben und ein bedeutender Hagel schlug an vielen Orten das Getreide weg. 1465 wüthete die Pest, an der in der Stadt Altenburg allein 1700 Personen starben. 1468 wurde in der Folge des nassen und kalten Winters das Korn nicht reif, wuchs auf dem Felde aus und das Heu auf den Wiesen verfaulte. 1469 war große Theurung. 1472 herrschte die Pest. 1473 war die Hitze und Dürre so groß, daß an manchen Orten die Wälder in Brand geriethen. 1474 richtete ein ungeheurer Sturmwind an Häusern und Wäldern großen Schaden an. 1477 entstand eine große Theurung, sodaß viele Menschen Hungers starben. 1480 war eine nasse Ernte. Auch schlug der Hagel vieles Getreide weg. 1491 war große Dürre, Theurung und Viehsterben. 1493 richtete ein Sturmwind großen Schaden an Häusern und in den Wäldern an. 1500 wüthete die Pest. 1502 thaten die Raupen in den Gärten und Wäldern großen Schaden; auch herrschte die Pest, die 1503 noch ärger zu wüthen begann. 1504 verdorrte wegen allzu großer Trockenheit Gras und Sommergetreide, woraus Theurung und Viehsterben entstand. 1506 thaten die Raupen großen Schaden. An der Pest starben in Altenburg 1496 Personen. 1514 verdarben die Feldfrüchte wegen der großen Hitze. 1529 war Theurung, welche 1531 immer mehr überhand nahm. 1534 war ein dürrer Sommer. 1535 thaten die Wölfe großen Schaden, indem sie das Vieh auf der Weide ergriffen und auch in die Ställe eindrangen. 1537 wurde an manchen Orten das Getreide verhagelt. 1538 war großer Mißwachs. 1539 verdarb in Folge des nassen Herbstes die Saat auf dem Felde und was noch davonkam, wurde von den Schnecken abgefressen. Auch herrschte die Pest. 1540 war große Hitze und Dürre. Es blieb das Getreide aus, das Gras auf den Wiesen vertrocknete und die Flüsse versiegten. Es entstand deshalb großer Mangel an Mehl und Brot, welches großes Elend verursachte. 1542 fielen Heuschrecken ein; auch herrschte die Pest. 1543 gab es wieder viele Heuschrecken. 1545 war große Dürre und Wassermangel. 1547 plünderten die feindlichen Husaren die Gegend um Altenburg. 1551 litt das Getreide durch Hagelschlag und Ueberschwemmung großen Schaden,

woraus Theurung entstand. 1553 war ein gewaltiger Sturmwind. 1554 erfroren Weizen und Roggen in der Blüte. Auch entstand Futtermangel und das Vieh hatte viel zu leiden. 1555 thaten Hagelwetter großen Schaden. 1561 verwüsteten die Hornissen das Obst. 1563 that die Pleiße großen Schaden. 1564 am 6. Mai fiel ein großer Schnee, der dem Korn sehr verderblich war. 1567 thaten harte Fröste im Mai den Bäumen und Weinstöcken vielen Schaden. 1570 wütheten entsetzliche Sturmwinde und unzählige Mäuseschaaren richteten auf den Feldern bedeutende Verheerung an. 1571 schlug der Hagel alle Feldfrüchte darnieder. 1572 wüthete die Pest und eine lange Dürre verhinderte das Wachsthum der Feldfrüchte. 1573 war ein sehr strenger Winter und ein nasser kalter Sommer; auch thaten Hagel, Sturmwinde und Ueberschwemmung vielen Schaden. 1574 verhagelten wiederholt die Getreidefrüchte. 1576 herrschte die Pest. Ein Sturmwind wüthete dermaßen, daß er Häuser umwarf und Bäume aus der Erde riß. 1578 war große Theurung. 1579 richteten Schloßen und Sturmwinde große Verwüstung an. 1580 war Theurung. 1583 regierte die Pest. 1585 gab es viele Raupen; der nasse Sommer that den Feldfrüchten vielen Schaden und verursachte Pest und Ruhr. 1586 gab es wieder viele Raupen. 1589 am 30. September that ein harter Frost der Wintersaat großen Schaden, so daß Theurung entstand. 1593 verdarben in dem nassen Herbste die Früchte auf dem Felde und das Grummet auf den Wiesen. Ein Gleiches geschah auch 1594. 1595 richtete die Eisfahrt in der Pleiße auf den Wiesen großen Schaden an. 1597 war Theurung. 1598 riß ein Sturmwind über 1000 Stämme iu der Leine aus. Auch 1606 thaten heftige Stürme großen Schaden und Kälte und Nässe im Sommer verdarben die Feldfrüchte. 1611 und 12 herrschte die Pest und es verhagelte das Getreide. In Ronneburg allein, das doch nicht sehr bevölkert war, starben 549 Personen.[1]) 1612 den 18. December kam über das altenburgische Land eine „zornige Windruthe". „Der Wind hat dermaßen gesauset und gebrauset, daß man vermeinet, er würde alle Kirchthürme und Spitzen, alle große Gebäude an Häusern, Scheunen und Ställen ein-

1) Löber, Chronik von Ronneburg S. 517.

reißen und übern Hauffen werfen. Hat dazu continue und ohne Unterlaß etliche Stunden angehalten. Der Schad ist nicht auszurechnen, der über solche Gebäude gangen ist. Da ist kein Schloß, kein Kirch, kein Rathhaus bis auf das kleinste und geringste Gebäude unbeschadet blieben, hat doch Ziegel, Schindeln, Schoben, Scheuben aus den Fenstern u. s. w. zollen und einbüßen müssen. Ein einzig Exempel anzuführen, wurde die 38 Ellen hohe, ansehnlich starke Kirchen-Spitze im Dorff Sara, die den Fuhr- und Wandersleuten nach dem Voigt- und Böhmerlande anders nicht gewesen ist, als den Schiffleuten ein Thurm am Ufer der offenbaren See, angefasset und heruntergeworfen uud hat sich in Fallen zweifach zusammengelegt, ohne einigen gethanenen Schaden." [1]) 1613 am 19. Mai wurden die altenburgischen Lande von einer „göttlichen zornigen Wasserruthe" heimgesucht, „die groß' Verderben an Aeckern, Wiesen, Häusern, Gebäuden und auch Menschen angerichtet hat". [2]) Auch der Hagel that großen Schaden und es herrschte die Pest, die noch 1613 anhielt. 1615 wüthete abermals ein heftiger Sturm, der besonders dem Getreide großen Schaden that. Unter Rindvieh, Schafe und Schweine kam die Klauenseuche. 1616 verhagelte das Getreide und die Ruhr raffte viele Menschen dahin. Im Sommer verdorrten Gras und Getreide, das Obst verdarb und Flüsse und Bäche versiegten. 1617 that das Wasser großen Schaden. 1619 zerschlug der Hagel das Getreide und Wind und Wasser verursachten große Verheerung. 1620 verhagelte das Getreide abermals. In Ronneburg brannten 39 Häuser ab. [3]) 1622 thaten die Käfer den Früchten vielen Schaden. 1625 warf ein Sturmwind über 1300 Stämme in der Leine um. Auch war Menschensterben. 1626 grassirte die Pest. 1627 riß der Sturm in der Leine 4000 Bäume um. [4])

---

1) Von der Lage, Sündflut S. 113.

2) Ebendas. S. 124.

3) Löber, Chronik von Ronneburg 519.

4) Sagittar's und Förster's Annalen von Altenburg. Dresser, sächsische Chronik.

Zweite Periode.

Vom dreißigjährigen Kriege bis zur Einführung des Kartoffelbaues. Von 1628 bis 1717.

Politische Verhältnisse.

Die Ruhe, welche seit dem schmalkaldischen Kriege geherrscht hatte, wurde unter der friedlichen Regierung Johann Philipp's durch die Schrecknisse und Greuel des dreißigjährigen Krieges auf das kläglichste gestört. Schon im Jahre 1628 nahmen die kaiserlichen Truppen Quartier in Altenburg und der Umgegend. 1629 legten sich wieder 8 Compagnien in die Winterquartiere auf den Dorfschaften umher und erpreßten vor ihrem Abzuge vieles Geld. Doch waren dies nur Andeutungen von dem namenlosen Elend, das seit 1632 in unaufhörlichen Einquartierungen, Contributionen, Plünderungen und Menschensterben über das Land hereinbrach.

Mit 1632 begann erst die Fackel des Krieges mit aller Macht zu wüthen. Es lagerten sich 12,000 Mann Schweden unfern Altenburg und später kamen die Kaiserlichen, welche der Stadt Altenburg eine Brandschatzung von 11,250 Thalern auflegten, auch 80 Pferde raubten. Außerdem waren die Bürger noch genöthigt, den bei ihnen einquartierten Soldaten 10, 20, ja oft 50 Thaler zu verschaffen, um sich vor Mißhandlungen zu bewahren. Es heißt in einer alten Handschrift: „Was diese Contributiones nnd Einquartierung der armen Stadt vor Geld gekostet, und was vor Schulden darüber gemacht worden, ist nicht zu beschreiben und haben die reichen Leute ihr Geschmeide und gutes Geld darzu hergeben müssen, sind auch theils nicht bezahlt worden." Aber nicht nur die Stadt Altenburg hatte in diesem Jahre schwer zu leiden; die ganze

Umgegend, auch Ronneburg [1]) erlag einer harten Plünderung durch die kaiserlichen Truppen. Namentlich verwüsteten die Schaaren des wilden Holk unter dem Commando des General Gallas, welche Schiller so treffend „des Friedländers wilde Jagd" nennt, die Fluren um Altenburg weit und breit.

Zu den Schrecken einer mörderischen Pest kam im Jahre 1633 noch der Einfall von vier kaiserlichen Regimentern, welche namenlose Greuel verübten. Des Plünderns, Sengens und Mordens war kein Ende. Die Stadt Altenburg war fast menschenleer und es fand sich kaum noch Jemand, der die angehäuften Leichname begrub.

Auch im Jahre 1634 erschien ein feindliches Kroatenregiment in Altenburg, erpreßte 4000 Thaler und 2 Elendshäute und wüstete auf den Dörfern dermaßen, daß sich die Landleute in die Stadt flüchteten. Selbst die kursächsische Armee, welche im altenburgischen Lande Winterquartiere bezog, nahm nur wenig Rücksicht auf die große Noth und raubte den Bauern die Pferde aus den Ställen und auf der Straße.

Zwar wurde im Jahre 1635 von dem Kurfürsten mit dem Kaiser Friede geschlossen, welchem auch Johann Philipp beitrat; es blieb aber dieser Friedensschluß ohne den gewünschten Erfolg. Das Land wurde nun um so mehr von den Schweden bedrückt. 1637 mußte Altenburg dem schwedischen General Banner eine Brandschatzung von 4500 Thalern erlegen; die Kaiserlichen raubten vieles Vieh und verfuhren wie in Feindes Land. 1639 gingen Meuselwitz und Schmölln in Feuer auf. Die Pfarrer und Bauern des Altenburgischen Amtes mußten ihre Pferde in den deutschen Hof liefern, wo ihrer 280 der besten ausgelesen und die Soldaten damit beritten gemacht wurden. Altenburg wurde gezwungen, eine Summe von 18,000 Thalern zu bezahlen.

Diese Schrecknisse des Krieges brachen das Herz des um das Wohl seiner Unterthanen eifrig besorgten Landesfürsten Johann Philipp. Er starb am 1. April 1639, sein Land in den kläglichsten Umständen zurücklassend. Verwüstet und ent-

1) Ronneburg mußte 600 Thaler an die Kaiserlichen zahlen und wurde überdies noch ganz ausgeplündert. Löber, Chronik von Ronnebnrg 519.

völkert war dasselbe; der Ackerbau lag gänzlich darnieder; alle Gewerbe waren gelähmt und alle Hülfsquellen erschöpft. Trotz dieser großen Noth half Philipp doch, wo er nur irgend konnte, und wenn auch ein großer Freund der Jagd und des Marstalls, widmete er doch stets den Staatsgeschäften die ernstlichste Sorgfalt.

Unter dem Nachfolger Johann Philipp's, Friedrich Wilhelm II., lastete der Krieg noch immer furchtbar auf dem unglücklichen Lande. 1640 lagerte die Banner'sche Armee um Altenburg und die Landleute wurden so mißhandelt, daß die meisten nach Altenburg flohen. Auf Banner folgte der schwedische Generalmajor von Pfuel, der sein Hauptquartier in Nobitz hatte und von der Stadt Altenburg 2000 Thaler erpreßte. 1641 rückte Banner wieder in das Altenburgische ein. Seine Rotten sengten und plünderten wohin sie kamen und begingen Feindseligkeiten jeder Art. In dem Amte Altenburg allein verbrannten sie 158 Bauernhöfe, 2 Rittergüther und 1 Kirche. Auch Ronneburg hatte namenlos zu leiden. „Drei Tage hinter einander wurden Schloß, Kirche und die ganze Stadt erbärmlich ausgeplündert, alle Pferde, 1400 Stück Rindvieh und viel ander Vermögen weggenommen, daß diesmahl, da das Land=Volk viel hereingeflüchtet, über 50,000 Fl. Schaden geschehn." [1]) Kaum waren die Schweden aus dem Lande, so kamen die Kaiserlichen und Baiern, die fast noch ärger hausten als die Schweden. Sie raubten Alles von der Straße, verwüsteten das Land, plünderten die Mühlen und verursachten dadurch einen schrecklichen Brotmangel.

1642 lag der kaiserliche und baiersche General Wahl mit einer Heeresabtheilung 15 Wochen lang in Altenburg und ließ sich 3 Steuern und 4 Portionen zahlen. Auch Ronneburg wurde mit Einquartierung sehr beschwert; mancher Bürger mußte wöchentlich 4 — 9 Thaler an Gelde zahlen. [2]) Nach einer kurzen Ruhe fiel im Mai 1644 wieder ein kaiserliches Heer in das Altenburgische ein, nahm seinen Zug über Ronneburg, Posterstein und Schmölln und verwüstete überall sämmtliche Feldfrüchte. Zu Ende des Jahres lagen die Schweden 4 Wo=

---

1) Löber, Chronik von Ronneburg 522.

2) Ebendas.

chen lang auf den Dörfern.[1]) Zur allgemeinen Lieferung wurden in diesem Jahre 300,600 Pfund Brot und 400 Viertel Bier gegeben. 1646 verbrannten die Schweden in dem Amte Altenburg 14 Ortschaften. Viele von diesen in dem dreißigjährigen Kriege verheerten Dörfern blieben lange Zeit im Schutt und in der Asche liegen; viele erhoben sich aber auch gar nicht wieder und sind Wüstungen geblieben bis auf unsere Zeit. Ganz verschwunden sind die Dörfer Klein-Rückersdorf, nahe bei Haselbach in der Pflege Ronneburg gelegen, Roda unfern Pölzig gelegen und eine Mühle bei Röbdenitz. Von Unterau bei Pölzig ist nur Rittergut und Mühle wieder aufgebaut worden. Lange Zeit hindurch lagen wüste: die Wiesemühle und Jonaswalda. Von vielen Aeckern und Häusern waren die Besitzer theils umgekommen, theils entflohen, sodaß solche erledigte Besitzungen an Jeden überwiesen wurden, der die rückständigen Abgaben davon entrichtete. Bis zum Jahre 1648 währten die Kriegszüge, Erpressungen und Plünderungen fort, bis endlich am 14. October 1648 der längst ersehnte Friede zu Stande kam.

Unaussprechlich groß waren die Drangsale dieses Krieges während der Zeit als er wüthete; aber auch noch lange Jahre hindurch wurden die Nachwehen desselben schmerzlich verspürt. Städte und Dörfer waren verwüstet und verbrannt, die Fluren zerstört, die Viehheerden geraubt und ein großer Theil der Bevölkerung war der Pest und andern Seuchen erlegen. Dazu kamen nun noch die Schulden, welche dieser unglückselige Krieg dem Lande aufgebürdet hatte; dazu kam noch die Verwilderung, in welche das Landvolk aufs Neue gerathen — war es ein Wunder, daß man das sonst so blühende Land nicht wieder erkannte? Es galt fast in jeder Hinsicht eine neue Schöpfung, wenn wenigstens das nachfolgende Geschlecht der Wohlthaten des Friedens theilhaftig werden sollte. In Friedrich Wilhelm vereinigten sich zur Lösung dieser Aufgabe gründliche Einsichten, gepaart mit einem wahrhaft väterlichen Willen. Er verordnete vor Allem den Wiederan- und Aufbau verwüsteter Felder und Dörfer und erleichterte dies durch Steuererlaß und an-

---

1) Die armen Einwohner von Reichstädt hatten weder zu brocken noch zu beißen und waren auch unvermögend, ihre Felder zu bestellen. Kirchengallerie des Herzogthums Altenburg 246.

dere Vergünstigungen sehr. Auch die im Jahre 1652 und 1665 durch Brand verheerten Städte Lucka und Ronneburg fanden an Friedrich Wilhelm einen großen Wohlthäter. Ohne drückend zu werden, suchte er die Kammerschulden zu tilgen und die Staatseinkünfte zu heben, gab eine Forst-, Jagd-, Fischerei- und Weideordnung, eine genaue Vorschrift, wie es mit dem Gesinde, den Tagelöhnern und Handwerksleuten zu halten sei, eine Tax-, Feuer- und Polizeiordnung, eine Landtagsordnung rc. Nach §. 3. der Landtagsordnung bestand die Landschaft aus vier Abtheilungen: 1) den Prälaten, Grafen und Herren; 2) dem Ausschuß der Ritterschaft; 3) der allgemeinen Ritterschaft; 4) den Abgeordneten der Städte. Der Ausschuß der Ritterschaft zählte 12 Mitglieder und wurde ergänzt aus der allgemeinen Ritterschaft. Für die Städte erschienen Abgeordnete ihrer städtischen Obrigkeit. Die Stände wurden berufen, wenn sich „die Landtagsbewilligung geendet" oder die Landesangelegenheit oder Nothdurft es sonst gefodert.

Mit Friedrich Wilhelm III. erlosch im Jahre 1672 das Fürstenhaus Sachsen-Altenburg und das Land kam nun unter die Herzöge des Hauses Sachsen-Gotha. Altenburg behielt seine herkömmliche Verfassung und viele musterhafte Gesetze gingen nun von Gotha auch auf das Schwesterland über. Nur kurz war die Regierung Ernst des Frommen, aber wohlthätig für das Land und für die Unterthanen, indem er für das Wohl derselben besorgt war, wie ein treuer, liebender Vater. Daher vermochten sich auch unter seiner Regierung Ackerbau und Gewerbe immer mehr und mehr empor zu schwingen.

Unter der Regierung Friedrichs I. hatte das Land in den Jahren 1676, 1677 und 1679 durch viele Einquartierungen sehr zu leiden. Auch wurde dem Lande eine große Last auferlegt durch die Stellung einer Truppenabtheilung zu dem deutschen Reichskriege, wozu 374,730 Thaler gefodert wurden. Nachtheiliger als diese Auflagen noch zeigte sich die Pest, welche von 1682 an dermaßen in Altenburg wüthete, daß die Regierung und das Consistorium nach Schmölln, das Amt nach Windischleuba verlegt und die Wochenmärkte in Münsa und Drescha abgehalten wurden.

War schon unter Friedrich I. der Aufwand, den die fortwährende Unterhaltung einer bedeutenden Truppenzahl erheischte,

für das Land drückend gewesen, so wurde diese Last doch noch weit drückender unter Friedrich II. Derselbe vergrößerte nicht nur die Anzahl der stehenden Truppen unverhältnißmäßig, sondern befahl auch die Errichtung der Landmiliz, wodurch eine nicht unbedeutende Steuererhöhung nothwendig gemacht wurde. War Friedrich in dieser Hinsicht nicht auf des Landes Wohl bedacht, so zeigte er sich dagegen als Gesetzgeber für Staat und Kirche ganz als der Nachfolger Ernst des Frommen und das Land hat ihm unstreitig hierin sehr Vieles zu verdanken. Er führte 1699 den gregorianischen Kalender ein; gab 1704 eine eigene Gerichts- und Prozeßordnung; veranstaltete 1705 eine vollständige Sammlung aller bis dahin erschienenen Gesetze unter dem Titel: Fürstlich-Sächsisch-Altenburgische Landesordnung, die noch jetzt ihre Gültigkeit behauptet, und sorgte für das Kirchen- und Schulwesen mit wahrhaft frommem Eifer. Unter seiner Regierung blühten auch Ackerbau und Gewerbe immer mehr empor und der Wohlstand des Landes nahm sichtbar zu.

Das Amt Ronneburg, welches seit 1678 zu dem Herzogthum Sachsen-Eisenberg gehört hatte, kam 1714 wieder an das Herzogthum Gotha-Altenburg. Da die politische Verfassung von Sachsen-Eisenberg mit der von Gotha-Altenburg ganz übereinkam, so ist auch in dieser Beziehung von dem Amte Ronneburg etwas Besonderes nicht zu berichten.

Die Verwaltung und Rechtsverfassung des altenburgischen Osterlandes bildeten: die Regierung und das Consistorium zu Altenburg und die Aemter zu Altenburg und Ronneburg. Die Rittergüter hatten ihre eigenen Gerichte, die theils Ober-, theils Untergerichte waren. In jedem Dorfe war ein Schultheiß bestellt. Derselbe mußte alle Verschwender und Zechbrüder der Obrigkeit anmelden; durfte die Entheiligung des Sabbaths nicht gestatten; mußte die herrschaftlichen und Kirchengefälle zu rechter Zeit ansagen; auf Montirung und Gewehr der Landmiliz und auf die Salzhändler Aufsicht führen; hatte flüchtige Missethäter und Räuberbanden zu verfolgen; durfte keine Schänke halten; sollte die Feuerordnung besitzen, verlesen und beobachten und die Steuern auf den Dörfern einnehmen.

Besitzverhältnisse.

Die Rechte in den Besitzverhältnissen hatten sich jetzt weit anders gestaltet als zuvor. Durften auch die Bauern zu ihrem eigenen Vortheil und zum Nutzen des ganzen Landes, ihre Güter nicht zerschlagen, so war ihnen doch der Verkauf oder Tausch derselben in der Art überlassen, daß sie dazu nicht erst die Erlaubniß ihres Lehnherrn einholen mußten. Auch waren die Besitzungen nicht mehr in der Maße belastet, als in der frühern Zeit; denn hatten sich auch die Dienste und Abgaben an die Grundherrschaft in Nichts vermindert; hatte auch der dreißigjährige Krieg und die Unterhaltung einer großen Truppenzahl die Auferlegung mehrer Steuern nothwendig gemacht: so waren doch mit dem Verschwinden der Klöster und der Pfaffen so manche Lasten von dem Grundeigenthum genommen worden, die allen Wohlstand des Landmanns und jedes Streben nach Verbesserung des Landbaus vereitelt hatten.

Alle Frohn-, Erbzins- nnd Lehngüter durften ohne Erlaubniß des Lehn- und Erbherrn nicht mit wiederkäuflichen Zinsen, Verpfändung oder sonst beschwert, auch nicht vereinzelt werden. Kamen solche Grundstücke zum Verkauf, die ehemals von einem Gute abgetrennt worden waren, so durften dieselben nicht eher an Fremde verkauft werden, bis sie nicht dem frühern Besitzer zum Kauf angeboten worden waren. Ueberhaupt hatten die Angesessenen eines jeden Orts bei Verkauf der in der Ortsflur gelegenen Grundstücke binnen Jahr und Tag das Näherrecht vor auswärtigen Käufern, die, wenn sie im Lande Güter besaßen, zur Sicherheit der Abgaben einen Bürgen stellen mußten. Thaten sie das nicht, so stand es der Landes- oder Ortsgerichtsherrschaft frei, jene Güter zu verkaufen und dem Eigenthümer das Kaufgeld verabfolgen zu lassen [1]).

Das jüngste von den Kindern war Kürerbe. Die Witwe und die Kinder eines verstorbenen Lehnmannes konnten zusammen das Gut, ohne es in Lehn zu nehmen, so lange bewirthschaften, bis der Kürerbe mündig war [2]).

---

1) Landesordnung v. J. 1705. S. 156—159.

2) Ebendas. S. 160.

Die Steuern, welche die Bauern zu entrichten hatten, bestanden in der Fleischsteuer, der Getreide-Accise, der Kopfsteuer und der Steuer von dem werbenden Vermögen.

Die Fleischsteuer wurde vom Jahre 1636 bis 1649 gegeben und betrug von jedem Pfund Fleisch einen Pfennig, oder von einem polnischen Ochsen 1 Thaler; von einem Brömmer 21 Groschen; von einem fünfjährigen Landstier 18 Groschen; von einer Kuh 14 Groschen; von einem Rind 12 Groschen; von einem Speckschwein 12 Groschen; von einem gemeinen Schwein 6 Groschen; von einem alten Bock 3½ Groschen; von einer Ziege 2 Groschen; von einem Schafe 2 Groschen; von einem Kalbe 2 Groschen; von einem Lamme 1½ Groschen.

Die Getreide-Accise wurde von 1643 bis 1649 entrichtet und zwar von allem Getreide, es mochte auf Ritterguts- oder Bauernfeldern gewachsen, ge- oder verkauft sein. Von jedem Scheffel Weizen, Erbsen, Roggen und Wicken wurde 1 Groschen; von dem Scheffel Gerste 8 Pfennige und von dem Scheffel Hafer 6 Pfennige entrichtet.

Die Kopfsteuer betrug von starken Bauerngütern und großen Mühlen von Männern, Weibern, Witwen und Kindern, die über 15 Jahre alt waren, 12 Groschen; Besitzer kleiner Bachmühlen hatten 6 bis 8 Groschen; Besitzer kleiner Güter, die nicht eine halbe Hufe oder 6 altenburger Acker Zubehör hatten, 12, 9, 8, die noch geringeren 6, 5, 4 Groschen; Ritterguts- und Freigutspachter 12 Groschen; Fuhrleute, je nach Anzahl der Pferde, 4 bis 6 Groschen zu entrichten. Diese Steuer kam hauptsächlich in den Jahren 1663, 1688, 1691 und 1703 vor.

Die Steuer von dem werbenden Vermögen betrug ein Procent. Bis zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts war sie sehr gewöhnlich [1]).

Die Zinsen, sowol die Geld- als Getreidezinsen, mußten alljährlich zu rechter Zeit abgegeben werden. Die Fruchtzinsen waren in gutem Getreide, wie solches erwachsen, bei Strafe doppelten Ersatzes, die Geldzinsen in gäng- und gäben Münzsorten zu gewähren. „Niemand konnte genöthigt wer-

---

1) Meyner, Zeitschrift.

den, sonderbare Species an Gold und Silber zu geben [1])."
Wie früher, mußten auch jetzt noch manche Dörfer Hufen-Hafer entrichten [2]). Die Bauerngüter waren besonders stark mit Getreidezinsen belastet. So mußten z. B. 9 Begüterte zu Zschernitzsch, außer dem Zehenten von 11 Hufen an die Oberpfarrei nach Frohburg, jährlich 307¾ Scheffel Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Erbsen, hauptsächlich aber Hafer) an den herzoglichen Kornboden in Altenburg liefern.

Die Fröhner mußten von Sonnenaufgang bis Sonnenniedergang arbeiten. Sie erhielten dafür die gewöhnlichen Gebühren an Frohnbrot. Fröhner, die gewisse Dienste hatten und nur zu bestimmten Tagen frohnen mußten, konnte der Lehnherr um das bestimmte Tagelohn auch noch außerdem zur Arbeit anhalten. Waren die Unterthanen zu bestimmten Diensten, z. B. zum Weinlesen, Obst- und Hopfenpflücken u. s. w. verbunden, und diese Früchte mißriethen, so konnten sie nicht zu andern Diensten angehalten werden. Die Frohndienste zur Bestell-, Säe- und Erntezeit konnte der Lehnherr in der Regel nicht fodern. Die Fröhner durften nicht wider Willen ihrer Herren zum Jahrmarkt laufen [3]).

Die gewöhnlichsten Frohndienste waren: Bau-, Straßenbau-, Egde-, Heu-, Anspann- und Wach-Frohnen.

Baufrohne hatten die Unterthanen ihrem Lehnherrn zu leisten, wenn und so oft dieselbe gefodert wurde; doch durften sie uicht bei nothwendiger Saat- und Erntezeit verlangt werden. Jeder Fröhner erhielt für sich täglich 2 Pfund Brot und 3 Frohnkäse, für jedes Pferd ein halbes Maß Hafer und 6 Pfund Heu oder die nöthige Grasweide [4]). Man muß diese Frohne als besonders lästig betrachtet haben, denn sie wurde nicht selten ganz verweigert. So im Jahre 1699 von 36 Gutsbesitzern der Dörfer: Groß-Stechau, Klein-Stechau, Falkenau, Ingeramsdorf, Zagkwitz, Mennsdorf und Stolzenberg.

1) Landesordnung v. J. 1705. S. 248.
2) Ebendas. S. 155.
3) Ebendas. S. 163.
4) Ebendas. S. 165.

Für diese Weigerung wurden sämmtliche 36 Anspanngutsbesitzer aus dem Lande verwiesen und ihre Güter verkauft [1]).

Die Straßenbaufrohne mußte seit 1636 geleistet werden. Jeder Fröhner hatte jährlich drei solcher Frohnen zu verrichten und es wurden zum Anfahren einer Ruthe Steine 24 Frohnpferde ausgeschrieben.

Egde-Frohne mußten die Hintersäßler, welche Pferde oder Ochsen hielten, dem Ober- und Erbgerichtsherrn jedem zur Hälfte, jährlich von einem Pferde oder Ochsen zwei Tage verrichten. Sie wurden aber mit dieser Frohne verschont, wenn sie das Anspannvieh abschafften. Kuhbauern waren entweder ganz mit der Egde-Frohne verschont oder mußten dafür eine billige Abgabe leisten. Dies hatte aber nicht auf solche Bauern Bezug, welche Pferde oder Ochsen halten konnten, statt deren aber, um sich der Frohne zu entziehen, Kühe hielten. Auch für die Egdefrohne mußte den Fröhnern die gewöhnliche Frohngebühr gereicht werden [2]).

Die Heufrohne bestand darin, daß die Fröhner, welche dies zu thun schuldig waren, in der Regel das Heu einmal, das Grummet aber, so oft als nöthig, in kleine Haufen setzen, dürre machen und dann in große Schober bringen mußten, wofür sie das gewöhnliche Frohnbrot erhielten [3]). Manche Fröhner brauchten aber auch das Futter blos zu wenden, ohne es in Haufen zu bringen. So sechs Einwohner von Zschernitzsch, welche verpflichtet waren, alljährlich das Heu und Grummet auf einer dem Rittergut Poderschau gehörigen und bei Schnauderhainichen gelegenen Wiese auf diese Art zu bearbeiten.

Die Anspannfröhner mußten durch Umlauf bestellt werden. Jeder Pferdefröhner sollte so viele Pferde halten, als er von Alters her zu halten schuldig gewesen. Er durfte des Mittags nicht länger als 2 Stunden und des Morgens und Nachmittags nicht länger als ½ Stunde feiern. Wer ohne gegründete Ursache zu spät zur Frohne kam, oder ohne Urlaub früher abging, oder gar außen blieb, mußte dafür ½ oder ganzen Tag nachfrohnen. Auch die Anspannfröhner erhielten die

---

1) Kirchengallerie des Herz. Altenb. 183.
2) Landesordnung v. J. 1705. S. 162.
3) Ebendas. S. 163.

gewöhnlichen Gebühren. Wie bedeutend diese Frohndienste sein mußten, geht aus einer Verordnung hervor, nach welcher andere Pferdebesitzer eines jeden Dorfes, die ums Lohn arbeiteten, gehalten waren, den Anspannfröhnern vor allen Andern um einen vorgeschriebenen Lohn bei ihrer Arbeit behilflich zu sein [1]).

Die Wachfrohnen bestanden darin, daß die Unterthanen, auch die arbeitenden Ackerleute, in gefährlichen Zeiten die fürstlichen Schlösser und Rittersitze zu bewachen hatten [2]).

Außer diesen Frohnen kamen noch manche andere Dienste vor. So die Jagdfrohne. Neben dieser hatten auch die Handbauern und Häusler zu Zschernitzsch die Obliegenheit, so oft es verlangt wurde, 11 erwachsene Personen nach Altenburg zu schicken, welche auf dem herzoglichen Kornboden das Getreide umstechen mußten. Für diese Arbeit erhielt ein Jeder einen guten Groschen.

Der Zehent von allen Feldfrüchten mußte an die Geistlichen entrichtet werden. In der Mitte des 17. Jahrhunderts zehntete ein zweispänniges Bauerngut von 25 Ackern Bodenfläche: 4 bis 4½ Schock Roggen; 3 Mandel bis 1 Schock Weizen; 1 Schock Gerste; 1 Schock Hafer; ½ Schock Erbsen; 1 Mandel Wicken. Hier und da wurde der Zehent mit Geld abgelöst, so 1678 in Pölzig [3]). Doch führten solche Ablösungen immer große Streitigkeiten herbei.

Bei der Bestimmung des 5. procentigen Lehngeldes blieb es auch jetzt. Nur dann war ein Lehnherr berechtigt, mehr zu fodern, wenn er durch rechtliche vereidete Zeugen und aus Urkunden beweisen konnte, daß er und seine Vorfahren in früherer Zeit mehr denn 5 Procent Lehnwaare erhoben hatten [4]).

Für die Ausfertigung des Lehnscheins hatten Vermögende 12 Groschen, Unvermögende 6 Groschen zu entrichten.

In den Besitzverhältnissen der Kirchen und der Geistlichkeit waren seit der Reformation wesentliche Veränderungen eingetreten. Jene waren so manchen Besitzthums und Einkommens verlustig geworden, das sie in den Zeiten der Ver-

1) Landesordnnng v. J. 1705. S. 161.
2) Ebendas. S. 172.
3) Kirchengallerie des Herz. Altenb. 67.
4) Landesordnung v. J. 1705. S. 175.

blendung widerrechtlich und ohne Widerstand an sich gebracht hatten. Doch waren vielen Kirchen immer noch ansehnliche Besitzungen und Einkünfte geblieben. Zu letzteren gehörten: die Verlosung der Kirchenstühle, das Cymbelgeld, die freiwilligen Geschenke auf Hochzeiten, Kindtaufen und anderen Gelagen, desgleichen bei Kauf- und Tauschcontracten und bei Leichenbestattungen. Die Kirchen-Capitalien mußten bald und sicher ausgeliehen werden, doch durfte dies nicht außer Landes geschehen. Die Kirchenrechnung wurde von den Kirchenvorstehern zu einem gewissen Termin geführt, jährlich vor der Inspection und dem Superintendenten abgelegt und dreifach ausgefertigt. Ein Exemplar wurde dem Kirchenbuche einverleibt, eins erhielt der Superintendent und eins der Patron. Die Rechnung mußte nach alten Schocken eingerichtet werden. An jeder Kirche waren zwei Kirchväter angestellt, deren Vermögen stillschweigend verpfändet war. Sie mußten die Almosen einsammeln, ein richtiges Inventarium über die der Kirche zugegehörigen liegenden Güter und Register über Einnahme und Ausgabe führen und das Kirchenvermögen gegen landübliche Zinsen sicher ausleihen [1]).

Geistliche konnten bürgerliche Güter erwerben, durften sich nicht nach Wechselrecht verbinden, und waren von allen Abgaben, außer von ihren Erbgütern, befreit, hatten auch freies Wasser und freie Weide. Sie erhielten von allen Feldfrüchten, auch von dem zehentbaren gesömmerten Felde, den Zehent und konnten denselben, sobald abgezehntet war, wegfahren, ohne auf den Besitzer des Feldes zu warten. Von allen neu erbauten bewohnten Häusern, außer von denen, die auf Grund und Boden des Rittergutes standen und schon den Zehent zu entrichten hatten, erhielten die Geistlichen den Häuselgroschen. Die Pfarrhölzer durften ohne Vorwissen des Patrons und der Gemeinde nicht abgehauen werden; auch war in denselben das Streurechen, Grasen, Laubstreifen und Eintreiben des Viehes verboten. Die Feldgüter der Geistlichen mußten von den eingepfarrten Anspännern und Hintersassen eher als Fremder Feld um billigen Lohn bestellt werden. Pfarräcker durften nicht un-

---

1) Landesordnung v. J. 1705. S. 77.

bebaut liegen bleiben. Zur Erbauung und Unterhaltung der Pfarrgebäude hatten die Filiale ⅓ der Kosten beizutragen [1]).

Auch in den Besitzverhältnissen der Ritterschaft hatte sich, seitdem stehende Truppen errichtet worden waren, Vieles geändert. Die Ritterdienste bestanden zwar fort, jedoch nur dem Namen nach; sie wurden weder mehr gefodert, noch geleistet. Statt der persönlichen Dienste, welche früher die Ritter dem Landesfürsten leisten mußten, waren sie nun gehalten, von denjenigen Gütern, die mit reisigen Pferden den Fürsten oder deren Aemtern verdient wurden, Steuern zu entrichten, welche man mit dem Namen „Präsentgelder" belegte. Die Steuerquoten der Rittergüter unterlagen sowol nach Maßgabe ihrer Ritterpferde, als auch überhaupt einer Ermäßigung. Es wurden von dem zu versteuerten Werthe der Rittergüter für jedes Ritterpferd 350 neue Schock oder 1000 Mfl. abgezogen und von jedem Schock der übrigbleibenden Werthsumme weniger Pfennige abgegeben, als vom Schock des Werthes anderer Güter. Ritterpferde hafteten in dem Amte Altenburg: auf Breitenhain 2, Ehrenberg und Drogen 2, Ehrenhain 3, Haynichen 1, Heuckendorf 1, Kertschütz 1, Langenleuba 2, Löbichau 2, Löhmichen ⅔, Lohma 1, Lumpzig 2, Maltis ⅓, Meuselwitz 2, Nobitz 1, Nöbdenitz 1, Oberlödla 2, Oberzetscha 1, Podelwitz ½, Poderschau 1, Pöschwitz 1, Ponitz 3, Posterstein 3, Poschwitz 1, Prößdorf 2, Reichstädt 1, Selka 2, Sommeritz 2, Starkenberg 2, Tegkwitz 2, Teuritz und Lucka 2, Treben 1, Vollmershain 1, Weißbach 2, Zechau 1, Zschechwitz 1, Zschöpperitz 1, Zürchau 1, Zweitschen 1. Im Amte Ronneburg: auf Gauern 1, Großenstein 2, Hayn ½, Kauern 2, Mannichswalde 1, Mosen ½, Röpsen 1, Rückersderf 1.

Außer den Steuern hatten die Rittergüter von manchen Feldstücken auch den Zehent an die Geistlichkeit zu entrichten.

Rittergüter durften ohne landesherrliche Bewilligung nicht verkauft, abgetreten und eingeräumt, und Mannlehngüter nicht mit wiederkäuflichen Zinsen, Verpfändung und sonst beschwert werden. Die Vereinzelung der Rittergüter, was namentlich die Gerichte, Jagd und andere Gerechtsame anlangte, war ohne erhebliche Ursachen entweder gar nicht gestattet oder doch so

1) Landesordnung v. J. 1705. S. 3.

eingeschränkt, daß noch so viele Grundstücke beim Gute bleiben mußten, als zur Führung einer ziemlichen Wirthschaft nothwendig war [1]).

Die Verpachtung der Güter kam jetzt nicht mehr so häufig vor, als früher. Die Ursache lag theils in den vielen und großen Verlusten, welche die Pächter in den Kriegen erfahren; theils in der hohen Pachtsumme, die sie entrichten mußten; theils in der veränderten Stellung der Rittergutsbesitzer. Da diese nicht mehr persönliche Kriegsdienste zu leisten hatten, so wendeten sie sich nun dem Ackerbau selbst zu und bewirthschafteten ihre Güter auf eigene Gefahr und Rechnung.

Culturverhältnisse.

Unter der Regierung so weiser und gerechter Fürsten, wie sie in dieser Periode herrschten; unter dem erhöhten Schutz, dessen die Bauern in Folge gesetzlicher Bestimmungen genossen, hätte wol die Landwirthschaft schöner emporblühen können, als je zuvor, wenn nicht der dreißigjährige Krieg Alles zertreten, was der Landmann seit dem Jahre 1550 durch angestrengte Thätigkeit geschaffen hatte. Von 1628 bis 1649 lagen Ackerbau und Viehzucht ganz darnieder. Die Felder konnten gar nicht oder nur nothdürftig bestellt werden, theils in Ermangelung des nöthigen Zugviehs, welches feindliche und freundliche Truppen geraubt hatten, so daß im Jahre 1633 über 80 Scheffel Feld in der Flur Linda von den Einwohnern selbst gepflügt werden mußten [2]), theils in Ermangelung an Menschenhänden, da die mörderisch wüthende Pest einen großen Theil der Bevölkerung des Landes dahingerafft und selbst die Bewohner vieler Dörfer aus Furcht vor den Gewaltthätigkeiten ihr Heil in der Flucht gesucht hatten. Und wenn auch hier und da einige Aecker bestellt wurden, so unterlagen sie doch noch vor der Aberntung meist der Verwüstung wilder Horden, die nur in Raub und Zerstörung den Zweck des Krieges suchten. Aber nicht genug, daß die Aecker unbebaut liegen blieben, daß alles

---

1) Landesordnung v. J. 1705. S. 114.

2) Kirchengallerie des Herz. Altenb. 126.

Vieh geraubt wurde, gingen auch viele Dörfer in Flammen auf, ging auch der Landmann aller Vorräthe und sonstiger Habseligkeiten verlustig und stand, als endlich des Krieges Fackel zu wüthen aufgehört, als Bettler vor den Trümmern seines Eigenthums uud wußte nicht, wo er beginnen sollte, um seinen verwüsteten Besitz wieder einigermaßen in Stand zu setzen.

Noch Jahrzehnte hindurch bluteten die Wunden, welche dieser greuelvolle Krieg dem Lande geschlagen hatte. Nur langsam vermochte der Landwirth aus den Trümmern, die ihm verblieben, eine neue Schöpfung hervorzurufen; nur mit der größten Anstrengung und unter mancherlei Entbehrungen gelang es ihm, sich nach und nach wieder einen Viehstand heranzuziehen und die verwilderten Felder in Cultur zu bringen. Der Landmann hatte um so mehr zu kämpfen, wenn er bestehen wollte, als er außer den vielen lästigen Diensten, die er seinem Lehnherrn zu leisten schuldig war, außer den großen Geld- und Naturalzinsen an den Landes- und Gerichtsherrn und dem Zehent an die Geistlichkeit, nun auch noch mit Steuern beschwert wurde, die er früher nicht gekannt hatte, die aber in Zeiten so großer Bedrängniß doppelt schwer auf dem Bauer lasten mußten.

Nur die große Liebe zum Landbau, die angestrengte Thätigkeit, die gewohnte Sorgfalt in der Bestellung der Aecker und die Fruchtbarkeit des Bodens waren es, welche vermittelten, daß der Landwirth aus dem schweren Kampfe siegreich hervorging, daß gegen Ende dieser Periode die verwüsteten Gehöfte wieder dastanden, stattlicher als zuvor, daß die Ställe wieder gefüllt waren mit nutzreichem Vieh, daß die Aecker wieder prangten in reichen Saaten und daß ein gewisser Wohlstand herrschte in großen und kleinen Bauerngütern. An wesentlichen Fortschritten konnte freilich da, wo es nur galt, wieder aufzubauen, nicht gedacht werden, und der Ackerbau hatte daher noch das nämliche Gepräge, wie in der vorigen Periode.

Gehöfte.

Seitdem das Bauen, ausschließlich mit Holz, verboten war, hatten sich die altenburger Bauern eine große Fertigkeit in Errichtung von Lehmmauern erworben. Diese Bauart fand man sehr zweckmäßig und wohlfeil und hat sie auch beibehal-

ten bis auf die neueste Zeit. Die Bohlenwände, die man in den meisten Wohnstuben der altenburgischen Bauern antrifft, schreiben sich aus dieser Periode her.

Viehzucht.

Ueberzähliges oder fremdes, überhaupt alles Vieh, welches nicht durchwintert wurde, durfte nicht mit zur Weide gehen [1]. Die Oeffnung und Hegung der Triften auf Wiesen und Felder richtete sich nach dem alten Julianischen Kalender und begann und endete jedesmal 10 Tage später, als nach dem alten Kalender üblich gewesen [2]. Die Fleischer durften ihr Schlachtvieh nicht mit vor den Hirten treiben, wenn nicht durch Vertrag ein Anderes hergebracht war [3]. Die Hirten mußten des Sonntags vor dem ersten Lauten aus- und erst nach völlig geendigtem Gottesdienst eintreiben. Ihren Hunden sollten sie eine Elle lange Klöppel, eine Spanne vom Halse anhängen. Wenn die Hirten über die Grenzen hüteten, wurden sie gepfändet, und wenn sie curirten und Arznei ausgaben, hart bestraft [4].

Die Viehseuche wüthete immer noch sehr. Zur Abhaltung derselben waren sehr strenge Verordnungen erlassen. So durfte kein auswärtiges Vieh ohne gerichtliche Atteste, daß es völlig gesund sei, ins Land gebracht werden und wenn doch krankes Vieh über die Grenze kam, wurde es erschossen und verscharrt. Alles todte Vieh wurde von den Abdeckern abgeholt, sobald sie darum angegangen waren, und an einem besondern Orte abgezogen und tief vergraben [5]. In Betreff der Viehzucht herrschte noch immer großer Aberglaube. So schrieb man z. B. am Walpurgis-Abend dem Viehe Kreuze an, steckte gewisse Büsche auf, trug Kräuter ein, ließ den Segen sprechen etc. Alles dies war aber bei Gefängniß- und sogar Zuchthausstrafe verboten [6]. Geboten war die stete Reinhaltung der Ställe, welche weder

1) Landesordnung v. J. 1705. 365
2) Mandat v. 28. Mai 1704.
3) Landesordnung v. J. 1705. S. 245.
4) Ebendas. S. 384.
5) Ebendas. S. 267.
6) Ebendas. S. 17.

gewölbt noch gewellert, sondern mit Stangen und Stroh belegt waren.

Wie überhaupt bis fast gegen Ende dieser Periode die Viehzucht sehr darniederlag, so galt dies doch ganz besonders von der Pferdezucht. Die Pferde wurden theils geraubt, theils mußten sie die Bauern liefern und es mochte während der Kriegszeit wol nur wenige Höfe geben, in denen ein Pferd vorgefunden wurde. Nur nach und nach war der Bauer im Stande, sich die nöthige Anzahl Pferde wieder anzuschaffen.

Auch der Rindviehstand war während des Kriegs sehr zusammengeschmolzen. Theils war das Rindvieh geraubt worden, theils war es Seuchen erlegen und das übriggebliebene gab fast keinen Nutzen, da es sogar an dem nothdürftigsten Futter fehlte. Noch eine geraume Zeit nach dem Kriege war der Rindviehstand sehr gering. Es war in einem weiten Umkreise kein Rindvieh käuflich zu erhalten, und wenn das auch nicht der Fall gewesen, hätte es doch dem Landmann zum Ankauf von Vieh an den nöthigen Geldern gemangelt.

Am kläglichsten war es um die Schafzucht bestellt. Der Krieg hatte die Schäfereien zum größten Theil aufgerieben und an Wiederanschaffung derselben war lange Zeit hindurch nicht zu denken. Kamen auch später wieder Schafheerden vor, so war doch die Wolle grob und fehlerhaft und die Schäfereien gaben nur einen geringen Ertrag. Das Schafhalten war übrigens nur Denen gestattet, welche Feld besaßen. Diejenigen, welche Schäfereien hatten und des Pferchs für ihre eigenen Äcker nicht ganz bedurften, mußten, wenn sie ums Lohn pferchten, auf 100 Schafe 8 Horden schlagen, jede 14 Schuh lang [1]).

Gartenbau.

Der Gemüsebau wurde nach dem dreißigjährigen Kriege emsiger betrieben als in frühern Zeiten. Zu den schon bekannten Gemüsesorten kamen nach und nach noch: Bohnen, Möhren, Meerrettig Majoran, Spargel, Salat u. s. w. Der Obstbau breitete sich mehr und mehr aus. Es wurden nicht nur in den Grasegärten Obstbäume gezogen, sondern auch an We-

1) Landesordnung v. J. 1705. S. 223.

gen und Gräben, auf Rändern und Dämmen. Außer Aepfel- und Birnbäumen kamen auch Kirsch- und Pflaumenbäume vor und in den Gemüsegärten Pfirsich- und Aprikosenbäume. Befördert wurde die Obstbaumzucht namentlich durch die Verordnung, nach welcher ein jeder Grundbesitzer gehalten war, alljährlich eine bestimmte Anzahl Obstbäume an passenden Plätzen anzupflanzen.

Weinbau.

Der Weinstock wurde von dem Klima nicht begünstigt und lieferte ein kaum trinkbares Gewächs. Deshalb wurden die Weinberge nach und nach ausgerodet und theils in Feld verwandelt, theils mit Obstbäumen bepflanzt. Statt des Weinbau's im Freien betrieb man denselben nun emsiger am Spalier.

Feldbau.

Das Brachfeld wurde, wo dies gestattet war, in noch größern Flächen als früher, mit Brachfrüchten angebaut. Zu diesen waren jetzt aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Linsen gekommen. Wintergerste baute man seit 1666 nicht mehr an, da sie nicht reichlich an Schocken gab [1]). Safran und Hopfen wurden noch immer viel gebaut. Der Anbau beider Gewächse war gesetzlich geboten. Schlechtes Feld besäete man stärker als gutes. So besäete z. B. im Jahre 1670 der Pfarrer zu Kriebitzsch 8 Acker Feld mit 14 Schffl. Korn nach dem Grundsatz: „Schlechtes Feld müsse man überreichlich mit Samen versehen [2])." Auf die Vermehrung des Düngers war man fortwährend eifrig bedacht. Da man wegen des Weidegangs aller Hausthiere nicht genug Stallmist erzeugte, so suchte man den Mangel desselben durch andere düngende Materialien so viel als möglich auszugleichen. In dieser Beziehung benutzte man den Mergel noch häufiger und allseitiger als früher und legte auch schon Schlammfänge an, die mit dem Namen „Mergellöcher" [3]) bezeichnet wurden. Man brachte solche

1) Kirchengallerie des Herz. Altenb. 191.

2) Ebendas. 282.

3) Die Anlegung dee Mergellöcher war gesetzlich geboten. Landesordnung v. J. 1705.

Schlammlöcher an den tiefern Stellen der Felder an, um darin das gute Erdreich, das bei Regengüssen und Thauwetter von den abhängigen Aeckern abgeschwemmt wurde, aufzufangen. Waren die Schlammlöcher gefüllt, so wurden sie ausgefahren und zwar auf die magersten Stellen des Ackers.

Auf die Begrenzung der Fluren und Vermarkung der einzelnen Grundstücke wurde noch immer große Aufmersamkeit verwendet. Die Gemeinden mußten mit Zuziehung der Feldnachbarn die Fluren fleißig durchgehen und richtige und genaue Beschreibungen derselben anfertigen lassen. Jeder war verpflichtet, Anzeige zu machen, wenn er wahrnahm, daß ein Markstein des Mitnachbars oder der Gemeinde wandelbar war oder umfallen wollte. Das Ausreißen oder Beschädigen der Grenzzeichen war bei harter Strafe verboten und wer von dem Felde seines Nachbars abackerte, mußte für jede Furche 1 Neuschock Buße geben [1]).

Eben so strenge Verordnungen bestanden über das Ausdreschen des Getreides. Dasselbe war geschärft anbefohlen und wenn sich bei Untersuchung aus einem Bunde oder aus einer Schütte Stroh mehr als eine kleine halbe Hand voll herausdreschen ließ, so wurden die Drescher mit Gefängniß und noch härter bestraft [2]).

Der Ertrag der Felder war in dieser Periode noch ziemlich gering. So würde z. B. auf dem Rittergute Pölzig, das einen Flächeninhalt von 150 Ackern hatte, im Jahre 1689

geerntet				davon ausgedroschen (Zeitzer Maß).		
84 Schock	2 Mdln.	10 Garb.	Weizen	147 Schfl.	2 Vrtl.	3 Mtz.
471 „	3 „	8 „	Roggen	753 „	3 „	1 „
123 „	3 „	6 „	Gerste	614 „	3 „	2 „
71 „	2 „	10 „	Hafer	564 „	2 „	1 „
54 „	— „	— „	Erbsen	110 „	— „	3 „
6 „	1 „	12 „	Wicken	13 „	— „	2 „
Von 1¾ Schfl. Aussaat			Hanf	3 „	— „	— „ [3])

Ein zweispänniges Bauerngut in Serbitz baute im Jahre

1) Landesordnung v. J. 1705. S. 226.
2) Ebendas. S. 220.
3) Kirchengallerie des Herz. Altenb. 64.

1698 auf 42 Ackern Landes: 40 Schock Roggen, 10 Schock Weizen, 10 Schock Gerste, 10 Schock Hafer, 5 Schock Erbsen und 2½ Schock Wicken [1].

Wiesenbau.

In der Cultur der Wiesen machten die Bauern gar keine Fortschritte. Zeigten sie sich auch zur Verbesserung ihrer Wiesenplätze geneigt, so waren sie doch daran zu Gunsten der herrschaftlichen Schafheerden gehindert. So durften unter andern die Bauern vor Georgentag gar nicht, nach dieser Zeit aber wöchentlich nur einen Tag wässern, und zwar nur da, wo das Wässern an sich hergebracht war [2]), so daß es scheint, als wenn neue Wässerungsanlagen nicht gestattet gewesen wären.

Bienenzucht.

Die Betreibung der zahmen Bienenzucht war gesetzlich befohlen. Bienenstöcke in den Wäldern gehörten der Herrschaft. Wer einen solchen Bienenstock fand und anzeigte, erhielt 12 Groschen Trinkgeld. Niemand durfte Bienenstöcke in Wäldern aushauen, schneiden oder Bäume zu diesem Zwecke fällen [3]).

Waldungen.

Noch war es den Bauern, Gemeinden und Pfarrern nicht gestattet, ihre Holzungen willkürlich zu benutzen. Niemand durfte mehr Holz schlagen, als ihm angewiesen war, und dieses angewiesene Holz konnte ohne Erlaubniß der Obrigkeit nicht verkauft werden. Auf jedem Acker in den jungen Schlägen mußten 32 Hegereiser von Buchen und vorzüglich von Eichen stehen bleiben und aus den jungen Schlägen durften keine Garten-, Hopfen-, Bohnen- und Weinpfähle gehauen werden. Das Ausroden der Hölzer zu neuen Aeckern und Wiesen, besonders in Gemeindehölzern, war ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht gestattet. Das Laubstreifen, Maienhauen, Baststschälen, Besenreisigschneiden und das Eintreiben der Ziegen in die Holzungen bei Strafe verboten [4]).

---

1) Mündliche Ueberlieferung.
2) Landesordnung v. J. 1705. S. 257.
3) Ebendas. S. 272 u. 362.
4) Ebendas. S. 331.

Wie die Bauern-, Gemeinde-, Pfarr- und Kirchhölzer jetzt pfleglicher behandelt wurden, so geschah es auch mit den herzoglichen Waldungen. Es wurden über dieselben richtige Register geführt, die abgetriebenen Bestände in der kürzesten Zeit wieder cultivirt und dieselben so viel als möglich geschont. Das Eintreiben des Viehes von Seiten der Triftberechtigten in die jungen Schläge durfte nicht eher geschehen, als bis die Pflanzen das vierte Blatt hatten, und wenn auch dann noch Schade geschehen konnte, wurden die Schläge noch länger gehegt und den Triftberechtigten andere schickliche Plätze zur Weide angewiesen. Bei 5 fl. Strafe durften keine neuen Wege gemacht und bei Prangerstrafe die geordnete Holzlesetage nicht überschritten werden. Alle, welche in den herrschaftlichen Wäldern Jagd-, Trift- und andere Gerechtigkeiten hatten, waren, bei Verlust dieser Gerechtigkeit, verbunden, zur Rettung herbeizueilen, wenn ein Waldbrand ausbrach [1]).

Die Scheite wurden jetzt nicht mehr mit der Axt gehauen, sondern mit der Säge geschnitten, Nutzhölzer nach der Spanne angewiesen, die Klafterhölzer durch geschworne Holzhauer gemacht und gesetzt. Die Klafterscheite waren 2 Ellen lang und die Klaftern 3 Ellen hoch und weit. An Holz war übrigens kein Ueberfluß. Es wurde deshalb im Jahre 1691 die Holzflöße auf der Pleiße wieder in Stand gesetzt.

Waldbußtage wurden jährlich zwei abgehalten: 8 Tage nach Pfingsten und 8 Tage nach Martini. Außer der Strafe, die einem jeden Holzfrevler zuerkannt wurde, mußte derselbe auch noch 5 Gr. 4 Pf. Pfandgeld und eben so viel an Kosten bezahlen. Von diesen erhielt: der Forstmeister 1 Gr. 4 Pf., der Justizbeamte 1 Gr. 4 Pf., der Forstschreiber 1 Gr. 4 Pf. und der Gerichtsfrohn 1 Gr. 4 Pf. Wer dreimal bei einem beträchtlichen Walddiebstahl betroffen, wurde gleich einem andern Diebe bestraft. [2]).

Jagd.

Die vorgeschriebene Jagdzeit auf Rothwildpret war vom Montag nach dem ersten Trinitatis-Sonntag bis Sonnabend

1) Landesordnung v. J. 1705. S. 346.

2) Ebendas. S. 133. u. 388.

vor Invocavit; auf Rehe und Schweine vom Montag nach dem 22. Trinitatis bis Sonnabend vor Invocavit. Wer dawider handelte, wurde um 100 Goldgülden gestraft. Nur bei hohen Festen und Ehrenausrichtungen war das Schießen eines Stücks Wild mit Vorwissen der Forstbedienten erlaubt.

Niemand, der hohe Jagd hatte, durfte über die Grenze treten und von dort in sein Gehege schießen, bei 10 Thlr. Strafe. Wer sich auf den fürstlichen Wildbahnen mit Büchsen betreten ließ, wurde mit einer Strafe von 100 fl. belegt. Das unbefugte Fangen der Hasen und Hühner mit Draht- und Haarschlingen war bei 50 Thlr., das Mitnehmen von Hunden in Holz und Feld und das Mitnehmen von Fallen oder starken Drahtschlingen in den Schneißen bei 10 Thlr. Strafe verboten. Nacht- und Streichgarne sollten bei 20 Thaler Strafe abgeschafft sein. Verboten war es, im Winter, bei großem Schnee, Hasen, Hühner und andere gehegte Vögel zu schießen oder zu fangen. Wild gab es noch in großer Menge. Im Jahre 1710 wurden in der Leine 120 wilde Schweine gefangen. Die niedere Jagd durfte nirgends zwischen Invocavit und dem 2. September getrieben werden. Nur zu den zwei hohen Festen und zu den Ehrenausrichtungen konnte man einen oder mehre Hasen schießen, ohne aber dabei mit Hunden zu hetzen. Zur niederen Jagd gehörten außer Hasen und Hühnern: Füchse, Dachse, Fischottern und Marder. Iltisse und Marder konnten die Bauern innerhalb ihres Hofraums bis an den Zaun fangen und hetzen. Auer- und Birkhähne gehörten zur hohen Jagd. Zur Jagdzeit war die Hutung in den herrschaftlichen Wäldern, wo die Herrschaft zu jagen pflegte, verboten. Das Wild durfte von den Unterthanen zwar gescheucht werden, das Schießen dagegen war verboten. Die Fasanenjagd stand blos der Herrschaft und den mit hoher Jagd beliehenen Vasallen zu. Aber auch diese durften ohne landesherrliche Erlaubniß keine Fasanen jagen und schießen und mußten bei erhaltener Erlaubniß auf kleinen und mittlern Gütern 60, auf großen Gütern aber 80 Stück Fasanen im März mit Zuziehung des nächsten herzoglichen Försters aussetzen, diese Fasanen 6 Jahre schonen und sie stets wieder ergänzen. Fasanen durften nur von Egidy bis Invocavit gejagt werden und zwar mit möglichster Schonung der Hühner. Die Fasanenjagd durfte nicht verpachtet werden, und kein mit derselben

beliehener Vasall durfte die in seinem Reviere angeschossenen und auf fürstliches Gehege gefallenen Fasanen verfolgen oder für sich behalten [1]).

Außer den Forstbedienten, die über die fünf herzoglichen Forsten im Amte Altenburg gesetzt, waren auch noch Jagdgrenzschützen angestellt, welche die herzoglichen Reviere begingen und bis 1740 in den Bauernhäusern einquartiert waren.

Fischerei.

Die frühern Verordnungen in Bezug auf Fischerei galten auch jetzt noch. Nur war es den Gemeinden erlaubt, bei Landtrüben, wenn solche früh einfielen, von Vormittags 7—11 Uhr, wenn solche aber des Mittags einfielen, von 11—4 Uhr mit Stockhamen zu fischen. Auch wenn die Landtrüben mehre Tage dauerten, durfte doch nur am ersten halben Tage gefischt werden. Verboten war das Einschütten von Sägespänen, Schalen, Staub, Kohlen, Reisig ꝛc. in das Wasser bei 10 fl. Strafe, und das Fangen von Forellen, Aschen, Barben, Hechten und andern Fischen, die nicht 9 Zoll lang waren. Nur die Fischer durften eigenes Fischzeug halten. Die Fische, welche bei großen Wassern aus den Teichen übergingen, mußten von dem Finder an den Eigenthümer zurückgegeben werden. In Fischwassern und Teichen durften keine Enten gehalten und die zur Wässerung der Wiesen und Gärten angelegten Gräben mußten mit einem Rechen oder Weidenzaune verwahrt werden, um das Durchgehen der Fische zu verhüten [2]). Große Fischteiche waren zwar noch bei vielen Rittergütern befindlich, man legte aber in dieser Periode mehre trocken und verwandelte sie in Feld, wenn namentlich die Teiche nahe an dem Hofe gelegen waren.

Straßen.

Auf die Straßen wendete man mehr Aufmerksamkeit, als früher. Es wurden deren nicht nur neue angelegt, sondern sie wurden auch besser in Stand erhalten, als zuvor. Hauptstraßen waren die von Altenburg nach Leipzig, Zwickau, Zeitz und Münsa führenden. Die Landstraßen durften von den Feld-

---

1) Landesordnung v. J. 1705. S. 395.
2) Ebendas. S. 488.

nachbarn nicht verengt und mußten in nöthiger Besserung erhalten werden. Niemand durfte durch Reiten, Fahren oder Gehen schädliche Wege machen. Die Besitzer der an den Landstraßen gelegenen Grundstücke waren gehalteu, die Straßengraben zu gehöriger Zeit und so oft es die Noth erfoderte, zu heben, sie 1½ Elle weit und 1 Elle tief zu machen. Sie durften die ausgeworfene Erde nicht auf die Felder, sondern mußten sie auf der Straße zu deren Ausfüllung liegen lassen und Alles binnen 4 Wochen, von geschehener Erinnerung an, in gehörigen Stand setzen, widrigenfalls dies auf ihre Kosten durch Tagelöhner geschah [1]). In den Jahren 1704 und 1705 wurden alle Landstraßen von Grund aus gebessert und über alle Bäche steinerne Brücken gebaut [2]).

Münze, Maß und Gewicht.

Die Rechnung geschah theils nach Gülden, theils nach Thalern. In dem Lande selbst wurden keine groben Münzsorten geprägt. — Der altenburgische Scheffel hielt 10908 Kubikzoll, der ronneburgische Scheffel 8352 Kubikzoll. Eine Hufe Landes begriff 12 altenburgische Acker, der Acker 200 zehnellige Quadratruthen. Das Meilenmaaß war auf 16000 Ellen bestimmt, dergestalt, daß zwei Stunden Wegs 36 Gewende, jedes Gewende 60 Ruthen, jede Ruthe 7½ Ellen halten sollte. — Alles Gewicht mußte von Eisen oder Messing sein und von der Obrigkeit fleißig besichtigt werden. Wolle, Wachs, Butter, Käse, Flachs rc., wenn diese Producte in Menge ge- oder verkauft wurden, mußten in den Städten auf der gemeinen Waage gewogen werden [3]).

Handel und Gewerbe.

Daß nicht nur Ackerban, sondern auch Handel und Gewerbe bis in die Mitte dieser Periode ganz darniederliegen mußten, ist leicht erklärlich. Die Städte hatten in dem Kriege wo möglich noch mehr zu leiden, als das flache Land, theils durch die vielen Contributionen und Erpressungen von Seiten

1) Landesordnung v. J. 1705. S. 202.
2) v. Beust, Jahrbücher III. 120.
3) Landesordnung v. J. 1705. S. 211.

der einzelnen Soldaten, theils durch das Wüthen der Pest. (Noch im Jahre 1690 zählte Altenburg blos 4942 Einwohner.) Dazu kam noch der traurige Umstand, daß Schmölln und Meuselwitz und später auch Ronneburg und Lucka ein Raub der Flammen wurden und daß mit der Einäscherung dieser Städte aller Gewerbfleiß und aller Wohlstand auf lange Zeit zu Grunde gingen. Da sich fast der gesammte Handel und alle Gewerbe in den Städten concentrirten, so mußte auch die Stockung des Handels und Gewerbfleißes für das platte Land von nachtheiligen Folgen sein. Die Landwirthe fanden nun für ihre Producte keinen so schnellen und sichern Absatz mehr als früher. Nur nach und nach vermochten sich Handel und Gewerbe wieder zu erheben aus den Trümmern, wozu weise Gesetze eben so viel beitrugen, als die Vermehrung und Verbesserung der Straßen.

Gegen Ende dieser Periode erlitten die Handelsverhältnisse zu Gunsten der Landleute eine große Aenderung. Es waren nämlich die Bauern vorher gehalten gewesen, alle ihre Producte zum Verkauf in die inländischen Städte zu bringen. Diese Bestimmung wurde nun aber dahin abgeändert, daß die Landwirthe ihre Producte, namentlich das Getreide, auch in das Ausland verkaufen konnten. Und dazu boten das getreidearme Erzgebirge und Voigtland die beste Gelegenheit dar. „Es soll keinem Getreyde-Händler zustehen, das Getreyde auf dem Lande aufzukauffen, und sich ausser den Mark-Tägen von denen Bauern und Fuhrleuten zuführen zu lassen, oder solches selbst von denenselben abzuholen; sondern dasselbe in Altenburg bei den Mark-Tägen, dahin es zum Verkauf gebracht worden, nach gefallenem Wische laden; denenjenigen aber, so Lehn-Güter, in und außer den Meilen, in diesem Ambts-Bezirk besitzen, wie auch denen gesammten Unterthanen, ist ferner zugelassen, ihr eigen erwachsen Getreydig nach Gefallen nach Zwickau, Werda, Reichenbach, Pönigk, Chemnitz und sonsten zu verführen, nicht aber in die nächst angräntzenden beide Schönburgische Städtlein Waldenburg und Glaucha, weder von den Unterthanen, noch hiesigen altenburgischen Aufkäuffern zu bringen; es sein denn diejenigen Unterthanen, welchen Glaucha und Waldenburg näher als Altenburg gelegen, und zwar Nahmentlich: Lohma an der Leyna, Zschernichen, Puscha, Poderitz, Garbuß, Nirken-

dorff, Niederwyra, Würckersdorff, Neukirchen, Rörßdorff, Ulßdorff, Garbißdorff, Göppersdorff, Wolperndorff, Tautenhayn, Gößdorff, Ober-Arnsdorff, Köthel, Naundorff, Koblentz, Runßdorff, Pferschdorff, Haynichen, Götzenthal, Kultzscha, Podelwitz, Gieba, Groß-Mecka, Klein-Mecka, Börnßhayn, Taupadel, Nörditz, Kummer, Zschernitzsch bei Schmölln. Welche Dörfer ingesammt, mehr nicht als ihr eigen erwachsenes Getreydig, nach Abzug, Kost und Saamens, an besagte beide Oerter zum Verkauff bringen mögen. Denen Auffkäuffern aber wird verstattet, bei erst gemeldeten Besitzern der Rittergüther das Getreydig zu laden, doch daß sie, die Aufkäufer, sowohl dieses, als das auf dem Markte zu Altenburg, erkaufte Getreydig, nicht nacher Waldenburg und Glaucha, sondern an die andern obenbenannten Orte führen, daselbst verkauffen und so viel sich thun lässet, im Rückwege Breter und andere Bau-Materialien erhandeln, und anhero zur Stadt, gleich denen Frembden, zum Verkauff bringen [1])."

In den Dörfern durften sich nur solche Handwerker niederlassen, welche nicht zu entbehren waren. Die bestimmte Zahl konnte jedoch nicht überschritten werden [2]). Ein Maurermeister erhielt jetzt täglich von Ostern 5 Gr., ein Geselle 4 Gr., ein Handlanger 3 Gr. Einen gleichen Lohn hatten auch die Zimmerleute.

Die Bierbrauereien wurden streng überwacht. Es war geboten, taugliche Biere zu brauen und die Malze nicht mit Hafer, Trespe, Wicken, Bohnen etc. zu verfälschen oder das Malz zu lange wachsen oder übergießen zu lassen. Auch war es bei Strafe untersagt, Kreide oder Salz unter das Bier zu thun [3]). Man kannte schon Broihan. 1703 wurde das Broihan-Brauhaus in der Rathswaage zu Altenburg gebaut [4]), nachdem 1702 ein Mann aus Quedlinburg den ersten Broihan in Altenburg gebraut hatte.

Branntweinbrennereien kamen jetzt in ziemlicher Anzahl vor. Ob deren schon in voriger Periode vorhanden gewesen, ist zweifelhaft, da ihrer in der Landesordnung nicht

1) Markt-Ordnung der Residenzstadt Altenburg vom Jahre 1695.
2) Landesordnung v. J. 1705. S. 205.
3) Ebendas. S. 204.
4) v. Beust, Jahrbücher III. 117.

gedacht wird. Auch zu Anfange dieser Periode kannte man den Branntwein noch nicht als tägliches Getränk; derselbe wurde auf kleinen Abziehblasen gewonnen und als Arznei gegen die Pest gebraucht. Der dreißigjährige Krieg scheint die Veranlassung gewesen zu sein, daß aus der Arznei Gift wurde, daß man überall, wo dies nur gestattet war, Branntweinbrennereien anlegte und die Bereitung des Branntweins aus Roggen und Weizen ziemlich ins Große trieb. Wie demoralisirend das Branntweintrinken namentlich auf die Landleute eingewirkt haben muß, geht aus einer Verordnung hervor, nach welcher das übermäßige Branntweintrinken verboten und Kindern und jungen Leuten der Genuß des Branntweins ganz untersagt war [1]). Ohne Erlaubniß der Ortsobrigkeit durfte übrigens Niemand Branntwein brennen oder verkaufen.

Nicht ohne Bedeutung für das Land waren die Steinbrüche. Sie gewährten nicht nur den Besitzern ein ansehnliches Einkommen, sondern verschafften auch einer Anzahl Tagelöhner ausreichenden Verdienst. Die bedeutendsten Steinbrüche waren die zu Paditz.

Preise der Producte und Fabrikate.

Getreidepreise in Altenburg nach altenburger Scheffel.

Jahr	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.
1637	—	—	187	5	—	—	—	—
1639	209	6	183	4	157	2	78	6
1641	183	4	164	7	104	8	89	8
1644	60	—	31	2	27	5	12	5
1648	39	2	26	2	18	6	—	—
1650	62	5	56	2	37	5	26	2
1651	72	4	75	6	37	5	30	—
1652	93	6	82	5	70	—	45	—
1653	81	2	56	2	50	—	30	—
1654	78	5	39	—	33	6	26	2
1655	67	5	52	5	30	—	22	5

1) Landesordnung v. J. 1705. S. 207.

Jahr	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.
1656	56	2	43	6	27	5	15	—
1657	45	—	26	2	25	—	20	—
1658	38	4	26	2	23	7	15	—
1659	45	—	40	—	21	2	18	6
1660	52	5	50	—	39	—	30	—
1661	67	5	50	—	35	—	22	5
1662	112	5	105	—	65	6	43	6
1663	105	—	91	8	62	5	33	6
1964	75	—	50	—	33	6	76	2
1665	70	—	42	5	33	6	28	8
1666	52	5	42	5	35	—	25	—
1667	52	5	39	—	37	6	27	5
1668	56	4	31	2	30	—	21	2
1669	52	5	31	2	25	—	17	5
1670	50	—	31	2	25	—	21	2
1671	47	5	32	7	25	—	22	5
1672	48	7	39	—	26	2	19	9
1673	52	5	52	5	43	6	21	2
1674	60	—	48	6	27	5	39	—
1675	78	5	65	6	45	—	28	8
1676	93	6	87	5	60	—	31	2
1677	72	5	60	—	43	6	23	7
1678	62	5	45	—	35	—	28	8
1679	65	8	49	4	47	—	35	8
1680	80	—	60	—	46	2	30	—
1681	71	2	52	2	38	7	30	—
1682	55	4	45	—	30	4	21	2
1683	43	6	30	—	25	—	16	2
1684	60	—	48	6	46	2	35	—
1685	93	6	91	8	87	5	48	6
1686	65	6	51	2	35	—	25	—
1687	66	5	42	9	37	1	26	2
1688	58	4	42	3	31	3	22	—
1689	51	2	38	2	30	—	21	5
1690	48	3	40	9	30	7	23	4
1691	52	9	45	4	31	8	25	6
1692	79	—	70	5	51	7	33	5
1693	103	3	97	5	71	5	38	4
1694	129	6	122	—	90	5	55	1
1695	107	2	84	1	64	4	46	2

Jahr	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.
1696	81	—	50	1	35	2	24	6
1697	94	3	63	4	38	4	24	8
1698	105	2	80	3	56	5	33	4
1699	120	5	106	9	77	5	42	7
1700	120	—	105	7	77	1	43	2
1701	95	9	70	2	53	9	43	2
1702	82	—	45	8	39	2	36	5
1703	81	7	59	3	40	4	34	—
1704	89	3	74	—	50	8	39	7
1705	80	2	65	3	42	9	31	5
1706	63	2	41	5	32	9	27	5
1707	76	3	50	6	47	8	37	4
1708	85	—	61	5	50	5	33	9
1709	87	6	59	8	40	7	39	4
1710	90	4	59	2	40	4	30	7
1711	78	8	64	3	47	—	38	9
1712	83	2	80	5	56	2	42	2
1713	97	7	83	9	60	6	40	5
1714	119	4	98	3	60	2	31	8
1715	119	8	96	2	60	2	27	7
1716	82	—	57	1	41	3	27	—

1 Kanne Bier kostete 1644 5 Pfennige, 1 Klafter hartes Holz in der Leine im Jahre 1710 2 Mfl., 1 Klafter weiches 34 Groschen.

Werth des Grundbesitzes.

Während des dreißigjährigen Krieges konnte der Grundbesitz nur einen sehr geringen Werth haben. Auch nach Beendigung dieses Krieges standen die Grundstücke noch eine geraume Zeit hindurch in einem niedrigen Preise. Ja Bauerngüter, die entweder ausgestorben oder von ihren Besitzern während des Kriegs verlassen worden waren, wurden sogar ohne irgend einen Kaufpreis und nur unter der Bedingung an Andere überlassen, daß sie die rückständigen Abgaben entrichten sollten. Erst als die Wehen des Krieges überwunden waren, stieg auch der Grundbesitz höher im Werthe als je zuvor. Es trug dazu einestheils die vermehrte Bevölkerung, anderntheils der geringere Werth des Geldes bei.

Dienstleute.

An Dienstboten und Tagelöhnern war während des dreißigjährigen Krieges und auch noch lange nach demselben ein so fühlbarer Mangel, daß man z. B. im Jahre 1633 für das Schneiden eines Ackers Weizen 3 fl., für das Hauen desselben 1 Thlr. zahlen mußte [1]). Die Tagelöhner wohnten jetzt zum Theil nicht mehr in den Bauernhöfen. Sie hatten entweder eigene Wohnungen oder wohnten bei andern Hausbesitzern zur Miethe. Miethhäuser kamen schon in ziemlicher Anzahl vor. Sie waren entweder auf Gemeindeplätzen oder auf Ritterguts Grund und Boden erbaut. Erstere mußten gewöhnliche Steuern, Zinsen und Frohnen entrichten; letztere, wenn sie bis 1646 erbaut waren, blieben steuerfrei, wenn sie aber nach 1646 und später erbaut, wurden mit 1 Groschen Steuern belegt. Außerdem mußte jeder Tagelöhner noch 1½—2 Groschen, und das Gesinde von jedem Gülden Lohn 1 Groschen Steuern geben. Der Zehentschnitt und andere Feldarbeit sollte vorzüglich den einheimischen Tagelöhnern gegönnt werden, doch durften sich die Zehentschnitter ihre Zehentgarben nicht größer binden, als die Garben sonst gebunden zu werden pflegten [2]).

Kleidung.

Bis zum Jahre 1700 blieb sich die Tracht ziemlich gleich. Nur die weibliche Kleidung hatte einige Veränderung erlitten. Die Jungfrauen trugen an Ehrentagen knappe, schwarze Strümpfe und Schuhe. Die Aermel, von Schleier oder weißer Leinwand, waren so groß und weit, daß ein Sipmaß Korn in einem solchen Aermel Raum gehabt haben soll.

Bildung der Landleute.

Der dreißigjährige Krieg war nicht nur in materieller Hinsicht sehr verderblich; er war es auch in Bezug auf die Moralität. Unwissenheit und Verwilderung hatten sich nicht nur des Landvolkes, sondern auch der höhern Stände bemächtigt. Die Greuel des Krieges, begleitet von religiösem Fanatismus, hatten alle bessern Gefühle abgestumpft und unterdrückt, und ei-

1) v. Beust, Jahrbücher II. 172.
2) Landesordnung v. J. 1705. S. 260.

nen Aberglauben hervorgerufen, der ganz besonders in Hexerei und der Macht des Teufels seine Nahrung fand. Es war diese Periode die Zeit der Hexenprocesse, welche auch im Altenburgischen das Leben so manches Unschuldigen foderten. So in Meuselwitz, wo in den Jahren 1648 und 1672 3 Frauen wegen Drachenhaltens und Hexerei erst durch die Tortur zum Geständniß gebracht und dann dem Scheiterhaufen übergeben wurden. So geschah es denn, daß das 17. Jahrhundert, wie vormals das Mittelalter, ein Zeitabschnitt war, in dem Rohheit und die ausgelassenste Sittenlosigkeit, schwarzer Aberglaube uud Fanatismus Hand in Hand gingen, daß das Licht der Aufklärung, welches Luther im 16. Jahrhundert angezündet, wieder ganz verloschen war und daß eine undurchdringlich finstere Nacht sich über das Land gelagert hatte. Besonders war es die Geistlichkeit, welche Aberglauben und Fanatismus begünstigte, welche in all diesem Unfug ihr goldenes Zeitalter fand wie früher zu den Zeiten der Klöster und Pfaffen. Die das Volk belehren und bilden sollten, erhielten es geflissentlich in Unwissenheit und Aberglauben und waren nur um irdische Güter besorgt; selbst die Schulen, von denen man früher gehofft hatte, daß sie den Menschen auch zum Menschen bilden würden, waren klägliche Institute, die um so weniger Aufklärung und Belehrung zu verbreiten geeignet waren, als die Lehrer selbst des nothdürftigsten Wissens entbehrten. Die Schullehrer bestanden aus allerlei Handwerkern und mußten, da sie von ihren Einkünften nicht leben konnten, außer den Schulstunden ihre Handwerke treiben oder Tagelöhnerarbeit verrichten [1]). Welchen Arbeiten die Schullehrer sich unterzogen, ersieht man aus einem alten Kirchrechnungsbuche zu Rückersdorf vom Jahre 1643. Nach demselben erhielt der dasige Schulmeister 2 Aßo für Zaunmachen; 1 Groschen, daß er die Blase wieder eingesetzt; 3 Groschen, daß er das Kalb zur Kirchrechnung von Contorff geholt; 6 Groschen ein Schweinställchen und ein Trog zu machen; 5 Groschen, daß er das Kalb von Trünzig geholt; 4 Groschen ein Schaf und

1) Strobach, welcher 1583 Schullehrer zu Hartroda war, war ein gelernter Bäcker, weil er aber dazu geringe Anlage gehabt, ist er von seinem Vetter, dem Pfarrer Pauffler zu Lumpzig, zum Schuldienst in Hartroda befördert worden. Kirchengallerie des Herz. Altenb. 294.

Schwein zu schlachten; 12 Groschen für eine neue Krippe in den Pferdestall; 3 Groschen, daß er dem Müller einen Tag hat mahlen helfen ꝛc.

Daß unter diesen Verhältnissen die Jugend in eben der Rohheit und Unwissenheit heranwuchs, in welcher die Aeltern dahinlebten, ist leicht erklärlich und ebenso, daß diese geistige Cultur der Cultur des Bodens nicht förderlich sein konnte.

Ereignisse, welche in dieser Periode ungünstig auf den Landbau einwirkten.

1630 grassirte die Pest. 1631 mißrieth in Folge des heißen Sommers das Sommergetreide und es entstand großer Wassermangel. 1632 wirkte die Kälte im April und Mai sehr schädlich auf die Feldfrüchte ein. 1633 zeigte sich die Pest in der fürchterlichsten Gestalt; binnen ½ Jahre raffte sie in der Stadt Altenburg 2104 Personen hin. 1635 war Wasser- und Brotmangel und ein sehr kalter Winter; Raupen und Käfer verheerten die Bäume. 1637 war große Dürre; desgleichen 1638, wo das Sommergetreide mißrieth. Ein großer Sturm that in den Wäldern großen Schaden. 1640 gab es auf Aeckern und Wiesen viele Mäuse. Es war Theurung und die Pest grassirte fortwährend. 1643 war bis in den Mai eine ungewöhnliche Kälte, worauf eine lange anhaltende Dürre einfiel. 1646 litt das Getreide von der großen Hitze bedeutenden Schaden. 1654 schlug der Hagel an vielen Orten das Getreide weg. 1664 war ein zeitiger, strenger Winter. 1665 legte eine Feuersbrunst fast die ganze Stadt Ronneburg in Asche[1]). 1667 mißriethen Lein und Sommergetreide in Folge einer großen Dürre. Raupen und anderes Ungeziefer verwüsteten die Obstbäume. Im Herbst thaten die Mäuse den Saaten so großen Schaden, daß viele Aecker wieder umgepflügt und besäet werden mußten. 1671 war große Dürre; auch gab es zahllose Raupen, so daß fast kein Obst gewonnen wurde. Der Winter war streng und hielt lange an. 1675 im Frühjahr thaten die ausgetretenen Gewässer und zur Ernte die Mäuse vielen Schaden. 1677 war ein starkes Hagelwetter. 1678 herrschte eine so große Hitze, daß das Gras auf den

1) Löber, Chronik von Ronneburg. 525.

Wiesen vertrocknete und das Sommergetreide mißrieth. Im Herbste thaten die Mäuse den Saaten vielen Schaden. 1679 verdarb der ununterbrochene Regen während der Ernte das Getreide. 1682 und 83 herrschte die Pest. 1684 verursachte die Dürre gänzlichen Mißwachs. Das Sommergetreide mußte wie Lein gerauft werden. Auch war Menschensterben. 1685 wüthete ein entsetzlicher Sturmwind. 1686 zerschlugen mehre Hagelwetter alles Getreide. 1690 wuchs das Getreide während der Ernte aus, auch verhagelten an einigen Orten die Feldfrüchte. 1692 that die Pleiße großen Schaden. 1693 verwüsteten Heuschrecken alle Feldfrüchte, auch das Gras auf den Wiesen. 1695 litten Korn, Weinstöcke und Gartenfrüchte durch einen starken Frost im Mai vielen Schaden. 1696 war Theuerung. 1699 verdarben die Früchte in der Ernte der vielen Nässe halber 1703 thaten die Pleiße und andere Flüsse und Bäche großen Schaden. Es wurden Gebäude eingerissen, es ersoff vieles Vieh und in den Scheunen verdarb vieles Getreide. Im Winter richtete ein großer Sturm in den Wäldern beträchtliche Verheerungen an. 1705 war Menschensterben. Ein tiefer Schnee im Mai beschädigte Feldfrüchte und Obstbäume. Diejenigen litten am meisten dadurch, die den Schnee vom Getreide weggeschaufelt hatten. 1707 mißrieth das Sommergetreide und die Grummeternte großer Dürre halber; auch thaten die Mäuse Schaden. 1708 richteten große Wasser Verwüstung an. Auf dem Lande war Menschensterben und der Hagel zerschlug das Getreide. 1710 thaten die Mäuse Schaden. 1711 war erst große Dürre, dann viele Nässe; das Getreide mißrieth und es entstand Theuerung, welche auch noch 1712 anhielt. 1714 wurde des langen Winters halber kein Heu gewonnen. Auch die Getreideernte war schlecht. 1715 verursachte ein Sturmwind großen Schaden an den Bäumen. Wegen des häufigen Regens wuchs das Getreide aus [1]).

---

1) Sagittar und Förster, Annalen von Altenburg. Dreßler sächsische Chronik.

Wiesen vertrocknete und das Sommergetreide mißrieth. Im Herbste thaten die Mäuse den Saaten vielen Schaden. 1679 verdarb der ununterbrochene Regen während der Ernte das Getreide. 1682 und 83 herrschte die Pest. 1684 verursachte die Dürre gänzlichen Mißwachs. Das Sommergetreide mußte wie Lein gerauft werden. Auch war Menschensterben. 1685 wüthete ein entsetzlicher Sturmwind. 1686 zerschlugen mehre Hagelwetter alles Getreide. 1690 wuchs das Getreide während der Ernte aus, auch verhagelten an einigen Orten die Feldfrüchte. 1692 that die Weiße großen Schaden. 1693 verwüsteten Heuschrecken alle Feldfrüchte, auch das Gras auf den Wiesen. 1695 litten Korn, Weinstöcke und Gartenfrüchte durch einen starken Frost im Mai vielen Schaden. 1696 war Theuerung. 1699 verdarben die Früchte in der Ernte der vielen Nässe halber. 1703 thaten die Weiße und andere Flüsse und Bäche großen Schaden. Es wurden Gebäude eingerissen, es ersoff vieles Vieh und in den Scheunen verdarb vieles Getreide. Im Winter richtete ein großer Sturm in den Wäldern beträchtliche Verheerungen an. 1705 war Menschensterben. Ein tiefer Schnee im Mai beschädigte Feldfrüchte und Obstbäume. Diejenigen litten am meisten dadurch, die den Schnee vom Getreide weggeschaufelt hatten. 1707 mißrieth das Sommergetreide und die Grummeternte großer Dürre halber; auch thaten die Mäuse Schaden. 1708 richteten große Wasser Verwüstung an. Auf dem Lande war Menschensterben und der Hagel zerschlug das Getreide. 1710 thaten die Mäuse Schaden. 1711 war erst große Dürre, dann viele Nässe; das Getreide mißrieth und es entstand Theuerung, welche auch noch 1712 anhielt. 1714 wurde des langen Winters halber kein Heu gewonnen. Auch die Getreideernte war schlecht. 1715 verursachte ein Sturmwind großen Schaden an den Bäumen. Wegen des häufigen Regens wuchs das Getreide aus [1]).

1) Sagittar und Förster, Annalen von Altenburg. Dreßer sächsische Chronik.

Dritte Periode.

Von der Einführung des Kartoffelbaus bis zur Einführung des Kleebaus. Von 1717 bis 1772.

Politische Verhältnisse.

Unter der Regierung Friedrich's III. brach für das altenburgische Osterland wieder eine schwere Zeit herein. Dieser Fürst regierte zwar mild und gerecht, ließ sich aber den nämlichen Fehler zu Schulden kommen, in welchen sein Vater verfallen war. Die stehende Truppenzahl befand sich fortwährend auf einer Höhe, die der Bevölkerung des Landes nicht angemessen war. Es wurden nicht nur dadurch dem Ackerbau viele Hände entzogen, sondern es machte sich auch die Auferlegung mehrer Steuern nöthig, die dem Landmann als eine um so drückendere Last erscheinen mußten, als die Truppen nicht zur Vertheidigung des Vaterlandes unterhalten wurden, sondern für Fremder Interesse stritten.

Die Unterhaltung einer großen Truppenzahl und die Verwendung derselben in Fremder Dienste hatte aber nicht nur die schon erwähnten Uebelstände zur Folge, es gingen daraus noch weit größere hervor, die das Land, welches sich kaum von den Drangsalen des dreißigjährigen Krieges erholt hatte, von Neuem an den Rand des Abgrunds brachten. Es geschah das durch den siebenjährigen Krieg (1757—63), in welchem das altenburgische Osterland durch ununterbrochene Durchzüge und fortwährende Verpflegung großer Truppenmassen ganz besonders zu leiden hatte. Verursachte schon diese Verpflegung dem Lande bedeutende Kosten, so mußte die Verlegenheit noch höher steigen, als man am 7. November 1761 den Befehl erhielt, in einem kurzen Zeitraum 50,000 Ctr. Mehl, 100,000

Schffl. Hafer und 200,000 Ctr. Heu in das Hauptquartier der Reichsarmee nach Weida zu liefern. Zwar wurde diese Foderung in Etwas ermäßigt, allein die so sehr und so lange in Anspruch genommene Landschaft konnte ihr um so weniger Genüge leisten, als wenige Tage darauf wieder 15,000 Mann Oestreicher kamen, welche die herzoglichen Kornböden mit Gewalt erbrachen und was sich noch vorfand, fortschafften. Für die unter dem General Vogheras angekommenen Kaiserlichen mußten im Januar 1762 aufs Neue täglich 300 Ctr. Mehl, 800 Schffl. Hafer und 1200 Ctr. Heu geschafft werden, was um so schwieriger war, als der Landmann kaum noch die nöthigen Vorräthe zu seiner eigenen Beköstigung und Aussaat hatte. Höchst willkommen war darum in Altenburg der Generalfeldzeugmeister Graf von Wied (5. Februar 1762), welcher das Elend des Kriegs durch alle ihm zu Gebote stehende Mittel zu lindern suchte. Aber die Theurung, welche im Jahre 1662 und bis gegen Ende des Jahres 1663 herrschte, die fast ununterbrochenen Durchzüge der Reichstruppen und Preußen, gestatteten noch nicht die Erholung des ausgesogenen Landes. Erst der Friede zu Hubertusburg endigte den 7 Jahre hindurch geführten Krieg und die vielen und großen Leiden des Landes.

Neues Elend führten die zwei nassen Jahre 1770 und 1771 herbei. Der allgemeine Mißwachs verursachte eine solche Theurung, daß die Meisten ihre Habseligkeiten verkaufen und die Armen sich Brot aus Kleien backen und Gras und Wurzeln essen mußten, um nur den schreiendsten Hunger zu stillen [1]) Zwar wurde aus Landesmitteln und durch die besondern obrigkeitlichen Behörden des Fürstenthums, sowie durch die aufopfernde Wohlthätigkeit einzelner Menschenfreunde, viel gethan, indem unter andern 2600 Schffl. Korn aus Rußland verschrieben, der Schffl. um 7 Rthlr. verkauft, auch wöchentlich 1800 Ctr. Brot bis gegen die Ernte, das Pfd. um 1 Sgr., abgelassen wurde — es genügten aber alle diese Maßregeln nicht, der allgemeinen Hungernoth und dem Menschensterben zu steuern.

Nicht ohne Segen für das altenburgische Osterland war in anderer Beziehung die Regierung Friedrich's III. Er suchte die Wun-

1) In Oberlödla wurden allein in vier Wochen 7420 Bettler gezählt. Kirchengallerie des Herz. Altenburg 266.

den, die dem Lande durch den siebenjährigen Krieg geschlagen worden waren, durch zweckmäßige Gesetze und Einrichtungen zu heilen, war für Kirche und Schule eifrig besorgt und erwarb sich großes Verdienst um die Verschönerung der Städte und des platten Landes. In Bezug auf die Rechtsverfassung wurde er wohlthätig durch Verleihung einer Gerichts- und Proceßordnung im Jahre 1744 und durch die Sammlung aller seit dem Jahre 1704 ergangenen Gesetze.

Besitzverhältnisse.

Die Besitzverhältnisse gestalteten sich im Laufe der Zeit um so rechtlicher, je mehr das Grundeigenthum der Bauern durch zweckmäßige Gesetze geschützt wurde. Von großem Einfluß auf die Besitzverhältnisse, namentlich derjenigen Begüterten, welche Capitalien aufzunehmen genöthigt waren, zeigte sich unstreitig auch die Einrichtung, nach welcher sich der Darleiher zur Sicherung der geliehenen Capitalien einen Consens über das Gut ausstellen lassen konnte. Es trug dies nicht nur dazu bei, daß der verschuldete Grundeigenthümer doch im Besitz seines Gutes bleiben konnte, da ihm der nun gesicherte Capitalist Geldsummen bis zu einer gewissen Höhe sehr gern darlieh, sondern das Grundeigenthum stieg in Folge dieser wohlthätigen Einrichtung auch im Werthe. Die Consense durften, namentlich bei Erbgütern, nicht über zwei Drittel des wahren Werthes der Güter ertheilt werden und die Obrigkeiten hatten, wenn durch ihr Verschulden ein Gläubiger Verlust erlitt, dafür mit ihrem eigenen Vermögen zu haften. Ohne Bewilligung des Lehnherrn konnte übrigens kein Consens ertheilt werden. [1])

War auf solche Weise der Gläubiger in Hinsicht seiner geliehenen Capitalien völlig geschützt, so war dies nicht minder auch der Schuldner in seinem Besitzthum. Es stand nämlich dem Gläubiger nicht frei, einer geringen Schuld halber die Hülfe an einem starken Gute zu vollstrecken oder dasselbe wol gar zur Subhastation zu bringen, sondern er mußte sich mit den Früchten begnügen, oder sich auf eine andere Art be-

1) Landesord., erste Sammlung v. J. 1750 S. 274.

zahlt machen, sodaß der Schuldner wo möglich in seinem Gute verblieb.[1])

Mit Steuern war der Grundbesitz aus den schon früher angegebenen Ursachen ziemlich belastet. Von allen nicht ausdrücklich befreiten Grundstücken mußte Grundsteuer entrichtet werden. Auch die abgeschlagenen Hölzer, sie mochten zu einem Gute gehören oder walzend sein, waren zu versteuern. Die von Hölzern aufgelaufenen Steuereeste wurden durch Abschlagung von Holz und Verkauf desselben beigetrieben, die als verwüstet angegebenen Holzplätze durch Cultur wieder steuerbar gemacht. Nur Diejenigen hatten Steuererlaß zu gewärtigen, die durch Brand, Wasser, oder Hagelschlag gelitten hatten. Die Landsteuern wurden von den Schultheißen eingenommen. Sie erhielten von jedem Mfl. 6 Pf. Einnahmegebühren.[2])

Die Frohnpflichtigkeit der Bauern gegen den Landes- und Lehnherrn bestand zwar fort, wurde aber zu Gunsten der Bauern rechtlicher geordnet. Baufrohne hatte jeder Unterthan jährlich 5 Tage und nur nach Brandunglück 6 Tage zu leisten. Diese Frohnpflichtigkeit erstreckte sich aber nicht auf die Mühlen, Gartenhäuser oder Gartenmauern, wenn letztere nicht zugleich zur Verwahrung des Hofes dienten. Die in einem Jahre ausfallenden Tage konnten nicht nachverlangt werden. Rittergütern mit nur Erbpflichten und wo die Unterthanen bereits dem Oberrichter Baufrohne leisten mußten, wurde nur 2½ Tage gefrohnt. Die Ladung auf ein Pferd und die Weite des Wegs bei Leistung der Baufrohne war gesetzlich bestimmt.[3])

Von dem Triftzwang hatten die Bauern noch sehr zu leiden. Derselbe war es ganz besonders, welcher nicht nur den Ertrag der Wiesen schmälerte, sondern auch die beste Benutzung der Aecker unmöglich machte. Manche Gemeinden suchten sich daher von der Schaftriftgerechtigkeit durch Ablösung zu befreien. So 1722 die grundbesitzenden Unterthanen zu Posterstein, welche eine solche Ablösung schon längst, aber vergeblich verlangt hatten, deshalb auch mancher unruhige Auftritt vorgefallen und

1) Proceßord. v. J. 1744 S. 211.

2) Landesord., erste Sammlung v. J. 1750 S. 600, 613, 662, 668.

3) Ebendas. S. 476.

sogar ein Schafknecht auf dem Felde von einem triftleidenden Bauer erschlagen worden war.[1])

Auch in den Besitzverhältnissen der Gemeinden herrschte Recht und Ordnung. Jede Gemeinde mußte ihrer Lehngüter wegen binnen der gesetzmäßigen Frist, und bei Verlust des Lehens, Lehenträger stellen.[2]) Die Gemeinde war den Angesessenen gleich geachtet, wenn sie auch keine Gemeindegüter besaß. Die Gemeindeplätze in den adeligen Obergerichtsdörfern, daran weder die Obergerichts- noch Amtsunterthanen vormals Lehen hergebracht, mußten von den Gemeinden bei ihren Gerichtsherren mittels Vorstellung der Lehnträger und Entrichtung billigen Lehngelds in Lehen genommen, nach Abgang der Lehnträger andere an ihrer Stelle vorgestellt und bei jeder Veränderung die Lehngelder in der Maße, wie sie von andern Gütern hergebracht, entrichtet werden. Nach Beobachtung dessen hatten die Gemeinden an solchen Plätzen den freien Gebrauch und Nutzen und es konnten ohne deren Einwilligung, daran weder der Gerichtsherr noch die Unterthanen Etwas ändern.[3])

Rittergüter käuflich an sich zu bringen, stand dem Bürger jedenfalls noch frei. Der durch ein öffentliches Mandat vom 5. Juni 1767 bekannt gewordene Beschluß der ständischen Versammlung vom Jahre 1763, in Kraft dessen dem Adel bei Veräußerung von Rittergütern im Fürstenthum Altenburg ein Einstandsrecht vor einem Käufer bürgerlichen oder noch geringern Standes bewilligt wurde, läßt nicht anders vermuthen, als daß von 1350 – 1763 die Lehnfähigkeit der Bürgerlichen uneingeschränkt beibehalten worden sein müsse. Gleichwol waren nur wenige Rittergüter bürgerliches Besitzthum. Im Amte Altenburg waren dies: Kauerndorf, Kertschütz, Lehnitzsch, Oberzetscha, Prößdorf, Röda, Schlöpitz, Unterlödla und Windischleuba; im Amte Ronneburg: Dorna, Mosen, Nischwitz, Vogelsang und Rückersdorf.

Mitbelehnschaft an Rittergütern, die zu rechten freien Erblehen auf Söhne und Töchter, oder insgemein auf die Erben

1) Kirchengallerie des Herzog. Altenbung 217.

2) Landesord., erste Sammlung v. J. 1750 S. 113.

3) Ebendas. S. 239.

ohne Unterschied des Geschlechts, verliehen waren, konnten die künftigen Besitzer weder suchen noch empfangen. Wenn jedoch bei einem Erblehen die Nachsuchung und Ertheilung der Mitbelehnschaft besonders bedungen oder schon hergebracht war, so sollte es, doch ohne Consequenz, bei diesem Herkommen gelassen werden.[1])

Culturverhältnisse.

Der siebenjährige Krieg wirkte zwar sehr nachtheilig auf die landwirthschaftliche Industrie. doch hatte er nicht den zerstörenden Einfluß früherer Kriege. Man achtete das Eigenthum schon mehr und sorgte von Feindes Seite selbst für ordentliche Zusammenbringung von Magazinen. Hatten auch die Landwirthe bedeutende Contributionen zu leisten; die Noth während des Krieges stieg niemals auf eine solche Höhe, wie dies z. B. im dreißigjährigen Kriege der Fall gewesen war. Man könnte dies allein schon daraus schließen, daß während des Krieges sehr reiche Ernten gemacht wurden. Es mußten daher nothwendig die Aecker geschont werden, und da dies auch in Hinsicht der Gehöfte und der Viehstände der Fall war, so bedurfte es nach Beendigung des Krieges nur einer kurzen Zeit für den Landwirth, um die frühern Verhältnisse wieder herzustellen.

Die Wunden, die der siebenjährige Krieg geschlagen, vernarbten um so eher, als jetzt der Ackerbau weit rationeller und daher auch mit glücklicherem Erfolg betrieben wurde als je zuvor. Es vereinigten sich verschiedene Umstände, welche dies bewirkten: die Einführung des Kartoffelbaus, die Erscheinung landwirthschaftlicher Schriften, das mehre Interesse, welches der Adel an dem Ackerbau nahm und der Schutz, den die Bauern von oben herab gegen die vielerlei Bedrückungen fanden, denen sie, obwol vielfach gesetzwidrig, immer noch ausgesetzt gewesen waren.

Unter allen diesen erfreulichen Erscheinungen war unstreitig die Einführung des Kartoffelbaus die folgenreichste für den gesammten Betrieb des Ackerbaus. Man hatte zwar die Kar-

1) Landesord., erste Sammlung v. J. 1750 S. 114.

toffeln schon seit 1647 gekannt, wo sie der Bauer Hans Rogler aus Selb im Voigtlande zuerst anpflanzte, indeß wurden sie bis zu Anfange des 18. Jahrhunderts nur in den Gärten vornehmer Leute als ein seltenes Gewächs, höchstens als Gemüse angebaut. Aller Wahrscheinscheinlichkeit nach hat man die Einführung des Kartoffelbaus in den sächsischen Ländern dem Generallieutenant von Milkau in Dresden zu verdanken, welcher im Jahre 1714 Kartoffeln aus Brabant mitbrachte. Die Anpflanzung der aus Brabant nach Sachsen eingeführten Kartoffeln datirt sich aber erst vom Jahre 1717. Großes Verdienst um die Einführung der Kartoffeln in dem Erzgebirge erwarb sich der Oberforstmeister von Beulwitz, und jedenfalls ist es das Erzgebirge gewesen, von wo aus der Anbau der Kartoffeln auch in das altenburgische Osterland sich verbreitet hat.

Im Anfange freilich wurden die Kartoffeln nur in geringer Ausdehnung angebaut. Man hielt sie ziemlich allgemein und lange Zeit hindurch für ein giftiges, der Gesundheit schädliches Gewächs und dieser Wahn trug viel dazu bei, daß die größere Verbreitung dieser Frucht nur geringe Fortschritte machte. Wie gering abec auch diese Fortschritte waren, der Ackerbau erlitt doch eine mächtige Reform. Es verschwanden nach und nach die ausgedehnten Brachfelder, die dem Besitzer keinerlei Nutzen gewährt hatten, und während man einen Theil derselben mit Rüben, Kraut, Erbsen und Wicken bebaute, bestellte man nun einen andern Theil mit der so wohlthätigen Kartoffel. Durch diese Benutzung des Brachfeldes wurde nicht nur der Boden wesentlich verbessert, man konnte nun auch mehr Vieh halten, mit dem mehren und bessern Dünger, welchen jenes lieferte, größere Feldflächen ausreichend düngen und erntete deshalb mehr und besseres Getreide. Der vermehrte Viehstand erhöhte aber auch den Nutzen in Milch, Butter, Käse und Fleisch. Die Folgen des Kartoffelbaus waren demnach eine erhöhte Production und ein höherer Reinertrag des Grundeigenthums, was sich auch in dem erhöhten Wohlstande der altenburger Bauern mehr und mehr herausstellte.

War unstreitig die Einführung des Kartoffelbaus die wichtigste Verbesserung, welche der Ackerbau in dieser Periode erfuhr, so trugen doch auch zur Erhebung und zum vortheilhaften Betrieb desselben nicht wenig die verschiedenen Schriften

bei, durch welche namentlich naturhistorische Kenntnisse verbreitet und dadurch die grobe Empirie der Landwirthschaft und ihr Schwanken berichtigt wurden. Zwar kamen Bücher überhaupt nicht in die Hände der Bauern, dadurch aber, daß sich die größern Grundbesitzer dem Studium der in ihr Fach einschlagenden Schriften hingaben und in Folge dieser Lectüre ihre Güter zu verbessern suchten, verbreitete sich der Segen der Literatur auch über die bäuerlichen Grundbesitzer. Diese ahmten nun nach, was ihnen von den auf größern Gütern eingeführten Neuerungen nachahmungswerth erschien, und so kam es denn, daß jetzt die Rittergüter, welche Jahrhunderte hindurch das Emporblühen der Landwirthschaft erschwert, ja unmöglich gemacht hatten, der Anstoß waren, zu einem einsichsvolleren und gedeihlicheren Betrieb des Ackerbaus und der Viehzucht.

Von nicht geringem Einfluß auf den Ackerbaubetrieb und den Wohlstand der Bauern war auch der Umstand, daß sich die Verhältnisse jener zu ihren Lehnherren immer rechtlicher gestatteten: daß die Frohnpflichtigkeit mehr geregelt, die Triftgerechtigkeit mehr eingeschränkt und der freiwilligen Ablösung dieser Dienste und Lasten keine Hindernisse entgegengesetzt wurden.

So wichtig aber auch alle diese angeführten Einrichtungen und Verbesserungen waren, sie allein hätten doch den Wohlstand nicht hervorrufen können, der unter den Bauern des altenburgischen Osterlandes wirklich hervortrat. Hierzu wirkte ein anderer Umstand hauptsächlich mit: die Geschlossenheit der Güter, die sich in diesem Zeitraume erst, wo die Bevölkerung mehr und mehr wuchs, als ganz besonders wohlthätig in ihren Folgen herausstellte. Die Geschlossenheit der Güter war es vorzugsweise, auf welcher der Wohlstand der Bauern beruhte; die Geschlossenheit der Güter war es, in Folge deren der Altenburger so manchen Stürmen trotzen konnte, die anderwärts Verarmung und sogar Vernichtung in ihrer Begleitung hatten.

Viehzucht.

Alles Vieh wurde noch immer geweidet. Durch den vermehrten Anbau der Brache war der Weideraum merklich eingeschränkt worden, und da man jetzt überhaupt mehr Vieh hielt als früher, so kam dasselbe in der Regel besser aus als in dem Winter. Das Winterfutter war nämlich sehr vermehrt

worden, theils durch die reichern Ernten überhaupt, theils durch Erbsen= und Wickenstroh, Kartoffeln, Rüben und Kraut. In Folge der stärkern und bessern Fütterung gab nun auch das Vieh mehr Nutzen als je zuvor; es konnte aber auch im Frühjahr und Herbst bei ungünstiger Witterung zeitiger im Stalle aufgestellt und später ausgetrieben werden, was auf die Gesundheit und Nutzung des Viehes unstreitig von großem Einfluß war. Trotzdem kamen aber Viehseuchen noch häufig vor, was wol seinen Grund in der Ansteckung von aus andern Ländern herbeigebrachtem Viehe haben mochte. In Ansehung der Viehseuchen war eine besondere Verordnung erlassen. Es sollten die Ställe rein gehalten, ausgeräuchert, die Tröge und Krippen mit scharfer Lauge und Sand ausgewaschen, das Vieh bei Nebel, Honig- und Mehlthau nicht ausgetrieben und demselben trockenes Futter, reines Wasser, Theerwasser und einige vorgeschriebene Präservativmittel gereicht werden. Sobald sich eine Seuche unter dem Viehe äußerte, mußte dies bei der Obrigkeit angezeigt werden. Diese war verpflichtet, das kranke Vieh durch erfahrene Hauswirthe, Roß= und Viehhändler, Schmiede= und Feldmeister besichtigen oder öffnen zu lassen. Außerdem sollte das kranke Vieh schleunig von dem gesunden getrennt und nicht auf die Gemeindeweide getrieben werden. Milch, Butter und Käse von krankem Vieh zu verkaufen, war verboten, desgleichen die Aufnahme fremden Viehes und das Zulassen „solcher Leute, Hunde und Katzen in die Ställe", die mit krankem Vieh umzugehen pflegten. Alles an einer Seuche gefallene Vieh mußte 4—5 Ellen tief verscharrt und darauf ungelöschter Kalk, Asche oder scharfer Sand geworfen werden.[1]) Allem Anschein nach war die am häufigsten vorkommende Seuche die Maul= und Klauenseuche, denn es wird in der ersten Sammlung zu der Landesordnung „das Abreiben des Rachens mit Essig und Salz" anbefohlen.

Stattliche Pferde waren für den altenburger Bauer eins der größten Bedürfnisse. Da er selbst Pferdezucht nicht mehr trieb, so kaufte er sich auf den Roßmärkten zu Altenburg oder der benachbarten Städte die nöthigen Füllen und zog diese mit großer Sorgfalt und Schonung auf. Da schöne,

1) Landesordnung, erste Sammlung v. J. 1750 S. 557.

große und starke Pferde der Stolz der altenburger Bauern waren, so wurden sie auch sehr pfleglich behandelt, mit übermäßiger Arbeit nicht belastet und gut gefüttert und abgewartet. Das Futter bestand in Hafer, Heu und Stroh. Sämmtliche Pferde hatte der oberste Knecht (der Großknecht) unter seiner Aufsicht und Pflege.

Das Rindvieh, dessen Pflege der Hausfrau überlassen, war ein mittelgroßer Schlag, größtentheils Landrace, und gab bei der guten Abwartung und Fütterung, besonders im Herbst während der Wiesenweide und zur Zeit der Winterstallfütterung, einen ansehnlichen Nutzen, den die Hausfrauen aus der Butter- und Käsebereitung zogen. Von Käsen fertigte man große und kleine, runde und lange. Käse sowol als Butter waren sehr schmackhaft und fanden guten und schnellen Absatz. Gemästet wurde von Rindvieh nur, was für das Haus geschlachtet zu werden pflegte. Das Winterfutter bestand in Gersten-, Erbsen- und Wickenstroh, Krautstrünken, Kartoffeln, Rüben, Heu, Grummet, Spreu, gekochten Körnern und Getreideschrot. Körnerfutter reichte man besonders gern neumelkenden Kühen. Fast alles Futter wurde zerkleinert und mit heißem Wasser aufgebrüht. Der Veredelung des Rindviehs stand hauptsächlich der Umstand entgegen, daß in jedem Dorfe, wo nicht ein Rittergut befindlich, ein Gemeindeochse gehalten wurde. Aber auch die Weide in den Waldungen, auf welche manche Dörfer ganz besonders angewiesen waren, zeigte sich als eine der Hauptursachen, nicht nur daß man in der Veredelung des Rindviehs keine Fortschritte machte, sondern daß dassebe auch öfters Krankheiten unterlag, welche selbst die Aufzucht des Jungviehs nicht gestatteten.

Auf die Schäfereien, welche in dem dreißigjährigen Kriege fast ganz aufgerieben worden waren, verwendete man im 18. Jahrhundert mehr Sorgfalt als zuvor. Es wurden nicht nur die Schafheerden vergrößert, sondern man war auch darauf bedacht, von den Schafen eine bessere und preiswürdigere Wolle zu gewinnen. Zwar waren die Fortschritte, die man in der Veredelung der Schafe machte, nur noch gering, es war aber doch der Weg gebahnt, auf dem man nun weiter fortschreiten konnte. Der Schafhaltung befleißigten sich nicht nur die Ritterguts-, sondern auch die Bauerngutsbesitzer. Nächst

dem Wollgewinn war die Veranlassung dazu auch der Pferch, auf den man einen großen Werth legte. Die Bauern durften auf jede Hufe Landes nicht mehr als 8 Stück Schafe halten, von denen die Hälfte Hammel sein mußten. Die Nachzucht durfte nebst den 8 Stück alten Schafen nur bis Alt-Martini ausgetrieben werden; nach diesem Termin mußte die Schafhaltung wieder auf 8 Stück herabgesetzt sein. Im Stalle oder Hofe konnte der Bauer Schafe halten so viel er halten wollte.[1]) Die Lämmer zog man im Februar und schickte sie erst auf trockene Wiesen, später auf die Stoppelfelder zur Weide. Ende Mai wurden die Schafe gewaschen und geschoren. Das Winterfutter bestand aus Stroh, Heu, Grummet und Körnern.

Sehr ausgedehnt wurde auch die Ziegenzucht betrieben hauptsächlich der Käse halber, die man aus der Milch der Ziegen machte. Die großen Ziegenkäse waren sehr berühmt. Die Ziegen wurden mit dem Rindvieh ausgetrieben und erfuhren auch während der Winterfütterung die nämliche Abwartung wie dieses.

Von großer Bedeutung und von hohem Nutzen war die Schweinezucht. Es gewährte nicht nur der Verkauf der jungen Schweine, sondern auch der der Mastschweine eine Einnahme, die den Nutzen aller andern Hausthiere weit hinter sich ließ. Der Gewinn, den die Schweinezucht brachte, mußte um so größer sein, als zur Erzielung dieses Gewinnes nur geringe Mittel angewendet zu werden brauchten. Die Schweine wurden den ganzen Tag auf den Gemeindeängern und nach der Ernte auf den Stoppelfeldeern geweidet und bedurften während der Weidezeit zu Hause nur eines geringen Futterzuschusses.

Gartenbau.

Der Gemüsebau war immer noch von wenig Bedeutung. Man zog nur so viele Küchenpflanzen, als die eigene Wirthschaft erfoderte. Angebaut wurden fast alle Gemüsesorten, die noch heutigen Tages in den Gärten der Altenburger vorkommen. Von den in dieser Periode neu hinzugekommenen

1) Landesordnung, erste Sammlung v. J. 1750 S. 461.

Küchengewächsen verdienen vorzugsweise genannt zu werden: die guten frühzeitigen Kartoffeln und die Gurken.

Der Blumenzucht befleißigte man sich zwar, trieb dieselbe aber nur, weil man Freund der Blumen war. Handel damit kam auf den Dörfern noch nicht vor.

Im Obstbau machte man zwar immer mehr Fortschritte, diese erstreckten sich aber nur auf die Anpflanzung von Obstbäumen. Auf Veredelung derselben war man noch wenig bedacht. In den Baum- und Grasegärten zog man vorzüglich die gröbern Obstsorten, in den Küchengärten und an den Häusern am Spalier: Wein, Pfirschen und Aprikosen. Doch kamen letztere Fruchtarten noch nicht in allen Bauerngärten und nur in geringer Ausdehnung vor. So wenig Mühe man sich auch in Betreff der Veredelung der Obstbäume gab, so war doch der Segen, den der ausgedehnte Obstbau über das Land gebracht hatte, ein sehr großer. Die Früchte in ihrer vielseitigen Benutzung waren nicht nur eine angenehme Zukost für jede Haushaltung, sie gewährten auch der ärmern Classe eine gesunde und wohlfeile Nahrung und es wurde durch das Obst viel an Brotgetreide und an Milchproducten erspart. Wie wichtig dies bei den noch immer häufig vorkommenden Mißernten und bei dem im Ganzen unbedeutenden Handel mit dem Auslande war, ist leicht erklärlich. Die alten Obstbäume lieferten aber auch eine nicht geringe Menge Brennholz, was bei dem sich immer mehr herausstellenden Brennholzmangel für das Land von großer Bedeutung war.

Großen Schaden an den Obstbäumen richteten in manchen Jahrgängen die Raupen an. Es war deshalb die möglichste Vertilgung derselben gesetzlich befohlen. Alle, die auf ihren Besitzungen Obstbäume, wilde Bäume und Hecken hatten, mußten dieselben, sobald als möglich, von den sichtbaren Raupennestern säubern und diese an einen abgelegenen Ort zusammentragen und verbrennen. Die Aemter und Gerichte waren verpflichtet, darauf, daß das Raupen im Frühjahr bis spätestens Ende April und im Herbst bis Ende November geschehen war, fleißig zu achten und die Contravenienten zu bestrafen. [1])

---

4) Landesordnung, erste Sammlung v. J. 1750 S. 457.

Feldbau.

Außer der Einführung der Kartoffeln hatte sich in dem Feldbau nur wenig verändert und diese Veränderung schreibt sich erst vom Jahre 1740 her, wo man anfing, die Kartoffeln ausgedehnter anzubauen. Das Wintergetreide wurde nun nicht mehr wie früher in dem Sommerfelde gezogen, sondern man ließ es den Brachfrüchten: Kartoffeln, Kraut, Rüben und Hülsenfrüchten folgen. Den Winterweizen baute man gern nach Kraut und Rüben, den Winterroggen nach Kartoffeln und Hülsenfrüchten an. Dem Wintergetreide folgte Sommergetreide: Gerste, Hafer und Hirsen. Gedüngt wurde jedesmal zu den Brachfrüchten; auch pflegte man ziemliche Strecken Brachfeldes zu pferchen. Den Mergel als Düngmittel schätzte man noch hoch und wendete ihn nebst der Erde aus den Schlammfängen und dem Stallmist, der immer noch nicht in ausgedehnter Menge gewonnen wurde, fleißig an.

In der Bestellung der Aecker verfuhr man sehr sorgfältig. Namentlich wurde das Brachfeld so lange bearbeitet, bis es mild und locker und rein von Unkraut war. Zu dem Sommergetreide pflegte man zwei Furchen, zu den Hülsenfrüchten nur eine Furche zu geben; das Kraut-, Rüben- und Kartoffelfeld bearbeitete man dagegen ebenso sorgfältig als das Brachfeld. Kraut, Rüben und Kartoffeln baute man, wie das Getreide, auf Beeten an, die jetzt noch ziemlich schmal angelegt wurden. Waren die Pflanzen einigermaßen herangewachsen, so behackte man sie mittels einer Handhacke, um das Unkraut zu entfernen, eine Arbeit, welche man wiederholte, wenn es das Ueberhandnehmen des Unkrauts nothwendig machte. Kraut, Rüben und Kartoffeln wurden bei dem Behacken zugleich auch behäufelt. Es geschah dies einestheils, um den Pflanzen einen sichern Stand zu geben, anderntheils, um sie vor übermäßiger Nässe zu schützen.

Lein baute man zwar noch an, aber nur in geringer Ausdehnung, weil er kein gutes Gedeihen zeigte. Noch geringfügiger war der Hanfbau. Safran scheint jetzt nicht mehr cultivirt worden zu sein. Hopfenbau wurde nur noch eingeschränkt betrieben.

Die Ackerwerkzeuge waren noch die nämlichen wie zuvor,

nur daß im Laufe der Zeit Manches daran verbessert worden war.

Mit der Ernte aller Feldfrüchte konnte man schon zeitiger beginnen, als dies früher möglich gewesen war. Das Klima hatte sich in Folge der Trockenlegung der Sümpfe und der Lichtung der Wälder milder gestaltet und dieses mildere Klima erlaubte nicht nur eine frühere Bestellung, sondern vermittelte auch eine zeitigere Reife. Das Wintergetreide wurde mit der Sichel geschnitten, das Sommergetreide größtentheils mit der Sense abgehauen. Das Wintergetreide band man bald in Garben und setzte diese in Haufen; das Sommergetreide sammelte man dagegen erst, wenn es in den Schwaden vollkommen trocken geworden war. Großen Schaden mußten dem reifenden und reifen Getreide die Sperlinge thun, denn die Vertilgung derselben war gesetzlich befohlen. Jeder Anspanner mußte 15 Köpfe oder 30 Eier, jeder Handgutsbesitzer und Müller 10 Köpfe oder 20 Eier, jeder Häusler 5 Köpfe oder 10 Eier von Sperlingen jährlich vor Michaelis in die Gerichte oder an die Schulzen abliefern und jeden fehlenden Kopf mit 4 Pfennigen bezahlen. Die, welche aus Faulheit oder Eigensinn lieber die bestimmte Strafe zahlten, wurden mit Gefängniß belegt [1]).

Wiesenbau.

Bemerkbare Fortschritte in dem Wiesenbau konnten die bäuerlichen Grundbesitzer aus dem Grunde nicht machen, weil sie auf ihren Wiesen die Trift des herrschaftlichen Schafviehes leiden mußten. Jede Schmälerung dieser Trift war verboten. Dieses Verbot traf hauptsächlich die Wässerung, welche immer noch nicht vor dem Georgentag und auch dann nur wöchentlich ein Mal vorgenommen werden durfte. Diese Beschränkung in der Verbesserung der Wiesen mußte für den Bauer um so nachtheiliger sein, als er hinsichtlich der Futters einzig nur auf die Wiesen angewiesen war.

Bienenzucht.

Die wilde Bienenzucht wurde immer eingeschränkter betrieben. Man widmete sich dafür der zahmen Bienenzucht,

1) Landesordnung, erste Sammlung v. J. 1750 S. 458 u. 587.

welche sicherer als jene und auch von größerem Nutzen war. Den Honig verbrauchte man meist in der eigenen Wirthschaft. Das Wachs wurde in die Städte verkauft.

Waldungen.

Auf die pflegliche Behandlung der Holzungen wurde um so mehr Rücksicht genommen, als die noch vorhandenen Waldungen das Brenn-, Bau- und Nutzholzbedürfniß kaum befriedigen konnten. Die landesherrlichen Forsten wurden vermessen und sogenannte Waldbereitungen — zuerst in den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts — gehalten, wobei man auf den Befund der Vermessungsresultate hin, die schon speciellere Bestandesermittelungen umfaßten, Etats feststellte, und die Führung regelmäßiger Schläge statt der bis dahin üblichen Plänterwirthschaft anordnete. Auch wurden genauere Forstrechnungen — nicht nur dem Gelde, sondern auch der Masse nach — angelegt [1]). Gemeindewaldungen kamen fast gar nicht mehr vor, und auch die Bauernhölzer waren so zusamengeschmolzen, oder doch in einem so wenig befriedigenden Zustande, daß sich die Erlassung immer strengerer Gesetze gegen die Verwüstung der Hölzer als nothwendig herausstellte. Wem Holz zu schlagen gestattet war, mußte die großen Schindel-, Frucht- und Eichenbäume schonen. Die Gemeinde-, Bauern- und Pfarrhölzer durften nur zu Bau- und Brennholz benutzt und konnten ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht verkauft werden. Die schlagbaren Hölzer mußten in Gehaue eingetheilt und gehörig gehegt werden. Verboten war das Abhauen der Weißtannen, Behufs des Harzscharrens, und das Schnetteln im Schwarzholz, desgleichen das Abhauen von jungen Birken, Tannen und Fichten unter dem Namen der Pfingstmaien und Nachbarstände [2]).

So streng aber auch die Gesetze in Betreff der pfleglichen Behandlung der Holzungen waren; so sehr auch die Befolgung derselben überwacht wurde; die Viehtrift in den größern und kleinern Holzungen vereitelte alle die Maßregeln, die man zum Schutz derselben getroffen hatte. Leider waren auch keine Aus-

---

1) Nachrichten über den Bezirk des Kreisamts Altenburg.

2) Landesordnung, erste Sammlung v. J. 1750 S. 364 flg.

sichten vorhanden, daß in dieser Beziehung eine Aenderung hätte eintreten können. Die Weidegerechtigkeit in den Waldungen war ein alt hergebrachtes Recht, das nicht genommen werden konnte und das die Berechtigten um so weniger zu entbehren vermochten, als sie darauf bei dem Mangel an dem nöthigen Viehfutter ganz besonders angewiesen waren. Bei diesem Holzmangel, der sich in Folge der Holzverschwendung und Verwüstung von Jahr zu Jahr drückender herausstellte, waren unstreitig die ausgedehnten Weidenpflanzungen auf den Gemeindeängern und an den Ufern der Flüsse und Bäche von großer Wichtigkeit. Der Weidenbaum lieferte nicht nur einen Theil des nöthigen Schirrholzes, sondern auch einen großen Theil des Brennholzbedürfnisses.

Jagd.

An die Beobachtung der vorgeschriebenen Jagdzeit war die fürstliche Herrschaft, besonders der Koppeljagd halber, nicht gebunden. Rittergutsbesitzer und die Bürger in den Städten sollten in Ausübung der Jagd nicht behindert und beeinträchtiget werden; auch durften ihnen die fürstlichen Jagdbedienten Hasen, Füchse, Dachse, Marder und Fischottern nicht wegschießen. Doch hatte sich die fürstliche Herrschaft vorbehalten, mit Bewilligung der Vasallen einige Fischotterfänger anzustellen. Das Wild konnte zwar von den Unterthanen gescheucht werden, sie mußten sich aber dabei alles Schießens enthalten. Das überflüssige Wild sollte vermindert und den Unterthanen der Wildschade, wenn solcher zeitig angezeigt wurde, landesordnungsmäßig vergütet werden. Verboten war das Durchfahren und Wandern auf den Wildbahnen zu der Zeit, wenn das Wild setzt, und der Wachtel- und Hühnerfang, sowie die Ausgebung der Lerchennetze in den Koppeljagden und der Vogelfang der Forstbedienten auf Wiederzug. [1])

Fischerei.

Die Teichfischerei stellte sich jetzt für die größern Güter um so mehr als ein wichtiger und ertragreicher Zweig der Landwirthschaft heraus, als man sich bemühte, die Fischteiche

---

1) Landesordnung, erste Sammlung v. J. 1750 S. 411 flg.

besser zu bewirthschaften und in einem guten Stande zu erhalten. Von Bedeutung waren die Teichfischereien bei Haselbach, Altenburg, Wilchwitz, Oberlödla, Weißbach und Ronneburg. Die gewöhnlichsten Fischarten, welche man in den Teichen zog, waren Karpfen, Karauschen, Schleien, Hechte und Bärsche. Man ließ die Hauptteiche theils ein Jahr, theils zwei Jahre stehen und fischte sie dann im Herbst aus. Die Fische fanden nicht nur Absatz im Inlande, es wurden deren auch ziemliche Quantitäten in das benachbarte Ausland verkauft. Diejenigen Fische, welche bei der Fischerei keinen Absatz fanden, wurden in die Winterhaltungen gebracht, deren man sowol an den Fischteichen, als auch in den Höfen hatte. Bei großen Fischereien wurde fast immer ein Teichvoigt gehalten, der die Aufsicht über sämmtliche Teiche zu führen hatte und auf Deputat oder Lohn gestellt war.

Straßen.

Zu den Hauptstraßen, die schon im Anfange des 18. Jahrhunderts hergestellt waren, kamen in diesem Zeitraume keine neuen. Für die Unterhaltung der Hauptstraßen sowol als der Communicationswege, wurde zwar Manches gethan, gleichwol waren sie in einem Zustande, der den Transport eben nicht erleichterte. Die Lindenalleen auf der Leipziger, Zeitzer, Zwickauer und Münsaer Straße schreiben sich aus den Jahren 1721 und 1722 her, wo sie von Friedrich III. angelegt wurden.

Handel und Gewerbe.

Die das Land in verschiedener Richtung durchschneidenden Straßen, die größere Production, die erhöhte und vermehrte Gewerbthätigkeit in den Städten und die immer mehr steigende Bevölkerung, hatten auch einen lebhafteren Handel, nicht nur im Inlande, sondern auch mit dem Auslande zur Folge. Die Producte, auf welche sich dieser Handel erstreckte, waren besonders: Getreide, Wolle, Ferkel, Butter, Käse, Kalk und Ziegel. Am lebhaftesten war der Handel mit dem benachbarten Erzgebirge und Voigtlande und dann mit dem westlichen Theile des Herzogthums Altenburg, welcher, wie auch das Voigtland und Erzgebirge, dem altenburgischen Osterlande Holz und Kohlen zuführten. Die meisten Handelsgeschäfte wurden auf den beiden lebhaften Wochen-

markttagen zu Altenburg gemacht, wohin nicht selten mehr als 200 Schubkärrner aus dem Erzgebirge und Voigtlande kamen. Der Abzug des Getreides war oft so stark, daß die Getreidepreise über alle Maße stiegen und deshalb von der Regierung ein bestimmter Preis des Getreides festgesetzt wurde. Dies geschah unter andern im Jahre 1720.[1])

Diese Lebhaftigkeit des Handels in landwirthschaftlichen Producten und die erhöhte Gewerbthätigkeit in den Städten, konnte für den Landwirth und das landwirthschaftliche Gewerbe nur von großem Vortheil sein. Der Landwirth wurde dadurch angeregt zu einer rationelleren Cultur des Bodens, um demselben den größtmöglichsten Ertrag abzugewinnen, und da diese Bemühungen auch von Erfolg waren, so nahm der Wohlstand unter den Landleuten mehr und mehr zu. Es ist leicht begreiflich, daß dieser erhöhte Wohlstand der Bauern auch den Städtern zu Gute kam, da jene nun alle Bedürfnisse in reichlicher Menge kaufen konnten. Diese Wechselwirkung zwischen Ackerbau und den städtischen Gewerben war aber unstreitig von einem wohlthätigen Einfluß auf das ganze Land.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der Wohlstand, der sich in dem ganzen Lande kund gab, zum Theil daraus hervorging, daß der Ackerbauer nur Ackerbauer, der Handwerker nur Handwerker war, daß sich so Ackerbau und Gewerbe gegenseitig nicht schwächten, sondern vielmehr beide einander in die Hände arbeiteten. Denn wie früher kamen auch jetzt noch auf dem Lande nur wenige Handwerker und gewerbliche Anstalten vor, und dieselben konnten nicht leicht vermehrt werden. Nach der Landesordnung gehörten die Handwerker in die Städte und nicht auf das Land.[2]) Diejenigen Handwerker aber, welche auf dem Lande nicht entbehrt werden konnten, waren durch Schiede bestimmt, worin die Arten der Handwerker und ihre Zahl festgesetzt war und wobei es verbleiben mußte.[3]) Die Dörfer durften nicht mehr Bier brauen, als die Schiede und Verträge früherer Zeit besagten. Die einigen Dorfschaften gewährte Erlaubniß, die auf ihren Feldern erwachsene Gerste

1) Meyner, Zeitschrift für das Fürstenth. Altenburg 1796, S. 285.
2) Landesordnung, erste Sammlung v. J. 1750. S. 149.
3) Ebendas.

brauen zu dürfen, bezog sich nicht mit auf den nothwendigen Samen, und es war durchaus verboten, sämmtliche Gerste zu verbrauen und dann den Samen zu erkaufen.[1])

Branntweinbrennereien wurden zwar auf den größern Gütern immer mehr angelegt, doch betrieb man die Fabrikation des Branntweins noch nicht sehr ausgedehnt, was schon die öfters sehr hohen Getreidepreise nicht gestatteten. Neue Mühlen durften ohne landesherrliche Erlaubniß nicht erbaut werden.[2])

Ein neuer Erwerbzweig, der gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts aufkam, war die Bast- und Vogelleimfabrikation in dem Dorfe Lohma an der Leine. Es waren dazu acht Erlaubnißscheine für Lohma, Clausa, Nirkendorf und Niederwiera von herzoglicher Kammer ausgetheilt, in Folge deren die Inhaber die Erlaubniß hatten, auf dem Haue, der zunächst abgetrieben wurde, zu schälen so viel sie konnten und wollten. Der erhaltene Bast wurde im Wasser geröstet und dann zu stärkern und schwächern Stricken versponnen. In ergiebigen Jahren fertigte man an 1000 Schock solcher Stricke an, die nicht nur im Lande verkauft wurden, sondern auch nach Leipzig, Chemnitz, Gera u. s. w. ausgeführt wurden. Einer der Bastarbeiter, Abraham Löwe in Lohma, mußte sogar solchen Bast nach Eupen in Rheinpreußen liefern. Der Vogelleim wurde aus der Mistel bereitet, mit weißem Pech und Oel versetzt und in Fäßchen von der Größe eines Vierteleimers verpackt. Solcher Fäßchen wurden jährlich 3—400 nach Leipzig und Naumburg verkauft, von wo sie bis nach Hamburg und noch weiter gingen.[3])

Torfgräbereien.

Die ersten Nachrichten von der Auffindung der Torferde datiren sich von dem Jahre 1739, wo der Major Lorenz in Altenburg in seinem vor dem Teichthore gelegenen Garten nach Steinkohlen suchen ließ, statt deren aber eine braune, mit Holz vermischte Erde fand. Diese Erde wurde ausgegraben,

---

1) Landesordnung, erste Sammlung v. J. 1750 S. 145.
2) Ebendas. S. 180.
3) Mittheilungen aus dem Osterlande 1838 II. 2. S. 85.

in große Kasten geschüttet, mit Wasser angemacht, in kleine hölzerne Formen geknetet, auf Art der Ziegel gestrichen, auf Breter gestürzt und in einem Schranken getrocknet. Dieser so zubereiteten Masse bediente sich Lorenz statt des Holzes zum Kochen und Braten in den Oefen und auf dem Herde, und zog sie in ihrer Wirkung dem harten Holze vor. Es wurde aber diese Torferde, obgleich sich derselben an mehren Stellen im Altenburgischen vorfand, für jetzt noch gänzlich unbeachtet gelassen. [1])

Preise der Producte und Fabrikate.

Uebersicht der Getreidepreise in dem Amte Altenburg in den Jahren 1717 bis 1771.

Jahr	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.
1717	80	4	62	3	44	1	33	7
1718	95	4	74	4	51	8	42	8
1719	95	3	78	6	53	8	28	6
1720	140	2	133	—	99	5	64	1
1721	127	9	90	8	70	9	44	2
1722	95	6	63	9	42	4	34	5
1723	87	1	52	4	34	2	29	4
1724	90	6	56	5	32	7	30	5
1725	98	9	88	3	51	6	35	9
1726	70	7	64	4	42	4	30	8
1727	97	9	89	8	66	2	51	1
1728	84	2	68	—	45	6	36	6
1729	95	—	61	6	46	6	37	4
1730	89	3	57	5	45	—	42	1
1731	85	3	54	5	37	5	29	5
1732	86	4	63	2	37	6	29	3
1733	81	2	60	—	35	4	30	2
1734	83	7	53	6	31	7	27	—
1735	91	2	56	2	28	4	25	7
1736	88	4	65	7	38	4	29	3
1737	124	1	110	9	75	—	42	5
1738	101	—	80	4	51	6	39	5
1739	84	4	73	8	41	3	37	5

1) Meyner, Zeitschrift für das Fürstenth. Altenburg 1796 S. 395.

Jahr	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.
1740	104	—	79	5	57	2	50	5
1741	140	3	102	2	68	8	48	—
1742	102	4	88	8	56	2	35	4
1743	123	2	87	—	63	—	41	7
1744	111	4	71	6	50	—	37	3
1745	116	4	68	—	44	7	37	—
1746	135	3	93	—	62	3	52	2
1747	139	2	112	8	88	3	74	2
1748	123	—	82	2	55	3	45	—
1749	135	2	105	6	75	1	62	3
1750	150	9	97	2	64	7	50	3
1751	112	9	69	1	48	7	39	4
1752	182	5	64	6	46	2	43	1
1753	94	—	65	9	45	3	40	7
1754	122	—	88	—	60	2	51	3
1755	130	—	92	9	58	—	37	5
1756	131	—	105	—	67	2	41	2
1757	199	4	180	2	126	8	86	9
1758	193	8	180	1	91	8	63	4
1759	145	2	87	5	60	6	52	9
1760	157	4	80	—	56	2	51	9
1761	188	6	88	8	79	2	71	2
1762	291	2	142	4	183	6	157	4
1763	365	3	357	5	227	4	153	3
1764	162	4	85	—	60	—	43	8
1765	127	4	78	6	52	5	39	3
1766	128	6	97	4	52	5	42	4
1767	116	8	74	4	57	6	40	6
1768	106	2	67	5	45	—	38	7
1769	123	6	60	—	41	2	32	4
1770	103	6	71	2	46	2	32	4
1771	177	5	180	—	118	8	52	5

Werth des Grundbesitzes.

Daß bei dem lebhaftern und ausgedehntern Handel im Inlande und mit dem Auslande, bei der vermehrten Bevölkerung, bei der größern, durch zweckmäßigere Benutzung des Bodens herbeigeführten Production und vor Allem bei der Geschlossenheit der Höfe, der Grundbesitz im Werthe sehr gestiegen sein

mußte, und fortwährend noch stieg, ist sehr erklärlich. Es kamen bei dem allgemeinen Wohlstande der Landleute nur wenige Güter und eben so wenige einzelne Grundstücke zum Verkauf, und wenn dies doch zuweilen der Fall, war der Andrang der Käufer so groß, daß die Grundstücke zu einem Werthe bezahlt wurden, den sie kaum hatten. Nur schlechte Felder waren wenig gesucht und verhältnißmäßig sehr wohlfeil. So wurden im Jahre 1736 13 Acker Feld in der Haide und am Wintersdorfer Wege, der Acker um 1 Fl. 7 Kr. und ½ Schfl. Korn und ½ Schfl. Hafer in ewigen Erbpacht gegeben.[1])

Dienstleute.

An Arbeitsleuten war bei der vermehrten Bevölkerung kein Mangel. Die Verhältnisse der Tagelöhner und Dienstboten zu ihren Brotherrschaften waren jetzt schon weit freundlicher und für beide Theile ersprießlicher als früher. Die Ursachen davon lagen zum Theil in der Geschlossenheit der Höfe. In Folge deren sahen sich die Kinder vieler Bauerngutsbesitzer genöthigt, zu dienen, und diese Dienstboten waren meist fleißig und ehrlich, führten einen guten Lebenswandel und wurden von den Dienstherrschaften, da beide Theile nicht so weit von einander abgesondert waren, mildreich behandelt. Aehnlich verhielt es sich auch mit den Tagelöhnern. Diese hatten meist ihr Häuschen und waren schon als Angesessene und Familienväter genöthigt, treu und fleißig in ihrem Berufe zu sein, um sich in ihrem Dienste zu erhalten. Auf den meisten Bauerngütern war neben dem nöthigen Gesinde auch noch ein Tagelöhner angestellt, der das ganze Jahr hindurch Beschäftigung fand, dem der Bauer nicht leicht den Abschied gab und der so ein ziemlich sorgenfreies Leben führte. Diese Verhältnisse der Bauern zu ihren Dienstleuten waren offenbar ganz dazu geeignet, die Wirthschaften mit besonderem Erfolg zu führen.

Die Tagelöhner arbeiteten, außer zur Ernte, um Kost und einen bestimmten Lohn. Die Erntearbeit wurde besonders verlohnt. Es erhielt dafür ein Tagelöhner 4 Mfl. an baarem Gelde und 1 Sipmaß Roggen und 1 Sipmaß Gerste.

---

1) Kirchengallerie des Herzogthums Altenburg 283.

In Ansehung des Gesindes war eine besondere Gesindeordnung gegeben [1]), die sich sehr ausführlich über die Rechte und Pflichten sowol der Dienstherrschaften, als auch der Dienstboten verbreitete. Die Kinder gemeiner Leute in Städten und Dörfern, die noch keine andere Lebensart gewählt, sowie unverheirathete arbeitslose Personen, waren zum Dienen angehalten. Dienstloses Gesinde mußte sich sofort bei der Obrigkeit des Orts melden. Ohne Erlaubniß durfte kein Dienstbote aus dem Lande gehen und keine Dienstherrschaft Gesinde miethen, das nicht ein Zeugniß über sein ehrliches Verhalten von seiner frühern Herrschaft aufzuzeigen hatte. Das Dienstlohn war gesetzlich bestimmt. Zwanggesinde erhielt jährlich an Lohn: „ein Voigt 14, ein Schirrmeister 18, ein Oberenke 16, ein Mittelenke 12, ein Unterenke 10, ein Stalljunge, so ackert, 7, Einer, der nicht ackert, 4, ein Ochsenknecht 9, ein Hausknecht 16, ein Kuhhirte 4, ein Schweinehirte 3, ein Gänsehirte 2 Gulden 10 Groschen 6 Pfennige, eine Köchin, so kochen kann und die Milch beschickt, 8, ein Kindermägdlein 3, eine Käsemutter 7, eine große Magd, so das Backen verrichtet, 7, eine Mittelmagd 6, eine kleine Magd 5, eine Hausmagd 6, ein Kuhmägdlein 3 Gulden 10 Gr. 6 Pf. Der jährliche freiwillige Lohn betrug: für einen Voigt 16, Schirrmeister 20, Oberenken 18, Mittelenken 15, Unterenken 12, Stalljungen 5—8, Ochsenknecht 13, Kuhhirten 6, Schweinehirten 5, Gänsehirten 3, 10, 6, Köchin 11, Kindermägdlein 5, Käsemutter 9, große Magd 10, Mittelmagd 8, kleine Magd 7, so sie die Schweine hat, 8, Hausmagd 8, Kuhmägdlein 4 Gulden."

Häusliche Einrichtung.

In die Besorgung der Wirthschaft theilte sich der Bauer und die Bäuerin. Die erwachsenen Kinder hatten keine geltende Stimme; sie mußten Dienste verrichten wie jeder Dienstbote und wurden in der Regel auch nicht glimpflicher behandelt als diese. Unter der Aufsicht und Leitung des Bauern standen: der Getreideboden, die Scheune, die Futterkammer, der Pferde- und Schafstall und die Feldbestellung und Ernte. Von dem Ertrag der Feldfrüchte und der Schaf- und Schweine-

1) Gesindeordnung v. J. 1744.

zucht hatte der Bauer alles Lohn, Salz, Bier, Branntwein, Kleidung für sich und seine Söhne, Taschengeld für diese, die Abgaben und den Ehrenaufwand bei Gevatterschaften und Hochzeiten zu bestreiten. Die Bäuerin befehligte das weibliche Personale, hatte vorzüglich die Aufsicht über Kuh- und Schweinestall, besorgte den Milchkeller, die Butter-. und Käsebereitung, die Speisung der Dienstboten, die Bestellung des Küchen- und Blumengartens und mußte mit den Mägden bei der Heu-, Getreide- und Grummeternte behülflich sein. Im Winter brechte, hechelte und spann sie mit den Mägden Flachs. Von dem Erlös aus den Milchproducten und dem Federvieh hatte die Hausfrau alle Materialwaaren, frisches Fleisch, Kleidung für sich und ihre Töchter und die Geschenke bei Gevatterschaften zu bestreiten.

Kleidung.

Die Kleidung hatte sich im Ganzen nur wenig, am meisten bei dem weiblichen Geschlecht verändert. Zu den schon früher gebräuchlichen Kleidungsstücken waren jetzt noch der Festmantel, eine besonder Art von Mützen und der Schleier gekommen. Der über die Röcke herunterreichende Festmantel war von schwarzem Tuch, vorn mit Scharlach gefüttert. In der Brustgegend hatte er eine Einfassung von blauer, weißer oder grüner Borde, war an dieser Stelle auch zuweilen mit von Seide gestickten Kränzen verziert, worin die Jahreszahl der Verfertigung und der Name der Besitzerin angebracht war. Im Innern des Mantels befanden sich zwei Henkel von Tuch, in welche man die Hände steckte. Oben am Halse war der Mantel in viele und weite Falten gepreßt, durch und durch steif genäht und inwendig roth gefüttert. Hinten am Halse hing ein Stück weiße Leinwand oder feines Zeug über den Mantel, das mit Spitzen besetzt war, die Gestalt eines Haarbeutels hatte und Aermelhals genannt wurde. Dieser Mantel, der gewöhnlich 30 Thaler kostete, wurde von der ersten Abendmahlsfeier an von dem ganzen weiblichen Geschlechte bei Communionen, Gevatterschaften, Hochzeiten, Leichenbegängnissen und zur Trauer getragen. Er war in der Familie erblich und wurde nicht selten auch von Andern geborgt.

Die Mütze, welche die Jungfrauen auf dem Kopfe trugen, hieß „Saumagen", war ¼—½ Elle hoch, von Zobel gefertigt

und oben auf dem Kopfe mit einem kleinen schwarzledernen Deckel versehen, welcher das Pelzwerk in zwei gleiche Theile nach vorn und hinten schied. Von diesem Deckel hingen zwei schwarzseidene Bänder über den bei festlichen Gelegenheiten gebräuchlichen Aermelhals herab. Nur reiche Bauermädchen trugen solche theure Mützen und zwar vorzugsweise bei dem Genuß des Abendmahls.

Der Schleier bestand in einem weißen feinen Flor und wurde über die große Haube gesteckt. Diese war von schwarzer Seide geklöppelt, über ½ Elle hoch, oben fast 1½ Viertel Ellen breit, wurde auf dem Kopfe über das kleine Häubchen gesetzt und auf dem Rücken über den Aermelhals hing der andere Theil herunter. Am hintern Ende der Haube hingen ebenfalls zwei breite Bänder herab, die jedoch bei Trauerfällen abgenommen wurden. Um diese große Haube wurde der Schleier gewunden und hinten zusammengesteckt. Ein anderes Stück ging um den Nacken und das Kinn und hieß das Vorgebinde.

Im gewöhnlichen Leben trugen die Frauen ein schwarz und weißgeblümtes Kopftuch, schwarze Schürze und schwarz- und weißgestreiften Rock. Bei festlichen Gelegenheiten trug man weiße, an Sonntagen helle oder dunkelbraune Schürzen, die sehr gesteift und in kleine dichte Fältchen gelegt waren. [1]).

Bildung der Landleute

Bei dem mangelhaften Schulunterricht, wie er sowol in dem vorigen, als auch in diesem Jahrhundert ertheilt wurde, konnten die Landleute in der Bildung auffallende Fortschritte nicht gemacht haben. War auch die Zeit der Hexenprocesse vorüber, nahm auch jetzt die Geistlichkeit eine achtungswerthere Stellung ein: der Bauer blieb doch in Aberglauben und Vorurtheilen befangen und es mangelten ihm alle die nützlichen Kenntnisse, welche wahre Bildung vermitteln. Mit den Schulen war es noch gar zu kläglich bestellt; den Unterriche besorgten fortwährend Handwerksleute, denen selbst alle Bildung und alle Kenntnisse mangelten und die nur nicht mehr wie früher, ihr Handwerk außerhalb der Höfe, sondern in ihren Häusern

1) Hempel, Trachten der Altenburger S. 37.

treiben mußten.[1]) Daß die Bauern gleichwol nicht mehr so roh, nicht in dem Grade abergläubisch waren, als in dem vorigen Jahrhundert, daß sie sogar der Theorie der Landwirthschaft zu huldigen anfingen, hatte seinen Grund in dem erweiterten Verkehr, in der zweckmäßigen Gesetzgebung, in dem lautern Bestreben der Geistlichkeit, und in dem guten Beispiele, mit dem die Besitzer der großen Güter hinsichtlich des Betriebs der Landwirthschaft den Bauern vorangingen.

Ereignisse, welche in dieser Periode ungünstig auf den Landbau einwirkten.

1719 und 20 war Theurung, in letzterm Jahre auch eine Seuche unter dem Rindvieh, welche 4 Wochen anhielt. 1726 raffte die Ruhr viele Menschen dahin. 1729 war große Dürre und Mißwachs, 1730 viele Nässe, in Folge deren das Getreide nur wenig schüttete. 1737 thaten die Schnecken großen Schaden. 1738 war ein sehr nasses Jahr; es wurde nur eine spärliche Ernte gemacht und man sah sich in der Bestellung des Wintergetreides gehindert. 1739 that großes Wasser und 1740 ein gewaltiger Sturm bedeutenden Schaden; auch fiel die Ernte in letzterm Jahre sehr geringfügig aus. 1741 mißrieth das Obst; es war Menschensterben und Raupen und Käfer verwüsteten die Bäume und Pflanzen. 1745 wurde, der vielen Nässe halber, nur eine geringe Ernte in Wintergetreide gemacht. 1746 blieben die Sommerfrüchte in Folge der abwechselnden Dürre, Kälte und Nässe sehr zurück und lieferten eine kärgliche Ernte. 1747 war ein so entsetzliches Hagelwetter, daß die Feldfrüchte von Schmölln bis Windischleuba dergestalt verheert wurden, daß man sie grün abhauen mußte. 1748 kam eine Art langer, schwarzer Raupen; der Mehlthau verdarb alle Erbsen. 1749 am 11. Juni richtete ein starker Frost alle Gartengewächse und den Weizen zu Grunde; auch that großes Wasser vielen Schaden. 1751 wurde eine schlechte Ernte gemacht. 1752 verdarb ein 7 Wochen anhaltendes Regenwetter sämmtliches Getreide, indem sowol das schon abgehauene, als das noch anstehende auswuchs und sich lagerte. 1755 war eine schlechte Ernte, 1756 große Dürre, 1757 Theurung. 1758

1) Landesordnung, erste Sammlung v. J. 1750 S. 8.

hatten die Bauern bedeutende Lieferungen an die feindlichen Truppen zu machen. 1759 mußten die Bauern im Amte Altenburg 965 Pferde und 130 vierspännige Wagen stellen. 1760 mußten noch größere Lieferungen gemacht werden. In Folge der kalten und dürren Witterung gab es nur wenig Gras und wenig Sommerfrüchte. 1761 waren die Lieferungen so stark, daß man sie nicht erschwingen konnte; es mißrieth das Obst. 1762 hatten die Landleute durch häufige und starke Einquartierungen und Lieferungen sehr zu leiden; die Theurung in diesem, sowie in dem folgenden Jahre, hatte einen hohen Grad erreicht. 1763 verdarb großes Wasser das Gras auf den Fluß- und Bachwiesen. 1764 thaten die Schnecken großen Schaden. 1765 war eine geringe Ernte, 1770 Mißernte; die Schnecken wurden sehr verderblich. 1771 thaten lange anhaltender Frost im März und Hagelwetter und Ueberschwemmung im Mai und Juni den Feldfrüchten, Wiesen und Gebäuden großen Schaden. Die Pleiße stand bis an Stünzhain heran und war 2 Ellen 3 Zoll höher als 1737. Mißwachs und Theurung folgten dieser anhaltenden Nässe. 1772 erreichte die Theurung den höchsten Grad. Erst nach der Ernte, die sehr gesegnet war, begannen die Getreidepreise zu sinken. [1])

---

1) Sagittar und Förster, altenburgische Annalen. Dreßler, sächsische Chronik.

Vierte Periode.

Von der Einführung des Kleebaus bis zur Ablösung der Dienste und Lasten. Von 1772 bis 1837.

Politische Verhältnisse.

Unter Ernst II. begann für das altenburgische Osterland eine Reihe segensvoller Entwickelungen. Zwar waren die Folgen des siebenjährigen Krieges und der großen Theurung in den Jahren 1771 und 1772 noch nicht überwunden, aber der milde und weise Fürst, in Wahrheit der Vater des Vaterlandes, suchte den Druck, der auf dem Lande lastete, so viel als möglich zu mildern. Er schonte seine Unterthanen, indem er sie nicht an dem Reichskriege Theil nehmen ließ, sondern lieber eine bedeutende Geldsumme zahlte; brachte die zerrütteten Finanzen in Ordnung; errichtete 1776 eine Feuerversicherungsanstalt; gab 1782 eine Feuerordnung; schlug 1784 die Processe, in welche die Kammer mit vielen Unterthanen verwickelt war, nieder; verwandelte 1786 die unbestimmten Frohnen nach einem zu diesem Zwecke besonders ausgearbeiteten Frohnbuche, in bestimmte; machte 1786 den Anfang zu einer genauen Landesvermessung, behufs einer künftigen gerechtern Vertheilung der Grundsteuer; ließ 1789 eine Holzflöße auf der Pleiße und Sprotte einrichten; gab 1795 ein neues Lehnmandat; ließ von 1792 bis 1804 viele Chausseen bauen und erließ noch viele andere weise Gesetze und Verordnungen, die ihn als den wahrhaft weisen, um das Wohl seiner Unterthanen väterlich besorgten Fürsten charakterisiren. Deshalb kam es auch, daß der Wohlstand in dem altenburgischen Osterlande eine noch nie gekannte Höhe erreichte, daß Ackerbau, Handel und Gewerbe in der Maße emporblühten, daß das altenburgische Osterland, was wenigstens

den Ackerbau anlangt, alle andere Staaten überflügelte. Unter der Regierung Ernsts wurden außer den Landtagen auch zuweilen Ausschußtage ausgeschrieben. Die Ausschußtage unterschieden sich von den Landtagen dadurch, daß diese der Landesherr selbst abhielt und sämmtliche Landstände einberief, bei den Ausschußtagen aber die Landesregierung zur Abhaltung bevollmächtigt war und nur das Ausschußcollegium nebst Einigen aus der allgemeinen Ritterschaft und der Stadt Altenburg beschieden wurden.

Unter Emil Leopold August, obwol derselbe den Fußtapfen seines Vaters folgte, hatte das Land in den Kriegen zwischen Frankreich und Oestreich und dann zwischen Frankreich und den verbindeten Preußen und Sachsen wieder viel zu leiden. Die Einquartierungen der preußischen und kursächsischen Truppen währten den ganzen Winter 1805 hindurch fort und die Aemter Altenburg und Ronneburg hatten in einem Zeitraume von sechs Wochen nicht weniger als 1014 dresdner Scheffel Roggen, 7763 Scheffel Hafer, 3683 Centner Heu und 200 Schock Stroh zu liefern. Dies war jedoch nur der Anfang zu dem Trauerspiele, das mit 1806 begann. Nicht nur bluteten viele Söhne des Vaterlandes für Fremder Zwecke und auf fremdem Boden — dem altenburgischen Osterlande wurden auch durch die fortwährenden Durchzüge, Einquartierungen und Verpflegung französischer und anderer Truppen große Lasten auferlegt. Es mußten 1807 und 1810 zwei Anleihen, jede von 300,000 Thalern, auf den Credit der Landschaft gemacht werden. Es wurden die gangbaren Steuern erhöht und vermehrt, und von 1806 bis 1813 hatte das Land 1487 dresdner Scheffel Hafer, 100 Scheffel Weizen, 64 Wispel Mehl, 5796 Centner Heu, 155 Schock Stroh, eine große Anzahl Rindvieh, viele Butter, Eier, Leinwand rc. zu liefern und 5131 Pferde und 3394 Wagen zu stellen.

Noch ungleich mehr hatte aber das Land zu leiden, als die Ueberreste der französischen und Rheinbundesarmee auf der Flucht aus Rußland durch Altenburg zogen und als die großen Octobertage hereinbrachen. Wie ein Strom ergossen sich die Hunderttausende der verbündeten Armee über Altenburg und die Umgegend, und die Noth wurde mit jedem Tage größer. Es mußte das preußische Lager bei Kriebitzsch und Meu-

selwitz und das russische bei Mockern verpflegt werden. Später kamen 28,000 Mann Russen, 45,000 Mann Franzosen und 27,000 Alliirte, welche sämmtlich zu verpflegen waren. Kaum schien es möglich, den Bedarf so großer Massen zu befriedigen, aber das Maß des Elends war noch nicht erfüllt. Das erschöpfte Land wurde noch mehr durch die Schlacht bei Leipzig in Anspruch genommen. Ungeheure Massen von Truppen (115,000 Russen, 60,000 Oestreicher, 44,000 Preußen) erdrückten dasselbe und selbst an den Tagen, wo die große Völkerschlacht geschlagen wurde, hörten die Durchmärsche der Truppen und die Lieferungen nicht auf. Kaum ist es glaublich, wie das bereits so hart mitgenommene Land eine solche Menschenmasse und eine so große Anzahl von Pferden wochenlang ernähren und noch so viele andere Bedürfnisse der Armee herbeischaffen konnte. In dem einzigen Jahre 1813 mußten außer Graupen, Branntwein, Wein, Butter, Eier, Leinwand rc. 399,810 Pfd. Mehl, 31,936 Brote, 104 Schfl. Weizen, 7504 Schfl. Roggen, 392 Schfl. Gerste, 310 Schfl. Erbsen, 353,355 Schfl. Hafer, 12,964 Ctnr. Heu, 1256 Schock Stroh und 879 Stück Rindvieh geliefert werden. Der Verlust an Vieh und Geschirr, welchen nur allein das Amt Altenburg bis Juni 1813 erlitten hatte, wurde für 1000 Pferde, 100 Ochsen und 500 Wagen auf 63,000 Thaler berechnet.

Mit Ende des Jahres 1813 hatte sich zwar der Schauplatz des Krieges entfernt von dem altenburgischen Osterlande, es folgte aber noch großes Elend nach. Die Stadt Altenburg war in ein großes Lazareth verwandelt worden und es verbreitete sich ein bösartiges Nervenfieber durch das ganze Land, welches eine große Menschenzahl dahinraffte.

Die Spuren dieses langen und verheerenden Krieges blieben noch geraume Zeit hindurch sichtbar, zumal die Mißernten und die drückende Theurung in den Jahren 1816 und 17 wieder höchst nachtheilig auf die Landwirthschaft einwirkten. Der Wohlstand vieler Familien und ganzer Gemeinden war vernichtet. Die Schuldenlast des Landes hatte eine bedeutende Höhe erreicht. Es konnten deshalb die schon vorhandenen Abgaben nicht nur nicht ermäßigt, sondern sie mußten noch erhöht und vermehrt werden. Außer den ordentlichen Land- und Kriegsteuern und den ritterschaftlichen Präsentgeldern bestanden noch

seit 1796 die Handels- und Biersteuer; seit 1802 die Abgabe vom Grundeigenthum; seit 1796 der Impost auf Wein und Branntwein; seit 1803 die Hundesteuer; seit 1807 die Fleischsteuer; seit 1814 die Mahlsteuer; seit 1815 die Einkommensteuer. Alle diese Steuern sah man sich genöthigt, während des Krieges und nach demselben zu erhöhen.

Unter diesen Verhältnissen konnte freilich August seinem Volke die Erleichterungen nicht gewähren, deren es so sehr bedurfte. Gleichwol gebührt ihm das Verdienst, in mehren Zweigen der Verwaltung bedeutende Ersparnisse eingeleitet zu haben. Auch in Hinsicht der Gesetzgebung machte sich August um das Land verdient. Er gab unter andern genauere Bestimmungen über das Hypothekenwesen, eine neue Straßen- und Wegepolizeiordnung, verordnete die alljährlich fortgesetzte Gesetzsammlung für das Herzogthum Altenburg rc. Höchst wichtig für die innere Verfassung des Landes war der Landtag im Jahre 1818. Auf demselben wurde die Kammer unter die Gewährleistung der Stände gestellt, das Kammer- und Obersteuercollegium zu einem Finanzcollegium vereinigt und die bisherige Kammerleihbank zu einer Landesbank erhoben. Zu gleicher Zeit fiel auch die Landeseinkommensteuer zu dem jährlichen Betrag von 54,300 Thalern weg.

Unter der Regierung Friedrichs II. und während der Gesammtregierung der Herzöge von Hildburghausen, Coburg und Meiningen erlitt die Verfassung des Landes keine Aenderung. Zur großen Freude des Landes wurde im Jahre 1825 von dem Landesdeputationstage die Abgabe vom Grundeigenthum, welche jährlich 30,450 Thaler eintrug, aufgehoben.

Durch den Theilungsvertrag von Hildburghausen am 12. November 1826 fiel das Herzogthum Altenburg an Friedrich, Herzog von Hildburghausen. Am 18. November desselben Jahres nahm dieser Fürst Besitz von seinem neuen Lande, für welches nun eine schöne Zeit erblühte. Von ausgezeichneten Staatsmännern unterstützt, war Friedrichs Bestreben nur dahin gerichtet: seine Unterthanen glücklich zu machen, und wie ihm dies gelungen, davon geben eine Menge trefflicher Einrichtungen und Verordnungen genügende Beweise. Im Jahre 1828 trat Friedrich dem mitteldeutschen Handelsverein bei; 1830 schaffte er die Mahlsteuer zu dem jährlichen Betrage von

36,000 Thalern ab; 1831 gab er eine Verfassungsurkunde, welche die Rechte und Pflichten der Unterthanen feststellt und die zu den vorzüglichsten der neuern Zeit gehört, indem in ihr durchgängig der Geist der Gerechtigkeit und Milde herrscht; 1833 trat er dem deutschen Zollverein bei. Die Einkünfte des Landes wurden dadurch in der Maße erhöht, daß nicht nur ein bedeutender Theil der Landesschulden getilgt, sondern daß auch den Unterthanen manche Steuern erlassen werden konnten. Seit dem Jahre 1834 fielen überhaupt weg: 79,743 Thlr. jährlicher Landesabgaben, nämlich 18,920 Thlr. von dem Geleite; 11,945 Thlr. von der Trankſteuer; 6382 Thlr. von dem Impost von Wein und Branntwein; 185 Thlr. Abgabe von den Braurechten; 275 Thlr. von der Essigbereitung; 4000 Thlr von Chausseegeld; 20,830 Thlr. von der Biersteuer; 6525 Thlr. von dem vierten Theil der Fleischsteuer; 2375 Thlr. außerordentliche Handelsgewerbsteuer; 8103 Thlr. Reinertrag eines Landsteuertermins [1]). Zeigte sich schon in allen diesen die Regierung Friedrichs als eine höchst gesegnete, so war sie doch eben so preiswürdig in Hinsicht der speciellen Gesetzgebung, der höhern geistigen Angelegenheiten des Volkes, der Landwirthschaft und Gewerbe und der Landesverschönerung. Kirchen- und Schulwesen, Kunst und Wissenschaft, Handel und Gewerbe, einschließlich der Landwirthschaft, fanden in Friedrich einen eifrigen Beschützer und Förderer, und die vielen Chausseebauten, die unter seiner Regierung ausgeführt wurden, gereichten dem Lande nicht nur zur Zierde, sondern beförderten auch mächtig den Verkehr im Inlande und mit dem Auslande.

Tief betrauert von seinem Volke starb Friedrich am 29. September 1834. Die wichtigste Veränderung in der politischen Verfassung des Landes unter Friedrichs Regierung war die Ertheilung der Verfassungsurkunde. Nach derselben fand aller 4 Jahre oder noch früher ein Landtag statt, auf welchem die Unterthanen von Landständen vertreten wurden. Während früher nur die Ritterschaft und die Bürger landtagsfähig waren, waren es nun auch die Bauern. Die Landstände bestanden aus einem Präsidenten und 24 Abgeordneten, welche zu gleicher Anzahl aus dem Stande der Ritterschaft, der Bürger

1) Gesetzsammlung v. J. 1834, S. 272—79.

und Bauern auf zwölf Jahre gewählt wurden. Um in der Classe der Rittergutsbesitzer zu wählen und gewählt zu werden, war der Besitz eines landtagsfähigen Ritterguts erfoderlich, d. h. eines Ritterguts, welches einen abgesonderten Lehnscomplex bildete, vom Lehnhof besonders verliehen worden und der abgesonderten Disposition von Seiten des Lehnbesitzers unterworfen war, oder welches vom Landesherrn jene Eigenschaft mittels Verleihung erhatten hatte. Aus dem altenburgischen Kreise wurden 5 Abgeordnete aus dem Stande der Ritterschaft gewählt. Um in der Classe der Bauern zu Landtagsabgeordneten zu wählen, war erfoderlich: das Staatsbürgerrecht, Volljährigkeit, unbescholtener Ruf, Bekenntniß zur christlichen Religion und der Besitz eines bäuerlichen Grundstücks oder mindestens eines Wohnhauses. Je 35 bis 36 Gutsbesitze oder Wohnhäuser bildeten eine Wahlabtheilung. Das Amt Altenburg schickte 4, das Amt Ronneburg 1 Abgeordneten. Um als solcher gewählt zu werden, mußte er nicht nur die eben angegebenen Eigenschaften besitzen, sondern auch eine terminliche Landsteuerquote von 1 Thlr. 27 Ngr. 5 Pf. für das Amt Altenburg und 1 Thlr. für das Amt Ronneburg entrichten [1]).

Die glücklichen Verhältnisse, in denen sich das Land unter der Regierung Friedrichs befunden hatte, währten auch fort, als nun Joseph zur Regierung gelangte. Noch als Erbprinz hatte Joseph wesentlichen Antheil gehabt an den Regierungsgeschäften und er war deshalb um so vertrauter mit diesen und mit den ganzen Verhältnissen und Bedürfnissen seines Landes. Beseelt von allem Guten, eifrig besorgt um das Wohl seiner Unterthanen, führte er die Regierung im Geiste seines erlauchten Vaters, im Geiste der von ihm mit vollzogenen Verfassungsurkunde fort. Vorzügliche Anfmerksamkeit wendete Joseph auf die Landwirthschaft, die auch unter seiner Regierung einen Aufschwung nahm, höher als je zuvor.

Besitzverhältnisse.

Die Besitzverhältnisse nahmen mehr und mehr eine rechtliche und feste Gestalt an. Das Eigenthum der Bauern an

---

1) Alle diese Bestimmungen haben auch in der Gegenwart noch Geltung.

ihren Gütern war ein festes und bestimmtes, wenn auch Lehngelder, Zinsen und Dienste darauf hafteten. Die Bauern hatten freie Verfügung über ihre Güter unter den Lebendigen sowol als auf den Todesfall. Die Güter befanden sich entweder in vollem Eigenthum ihres Besitzers, oder in blos nutzbarem Eigenthum, z. B. Lehn- und Erbzinsgüter, oder der Besitzer hatte gar kein Eigenthum daran, wie bei Laß- und Erbpachtgütern. Der Besitzer eines Erbpachtgutes hatte, ohne vom Staate als Eigenthümer anerkannt zu sein, die vorzüglichsten Rechte des Eigenthums gegen Entrichtung eines Erbpachtzinses, und zwar so lange, als er diesen richtig abführte, unwiderruflich auszuüben, mithin ein ziemlich unumschränktes Nutzungsrecht gegen Uebernahme aller Lasten und Gefahren, ingleichen freies Veräußerungs- und Vererbungsrecht. Der Besitzer eines Laßgutes hatte ebenfalls kein Eigenthum an der Sache und durfte keine Hauptveränderung daran vornehmen, konnte jedoch bei Einziehung desselben, die dem Eigenthümer stets frei stand, die trennbaren Verbesserungen wegnehmen. Amtslehngüter durften von Bauern nicht an Adelige veräußert werden, wenn diese nicht einen besondern Lehnträger bestellten. Der Bauer auf den Dörfern war unfähig, Rittergüter zu erwerben.

Die Uebergabe des Guts an den Kürerben geschah, sobald Alter, Krankheit, Verlangen nach Ruhe oder auch Schulden, die eine reiche Heirath des Gutserben heben sollte, sich nothwendig machten. Bei Uebergabe der Höfe ließen sich die Aeltern einen Auszug verschreiben. Das Auszugsrecht bestand darin, daß die Aeltern freie Wohnung, Bett, Licht, Heizung, Kleider und Victualien erhielten. Meist richtete sich die Höhe des Auszugs nach der Größe des Guts. Der Auszug wurde auf 200 Thlr. geschätzt und mit Lehngeld belegt. Wurde das Gut verkauft, so blieb immer der Auszug durch Milderung der Kaufsumme gesichert. Vor dem 60. Lebensjahre sollte der Vater das Gut übergeben, doch konnte er sich die Wirthschaft auf beliebige Jahre vorbehalten. Uebergab er das Gut nicht, so mußte der nachherige Uebernehmer die Sterbelehen besonders bezahlen.

Seit dem Beitritt zum deutschen Zollvereine und der Ertheilung der Verfassungsurkunde hatten sich auch die Steuerverhältnisse wesentlich verändert. Entrichtet wurde die Steuer von dem zum Bierbrauen verwendeten Getreideschrot, die Steuer

von der Essig- und Branntweinbereitung, die Weinbau- und Tabacksteuer, die Fleischsteuer, die Polizeisteuer, die Vermögensteuer und die Steuer vom Grundeigenthum, welche in 12 ganzen Landsteuern bestand. Von dem zeither von der Landsteuer befreiten Grundeigenthum waren zu entrichten: 2 ganze Präsentgelder jährlich von den Rittergütern, 2 halbe Präsentgelder, der Beitrag von 1/7 Procent des lehntaxmäßigen Werthes der Rittergüter und der freiwillige Beitrag von Rittergütern an 1 Groschen von jedem Tausend Fl. Meißnisch der Lehntaxe [1]). Nur die landesherrlichen Forste, das zur Dotation der Kirchen und Schulen gehörige Grundeigenthum, das zu gemeinsamem Gebrauch bestimmte (nicht aber das nutzbare) Communaleigenthum und die für Staatszwecke bestimmten Gebäude waren steuerfrei; alle andere Befreiungen von der Grundsteuer wurden dagegen seit dem Jahre 1832 aufgehoben [2]).

Die Lasten der Bauerngüter wurden sehr gemindert und gemildert. Ganz aufgehoben wurden: die Zwangdienstpflicht und die Wachfrohne; die ungemessenen Frohnen verwandelte Herzog Ernst in gemessene.

Das Lehngeld bestand in Kauf- und Sterbelehen und in dem Schreibschilling. Die Kauflehnwaare wurde entrichtet bei Veräußerungen des Guts unter dem Lebenden, die Sterbelehenwaare bei Besitzveränderungen auf den Todesfall des Lehen- oder Zinsmannes. Der Schreibschilling wurde für die gerichtliche Zuschreibung des Gutes bezahlt. Das Lehngeld mußte bei allen Veräußerungen des Nutzungseigenthums von dem neuen Erwerber entrichtet werden. Von der Entrichtung des Sterbelehngeldes waren nur Descendenten befreit.

Die Triftgerechtigkeit durfte nicht über die Maße und Grenzen, welche durch Vertrag und Herkommen bestimmt waren, ausgedehnt werden. Der Triftleidende durfte zwar Nichts zur Schmälerung des Triftrechts, wie es gültig bestand, unternehmen, er konnte aber alle Vortheile und Nutzungen aus seinem Grundstücke ziehen, welche sich mit dem Triftrecht vereinigen ließen. Die Gattung des Viehes, welche der Triftberechtigte auftreiben konnte, war bestimmt nach Vertrag, Herkom-

1) Gesetzsammlung v. J. 1834, S. 277.
2) Landtagsverhandlungen v. J. 1832, S. 11.

men oder Erbregistern. Fehlte es an dergleichen Normen, so mußte die Gattung des Viehes nach dem Grundsatze, daß jede Servitut mit Schonung und nicht auf Grundstücken auszuüben, deren Ausnahme offenbar und auf welchen der Besitzer durch die Ausübung unverkennbaren Schaden erlitten hätte, ermessen und ermittelt werden. Eben so wie die Gattung, war auch die Zahl des Viehes nach Herkommen, Verträgen und Erbregistern bestimmt. Im Zweifel durfte der Berechtigte nur so viel Vieh auf die Weide bringen, als er mit dem von dem berechtigten Grundstück selbst gewonnenen Futter hätte überwintern können. Koppelhut war im Zweifel als widerruflich zu betrachten, sobald von mehren Grundeigenthümern gegenseitige Hutung mit gleicher Gattung von Vieh, in der nämlichen Zeit und auf denselben Grundstücken ausgeübt wurde. Die Triftgerechtigkeit durfte, insofern nicht Vertrag oder verjährter Gebrauch ein Anderes gestatteten, nur in der Zeit ausgeübt werden, wo Wiesen, Wälder und Felder offen waren. Die gewöhnliche Zeit des Aufgangs bei Wiesen war die vollendete Grummeternte, der Alt-Michaelistag; der Schluß der Wiesenhutung wurde alljährlich in dem Amts- und Nachrichtsblatte bekannt gemacht. In junge Schläge und Gehege durfte von den Triftberechtigten nicht eher Vieh eingetrieben werden, bis das Holz so hoch gewachsen war, daß die Gipfel nicht mehr von dem Viehe erreicht werden konnten; das Rindvieh in der Regel nicht vor vollen 5 Jahren, das Schafvieh erst im 4. Jahre des Holzbestandes [1]). Stoppelfelder standen der Trift offen, sobald die Früchte weggebracht waren. Wintersaaten durften nicht behütet werden. Das Umpflügen des Stoppelfeldes zur Bestellung stand, wenn ein Anderes nicht ausdrücklich bestimmt war, in der Willkür des Besitzers. Die Hutungsbefugniß war in der Regel nur auf unbesäeten Feldern gestattet. War hingegen das Hutungsrecht vertragmäßig auf Brachfelder beschränkt, so konnte der Eigenthümer derselben in den Jahren, wo die Felder nach dem Ortsherkommen brache liegen blieben, diese nicht mit Getreide bestellen; wol aber durfte er, wenn nicht der Hutungsberechtigte durch Vertrag oder Verjährung ein Verbietungsrecht erworben hatte, die Brachfelder

1) Landesordnung, dritte Sammlung, S. 484. Nr. 5.

sömmern, insofern dem Hutungsberechtigten noch hinreichende Weide übrigblieb.

Die Güter der Gemeinden standen unter besonderer Aufsicht des Staates. Es konnte darüber keine Staatsbehörde ohne Zustimmung der Gemeindevorsteher verfügen. Ohne Genehmigung der Landesregierung durften Gemeindegüter weder veräußert noch verpfändet werden [1]). Manche Gemeinden kamen überein, die Gemeinde-Aenger unter die einzelnen Gemeindeglieder zu vertheilen und Acker- und Gartenland daraus zu machen (z. B. die Gemeinde Treben). Durch solche Vertheilung wurden diese Grundstücke nicht nur besser benutzt, sondern man leistete auch der Landesverschönerung großen Vorschub.

Der Erwerb von Rittergütern war jetzt auch jedem Bauer gestattet, welcher das Bürgerrecht in einer Stadt erlangt hatte. Die Steuerfreiheit der Rittergüter war aufgehoben. Auch mußten die Rittergüter einem Gemeindeverbande angehören und zum Wegebau und zu geistlichen und kirchlichen Anlagen beisteuern. Nur von der Einquartierung, Kriegsspanne und andern dergleichen Lasten waren sie befreit.

Die meisten Verpachtungen kamen noch bei den Kammergütern vor. Privaten bewirthschafteten ihre Güter meist selbst. Nicht selten wurden die Rittergüter an altenburgische Bauern verpachtet. Die Pachtsumme, die man bezahlte, war ziemlich hoch. Bei großen Gütern betrug sie für den altenburgischen Acker ungefähr 6 bis 7 Thaler. Gleichwol befanden sich die Pächter in ihren Pachtungen sehr wohl. Zeitpächter erwarben an dem Orte ihrer Pachtung kein Heimathsrecht. Ausländische Pächter konnten nur nach Beibringung eines Reverses von ihrer Heimathsbehörde, oder nach wirklich erfolgter Aufnahme in den Gemeindeverband, zum Pachtantritt zugelassen werden. Die Verpachter mußten daher solche Pachtung bei Vermeidung eigener Verhaftlichkeit ihrer Gemeinde anzeigen [2]). Der Pachter hatte für den abwesenden oder unvermögenden Verpachter die Brandsteuern zu entrichten, bei übler Bewirthschaftung des Gutes Sequestration und bei Nichtbezahlung der Pachtgelder binnen zwei Jahren oder auch binnen kürzerer Zeit,

1) Grundgesetz v. J. 1831. §. 125.
2) Gesetz über Heimathsrecht vom 9. August 1833. §. 41.

Exmission zu gewärtigen. Erlaß des Pachtgeldes konnte er nur dann beanspruchen, wenn er ohne seine Schuld durch ungewöhnlichen Mißwachs oder andere von Außen kommende Zufälle einen bedeutenden Ausfall in der Ernte erlitt. Der Pacht endigte sich ohne Aufkündigung mit Ablauf der bestimmten Pachtzeit. War diese nicht verabredet, so mußte die Aufkündigung zu Lichtmeß erfolgen, widrigenfalls der Pacht für das nächste Nutzungsjahr noch fortbestand. Wurde der Pacht über die bestimmte Pachtzeit stillschweigend fortgesetzt, so wurde stillschweigende Erneuerung, und zwar bei Grundstücken von gleichmäßigem jährlichen Ertrag, auf ein Jahr, bei andern Grundstücken nach den vorhandenen Feldbauarten auf 3—4 Jahre, falls keine kürzere Pachtzeit früher verabredet worden war, angenommen. Trennbare Verbesserungen des Gutes durfte der Pachter beim Abzug mitnehmen, die Umfriedigung des Gehöftes aber, sowie die Bauten innerhalb desselben und die Düngung, mußte er dem Verpachter auf dessen Verlangen gegen die Taxe ablassen. Das Pachtverhältniß ging auf die Erben des Pachters und Verpachters über. Pachtverträge über Pfarrgüter, deren Grundstücke in der Regel einzeln an die Bauern des Dorfes verpachtet wurden, waren ungültig, wenn sie nicht mit Michaelis anfingen und endigten. Erst nach ihrer Bestätigung durch das Consistorium konnten sie von dem Pfarrer durch Uebergabe erfüllt werden. Solche bestätigte Verträge, auf 3 gewisse Jahre abgeschlossen, banden auch die Erben und den Nachfolger des Pfarrers.

Culturverhältnisse.

Der Ackerbau nahm zu Ende des 18. und mit Beginn des 19. Jahrhunderts einen so großen Aufschwung, daß der östliche Theil des Herzogthums Altenburg als Ackerbau treibenden Staat bald die Blicke des fernsten Auslandes auf sich zog und als *eine* große Musterwirthschaft betrachtet wurde. Noch das 18. Jahrhundert war es, welches so große Segnungen ausschüttete über das kleine, ohnedies schon fruchtbare und wohlhabende Land, obschon dem 19. Jahrhundert die Ehre gebührt, die Saat des vorigen Säculums zur Entwickelung und zum schönsten Gedeihen gebracht zu haben.

Vor Allem wichtig und auf den einsichtsvoll und mit glücklichem Erfolg betriebenen Ackerbau mächtig einwirkend waren: der ausgedehntere Anbau der Kartoffeln, die Einführung des Klee- und Rapsbaues, das gute Beispiel, mit dem die größern Gutsbesitzer den bäuerlichen Wirthen vorangingen, die ausgezeichneten Männer mit ihren ausgezeichneten Schriften, welche zum Heil der Landwirthschaft in diesem Zeitraum auftraten, und der bessere Schulunterricht, der auch Bildung und Intelligenz unter dem Bauernstande verbreitete.

Was das gute Beispiel und die gesunde Vernunft nicht hatte ermöglichen können, das bewirkte die große Theurung in den Jahren 1771 und 1772. Die Kartoffeln, die man bis dahin als eine der Gesundheit nachtheilige Frucht betrachtet und deshalb nur in geringer Ausdehnung angebaut hatte, wurden nun eines der beliebtesten Nahrungsmittel, und dadurch zugleich die Ursache, daß Theurung und Hungersnoth nie wieder eine solche Höhe erreichen konnten, wie in frühern Zeiten. Außer zur Nahrung der Menschen bediente man sich aber auch der Kartoffeln in großen Quantitäten als eines sehr schätzbaren Futtermittels.

Noch ungleich wichtiger, als die Einführung und Verbreitung des Kartoffelbaues, war unstreitig für die gesammte Landwirthschaft die Einführung des Kleebaues durch den unsterblichen S c h u b a r t v o n K l e e f e l d. Die Altenburger, namentlich Diejenigen, welche nahe an Würchwitz, dem Gute Schubarts von Kleefeld, wohnten, waren die ersten, welche das von Schubart gegebene Beispiel nachahmten, indem sie Anbauversuche mit dem Klee machten und als diese geriethen, den Klee mehr und mehr im Großen anbauten. Nächst Schubart von Kleefeld erwarb sich um die Einführung des Kleebaues im Altenburgischen der Bauer S c h n e i d e r in Podebuls große Verdienste. War auch schon vor der Einführung des Kleebaues die Landwirthschaft im altenburgischen Osterlande in einer guten Verfassung gewesen, so blühte sie doch nun um so mehr empor, je ausgedehnter der Kleebau betrieben wurde. Mit dem Kleebau begann für die Landwirthschaft eine neue Epoche. Die reine Brache, welche immer noch in großer Ausdehnung vorkam, konnte nun mit Klee und nächstdem mit Kartoffeln angebaut werden, eine Benutzung, welche die dem Ackerban günstigen

Culturgesetze gestatteten. Die Grundlage war also da, und nothwendig führte sie die Stallfütterung, zuerst bei den kleinern, dann bei den größern Grundbesitzern herbei. Nothwendig mußte durch den aufgehobenen Weidegang der Rindviehstand nicht nur vermehrt, verbessert und veredelt werden, er gab nun auch einen größern Nutzen in Milch und Fleisch und, was die Hauptsache, mehr und bessern Dünger. Mit dieser größern und bessern Düngermasse konnte man aber zu Getreide, Knollen- und Krautgewächsen um so öfter und stärker düngen, als der Kleebau die düngerbedürftige Feldfläche verringerte und die Aecker unmittelbar verbesserte und bereicherte. In Folge des Kleebaues erlitt nun auch die ganze Fruchtfolge eine wesentliche Umänderung und Verbesserung, obwol das Dreifeldersystem beibehalten wurde. Auch konnten die schlechten Grasplätze, die man bisher in Ermangelung anderen grünen Futters nothwendig hatte beibehalten müssen, in Ackerland umgewandelt werden. Der größere Futtergewinn vermittelte demnach einen erhöhten Viehstand und die Stallfütterung des Rindviehes und in Folge dessen die Production mehren und bessern Düngers. Und obschon durch den ausgedehnten Anbau des Klees der Getreidebau eine ziemliche Einschränkung erlitt, so erntete man doch nichts destoweniger mehr Körner und Stroh, als je zuvor, weil die Aecker durch den Kleebau verbessert wurden, weil man öfterer und reichlicher düngen und weil man nun eine rationellere Fruchtfolge beobachten konnte. So wurde denn der Kleebau die Hauptgrundlage des trefflichen Zustandes der Landwirthschaft im altenburgischen Osterlande und zugleich auch die Ursache, daß sich mehr und mehr unter den bäuerlichen Wirthen ein noch größerer Wohlstand herausstellte.

Der Einführung des Kleebaues folgte nach kurzer Zeit die Einführung des Rapsbaues, welche ebenfalls durch Schubart von Kleefeld geschah. Es geht dies aus einer Erzählung hervor, nach welcher der Pachter Pohle in Zechau (ungefähr um das Jahr 1780) dem Herrn von Kleefeld, als dieser bei den Zechauer Feldern vorbeiritt, klagte, daß alle Getreidefrüchte bei der gewöhnlichen Dreifelderwirthschaft sich lagerten, worauf ihm der Herr von Kleefeld den Rath gegeben, zuerst Raps und nach diesem Weizen zu säen. Da der Pachter den Raps noch nicht gekannt, so habe ihn Kleefeld nach Würchwitz bestellt, ihm

Raps gezeigt, Samen gegeben und den Anbau des Rapses gelehrt. Dem Pachter sei gleich der erste Versuch gelungen und so habe man den Rapsbau im Altenburgischen allgemein eingeführt [1]). Daß Raps und Rübsen schon im Jahre 1782 angebaut worden sein müssen, geht aus der Feuerordnung hervor [2]). Nach derselben war es nämlich verboten, Rübsenstroh in die Häuser einzuführen und darin zu verbrennen. Ganz folgerecht lernte man den Raps erst nach dem Klee kennen, als der Landwirth schon über größere Düngermassen verfügen konnte. Würde der Raps schon vor der Einführung des Kleebaues bekannt worden sein, so hätte man ihn entweder gar nicht oder doch ohne Erfolg angebaut, da es in dieser Zeit zu seiner Cultur noch an dem nöthigen Dünger fehlte. Obschon der Rapsbau von so außerordentlichen Folgen nicht war, als der Kartoffel- und Kleebau, so zeigte er sich doch als ein sehr wohlthätiges Gewächs. Die von Natur fruchtbaren Felder wurden bei einer größern Düngerproduction öfter und stärker gedüngt. In Folge dessen wuchsen die Früchte, namentlich das Wintergetreide, so üppig empor, daß sie sich lagerten uud Schaden nahmen, und diesem unerwünschten Umstande konnte nur ein dem Wintergetreide vorhergehendes Gewächs abhelfen, das eine große Dungkraft des Bodens ertrug und verlangte. Ein solches Gewächs war aber der Raps und seine Bekanntschaft mußte den altenburgischen Landwirthen um so willkommener sein, als sein Anbau auch sehr lohnend war.

Nächst dem ausgedehntern Anbau der Kartoffeln und der Einführung des Klee- und Rapsbaues, wirkte auch auf den rationellern und lohnendern Betrieb der Landwirthschaft das gute Beispiel wesentlich ein, mit dem die Besitzer der großen Güter in Vermehrung und Verbesserung des Viehstandes und des Düngers, in verbesserter Feldbestellung, Anschaffung mehrer und besserer Ackergeräthe ꝛc. den bäuerlichen Wirthen vorangingen. Die großen Gutsbesitzer erhielten aber ihrerseits wieder Belehrung durch die Bekanntschaft mit ausgezeichneten Landwirthen des Auslandes, durch die Reisen zu denselben und durch das Studiren ihrer Schriften. Die hervorragendsten

---

1) Schmalz, die altenburgische Landwirthschaft. S. 240.

2) Feuerordnung v. J. 1782. §. 3.

Männer in dieser Zeit aber waren Albrecht Thaer und Schubart von Kleefeld, welche durch das gute Beispiel in der Praxis und durch ihre vortrefflichen Schriften der Landwirthschaft einen mächtigen Aufschwung verliehen. Für die Landwirthschaft im altenburgischen Osterlande war vorzüglich Schubart von Kleefeld, wegen der Nähe seines Gutes Würchwitz, die Sonne, deren Stralen überall hin eine befruchtende Wärme verbreiteten. Auch Schmalz, welcher seit 1806 Ponitz in Pacht hatte, und Schweitzer auf seinem väterlichen Gute Mosen, erwarben sich um Verbesserung der altenburgischen Landwirthschaft mannichfache Verdienste.

Doch darf man es auch nicht vergessen, daß die Tüchtigkeit des altenburgischen Bauernstandes, die Aufklärung, welche unter demselben herrschte, der Eifer, mit welchem er darnach strebte, sein Wissen zu bereichern und mit der Zeit fortzuschreiten — daß Alles dieses die belebenden Folgen eines bessern Schulunterrichts waren, indem dieser Aberglauben und Vorurtheile mehr und mehr verdrängte und eine Menge nützlicher Kenntnisse, namentlich Lesen und Schreiben, unter dem Bauernstande verbreitete. Von nicht geringem Einfluß auf den vortheilhaften Betrieb des Landbaues waren aber gewiß auch die baaren Capitalien, über welche die Mehrzahl der Bauern verfügen konnte.

Der Krieg, welcher von 1805 bis 1815 das altenburgische Osterland gewaltig heimsuchte, wirkte zwar auf den Wohlstand vieler Familien, ja ganzer Gemeinden zerstörend ein; er war auch insofern von nachtheiligen Folgen für den Betrieb des Ackerbaues, als Handel und Wandel sehr gelähmt, die Viehstände verringert wurden und die Aecker nur oberflächlich bestellt werden konnten; es bedurfte aber nach Beendigung dieses Krieges keines so langen Zeitraums als nach frühern Kriegen, um die Wunden zu heilen und Wohlstand wieder heimisch zu machen. Der Wohlstand der altenburgischen Bauern war nicht ein scheinbarer, er war ein sicherer und fester und einige Jahre des Krieges vermochten nicht, ihn auf immer oder nur auf längere Zeit hinaus zu zertrümmern. Der hauptsächlichste Reichthum der Bauern, der ihnen nicht geraubt werden konnte, bestand in dem fruchtbaren Boden, in dem Kleebau, in der Geschlossenheit der Höfe und in dem Eifer und Geschick, womit

sie die Landwirthschaft betrieben. Deshalb war auch die Noth in den Mißjahren 1817 und 18 nur eine kurze, vorübergehende. Die Spuren des Krieges und des Mißwachses waren bald verschwunden und die Landwirthschaft nahm nach dieser Zeit einen Aufschwung, den sie noch nie erreicht hatte.

Gehöfte.

Seit 1776 bestand eine inländische Brandversicherungsanstalt, welche alle hausbesitzende Staatsbürger umfaßte und sich auf alle Gebäude des Landes, selbst auf Darr- und Brauhäuser, wenn sie sicher genug angelegt waren, erstreckte [1]). Im Jahre 1795 waren im Amte Altenburg die Gebäude der Amtsuntersassen auf 562,000 Thlr., die Rittergutsgebäude auf 109,925 Thlr., die Gebäude der Vasallenuntersassen auf 602,075 Thlr.; im Amte Ronneburg die Gebäude der Amtsuntersassen auf 99,575 Thlr., die Rittergutsgebäude auf 13,400 Thlr., die Gebäude der Vasallenuntersassen auf 60,550 Thlr. taxirt [2]). Jeder Hausbesitzer mußte in die inländische Brandversicherungsanstalt eintreten. Ausgenommen waren nur Ziegelhütten und alle Gebäude, welche nicht den Werth von 25 Thlr. erreichten. Alle Gebäude wurden gerichtlich taxirt und die Taxe immer so gestellt, daß die Summe mit 25 gerade aufging. Diese Taxe galt nur für die Brandversicherungsanstalt und konnte nie erniedrigt, wol aber nach obrigkeitlichem Ermessen, besonders nach Neubauten und Reparaturen, erhöht werden. Nicht nur wirklich abgebrannte, sondern auch zur Hemmung des Feuers niedergerissene oder vom Blitzstrahl getroffene Gebäude gaben Ursache zur Entschädigung [3]), die dem Beschädigten zum vierten Theile 8 Tage nach dem Brande, der Rest während des Neubaues nach und nach bezahlt wurde. Im Fall der Abgebrannte hinreichend angesessen war, konnte er die ganze Summe auch auf einmal fodern. Wenn Häuser während des Aufbauens abbrannten, wurde nur der erweisliche Schade an verbranntem Material und aufgewendeten Baukosten, höchstens bis zum Versicherungsquantum, vergütet. Der

1) Brandassecuranz-Regulativ v. 8. Januar 1776.
2) Meyner, Zeitschrift für Altenburg. 1795. S. 356.
3) Patent v. 7. Februar 1791.

Anspruch auf die Versicherungssumme ging verloren, wenn Jemand vorsätzlich Feuer anlegte oder die Feuersbrunst durch eigene Schuld erweislich veranlaßt hatte. Verwahrlosung des Feuers durch die Angehörigen bewirkte solchen Verlust nicht [1]). Jeder Versicherte war verpflichtet, seine Gebäude nicht schlechter und geringer als die abgebrannten, und mindestens so zu bauen, daß die verabreichte Versicherungssumme den Werth der Gebäude erreichte. Die abgebrannten Häuser in den Dörfern mußten in einer Entfernung von 10 Schuh von den andern angebaut werden. Wo aber der Anbau nicht umgangen werden konnte, sollten gehörig starke Brandmauern aus Ziegelsteinen aufgeführt werden. Bei nicht 50 Schuh breiten Häusern war diese Mauer erst zwischen dem zweiten und dritten Hause auf gemeinschaftliche Kosten der Besitzer herzustellen. Alle neue Gebäude mußten mit Ziegeln oder Schiefer gedeckt werden. Jeder Abgebrannte sollte binnen drei Jahren das neue Haus in bewohnbaren Stand gesetzt haben, oder es wurde sammt der rückständigen Versicherungssumme von der Obrigkeit verkauft. Rittergutsbesitzer hatten sechs Jahre Frist. Die Theilnahme an allen außerdeutschen Brandversicherungsanstalten war bei Strafe verboten. Nur die Versicherung der Immobilien, so weit sie nicht im Inlande völlig versichert waren, war bei einer in den Bundesstaaten befindlichen Anstalt nachgelassen [2]).

Fort und fort erhielten die Gebäude ein stattlicheres Aussehen und zweckmäßigere Einrichtungen. Nicht nur in Folge der Feuersbrünste wurden viele Gebände und ganze Höfe neu aufgeführt, auch der erhöhte Geschmacksinn und die Baulust der Bauern rissen nieder, was alt, unansehnlich und unzweckmäßig war. Statt der alten, niedrigen, mit Stroh gedeckten Lehmgebäude erhoben sich nach und nach hohe, massive, geschmackvoll gebaute, mit Ziegeln oder Schiefer gedeckte Gebäude, die allein schon einen wohlhabenden Besitzer verriethen.

Viehzucht.

Nach der Einführung des Kleebaus nahm die Viehzucht einen mächtigen Aufschwung. Man erhöhte den Viehstand be-

1) Mandat v. 8. Juli 1829.
2) Ebendas.

deutend, fütterte denselben reichlich und mit guten Futtermitteln und zog nun aus ihm einen weit größern Nutzen, als je zuvor. Im Gefolge des Kleebaus war auch die Stallfütterung des Rindviehs, das man bis zu Anfange dieser Periode immer noch geweidet hatte. Groß war der Nutzen in jeder Hinsicht, der aus der Stallfütterung hervorging. Man bedurfte nun zur Ernährung des Viehes auf dem Stalle einer weit geringern Bodenfläche. Der zum Futterertrag bestimmte Acker wurde gehörig vorbereitet und seine Berasung nicht der Natur überlassen. Dadurch erzielte man aber eine weit größere Menge Futter, als dies bei der Brache nur möglich sein konnte, und ersparte außerdem wenigstens die Hälfte an Land zu andern Zwecken oder zur Ernährung eines größern Viehstandes. Nächstdem wurde die Düngerproduction und in Folge dessen auch die Getreide- und Futterproduction bedeutend erhöht. Die Stallfütterungswirthschaft konnte mit dem Lande, das sie zum Frucht- und Futterbau brauchte, schneller wechseln, folglich alle Vortheile des Fruchtwechsels um so mehr erreichen. Sie konnte das Futter in einer solchen Folge bauen, daß der Cultur verkäuflicher Früchte der möglichst geringste Abbruch auch in der Hinsicht geschah, indem sie das Futter nur als Vorbereitung zu dem Getreide nahm und die Aecker dadurch in Reinheit, Lockerheit und Kraft erhielt, mithin die Brache um so unnöthiger machte und ihre Wirkungen reichlich ersetzte. Was bei dem Weidegange des Rindviehs kaum möglich war: dessen Veredelung, konnte nun nachhaltend geschehen, da die Thiere gleichmäßig gefüttert wurden und von schädlichen Witterungseinflüssen nichts mehr zu leiden hatten. Nur in einigen wiesenarmen Gegenden des Landes wurde auch fernerhin das Rindvieh während des Sommers in den herrschaftlichen Waldungen geweidet. Dieses Weidevieh gab aber weder den Nutzen, den das Stallvieh gab, noch konnte bei ihm mit Erfolg das Veredelungsgeschäft vorgenommen werden. Das in den Waldungen geweidete Jungvieh erhielt oft den Blutlauf und es wurde dadurch dessen Aufzucht vereitelt.

Pferdezucht wurde nur auf einigen Rittergütern im Kleinen betrieben. Im Allgemeinen bezog man die Pferde als Saugfohlen aus dem Mecklenburgischen. Solcher Saugfohlen wurden jährlich mehr als 200 eingeführt. Einen großen Schlag

erlitt die Pferdezucht während der Kriegsjahre. Viele Pferde wurden geraubt, viele gingen bei den Spanndiensten verloren. Mancher Bauer war gar nicht mehr im Besitz eines Pferdes und sah sich genöthigt, mit Ochsen zu arbeiten. Nach Beendigung des Krieges aber wurden Pferde wieder in hinreichender Anzahl angeschafft. Fütterung und Pflege der Pferde war sehr gut. 1 Paar Arbeitspferden pflegte man wöchentlich 1 Schfl. Hafer und 80 Pfd. Heu zu füttern. Stand der Hafer in hohem Preise, so fütterte man statt dessen auch Roggen und Hülsenfrüchte. War das Wickfutter herangewachsen, so diente dieses längere Zeit als Futtermittel, wobei nicht wenig an Körnerfutter erspart wurde. Während des Sommers schützte man die Pferde vor Ungeziefer durch Auflegen von Fliegennetzen, die mit grünen Reisern durchflochten wurden.

Am ausgedehntesten und nutzreichsten betrieb man die Rindviehzucht. Die übliche Race stammte von der voigtländischen ab. Nach Einführung der Stallfütterung verbesserte man sie dadurch, daß man große Aufmerksamkeit auf den Heerdeochsen verwendete und auch nur die milchreichsten und dabei gut gebauten Kühe zur Fortpflanzung verwendete. Einen Samenochsen hielt bald jeder größere Bauer für sich. Dadurch verschwanden nach und nach die Gemeindeochsen, was zur Verbesserung des Rindviehs nicht wenig beitrug. Seit 1820 kam auch Friesländer Race in das Land. Auf einem Gute von ungefähr 60 Schfl. Aussaat hielt man durchschnittlich 12—14 Milchkühe. Der Kuhstall stand unter der Herrschaft der Hausfrau. Seitdem man Grünfutter genug baute, behielt man das Rindvieh auf dem Stalle, trieb es aber öfters in die eingefriedigte Dungstätte ein. Den Weidegang des Viehes verbannte man ganz. Nur im Sommer und Herbst, nach vollendeter Getreide- und Grummeternte, wurde es auf die Felder und Wiesen getrieben. Das erste Grünfutter im zeitigen Frühjahre bestand in Unkräutern und dem Abgeschröpften von der Weizensaat. Dann begann die Kleefütterung, welche bis tief in den Herbst fortgesetzt wurde. Im Anfange der Kleefütterung vermischte man den jungen Klee mit Stroh. Dem Klee folgten Kraut-, Rüben- und Sellerieblätter, welche den Uebergang zu dem Winterfutter machten. Während der Weidezeit erhielt das Rindvieh, bevor es ausgetrieben wurde, noch auf dem Stalle

einiges Futter vorgelegt. Das Winterfutter bestand aus gestoßenen Krautstrünken, Rüben, Kartoffeln, Heu, Grummet, Stroh und Siede. Alle diese Futtermittel wurden aufgebrüht und des Morgens und Abends verabreicht. In der Zwischenzeit fütterte man noch Sommergetreidestroh, Ueberkehr und den neumelkenden Kühen Heu, gekochten Hafer, Oelkuchen und Getreideschrot. Salz reichte man öfters. Die Pflege des Rindviehs war eine sehr gute. Bei der Nachzucht nahm man besonders darauf Bedacht, daß nicht zu viel Kühe in einer und derselben Zeit kalbten. Die zum Absetzen bestimmten Kälber ließ man vier Wochen saugen und zog sie dann mit Heuthee und feinem Wiesenheu auf. In einzelnen Theilen des Landes, namentlich im Pleißenthale, verwarfen die Kühe häufig. Die Ursache dieser Erscheinung konnte Niemand enträthseln. Viele schrieben sie der Runkelrübenfütterung zu.

Rindvieh wurde nur wenig gemästet; den größten Nutzen zog man aus der Milch, die man theils in natura, theils in Butter und Käse verwandelt, verkaufte. Die Butter war sehr geschätzt und gesucht und bildete einen bedeutenden Handelsartikel. Dies war auch der Fall mit den Käsen, von denen man mehre Sorten bereitete: große runde aus Ziegenmilch und aus dieser und Kuhmilch kleine runde und Quärge. Am gesuchtesten waren die Ziegenkäse und die mit Bier benetzten oder in Haferstroh eingebansten Sauerkäse. Die Fabrikation der Butter geschah in einem hohen, engen, runden Faß. Dieses Faß stand in einem hölzernen Gestelle, an dessen oberem Ende eine Welle und an dieser ein Querschwengel und ein senkrecht heruntergehender Arm angebracht war. An dem Querschwengel war der Stiel des Butterfasses, an dem Arme ein Block befestigt, der mittels Handgriffe auf- und niedergezogen wurde. Die Käse bereitete man in der sogenannten Käsebank, einem 5–6 Fuß langen, 2½–3 Fuß breiten, 1–1½ Fuß hohen, auf 4 Füßen ruhenden Kasten, an dessen einem Ende im Boden ein Zapfenloch zum Ablaufen der Molken angebracht war. Die Käsemasse selbst befand sich in kleinen, runden, irdenen, durchlöcherten Näpfen.

Auf eine Kuh rechnete man jährlich gegen 350 Stückchen Butter à 16 Loth und 30 Schock kleiner Käse.

Schafzucht konnten nur die sogenannten Amtsbauern

treiben, welche nicht mit dem Triftzwange beschwert waren. In Fluren, wo die Schäfereigerechtigkeit ausschließendes Vorrecht der Gutsherrschaft war, durften von den übrigen Gutsbesitzern keine Schafe gehalten werden [1]). Die Veredelung der Schafe, auch bei den Bauern, wurde schon seit Anfang des 19. Jahrhunderts mit großem Eifer betrieben. Mehre Bauern hatten rochsburger Böcke, von denen einer 50 Thlr. kostete. Zweispännige Bauern durchwinterten 30—40, vierspännige 80 Stück Schafe. Während der Kriegsjahre wurde die Schafzucht sehr geschwächt und darniedergehalten. Es gingen nicht nur viele Schafe dadurch verloren, daß sie von den Soldaten geschlachtet wurden, sondern es erkrankten und starben auch Schafe in großer Menge. Nach dem Kriege wurden aber die Schäfereien wieder vollzählig und man betrieb die Veredelung des Schafviehes noch eifriger, als zuvor. Die Wolle, welche die Schafe trugen, war eine mittelfeine. Ganz feines Vieh konnte man der fetten Triften halber nicht halten. Die Pflege der Schafe war eine sehr sorgfältige. Im Winter erhielten sie täglich in drei Mahlzeiten gut ausgeklopftes Wiesen- und Kleeheu, Grummet, klar gestampfte rohe Kartoffeln mit feinem Hecksel vermischt, Hafer-, Wicken- und Erbsenstroh. In das Saufwasser mischte man öfters Oelkuchen und Getreideschrot, reichte auch von Zeit zu Zeit eine Lecke aus Salz und bittern Kräutern bestehend. Bis Mitte April wurden die Schafe auf den Wiesen, dann auf Lehden, Brachfeldern und in Waldungen, nach der Ernte auf den Stoppel- und Kleefeldern und vom Altmichaelistage an wieder auf den Wiesen geweidet. Im Ganzen war die Weide nur knapp. 3—4 Wochen vor der Getreideernte wurden die Schafe der Bauern, der Gemeindeweide halber, auf dem Stalle gefüttert. Die Lämmer, welche noch immer im Februar gezogen wurden, gingen theils im Frühjahre mit ihren Müttern auf nahe gute Weideplätze, theils wurden sie bis zur Wollschur oder bis nach der Getreideernte auf dem Stalle behalten. Hier fütterte man sie Anfangs mit Hafer, gequellten Erbsen und feinem Wiesenheu. Das Märzvieh wurde in der Regel nicht fett geweidet, sondern sogleich nach der Schur verkauft.

---

1) Dritte S. S. 379.

Ziegen gehörten zu einer vollkommenen Wirthschaft. Sie wurden ebenso wie das Rindvieh gefüttert. Aus ihrer Milch bereitete man große Käse.

Nächst der Rindviehzucht wurde die Schweinezucht am ausgedehntesten und mit sehr glücklichem Erfolg betrieben. Die Schweinerace war langgestreckt, besonders mastfähig und sehr fruchtbar. Jeder Kuhbauer hielt 1—2, jeder Pferdebauer 3—4 Mutterschweine, die eine Menge Ferkel lieferten. Die Ferkel wurden von Händlern aufgekauft und in das Voigtland und Erzgebirge gefahren. Dieser Ferkelverkauf war es ganz besonders, welcher die Schweinezucht so nutzreich machte, denn gemästet wurde nur wenig. Die Schweine wurden noch lange Zeit hindurch auf den Gemeindeängern und Stoppelfeldern von besondern Hirten geweidet. Erst gegen Ende dieser Periode stellte man in mehren Gemeinden das Austreiben der Schweine gänzlich ein. Oft wurden die Schweine von der Bräune heimgesucht. Als Präservativ dagegen reichte man von Zeit zu Zeit mit Erfolg gepulverte Nießwurz.

Federviehzucht wurde nur noch in den wasserreichen Gegenden eifrig betrieben. Von Gänsen hielt man in einer Bauernwirthschaft 8—10 männliche und 4—6 weibliche. Vom Frühjahre bis in den Spätherbst wurden die Gänse auf den Gemeindeängern und Stoppelfeldern von den Angehörigen des Schweinehirten geweidet. Nach der Weide begann man mit der Mastung der Gänse. Das Gänsefett war sehr beliebt und diente theils als Baumöl, theils als Butter in der Hauswirthschaft. Entenzucht wurde in der Nähe von fließenden Gewässern ausgedehnter betrieben, als die Gänsezucht. Von Hühnern hielt man in einer größern Bauernwirthschaft 40—50 Stück. Truthühner wurden in der Regel nur auf Rittergütern gezogen. Sehr bedeutend war die Taubenzucht. Mancher Bauer hielt wehr als 100 Paar Ziertauben in den Schlägen und trieb damit einen lebhaften Handel, der durch die Taubenmärkte in Schmölln und Altenburg sehr begünstigt wurde. Zur Wohnung der Tauben befanden sich in den meisten Bauernhöfen nette Taubenhäuser.

Gartenbau.

Noch zu Anfange dieser Periode waren die Gärten kaum auf etwas Anderes, als auf die Benutzung für die eigene Wirthschaft berechnet. Fast nur der Gärtner von Profession befaßte sich mit dem Gartenbau und beschränkte sich meist auf die Anzucht des Gemüses und auf die Treiberei in den Frühbeeten. Blumenzucht war nur unbedeutend. Die Gärten waren meist streng geschieden in den Gemüse- und in den Grasegarten. Belehrende Schriften über den Gartenbau gab es nur wenige und diese waren entweder veraltet, oder erstreckten sich auf Bekanntmachungen sogenannter Gärtnergeheimnisse. Der Gemüsebau war auf Deckung des gewöhnlichsten Hausbedarfs berechnet. Man zog dazu in den Frühbeeten die nöthigen Pflanzen. Obstbau wurde theils in den Grasegärten, theils in den Gemüsegärten, in jenen in größerem Umfange betrieben. Auf die Güte der angepflanzten Obstsorten wurde nur wenig geachtet. Man vermehrte blos die eben im Lande befindlichen und sorgte durch Anpflanzung von Hochstämmen für die Deckung des Obstbedarfs in der Wirthschaft. In den Gemüsegärten fand man feinere Obstarten, als Franzbäume, zierlich zu Pyramiden gestaltet, denen bisweilen hochstämmige Kirschbäume zur Seite standen. Die den Garten umgebenden Mauern waren mit Spalieren versehen, an denen man Wein, Aprikosen und feinere Aepfel- und Birnensorten, seltener Pfirschen zog. Die Blumenzucht erstreckte sich hauptsächlich auf die Erzeugung gewisser Arten von Topfgewächsen und auf die Abwartung eines kleinen abgesonderten Blumengärtchens. In großer Menge wurden vorzüglich der Rosmarin, Levkoi und Lack gezogen.

Ein regeres Leben für den Gartenbau begann mit dem Anfange des 19. Jahrhunderts. An mehren Orten entstanden größere Gartenanstalten, welche Gewächse zum Verkauf anzogen und Verzeichnisse der verkäuflichen Vorräthe ausgaben; botanische Gärten wirkten auf die Verbesserung des Gartenbaus ein und Schriften und Zeitungen über Gartenbau vermehrten und erweiterten die Kenntnisse in diesem Betriebszweige. Den ersten Anstoß zur Erhebung des Gartenbaus gaben: v. Thümmel, v. Stutterheim, v. d. Gabelentz, Reichenbach, Fritsch, Waitz, Rother und Hempel. Es wurden mehre

neue und bessere Gemüsesorten: der Rosenkohl, englische frühe Glaskohlrabi, schwarze Blumenkohl, neue Salatsorten, die Wachsbohne, Markerbse ꝛc. eingeführt, die Treiberei des Gemüses in den Frühbeeten verbessert und der Gemüsebau auf das freie Feld ausgedehnt [1]). Die Quartiere in dem Gemüsegarten waren mit Rabatten eingefaßt und diese wieder mit Latten, Buchsbaum, Erdbeeren ꝛc. Auf den Rabatten wurden Johannis- und Stachelbeersträucher und unter den Schnitt gehaltene Obstbäume gezogen. Fast in jedem Gemüsegarten befand sich eine Laube. In kleinen Gärten besorgte gewöhnlich die Hausfrau mit ihren Töchtern den Blumen- und Gemüsebau; Besitzer größerer Gärten ließen dieselben von einem Tagelöhner, der zugleich den Gärtner machte, bearbeiten. Das Gemüse bildete bald einen ansehnlichen Handelsartikel. Es wurde theils von Händlern in dem Hause aufgekauft und nach dem Erzgebirge, Voigtlande und nach Eisenberg geschafft, theils wurde es von den Hausfrauen zu den Markttagen nach Altenburg getragen und hier im Einzelnen verkauft.

Noch größer als die Fortschritte im Gemüsebau, waren die, welche man im Obstbau machte. Wesentliche Verdienste um denselben erwarb sich die pomologische Gesellschaft, welche im Jahre 1803 gestiftet und 1832 zu einer Gesellschaft für Blumenzucht und Gartenbau überhaupt erweitert wurde. Herzog Leopold August schenkte diesem Verein bald ein großes Stück Land zu Versuchen und als Sammelplatz neuer und edler Obstarten, wodurch nun erst der Verein sehr wohlthätig wirken konnte. Es wurden neue Obstsorten: verschiedene Arten von Pepins, Reinetten und Calvillen, der rothe Traubenapfel, verschiedene Butterbirnen, edle Kirsch- und Pflaumensorten, neue Pfirschsorten, große englische Stachelbeeren und Himbeeren aus fernen Gegenden eingeführt, wozu namentlich die bewährten Pomologen Christ, Diel, van Mons, Sickler, Schmidberger und Nathusius die Hand reichten. Durch Anlegung von Obstorangerie wurde die Sortenkenntniß befördert. Man begann die neuen bessern Obstsorten auf Hochstämmen, die jetzt besser gepflegt wurden, zu veredeln und dadurch reichlichere Ernten an feinerem Obste zu erzielen. Aprikosen wurden

---

1) Mittheilungen aus dem Osterlande. 1838 II. 4. S. 184.

hochstämmig erzogen und trugen reiche Früchte. Die Birnen und Aepfel verschwanden an den Spalieren. Bessere Weinsorten und Pfirschen verschiedener Art nahmen deren Stelle ein. Obstbaumschulen wurden angelegt und hierdurch, sowie durch Vertheilung von Pfropfreisern geeigneter Sorten, die Obstbaumzucht auf dem Lande verbessert. Statt mit Waldbäumen, wie seither, wurden nun die Straßen mit Kirsch- und Pflaumenbäumen bepflanzt. Die alten wilden Kirschstämme, die sich noch hier und da vorfanden, wurden veredelt oder durch bessere Obstsorten ersetzt. Ganze Anlagen von Obstbäumen entstanden auf wüsten Plätzen und an den Rändern der Straßen und Wege und gewährten den Gemeinden, wie den Einzelnen, reichen Ertrag.

Die Hauptfrucht, die man anbaute, war die Kirsche, namentlich die schwarze Herz- und Süßkirsche. Des Anbaus der Pflaumenbäume, deren Ertrag immer unsicher war, befleißigte man sich besonders westwärts von der Stadt Altenburg, in der Gegend von Romschütz, Tegkwitz, Monstab und Zechau, und nordwärts in Trebanz und Haselbach. Von Aepfelsorten baute man am häufigsten an: den Frauen-, Pfingst-, Grau-, Ecker-, Stettiner-, Quittenapfel, Franzkater und Borsdorfer. In der südlichen Gegend den Safran- und fränkischen Süßapfel, viele Arten Süß- und Saueräpfel, lange und breite Rambaurs ꝛc. Von Birnen zog man hauptsächlich: die Petersbirne, die edle Sommerbirne, Rettigsbirne, Martinsbirne, Weizenbirne, Franzmadame, kleine Pfalzgräfin, Grünbirne und Winterbirne. Feine Kernobstsorten fand man in den Bauerngärten nur wenige. In dem Pleißenthale, wo die Obstbäume bei strengen Wintern erfroren, wurde der Obstbau nicht so ausgedehnt betrieben, als in andern Theilen des Landes. Von Wein zog man an den Spalieren: Elbinger, Trollinger, großen ungarischen, großen wiener, Muskateller, weißen Gutedel und Burgunder. Außer den beiden letztern Sorten lieferten die andern schlechte Trauben, die oftmals gar nicht zur Reife kamen. Das Obst der im Freien gelegenen Pflanzungen wurde in der Regel alljährlich auf den Bäumen an sogenannte Obstpachter verpachtet. Bei herannahender Reife des Obstes wurden zu dessen Bewachung unter die Pflanzung Strohhütten gebaut. Ein ziemlicher Theil des frischen Obstes wurde in das Ausland verfahren, viel aber auch abgetrocknet und gedörrt, da gebackenes Obst

eine Lieblingsspeise der Bauern war. Aus den Pflaumen bereitete man auch viel Pflaumenmus und aus den sauern Kirschen Kirschbranntwein und Ratafia. Das vor der Reife abgefallene Obst gab man entweder den Schweinen oder bereitete Essig daraus.

Feldbau [1]).

Mit dem Anfange des 19. Jahrhunderts wurden die Ackergeräthe sehr verbessert und vermehrt. Noch bis gegen das Jahr 1808 war der sogenannte Stockpflug allgemein gebräuchlich. Um diese Zeit aber wurde er von dem Staaten- oder thüringer Pflug verdrängt. Ein Versuch im Jahre 1835, den Staatenpflug dem belgischen Stelzenpflug zu opfern, führte zu der Ueberzeugung, daß ersterer in den meisten Fällen dem letztern vorzuziehen sei. Es wurde daher der Staatenpflug beibehalten, doch schuf man ein neues Ackerwerkzeug, durch Vereinigung des belgischen mit dem Staatenpfluge, namentlich durch Anpassung der gewundenen Streichbreter des erstern an letztern. Der Ruhrhaken wurde erst nach 1809, der Geier und der Kartoffelpflug nach 1807 bekannt und eingeführt. Außer diesen Instrumenten kamen später auch noch der Exstirpator und Wiesenhobel in Gebrauch.

Die Zubereitung des Ackers geschah sehr sorgfältig. Zwar pflügte man bis 1806 meist schmale Beete; nach dieser Zeit aber verwandelte man dieselben da, wo es die Beschaffenheit des Ackers gestattete, in breite. Den Ackerbeeten gab man stets eine solche Richtung, daß sie von dem Regen- und Schneewasser nur wenig zu leiden hatten. Die Pflugarbeit wurde mit großem Fleiße vollbracht. Man pflügte im Allgemeinen zu einer Tiefe von 8 Zoll und so oft, bis die Aecker völlig rein und zur Bestellung geschickt waren. Eben so sorgfältig verfuhr man beim Eggen. Dasselbe geschah theils schief, theils in die Quere, theils in die Länge. Zu Samen nahm man nur das vollkommenste und reinste Korn, wechselte auch oft mit demselben. Das Säen verrichtete man sehr gleichmäßig und mit großer Aufmerksamkeit. Die Walze hielt man für ein unentbehrliches

1) Theilweise nach „Löbe, Darstellung der altenburgischen Landwirthschaft" bearbeitet.

Ackerinstrument. Sämmtliches Sommergetreide wurde nach aufgegangener Saat in die Quere gewalzt. Nur bei Gerste und Erbsen geschah dies unmittelbar nach der Aussaat. Wintergetreide walzte man nur bei Schneckenfraß. War die Saat vollbracht, so wurden Wasser- und Beetfurchen gezogen.

Meist geschah die Feldbestellung mit Pferden. Nie arbeitete dee Bauer mit Ochsen, weil die Pferde sein Stolz waren, und als er während der Kriegsjahre, wo ihm seine Pferde oft geraubt wurden, oder bei den Spannfuhren verloren gingen, zur Arbeit mit Ochsen genöthigt war, kehrte er doch sogleich nach eingetretenem Frieden zur Bestellung mit Pferden zurück. Nur auf Rittergütern verwendete man auch Ochsen zum Einspannen. Die kleinen Bauern, die ihres geringen Besitzthums halber, keine Pferde halten konnten, verrichteten Feldarbeit und Fuhrwesen mit Kühen.

Stallmist gewann man, nachdem der Kleebau eingeführt war, in hinreichender Menge. Auf Vermehrung und Verbesserung desselben war man stets bedacht. Seine Aufbewahrung geschah in sehr zweckmäßig eingerichteten, mitten im Hofe befindlichen Düngergruben. Man düngte ziemlich stark, in Zwischenräumen von drei Jahren. Nur in schwerem Boden und da, wo Raps nach stark gedüngtem Wintergetreide folgte, geschah die Düngung erst nach 5—6 Jahren, dann aber so stark, daß der Mist kaum untergebracht werden konnte. Auf den Acker Landes fuhr man zu Raps und Hackfrüchten 30—40, zu Erbsen 20, zu Weizen nach Klee 15—20 zweispännige Fuder Stallmist. Die Jauche sammelte man sehr sorgfältig in besonders angelegten Jauchebehältern, die sich theils hinter den Ställen, theils im Hofe befanden. Die Jauche wurde auf besondern Jauchewagen oder in Zubern im Frühjahr oder Herbst zur Düngung der Wiesen, Grasegärten und Rübenfelder ausgefahren und ausgetragen. Außer dem Stallmist wendete man auch noch viele andere Stoffe zur Düngung an. Bis gegen das Jahr 1820 war in dem westlichen Theile des Amtes Altenburg der Mergel sehr in Gebrauch. Da man aber das Mergeln übertrieb und dadurch die Felder unfruchtbar machte, so stellte man dasselbe ein und nach 1820 wurde nicht mehr gemergelt. In der Regel mergelte man den Klee und zu Wintergetreide und Erbsen, den Acker mit 200—300 Karren. Die

Wirkung davon soll 12—13 Jahre gedauert haben. Die Quadratruthe Mergel zu 1 Elle Höhe bezahlte man mit 1⅓ Thlr. Der Mergel bei Stübnitz und Saara wurde aus einer Entfernung von 2 Meilen geholt. Auch Kalk wendete man vielfältig zur Düngung an, mehr aber in dem Amte Ronneburg, als in dem Amte Altenburg. Er wurde zu 6—10 Schfl. auf den Acker zu Wintergetreide aufgefahren. Die Gypsdüngung des Klees wurde mit dem Kleebau zugleich von Schubart von Kleefeld eingeführt. Doch breitete sich das Gypsen erst seit 1810 mehr und mehr aus. Bis dahin düngten die meisten Altenburger ihren Klee mit Düngesalz, das sie von Kösen und Dürrenberg holten. Den Gyps bezog man von Gera und Köstritz. Auf 1 Acker Landes streute man 1 Schfl. Gyps. Durch das Gypsen wurde der Ertrag der Kleefelder um mehr als das Doppelte erhöht. Außer dem Gyps und dem Düngesalz bediente man sich auch zur Düngung der Kleefelder des Rußes, den man in den Städten zu ziemlich theuren Preisen aufkaufte. Hornspäne wurden zwar zur Düngung angewendet, doch kamen sie nur in geringer Menge vor. Der Holz- und Torfasche bediente man sich meist zur Düngung der Wiesen und Grasegärten, der Seifensiederasche zur Düngung der Felder. Sehr gewöhnlich war die Düngung mit Lehm, den man von den alten Lehmmauern erhielt. Dieselben wurden, wenn sie alt und baufällig geworden, abgebrochen, klar gepocht und zur Düngung der Weizenfelder verwendet. Ja man führte die neuen Gartenmauern sogar weniger sorgfältig auf, damit sie nur bald zur Düngung abgebrochen werden konnten. Da, wo Teiche vorkamen, benutzte man auch sehr sorgfältig den Teichschlamm als Dünger. Man fuhr ihn theils auf Felder, theils auf Wiesen. Eine der hauptsächlichsten Verbesserungen der Felder bestand iu dem Befahren derselben mit Erde. Man gewann dieselbe an verschiedenen Orten und auf verschiedene Weise; am häufigsten aber in den Schlammfängen, deren man jetzt noch mehr anlegte, als in der vorigen Periode. Auch durch das Abgraben der Erde von den Anwänden, Gemeindeängern und den tiefgründigen, humusreichen Wiesen kam man in den Besitz einer großen Masse von Dungmaterial. Die Erde wurde stets mit dem Schüttekarren gefahren und zunächst auf die höchsten und ma-

gersten Stellen der Felder gebracht. Wer nicht jährlich einige Hundert Karren Erde fuhr, wurde für keinen guten Bauer gehalten.

Die Grundlage der Feldwirthschaft im altenburgischen Osterlande war, trotz der Reformation, welche dieselbe durch den Kartoffel-, Klee- und Rapsbau erlitten hatte, immer noch das Dreifeldersystem. Die Fruchtfolge bei demselben war: 1) Hack- oder Hülsenfrüchte in Dünger; 2) Wintergetreide; 3) Gerste oder Hafer mit Kopfklee; 4) Mäheklee; 5) Wintergetreide (zu dem Winterweizen schwach gedüngt); 6) Hafer. Oder: 1) Brache, stark gedüngt; 2) Winterraps; 3) Winterweizen; 4) Kartoffeln, Erbsen oder Gerste; 5) Winterroggen, schwach gedüngt; 6) Hafer. Als Nachfrüchte baute man in den Stoppeln der Wintergetreidefelder Mengefutter oder Stoppelrüben. Reine Brache nach der Einführung des Kleebaus traf man nur noch in kleinen Flecken an, denn man düngte vor dem Johannistage und säete zwischen Johannis- und dem Marienfeste Sommerrübsen, oder man düngte noch früher und legte viele Kartoffeln aus. Reine Brache fand nur noch statt bei verqueckten Aeckern, zur Vorbereitung des Rapsfeldes und wenn man noch vor der Ernte zu Weizen Dünger auffahren wollte. Außer der Dreifelder- oder eigentlich Sechsfelderwirthschaft, indem man es so einzurichten suchte, daß die Fruchtfolge stets in der Zahl drei aufging, fand man auch auf einigen Rittergütern die Fruchtwechselwirthschaft eingeführt. Man beobachtete bei derselben folgenden Fruchtwechsel: 1) Brache, stark gedüngt; 2) Raps; 3) Weizen; 4) Gerste; 5) Mäheklee; 6) Winterroggen, schwach gedüngt; 7) Hafer.

Von Feldgewächsen wurden angebaut: Winterweizen: märkischer, brauner und gelber Landweizen. Man säete ihn nach reiner Brache, nach Raps, Klee und Hülsenfrüchten. Die zeitige Saat zog man stets der spätern vor. Winterroggen nach Brache, Klee, Hülsen- und Sommerölfrüchten. Die Saatzeit begann zu Michaelis und wurde bald beendigt. Seit 1819 baute man auch Staudenroggen, der aus Böhmen nach Altenburg kam. Sommerweizen säete man blos, wenn die Vorfrüchte: Kraut, Rüben und Kartoffeln, zu spät eingeerntet wurden. Sommerroggen cultivirte man in einem Theile des Amtes Ronneburg. Gerste wurde nur in den fruchtbar-

sten Feldern nach Wintergetreide angebaut. Die Saatzeit begann im Anfang der 16. Woche und wurde gewöhnlich in der 17. beendigt. Dem Hafer wies man in der Regel nur diejenigen Felder an, die theils ihrer großen Bindigkeit, theils ihres geringen Düngerreichthums halber keine reichliche Gerstenernte versprachen. Die Hafersaat war die erste Frühjahrbestellung. Erbsen waren eine Lieblingsfrucht; Wicken dagegen wurden nur in geringer Ausdehnung angebaut. Beide Gewächse wurden nach Hafer in der 16. bis 18. Woche gesäet. Von Erbsen baute man frühe und lange. Das Gypsen der Erbsen geschah nicht durchgängig und verlor sich nach und nach ganz. Bohnen wurden erst gegen Ende dieser Periode und meist nur auf Rittergütern angebaut. Sie erhielten ihren Stand in der Haferstoppel und wurden bis Mitte Mai gesäet. Winterraps wurde von Anfang August an in reine Brache gesäet, in der man vor der Aussaat des Rapses noch Wickfutter anbaute. Bis zum Jahre 1820 wurde der Rapsbau, namentlich in dem westlichen Theile des Amtes Altenburg, sehr ausgedehnt betrieben. Nach dieser Zeit schränkte man ihn aber ziemlich ein, weil er oft von den Erdflöhen vernichtet wurde und weil man glaubte, die Gerste gerathe nach dem Rapsweizen nicht so gut, als nach Klee- oder Brachweizen. Nach der Ernte säete man in die umgebrochene Rapsstoppel häufig noch Wickfutter. Winterrübsen säete man bis zum 24. September gewöhnlich in die Gerstenstoppel, Sommerrübsen noch vor Johanni in reine Brache. Sommerrübsen wurde häufiger als Winterrübsen angebaut. Schmalz baute man in der Brache an und säete ihn Anfangs Mai. Leinbau wurde nur noch eingeschränkt betrieben. Dem Lein sagte der Boden nicht zu und er gedieh nur selten. Auch konnte man jetzt den Acker mit andern Gewächsen weit besser benutzen. Der Lein wurde theils in Brache, theils nach Klee- und Hackfrüchten in verschiedenen Zeiträumen gesäet, je nachdem man Früh- oder Spätlein ziehen wollte. Man wechselte oft mit dem Samen und säete gern Rigaer- oder Tonnenlein. Letztern bezog man aus dem Erzgebirge. Hanf baute man noch weit weniger an als Lein. Man säete ihn in der Regel auf die Anwände des Krautfeldes, um von diesem die Raupen abzuhalten. Hirse wurde nur wenig in der Brache und nach Kraut und Rüben ange-

baut. Der Gurkenbau im Felde kam erst seit 1818 auf und zwar zunächst in den Dörfern Treben und Serbitz. Die Bauern verpachteten dazu einen Theil ihres nahe an dem Dorfe gelegenen Feldes zu einem hohen Preise an die Häusler. Da aber der Gurkenbau bald auch an andern Orten sehr ausgedehnt betrieben wurde, so ließ man davon nach und nach wieder ab. In dem Gurkenfelde baute man auch Salat. Kamillen zog man bei Treben bis in die zwanziger Jahre viele, dann aber verlor sich der Anbau derselben nach und nach ganz. Nur in dem Dorfe Haselbach erhielt sich derselbe. Kümmel und Weberkarden cultivirte man zwar mit Erfolg, gab aber ihren Anbau wieder auf, da die Ernte dieser Gewächse gerade in die Getreideernte fiel. Kartoffeln baute man zwar seit 1772 in größern Flächen an als früher, ihr Anbau wurde aber seit den 1820er Jahren noch ausgedehnter betrieben, ohne daß man aber die rechte Mittelstraße verließ. Die Kartoffeln fanden ihren Platz in der Haferstoppel und wurden von der 18.—23. Woche theils in Beete eingepflügt, theils in die Vertiefungen zweifurchiger Dämmchen, theils hinter dem gewöhnlichen Pfluge hergelegt. Bis 1808 bearbeitete man die Kartoffeläcker meist mit Handinstrumenten, nach dieser Zeit aber mit Pferdeschaufel und Pferdehacke. Nur in dem Amte Ronneburg behielt man bis gegen das Jahr 1820 die Handinstrumente zur Bearbeitung der Kartoffeln bei. Bis zum Jahre 1810 baute man nur zwei verschiedene Kartoffelsorten an: kleine runde gute und polnische oder wilde Kartoffeln. Nach und nach wurden aber mehre Kartoffelsorten cultivirt, von den guten namentlich die Lerchen-, von den wilden: Roßburger, rothe Quärge und Zwiebelkartoffeln. Gute Kartoffeln baute man in größerer Ausdehnung an als wilde. Große Quantitäten Kartoffeln wurden bis zum Jahre 1834 zur Spiritusbereitung verwendet. Von Rüben, die ihren Standort in der Haferstoppel fanden, baute man 3 Sorten an: Kohl-, Runkel- und weiße Rüben. Von den Kohlrüben waren die Burgunderrüben am geschätztesten. Am häufigsten wurden die Runkelrüben angebaut. Stoppelrüben, die man in den Stoppeln der Wintergetreidefelder zog, waren nicht sehr beliebt. Burgunderrüben pflanzte man so zeitig als möglich, andere Sorten Kohlrüben und die Runkelrüben erst zu Johannis. Möhren, deren Cultur den Frauen

überlassen war, baute man in dem Brachschlage. Sie wurden zu Viehfutter, Gemüse, zur Syrupbereitung und als Kaffeesurrogat verwendet. Kraut wurde ebenfalls im Brachschlage und zwar auf dem besten Felde angebaut. Die Beete, auf welchen man die Rüben- und Krautpflanzen zog, legte man in dem Grase- und Gemüsegarten, gern hinter dem Rindviehstall an, um die Erdflöhe von den Pflänzchen abzuhalten. Das Strunkkraut zog man theils zum Einmachen von Sauerkraut, theils als ein sehr geschätztes, bis tief in den Winter hinein dauerndes Viehfutter. Wickfutter säete man, theils um die leere Brache zu benutzen, theils zur Unterdrückung der Unkräuter, theils auch des Futters halber in die Brache, Roggen- und Rapsstoppel zu verschiedenen Zeiträumen aus. Meist wurde dieses Futter den Pferden grün gefüttert, doch machte man auch einen Theil desselben in futterreichen Jahren zu Heu. Kopfklee wurde in großer Ausdehnung angebaut. Seit seiner Einführung bis zum Jahre 1810 steigerte man das Maß der Aussaat mehr und mehr, so daß ein vierspänniger Bauer nicht unter 6—7 Acker mit Klee besäete. Später wurde der Kleebau noch ausgedehnter betrieben. Auf ungefähr 9 Morgen Feld kam 1 Morgen Klee. Derselbe wurde unter Gerste und Hafer gesäet, im Frühjahr des zweiten Jahres mit Düngesalz, Ruß oder Gyps bestreut und in noch sehr jungem Zustande verfüttert. Vieler Klee wurde auch zu Heu gemacht. In günstigen Jahren konnte man den Klee drei Mal zur Grünfütterung mähen. Weißer Klee wurde erst seit dem Jahre 1807 auf Rittergütern zu bauen angefangen. Luzerner wurde nur wenig, von den Bauern gar nicht cultivirt.

Die Ernte des Getreides begann in der Regel Ende Juli. Sommergetreide wurde durchgängig mit der Sense, Wintergetreide von den Kühbauern mit der Sichel, auf größern Gütern mit der Sense abgebracht. Das Wintergetreide knebelte man, gleich nachdem es abgemäht war, in große Garben ein, setzte es sorgfältig in Kreuzmandeln und ließ diese bei günstiger Witterung länger auf dem Felde stehen, als nöthig war. Das Sommergetreide wurde erst gesammelt, wenn es auf den Schwaden vollkommen trocken geworden war. Reichten die Scheunenräume zur Unterbringung des Getreides nicht aus, so errichtete man nahe an dem Wirthschaftshofe runde Feimen, in

die man in der Regel den Hafer brachte. Noch vor dem Abfahren des Getreides vom Felde wurde dasselbe entweder mit der Harke oder dem Rechen nachgerecht. Das Aehrenlesen war armen Personen nach Abräumung der Früchte vom Felde einen Tag, von 1—7 Uhr gestattet. Erst nach diesem Tage durfte das Feld bestellt oder behütet werden.

Seit der größern Ausbreitung des Kartoffelbaues und der Einführung des Klee- und Rapsbaues, hatte sich auch der Ertrag der Güter bedeutend gesteigert. Auf einem Bauerngute in Saara [1]) erntete man von 1824 bis 1833 durchschnittlich in einem Jahre von einem Scheffel Aussaat: Weizen 13⅔, Roggen 11⅓, Gerste 11½, Hafer 14¼, Erbsen 5½, Wicken 7½, Winterrübsen 71, Sommerrübsen 69, Kümmel 31½ Schfl. Im Allgemeinen war gegen Ende dieser Periode in guten Jahren der Ertrag eines Ackers: von Roggen 12, Weizen 11, Gerste 15, Hafer 17, Erbsen und Wicken 8, Bohnen 10—12, Winterraps 10—12, Winterrübsen 7—8, Schmalz bis 12, Kartoffeln 250 Schfl., Rüben 30, Kraut 400, dürren Klee 60—80 Ctnr. Die Erträge waren in der Gegend von Monstab am höchsten, niedriger schon in den östlich von der Stadt Altenburg gelegenen Orten, noch niedriger in den von der Stadt Altenburg nach Mittag zu gelegenen Districten, und am niedrigsten in der Gegend über Ronneburg.

Wiesenbau.

Seit der Einführung des Kleebaus verschwanden viele schlechte Wiesen ganz und die guten konnte man nun bei den reichlichen Düngervorräthen besser unterhalten als früher. Die Wiesen wurden mit Erde, Schlamm, Asche und Jauche gedüngt und im Frühjahre von allen fremden Dingen gereinigt und geebnet. So gaben nun auch die Wiesen einen weit höhern Ertrag, zumal sie seit der Einführung der Stallfütterung des Rindviehes im Frühjahre nicht mehr von jenen beweidet wurden. Flußwiesen konnten, namentlich nach einer Ueberschwemmung, öfters 3 bis 4 Mal gemähet werden. Im Durchschnitt erntete man von einem Acker Flußwiese 40 Ctnr. Heu und 20—25 Ctnr. Grummet. Die Heuernte begann 8—14 Tage

1) Mittheilungen aus dem Osterlande.

vor Johannis, die Grummeternte 3 Wochen vor Michaelis. Das dürre Futter ließ man, bevor es eingefahren wurde, einige Tage in großen, gut gebauten Schobern stehen. Sobald das Grummet von den Wiesen abgefahren war, begann darauf in der ganzen Flur die gemeinschaftliche Weide. Kein Gemeindemitglied, das zugleich Wiesenbesitzer, war berechtigt, seine Wiese zu hegen. Diese Weide währte bis tief in den Spätherbst hinein und wurde hinsichtlich des Werths der ganzen Grummeternte gleich geschätzt.

Bienenzucht.

Bienenzucht wurde nur eingeschränkt betrieben. Es fehlte dazu die nöthige Nahrung in der Natur. Wer aber Bienen hielt, betrieb ihre Zucht sehr zweckmäßig. Das viele Schwärmen suchte man möglichst zu verhindern. Waren die Schwärme nicht stark genug, so tödtete man den Weiser. Beim Schneiden des Honigs vertrieb man die Bienen durch den Rauch angezündeten faulen Holzes. Ein Bienenstock lieferte jährlich im Durchschnitt 8—10 Kannen Honig und 3 Pfd. Wachs.

Waldungen.

Bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts stellte sich Holzmangel und Holztheurung, trotz der großen und vortrefflichen herrschaftlichen Waldungen: der Leine, des Luckaer und Kammerforstes und des deutschen Holzes, immer drückender heraus. Braunkohlengruben waren bis dahin nur noch wenige im Gange und der Torf als Brennmaterial hatte erst bei Wenigen Eingang gefunden. Es mußte daher, da man sich nur auf Holz beschränkte, der Bedarf daran ein sehr großer sein, zumal die vielen gewerblichen Anstalten eine große Masse von Brennmaterial erheischten. In Altenburg allein wurden im Jahre 1795 8000 Scheffel Gerste verbraut und dazu über 1000 Klaftern Holz verbraucht, und die beiden Kalk- und Ziegelbrennereien erfoderten jährlich zu 26 bis 28 Bränden mehr als 2000 Klaftern Brennholz [1]). Dazu kamen noch eine Menge Branntweinbrennereien und viele andere Gewerbe, die eine Masse Brennholz consumirten, so daß der Holzmangel sehr erklärlich

1) Meyner, Zeitschrift für das Fürstenth. Altenb. 1795. S. 314.

war. Zwar bestand eine Verordnung, in Folge welcher Ziegel- und Branntweinbrenner aus den herrschaftlichen Waldungen kein Holz erhalten sollten, dafür kauften aber nun diese Gewerbsleute das Holz auf den Rittergütern und Bauernhöfen zusammen.

In Folge des sich immer bedrohlicher herausstellenden Holzmangels wurden auch die Gesetze über Pflege und Erhaltung der Holzungen schärfer. Die Bewirthschaftung und Benutzung der Privathölzer stand unter Oberaufsicht der Landesregierung. Der Abtrieb eines noch nicht 50jährigen Privatholzbestandes wurde ohne Erlaubniß der Regierung vom Forstamte nur gestattet, wenn es leichtes, unbestandenes, den Stürmen bloßgestelltes, wegen schlechten Bodens geringwüchsiges Holz, wenn der Besitzer in Geldverlegenheit und eine vortheilhafte Gelegenheit zum Verkauf des Holzes vorhanden war.[1]). Die Ausrottung der Privathölzer und deren Verwandlung in Feld oder Wiese ohne Genehmigung der Regierung wurde wiederholt verboten [2]). Die Erlaubniß zur Ausrottung konnte die Regierung nur dann selbst ertheilen, wenn nachgewiesen wurde, daß der auszurottende Holzboden fortdauernd mit mehr Gewinn zum landwirthschaftlichen Gebrauch, denn als Forstland benutzt werden könne; daß derselbe nicht schon mit jungem wüchsigen Holze bestanden sei; daß durch die Ausrottung nicht größere Waldungen in ihrem geschlossenen Betriebe litten; daß dadurch nicht eine Verschlechterung des Klima oder eine nachtheilige Verminderung fließender Gewässer eintrete; daß eine andere, gleich große, bisher einer landwirthschaftlichen Benutzung unterworfen gewesene Fläche statt der auszurottenden mit Holz bepflanzt werde und daß durch die Ausrottung nicht Rechte Dritter beeinträchtigt würden.

Die wenigen Bauernhölzer bestanden größtentheils aus Buschholz, in dem untermengt einzelne hohe Bäume befindlich waren. Die Buschhölzer, die auch häufig in den herrschaftlichen Forsten angetroffen wurden, waren in regelmäßige Schläge getheilt. Je nach der Güte des Bodens und der Schnellwüchsigkeit des Holzes, schlug man dasselbe nach dem 8. oder 12.

1) Kammerrescript v. 23. April 1833.
2) Gesetz v. 15. September 1834.

Jahre im Februar und März ab, ließ aber 1—2 Fuß hohe Stöcke stehen, die wieder zu Buschholz emporwuchsen. Das Reißholz wurde entweder in Schragen oder in 3 Fuß langen Büscheln Schockweise verkauft. Oefters wurden diese Buschhölzer durch das Eintreiben des Viehes im Herbst verheert. In Hochwaldungen, welche in regelmäßige Schläge eingetheilt waren, rodete man auch die Stöcke und Wurzeln aus. Der wieder geebnete Schlag wurde bald besäet oder bepflanzt. Zur Pflanzung hatte man besondere, im Walde befindliche, eingefriedigte Pflanzschulen. In den herrschaftlichen Waldungen wurden besonders viele Birken und Fichten angepflanzt, nach einem zehnjährigen Durchschnitt jährlich 2626³/₅ Schock. Die Culturen waren ziemlich kostspielig, da sie der Nässe halber nicht ohne bedeutende Grabenziehungen vorgenommen werden konnten.

Von nachtheiligem Einfluß auf die herrschaftlichen Waldungen war noch immer das Eintreiben von Vieh in dieselben. Es wurde zwar von der herzoglichen Kammer auf Ablösung dieser Gerechtsame angetragen, aber nur sehr wenige Berechtigte verstanden sich zur Annahme einer Geldentschädigung. Bei dem Mangel an fast allen Wiesen war ihnen diese Holztrift unentbehrlich. Da, wo Ablösungen zu Stande kamen, betrug das Ablösungsquantum für eine Kuh 75 bis 80 Thlr.

Jagd.

Die Jagd konnte jetzt auch durch Verleihung oder Verjährung auf Privatpersonen übergehen. Wer aber das Recht dazu nicht auf solche Weise besonders erworben hatte und beweisen konnte, durfte selbst auf seinem eignen Grund und Boden die Jagd nicht ausüben [1]. Die Ausübung der Jagd war verboten: an Sonn- und Festtagen vor Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes in allen der Kirche nahe gelegenen Districten [2] und während der Hegezeit. Geschlossen war alle Jagd am 1. Februar. Die hohe Jagd begann am 1. Juni, die Hasen- und niedere Jagd am 1. October, die Hühnerjagd in geschlossenen Revieren am 1. September, in Koppelrevieren

---

1) Dritte S. S. 177.
2) Bekanntmachung v. 20. Juni 1833.

am 1. October. In geschlossenen Revieren war der Anstand auf Hasen und Hühner vom 21. September an erlaubt. Ausnahmsweise durfte jedoch jeder Jagdberechtigte in geschlossenen Revieren zur Oster- und Pfingstzeit und zu Ehrentagen, ohne mit Hunden zu hetzen, einige Festhasen und im Frühjahre während der Paarzeit der Rebhühner einige Hähne zum Hausbedarf schießen. Acht Tage vor Aufgang der niedern Jagd konnten die Forstämter die Vorjagd, wo solche hergebracht war, ausüben [1]. Wer in einem fremden Jagdrevier widerrechtlich Wild erlegte, wurde bis zu 50 Thlr., und wenn er das Wild an sich nahm, wie ein gemeiner Dieb bestraft [2]. Die Koppeljagd kam meist bei vermengten Grundstücken verschiedener Besitzer vor, gründete sich auf Vertrag oder Herkommen und durfte bei hoher Geldstrafe nur an einen Koppeljagdberechtigten verpachtet werden [3]. Der Schade, welchen das Wild in den herrschaftlichen Revieren that, wurde nach folgenden Grundsätzen vergütet: Nur der Schade, den das Wild an Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Kartoffeln anrichtete, wurde ersetzt, Beschädigungen an andern Früchten und an Holzungen nicht. Der Schade an Getreide wurde nicht eher berücksichtigt, als bis dasselbe in die Schußballen getreten war, mit Ausnahme der Beschädigungen, welche Rehe in den Getreidefeldern anrichteten, wo noch eine zweite Würderung kurz vor der Ernte zur Ermittelung des wahren Schadens nöthig wurde. Die Anzeige von Beschädigungen und das Entschädigungsgesuch war hinsichtlich der Städte, Amts- und Vasallenortschaften bei den betreffenden Justizämtern binnen 24 Stunden von der Zeit an, wo der Schade in Erfahrung gebracht worden war, von den Betheiligten selbst oder von einer beauftagten Ortsgerichtsperson anzumelden, nachdem zuvor bei den Gerichtspersonen unverweilt Anzeige von der Beschädigung gemacht und diese mindestens auf 15 Ngr. 4 Pf. taxirt worden war. Verspätete Gesuche wurden nicht beachtet, ungegründete mit 5 Thlr. bestraft. Das Justizamt hatte unter Zuziehung eines verpflichteten Taxators und einer Gerichtsperson der Gemeinde des Beschädigten

1) Mandat v. 9. August 1833.
2) Crim.-Gesetzb. Art. 276—283.
3) Bekanntmachung v. 9. März 1825.

zugleich mit dem betreffenden Förster binnen 3 Tagen nach der Anzeige an den Ort der Beschädigung sich zu begeben und das Ergebniß der Besichtigung tabellarisch aufzuzeichnen, wobei der Taxator die Größe des Schadens unter Rücksicht darauf, was von dem Getreide und auf welche Weise es beschädigt worden war, zu ermitteln, der Förster aber zu bestimmen hatte, ob der Schade von Wildpret und von welcher Gattung er herrühre. Die vom Justizamte unterzeichneten Tabellen wurden an die herzogliche Kammer gesendet und von dieser wurde der Geldwerth des Schadens ermittelt. Die Taxationsgebühren trug die herzogliche Kammer. Die Entschädigung fiel weg, wenn der Betheiligte im Voraus darauf verzichtete, oder wenn er durch eigene Fahrlässigkeit den Schaden veranlaßt hatte [1]).

Straßen.

Auf Verbesserung und Vermehrung der Kunststraßen und Communicationswege behufs eines erleichterten und ausgebreiteten Verkehrs, wurde große Rücksicht genommen und es geschah darin in einem kurzen Zeitraum, namentlich unter der segensreichen Regierung Friedrichs, mehr, als dafür Jahrhunderte hindurch geschehen war. In den Jahren 1831 und 32 wurde die Rochlitzer, die Penig-Dresdner durch die Leine und die Ronneburg-Zwickauer über Rückersdorf; im Jahre 1833 die Altenburg-Waldenburger Kunststraße gebaut. Durch die Vermehrung und Verbesserung der Straßen und durch die Verminderung des Chausseegeldes [2]) wurde auch der Landwirthschaft großer Vorschub geleistet, denn in Folge des erleichterten und ausgebreitetern Verkehrs fanden nun alle landwirthschaftliche Producte einen noch schnellern und lohnendern Absatz als vorher.

Handel und Gewerbe.

Handel und Gewerbe erreichten in dieser Periode, namentlich seit dem Jahre 1815, eine noch nie gekannte Höhe. Es wirkten dazu: die günstige Lage des Landes, die Nähe des Erzgebirges und Voigtlandes, die vielen, das Land in allen Richtungen hin durchschneidenden Kunststraßen, der durch den

1) Patent v. 12. Januar 1836.
2) Gesetz v. 14. Februar 1834.

Anschluß an den deutschen Zollverein nach allen Seiten hin erleichterte Verkehr, die vielen Kram-, Vieh-, Roß-, Woll- und Wochenmärkte in den inländischen Städten, die vermehrte Bevölkerung, die Ergiebigkeit des Bodens und die Betriebsamkeit der Bewohner. Hauptausfuhrartikel waren: Getreide, Wolle, wollene Waaren, lebendes Vieh, besonders Ferkel, Butter, Käse, Gemüse und Obst. Durch die reichliche Ausfuhr dieser Artikel wurde der Aufwand für die Bedürfnisse, die das Land von Auswärts beziehen mußte, reichlich gedeckt. Bedeutend waren daneben die Transito-, Speditions-, Commissions- und Wechselgeschäfte der Residenz und der Handel mit den aus der ersten Hand bezogenen Colonialwaaren. Die wesentlichsten Gegenstände des Handels der Residenz bestanden in: Colonialwaaren, Wolle, vereinsländischem Taback, Wein und vereinsländischem Branntwein. Zu Ende dieser Periode wurden alljährlich im Durchschnitt 30,000 Ctr. verschiedener Waaren eingeführt. Davon kamen auf den Branntwein 43,986 Quart, auf Wolle 1615 Ctr., auf Taback 4414 Ctr. Auch in den andern Städten wurde der Detailhandel schwunghaft betrieben. Von vorzüglicher Bedeutung für den Handel mit landwirthschaftlichen Producten waren besonders die beiden wöchentlichen Markttage in der Stadt Altenburg. Hier trafen sich die Dekomen aus einem meilenweiten Umkreise. Hier wurden die ansehnlichsten Getreideverkäufe für das In- und Ausland abgeschlossen. Auf einer Reihe des Getreidemarktes hatten sich die Schubkärner mit ihren kleinen Getreidequantitäten, die gewöhnlich 1 Groschen mehr kosteten, aufgestellt; der Bauer hatte meist in seinem Taschentuche die Getreideproben, nach welchen auf Treue und Glauben gehandelt wurde. Es wurden an manchem Markttage über 2000 Schfl. Getreide abgesetzt. Am zahlreichsten waren die Märkte im December besucht. Außer mit Getreide war auf diesen Märkten auch der Handel mit Milchproducten, Gemüse und Obst bedeutend.

Mit Handwerkern und gewerblichen Anstalten waren sowol die Städte, als auch das platte Land reichlich versehen. Theils handwerk-, theils manufacturmäßig bereitete man, größtentheils in den Städten: Tuch, Zeuge, Garne, Watte, Strümpfe, wollene- und Lederwaaren, Taback, Oel, Bier, Branntwein, Liquere, Essig, Papier, leinene und baumwollene Waaren,

Kalk, Oefen, irdene Waaren, Seife u. s. w. Besonders wichtig war die Wollkämmerei und Spinnerei für das platte Land. Es wurden durch sie bedeutende Quantitäten Wolle für die Zeugfabriken vorbereitet und dadurch viele Hände beschäftigt. Sehr günstig wirkten für die Erweiterung und Emporbringung der Gewerbthätigkeit ein: der Wohlstand des ganzen Landes, namentlich aber der Bauern, die nun reichlich und gute Waaren kaufen konnten, der erweiterte und erleichterte Verkehr, die vermehrte Bevölkerung und Intelligenz, die zweckmäßige Arbeitstheilung, in Folge deren Keiner in des Andern Gewerbe pfuschte, die Stiftung des Kunst- und Gewerbevereins (im Jahre 1818) in Altenburg mit seinen Zweigvereinen zu Lucka, Ronneburg, Schmölln und Gößnitz und die Stiftung der Kunst- und Gewerbeschulen (im Jahre 1824) in Altenburg, Ronneburg, Lucka und Schmölln.

Die bedeutendsten gewerblichen Anstalten auf dem platten Lande waren: Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Kalk- und Ziegelöfen, Mühlen, Steinbrüche, Bast- und Vogelleimfabrikation und Torfgräbereien.

Die Bierbrauereien waren zwar durch den Beitrit zum deutschen Zollverein höher besteuert worden als vorher, indem von jedem Ctr. Malzschrot 20 Ngr. abgegeben werden mußte, gleichwol wurden sie schwunghaft fortbetrieben. Die bedeutendsten Brauereien waren die zu Ehrenberg und Untschen. Vorzüglich war das Ehrenberger Doppelbier sehr berühmt. Es gingen von demselben bedeutende Quantitäten in das Ausland. Für den gewöhnlichen Genuß braute man ein malz- und hopfenreiches, oberjähriges, schwarzbraunes Bier, das sehr klar und rein war.

Die Branntweinbrennerei wurde seit dem vermehrten Anbau der Kartoffeln sehr schwunghaft betrieben, da man es bald dahin brachte, statt des Getreides, Kartoffeln zur Branntweinfabrikation zu verwenden. Mit dem Beitritt zum deutschen Zollverein blieben aber die meisten Branntweinbrennereien liegen, da die Steuer, $1/20$ Thaler für 20 Kannen des Raums der Maischbottige für jede Einmaischung, zu bedeutend war, um mit Vortheil das Brennereigeschäft zu betreiben. Nur auf einigen größern Gütern wurde die Fabrikation des Branntweins, meist aus Kartoffeln, fortgesetzt, wozu jedoch

die Anschaffung complicirter Brennaparate, die sogleich Spiritus lieferten, erfoderlich war.

Ziegel- und Kalkbrennereien kamen in ziemlicher Anzahl vor; gegen Ende dieser Periode schon gegen 40. Sie lieferten vorzügliche Waare: besonders schöne Mauer-, Pflaster- und Dachziegel (Bieberschwänze und Forstziegel) und trefflichen Kalk, womit auch ein lebhafter Handel in das Ausland betrieben wurde. Die Anlegung neuer Ziegelbrennereien zu gewerbmäßiger Betreibung war nur gegen landesherrliche Vergünstigung gestattet.[1]) Alle Ziegeleien waren der polizeilichen Aufsicht unterworfen, sollten stets einen hinreichenden Vorrath von Ziegel und Kalk haben und erstere in gehöriger Größe und tüchtig ausgebrannt liefern. Backsteine mußten 12 Zoll lang, 6 Zoll breit und 3 Zoll dick, Dachziegel 16 Zoll lang, 7 Zoll breit und 5/8 Zoll dick sein.[2]) Die Erlaubniß zur Anlegung neuer Ziegelbrennereien behufs der Anschaffung des eigenen Bedarfs, hatte die Polizeibehörde zu ertheilen, doch nach dem vorhandenen Bedürfniß im Voraus nur auf zwei bis drei Jahre, und wenn in feuerpolizeilicher Hinsicht keine Bedenken vorlagen. Abgabe der Ziegel oder des Kalks an Andere aus solchen Ziegeleien war bei 20 Thaler Strafe verboten.

Die zu den Rittergütern gehörigen Mühlen machten gewöhnlich die bedeutendsten und einträglichsten Branchen aus, denn sie versorgten die ganze Gutswirthschaft mit dem nöthigen Mehl, Schrot und Kleie. In der Regel waren mit den Mahlmühlen auch noch Oel- und Schneidemühlen verbunden. Auf beiden schlug und schnitt man ums Lohn; doch kauften die Müller auch Oelsamen auf und trieben mit dem daraus geschlagenen Oel und den Oelkuchen Handel. In jeder größern Mahlmühle wurde ein besonderes Geschirr gehalten, mit dem der Knecht (Fahrposse) das zu mahlende Getreide von den umliegenden Dörfern herzuschafft und das Mehl wieder an Ort und Stelle fuhr. Windmühlen kamen in dem westlichen Theile des Amtes Altenburg und in dem Amte Ronneburg vor.

Die Bast- und Vogelleimfabrikation wurde schon

1) Reg. Rescript vom 17. Febr. 1834.
2) Verordnung vom 17. Jan. 1833.

eingeschränkter betrieben. Es fehlte dazu an den nöthigen Misteln und an dem Holze, welches den Bast lieferte.

Torfgräbereien.

Im Jahre 1806 waren erst zwei Gruben im Gange: in Gröba und Meuselwitz. Doch wußte man nach einem Bericht herzogl. Kammer an Sereniss. clementiss. Goth. vom 4. December 1804, der über die herrschaftliche Braunkohlengrube bei Gröba erstattet worden, schon von Braunkohlenlagern in Meuselwitz, Neudorf und Niederleupten. Es hieß aber in dem Bericht: sie seien nicht bauwürdig. Die erste gangbare Grube war eine herrschaftliche im Kammerforste; 1785 begann die Torfgräberei bei Gröba durch den Geheimenrath von Griesheim; kurz darauf wurde durch denselben die Braunkohlengrube in dem Kammerforste entdeckt; 1795 erhielt er einen Muthschein auf dieselbe; 1808 trug er auf deren Abbau auf Actien an, fand aber keine Abnehmer derselben und trieb sie daher auf eigene Kosten mit unermüdlichem Eifer fort, da er den Werth der Braunkohle wohl erkannte, obgleich er nirgends Unterstützung fand und stets mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. 1609 wurde die erste Grube in Oberlödla bei dem Wiesenbauer Abraham Müller von Wiesemühle [1]; 1811 die gutsherrschaftliche daselbst; 1823 die bei Haack in Altenburg; 1824 die in Dippelsdorf; 1834 die bei Thräna und 1836 die bei Waltersdorf eröffnet. Im Jahre 1836 wurden schon 37 Gruben durch Abbau vom Tage herein und 19 Gruben bergmännisch mittels Schachtabsenkung betrieben. Letztere Abbaumethode war sehr wichtig, da durch sie dem Acker- und Wiesenbau nur wenig Land entzogen wurde, was bei dem Abbau vom Tage herein nicht der Fall war. Bei allen 37 Gruben waren im Jahre 1836 172 Streichtische in Thätigkeit: 10 in Altenburg, 50 in Oberlödla, 22 in Untermolbitz und Oberzetscha, 55 in Pöppschen und Bocka, 15 in Treben, Serbitz und Trähna, 3 in Waltersdorf, 3 in Gröba, 5 in Dippelsdorf und 9 in Kleinmecka. Auf jedem dieser Streichtische fertigten alljährlich 2 Mann im Durchschnitt 400,000 Stück Torfziegel. Sämmtliche Streichtische lieferten 68,800,000 Stück

---

1) Kirchengallerie des Herz. Altenb. 259.

Ziegel zu einem Werth von 68,966 Thalern.[1]) Durch diese vielen und ergiebigen Braunkohlengruben war nun das Land nicht nur gegen allen Mangel an Brennmaterial geschützt, da man bald die Trefflichkeit der Braunkohlen schätzen lernte und sich ihrer allgemein zur Feuerung bediente, sondern es wurden auch das ganze Jahr hindurch eine Menge Menschen beschäftigt, die bei den Arbeiten in den Braunkohlengruben einen reichlichen Verdienst fanden. Einfache Torfziegel mußten 7½ Zoll lang, 4 Zoll breit und 3½ Zoll dick, Doppelziegel 10 Zoll lang, 5 Zoll breit und 3 Zoll dick sein. Mit Thon, Lehm, Sand, Asche u. s. w. durften die Braunkohlen nicht vermischt werden, wenn dies dem Verfertiger nicht besonders erlaubt war.

Productenpreise.

Getreidepreise im Amte Altenburg.[2]) Der altenburgische Scheffel kostete im:

Jahr	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.
1772	361	4	351	2	283	6	141	2
1773	176	3	140	—	105	—	67	5
1774	125	—	80	—	48	6	33	8
1775	118	8	72	5	52	5	30	6
1776	97	5	70	6	42	5	35	—
1777	90	—	65	—	41	3	35	8
1778	101	2	65	6	48	1	36	2
1779	111	5	78	6	53	6	48	6
1780	104	—	70	—	51	3	34	—
1781	103	4	66	5	51	6	36	2
1782	106	7	70	1	52	5	42	4
1783	106	4	81	8	58	2	51	2
1784	140	6	95	—	59	4	41	8
1785	139	4	105	—	79	4	59	5
1786	125	—	102	5	68	6	44	4
1787	138	3	101	3	69	8	43	—
1788	151	—	107	5	70	—	48	4
1789	156	6	117	—	86	6	54	—
1790	160	1	142	—	92	7	61	—

1) Mittheilungen aus dem Osterlande. 1837. II, S. 108.

2) Getreidetaxbuch, geführt bei dem Stadtrathe in Altenburg.

Jahr	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.
1791	161	2	129	1	98	8	77	2
1792	135	7	79	—	58	6	45	8
1793	139	2	78	1	50	9	41	2
1794	130	6	77	8	53	4	36	4
1795	141	8	105	3	72	1	50	9
1796	178	4	117	1	75	3	56	2
1797	140	4	91	6	65	9	50	8
1798	150	7	102	2	75	—	54	6
1799	169	3	141	8	100	5	155	2
1800	201	4	152	8	105	8	91	7
1801	187	1	130	3	90	—	60	6
1802	273	7	153	8	103	9	55	—
1803	263	—	207	9	128	1	89	3
1804	259	4	175	6	84	—	77	8
1805	295	—	243	9	158	3	101	—
1806	367	7	298	4	236	8	144	5
1807	257	6	207	—	135	6	102	5
1808	265	7	171	6	126	9	89	—
1809	258	8	212	3	139	6	86	5
1810	235	3	150	—	118	2	80	—
1811	186	6	117	6	89	7	61	2
1812	255	3	163	8	95	4	65	2
1813	289	5	241	3	187	5	100	—
1814	293	—	247	7	174	—	134	2
1815	250	6	176	—	101	—	79	2
1816	278	8	188	5	120	4	71	4
1817	429	—	351	7	264	2	120	1
1818	287	5	248	6	165	—	115	—
1819	222	5	119	—	80	—	62	5
1820	172	5	102	5	63	6	55	—
1821	157	5	102	2	62	5	52	5
1822	162	5	119	—	85	—	57	5
1823	180	—	166	2	102	5	87	5
1824	160	—	88	5	48	6	41	2
1825	130	—	67	5	45	—	31	2
1826	125	—	71	2	47	5	37	5
1827	132	5	108	6	67	5	52	5
1828	190	—	168	6	107	5	55	—
1829	222	5	146	2	100	—	65	—
1830	175	—	97	5	65	—	42	5

Jahr	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.
1831	205	—	127	5	70	—	52	5
1832	170	—	155	—	115	—	67	5
1833	150	—	125	—	90	—	55	—
1834	125	—	85	—	65	—	47	5
1835	170	—	100	—	70	—	47	5
1836	150	—	100	—	75	—	57	5

Werth des Grundbesitzes.

Je besser ein Gut im Stande war und je mehr sich bei seinem Verkauf, der freilich nur selten vorkam, Käufer fanden, desto höher stieg es im Preise. Ein vierspänniges Bauerngut von ungefähr 80 Acker Landes wurde nicht unter 16—20,000 Thalern verkauft. Ein zweispänniges Bauerngut war nicht unter 8—10,000 Thaler feil, je freier es zumal von Diensten und Lasten war. Einzelne Grundstücke standen verhältnißmäßig in einem noch weit höhern Preise. Ein Acker Feld oder Wiese wurde, je nach der Lage und Bodenbeschaffenheit, nicht unter 3—500, in der Nähe der Stadt Altenburg nicht unter 600 Thalern verkauft. Nach der Einführung des Kleebaus hatten die Wiesen fast keinen höhern Werth als die Felder. Die Preise der Güter und einzelner Grundstücke waren fortwährend noch im Steigen, weil das Grundeigenthum im Altenburgischen sehr gesucht war. Deshalb trafen auch verständige Eltern noch bei Lebzeiten billige Dispositionen, damit nach ihrem Tode nicht Streitigkeiten entstehen, der Kürerbe nicht durch harte Bedingungen verdrängt werden und das Erbe der Väter nicht an Fremde kommen sollte.

Dienstleute.

An Dienstleuten war bei der vermehrten Bevölkerung kein Mangel. Das Gesinde zeichnete sich durch Fleiß und Ordnung rühmlich aus und war, bei nur einigermaßen guter Behandlung, treu und anhänglich an seine Dienstherrschaft. Deshalb kam auch ein öfterer Dienstwechsel nicht häufig vor. Die Beköstigung der Dieustboten war in den meisten Fällen gut.

Wenigstens zwei Mal in der Woche erhielten sie Fleisch, an den übrigen Tagen Gemüse oder Mehlspeisen. In der Regel erhielt jeder Dienstbote Wochenbrot, in der butterreichen Zeit wöchentlich ein Stückchen Butter, sonst aber Käse. Der große Knecht oder Enke erhielt 35 bis 40 Mfl. Lohn, ein Weihnacht- und Jahrmarktgeschenk und 1 bis 1½ Thaler Erntelohn oder Biergeld. Der Kleinenke erhielt 30 bis 35 Mfl. und eben die Geschenke und die Mägde 10 bis 14 Mfl., zu jedem Gülden noch eine Elle gröbere und feinere Leinwand und ein Tuch u. s. w. Für die große Magd kam dazu noch eine Bettzüge. Knechte erhielten zuweilen, wenn sie zumal verheirathet waren, ein Stück Brachland frei gepflügt, worauf sie für ihre Familien Kartoffeln und Lein bauten. Dieser Ackerantheil wurde ihnen am Lohne gekürzt. Die Mehrzahl der Dienstboten ließ ihren Lohn bis zum Jahresschluß stehen. Dann wurde ausgezahlt und das Uebrigbleibende in den Schatz gelegt. Der Abzug des Gesindes am dritten Weihnachtsfeiertage oder am Neujahrstage erfolgte gewöhnlich unter großem Lärmen und Toben. Das anziehende Gesinde wurde von seinen Genossen auf Wagen geholt, wobei der Branntweinflasche reichlich zugesprochen wurde. Seit 1831 durfte aber solcher Unfug bei dem Dienstwechsel nicht mehr vorkommen. [1])

Die Tagelöhner waren ebenso fleißig, sparsam, treu und anhänglich an ihre Brotherrschaft als das Gesinde. Im Allgemeinen war die Lage der Tagelöhner eine günstige. Sie waren nicht im Ueberfluß vorhanden, es fand deshalb keine Concurenz statt, und war der Tagelöhner treu und fleißig, so brachte er es in der Regel so weit, daß er mit der Zeit in den Besitz eines Häuschen und Gärtchens kam. Fast jeder größere Bauer hatte einen Tagelöhner, der alle männlichen Arbeiten im Hause, Hofe und Felde verrichtete, oft 25—30 Jahre bei einem Bauer in Diensten stand und von diesem mildreich behandelt wurde. Sämmtliche Tagelöhner hatten sich in ihren Verrichtungen eine besondere Geschicklichkeit erworben, weil sie das, womit sie sich einmal beschäftigten, fortwährend betrieben; so das Heckselschneiden, Maulwurffangen, Grabenheben, Teichschlemmen, Lehmmauern, Torfziegelstreichen u. s. w. Viele

1) Verordnung v. 17. November 1831.

Tagelöhner spannen und kämmten auch mit den Ihrigen während des Winters Wolle. Landwirthschaftliche Tagelöhner, die zugleich Drescher bei den Bauern waren, erhielten außer der Ernte 2½ Neugroschen Tagelohn und Kost, wofür sie von früh 5 bis Mittags 11 und von Nachmittags 1 bis Abends 7 Uhr arbeiten mußten. Frauen erhielten 2½ Neugroschen Tagelohn und keine Kost. Für die Erntearbeit: das Hauen oder Schneiden und Einbringen des Getreides, bekam der Tagelöhner bei den Bauern 6 Thaler in baarem Gelde und ein Sipmaß Weizen; beim Dreschen den vierzehnten Scheffel; für die übrige Arbeit erhielten die männlichen 5 Ngr. die weiblichen Arbeiter 3½ Ngr. ohne Kost. Die Kost der Tagelöhner bestand für gewöhnlich aus Gemüse und Mehlspeisen. Fleisch aß man nur an Sonn- und hohen Festtagen, wozu das selbstaufgezogene und gemästete Schwein gewöhnlich das ganze Jahr hindurch ausreichte.

Häusliche Einrichtungen.

Die stets reinlich und in Ordnung gehaltene Wohn- und Wirthschaftsstube war sehr groß, aber ganz einfach. Die roth angestrichene Käsebank, der große, unten eiserne, oben irdene oder blecherne Ofen mit zwei bis drei blank gescheuerten Blasen oder einer verdeckten kupfernen Pfanne zum Heißmachen des Wassers, große Kürbisse auf hohem Gesims, ein großer weißer Gesindetisch, auf dem stets das Brot in das Tischtuch gehüllt lag, und über dem ein hölzerner beweglicher Arm in der Wand, zum Anhängen einer Lampe, angebracht war, ein kleiner farbiger Tisch für die Herrschaft, weiße hölzerne Bänke rings um die Wände, eine rothangestrichene Lehnebank, erinnerten an die Landwirthschaft; aber in dem daran gebauten, meist nett, wenn auch ländlich gemalten Nebenstübchen (Kafete) mit einem großen gepolsterten Lehnstuhl, einem gepolsterten Canapee, einigen beschlagenen Stühlen, einem kleinen Tisch und mitunter einem Schreibschrank, auf dem dann die meist landwirthschaftlichen, juristischen, naturgeschichtlichen und geographischen Bücher aufgestellt waren — zeigte sich schon der den Altenburgern im hohen Grade angeborene Schönheitssinn. Noch deutlicher stellte sich dieser heraus in den Oberstuben der Bauernhäuser. Bei Minderwohlhabenden befanden sich in denselben

wenigstens bunt bemalte Tische und Stühle und in einer Ecke ein großes, bunt bemaltes Gastbett mit vielen schweren Federbetten, bei Wohlhabenden aber Vorhänge, Roulleaux, Polsterstühle, ein Canapee, Spiegel, ein Secretair oder Glasschrank und nicht selten auch ein Pianoforte.

Die Speisen wurden entweder in dem Ofen unmittelbar über dem Feuer oder in einer in dem Ofen befindlichen Kochröhre gekocht. In dem nämlichen Ofen waren auch die Kessel oder Pfannen zum Heißmachen des Wassers für das Vieh angebracht, sodaß in dem ganzen Hause stets nur ein Feuer brannte. Dadurch wurde aber sehr viel Brennmaterial erspart.

Gern ging die Bauerfrau in die Stadt zu Markte, wohin sie sich den Marktkorb nachtragen ließ. Sie selbst trug ein kleines nettes mit einem bunten Tuche zugebundenes Körbchen. Nicht selten fuhr sie aber auch auf den Korb- oder Stuhlwagen in die Stadt.

Kleidung.

Bis zum Jahre 1800 blieb sich die Kleidung ziemlich gleich. Nach dieser Zeit aber änderte sie sich, zuerst an den Grenzen und in der Nähe der Residenz, so auffallend, daß von der frühern Tracht bald Nichts mehr übrig blieb. Die Kleidung nahm seit 1800 die Gestalt an, wie sie noch in der neuesten Zeit gefunden wird. [1])

---

1) Den altenburgischen Landstrich, wo noch die eigenthümliche Tracht herrscht, kann man einschließen mit einer Linie, gezogen von Thräna über Serbitz, Pahna, Fockendorf, Pähnitz, Bocka, Schömbach, Neumörbitz, Langenleuba-Niederhayn, Nieder-Steinbach, Jückelberg, Wolperndorf, Göpfersdorf, Hoyersdorf, Wickersdorf, Niederwiera, Gößdorf, Zumroda, Köthel, Götzenthal, Waldsachsen, Gosel, Kummer, Schönhaide, Thonhausen, Nischwitz, Haselbach, Paitzdorf, Raitzhain, Corbussen, Pöppeln, Möckern, Pölzig, Braunshain, Obercossa, Naundorf, Pöhla, Kleinröda, Altpoderschau, Meuselwitz, Mumsdorf, Schnauderhainchen, Wintersdorf, Gröba, Haselbach und von da wieder nach Thräna. Auf der Linie von Haselbach bis Waldsachsen (nördlich und östlich) ist die Landesgrenze, die scharf abschneidet; von Waldsachsen bis Pöppeln (südlich) geht der Unterschied quer durch den Ronneburger Amtsbezirk und man findet hier die meisten Dörfer gemischter Tracht. Von Pöppeln bis Mumsdorf (westlich) hält die Linie zwar auch Landesgrenze, aber die Tracht geht darüber hinaus und ist in manchen neupreußischen Dörfern nach Kayna und Zeitz hin

Bildung der Landleute.

Für die geistige Bildung der Landleute wurde seit dem 19. Jahrhundert bei Weitem mehr gethan als früher. Im Allgemeinen zeigte sich auch unter dem Bauernstande viel Sinn für die Schule, seitdem besonders durch bessere Lehrer und Lehrarten der Unterricht angenehmer und nützlicher sich gestaltet hatte. Die Bauernkinder besuchten die Schule meist regelmäßig; manche Bauern hielten sogar Hauslehrer oder ließen ihren Kindern durch den Schullehrer noch Privatstnnden geben. Bei diesem bessern Schulunterricht und bei dem regen Streben nach Fortschritten verbreitete sich denn auch bald über das ganze Land ein Grad von Bildung, der den altenburger Bauer weit emporhob über seine Genossen anderer Länder. Die altenburgischen Bauern klebten nicht vorurtheilsvoll an dem Alten; sie suchten stets fortzuschreiten und verschmähten, um diesen Zweck zu erreichen, keinerlei Hülfsmittel. Sie vereinigten sich in geschlossenen Gesellschaften, in denen sie lehrreiche Gespräche führten, schon seit dem Jahre 1795, wo 40 wohlhabende Bauern in dem Schenkhause zu Romschütz während des Winterhalbjahres alle 14 Tage zusammen kamen und auch musikalische Concerte veranstalteten.[1]) Sie liehen gern von wissenschaftlich gebildeten Landwirthen Bücher zum Studiren, z. B. von Schmalz in Ponitz; sie besuchten seit 1818 die chemischen Vorlesungen,

---

zu finden. Von Mumsdorf aus (nördlich) schneidet die Demarcationslinie den Luckaischen Winkel ab und fällt in Haselbach wieder in die Landesgrenze. Nach der Lage der Holzungen zu urtheilen, ist wahrscheinlich dieser Landstrich durch große Holzungen eingeschlossen gewesen und es kann sein, daß sich vorzüglich deshalb Sitte und Tracht auf der großen Waldinsel erhalten haben. Vom Luckaischen Forste aus bilden Kammerforst, Pahna, deutsches Holz, Leina, die Holzmarken an der schönburgischen Grenze, die Ponitzer Hölzer, der Friedrich, der Sahn, der Ronneburger Forst, dann wieder der Braunshayner und Zeitzer Forst natürliche Waldgrenzen des altenburgischen Osterlandes.*) Bemerkenswerth ist es, daß in den dicht an altenburgischen Dörfern gelegenen Orten, wo die Tracht der Sorbischen Bauern nicht herrscht, auch der Wohlstand bei Weitem nicht zu finden ist.

*) Hempel, Herzog August und seine Bauern.

1) Meyner, Zeitschrift 1795, S. 27.

die auf ihr Ersuchen der Apotheker Gleitsmann aus Altenburg in Knau bei dem Bauer Göpel hielt; sie nahmen die Wirthschaften Anderer in Augenschein, um das Bessere kennen zu lernen und es in der eigenen Wirthschaft anzuwenden; sie unternahmen kleine Reisen, lasen landwirthschaftliche Schriften und Zeitschriften, theilten sich bei ihren Zusammenkünften Beobachtungen und Erfahrungen mit, suchten als Mitglieder der pomologischen Gesellschaft ihre Kenntnisse zu vermehren und waren sonst bedacht, in ihrem Gewerbe immer größere Fortschritte zu machen, was ihnen auch vollständig gelang. Die altenburger Bauern zählten unter sich sogar Dichter, Schriftsteller und Maler, wie z. B. Kresse und Portius. Die Folgen dieses regen Strebens nach Bildung konnten natürlich nur sehr erfreulich sein. Die Landwirthschaft wurde immer rationeller und mit lohnenderem Erfolge betrieben und Wohlstand und häusliches Glück breiteten sich mehr und mehr aus.

Ereignisse, welche in dieser Periode ungünstig auf die Landwirthschaft einwirkten.

1773 verhagelten um Altenburg die Feldfrüchte und die Ernte war im Allgemeinen nur mittelmäßig. 1774 thaten die Schnecken und 1783 Gewitter vielen Schaden. 1787 war eine geringe Ernte. 1791 und 1792 waren schlechte Obstjahre. 1795 vernichtete ein starker Frost im Mai sämmliche Gartenfrüchte.[1]) 1801 thaten Mäuse und Schnecken vielen Schaden. Von 1805—15 hatte das Land in den Kriegen ungemein zu leiden. 1816 und 1817 war große Nässe und Schnekenfraß; im späten Frühjahr fiel ein starker Frost ein, der alle Baumblüten vernichtete. In Folge der großen Nässe entstand Mißwachs und eine zwei Jahre anhaltende große Theurung. 1819 verwüstete ein gewaltiger Orkan viele Bäume und Häuser. 1832 litten der Klee bedeutend durch Trockenheit und Mäuse, 1833 die Oelfrüchte durch Maden. Der Futtermangel in den Sommermonaten war sehr fühlbar. 1834 wütheten heftige Stürme, die in den Waldungen und an den Gebäuden beträchtlichen Schaden thaten. Fröste und Stürme während der

1) v. Beust, Jahrbücher IV, 41—69.

Blütezeit des Getreides veranlaßten einen bedeutenden Körnerausfall. 1835 war große Trockenheit und Wassermangel, und in Folge dessen Futtermangel und eine kärgliche Ernte in Sommergetreide, Kartoffeln, Lein und Sommerrübsen. Die Grummeternte verkümmerte ganz. 1836 war wieder große Trockenheit und Wasser- und Futtermangel. Der Weizen zeigte sich sehr brandig. Raps und Rübsen wurden durch allerhand Ungeziefer vernichtet. Eine gefräßige Made that im Sommer und Herbst Rüben und Kraut vielen Schaden. Maikäfer, Kälte und Trockenheit verursachten eine geringe Obsternte.

Keimung des Getreides verschulden einen bedeutenden Körnerausfall. 1835 war große Trockenheit und Wassermangel, und in Folge dessen Futtermangel und eine schlechte Ernte in Sommergetreide, Kartoffeln, Lein und Sommerrübsen. Der Sommerroggen verkümmerte ganz. 1846 war wieder große Trockenheit und Wasser- und Futtermangel. Der Weizen ward theilweise brandig, Raps und Rübsen wurden durch Ungeziefer vernichtet. Eine anhaltende Nässe hat im Sommer auch 1847 Weizen und Korn vielen Schaden. [illegible] Nässe und Trockenheit [illegible] eine geringe Ernte.

Die Gegenwart.

Besitzverhältnisse.

Eine neue Epoche für die Landwirthschaft im altenburgischen Osterlande begann mit dem Jahre 1837, wo durch ein Gesetz die Ablösbarkeit der Dienste und Servitute, die so lange überaus drückend auf dem Landbau gelastet hatten, ausgesprochen wurde.[1]) Die Ablösung dieser Reallasten und Servitute kann entweder durch Privatverträge unter Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften geschehen, oder in Ermangelung freiwilliger Uebereinkunft, in Folge einseitigen Antrags des einen Theils auf die im Ablösungsgesetz vorgeschriebene Weise unter Mitwirkung der dazu verordneten Specialcommission. Der Ablösung durch freie Uebereinkunft der Parteien lediglich unterliegen Gefälle an Geld und Naturalien, z. B. Naturalerbzinsen und Zinsen, Mahlzwangspflichten, die durch emphyteutische und Erbpachtsverhältnisse begründeten Eigenthumsbeschränkungen, Bierverlagsrechte der Rittergutsbesitzer und ähnliche Privatverbindlichkeiten.

Ablösbar sind ferner alle Frohndienste, Trift- und Hutungsbefugnisse, Streuholen, Stockroden und Holzlesen. Nicht ablösbar: Landesfrohnen, landesherrliche Jagdfrohnen, Spann- und Handdienste zum Straßen-, Kirchen-, Pfarr- und Schulbau. Die Entschädigung des Berechtigten bei Ablösungen wird entweder durch Bezahlung eines Capitals, das in dem 25fachen Betrag des ermittelten jährlichen Geldwerths der abzulösenden Leistung oder Dienstbarkeit besteht, oder durch Uebernahme ei-

---

1) Gesetz vom 23. Mai 1837.

ner ablösbaren jährlichen Rente, die dem ermittelten jährlichen Werthe der abzulösenden Leistung oder Dienstbarkeit gleichkommt, oder bei Ablösung von Triftgerechtigkeiten, sobald der Belastete auf Ablösung angetragen hat, durch Abtretung von Land gewährt. Die Wahl zwischen den beiden ersten Ablösungsmitteln steht blos dem Verpflichteten und Belasteten zu, doch muß die Wahl binnen einer von der Commission zu bestimmenden 14tägigen Frist erklärt werden, widrigenfalls angenommen wird, daß der Verpflichtete die jährliche Geldrente übernehmen wolle. Bei Uebernahme einer jährlichen Geldrente ist der Berechtigte befugt und auf Verlangen des Verpflichteten verbunden, die ihm zu leistende Geldrente, wenn dieselbe 15 Ngr. erreicht, an die Landesbank zu überweisen und abzutreten. Dafür erhält er einen Rentenbankschein über den Capitalwerth der Rente und Beziehungsweise die baare Bezahlung der letzten. Eine solche an die Landesbank überwiesene Geldrente erhöht sich auch wider Willen des Verpflichteten um den zwölften Theil ihres ursprünglichen Betrags und ist in diesem erhöhten Betrage an die Landesbank zu leisten, wofür der Rentenpflichtige des Vortheils allmäliger Tilgung des Rentencapitals theilhaftig wird.

Die Ermittelung des jährlichen Werths wird bei Frohndiensten nach den Kosten ermessen, welche der Berechtigte aufwenden muß, um die Arbeit, wie er sie bisher mit Frohndiensten bestritten hat, künftig auf andere Weise zu bestreiten. Daran wird dann der Werth der Gegenleistung, welche der Berechtigte dem Verpflichteten gewähren muß, abgezogen und der Rest bei den der Zeit nach gemessenen Frohndiensten um ⅓, bei den dem Gegenstande nach gemessenen Diensten, um ⅙ gekürzt. Ungemessene Frohndienste werden in gemessene verwandelt und ermittelt, wie viel in den letzten 12 Jahren dergleichen Dienste im Durchschnitt geleistet worden sind. Um den zukünftigen größern Kostenaufwand des Berechtigten zu ermitteln, ist einmal zu beantworten: Wie hoch würde der Kostenbetrag ausfallen, wenn der Berechtigte die durch Frohnpflichtige verrichtete Arbeit durch Vermehrung des Gesindes und Gespannes herstellen lassen würde? und zweitens, wie hoch dann, wenn er die gedachte Arbeit durch besonders gemiethete Arbeiter und Geschirre verrichten ließ? Von den beiden hiernach

ermittelten Summen wird der Durchschnittertrag als der Werth des größern Kostenaufwandes angenommen. Gemessene Baudienste werden, wenn das landesgesetzliche Maß auf sie Anwendung erleidet, in einem Durchschnittsjahre zu ⅖ in Anrechnung gebracht, ungemessene werden in gemessene unter Zugrundelegung eines 20jährigen Durchschnitts verwandelt.

Bei Ablösung von Servituten wird die Entschädigung, wenn der Belastete auf Ablösung anträgt, blos nach dem reinen nachhaltigen Nutzen bestimmt, welchen der Berechtigte nach Aufgabe seines Rechts entbehren muß; wenn aber der Berechtigte den Antrag stellt, so wird die Entschädigung entweder auf die angegebene Weise, oder nach dem reinen und nachhaltigen Nutzen berechnet, welchen der Belastete durch die Erwerbung der Freiheit seines Grundstücks zu erwarten hat, wobei die Wahl dem Belasteten zusteht.

Ohne Antrag wird keine Ablösung eingeleitet. Zu einem solchen Antrage ist aber sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete befugt, und diese Befugniß kann nur dann beschränkt werden, wenn durch die Ablösung der Nahrungs- und Wirthschaftsstand des Betheiligten wirklich gefährdet wird. Nur der Eigenthümer des berechtigten oder verpflichteten Grundstücks kann Vergleiche hinsichtlich der Ablösung abschließen; bei Gemeinden und Miteigenthümern entscheidet Stimmenmehrheit.

Dritte Personen, welche bei der Ablösung der Frohnen und Dienstbarkeiten betheiligt sind, können die Ablösung nicht hindern, müssen aber hinsichtlich der Verfügung über Ablösungscapitale und Rentebankscheine gesichert werden. Nur dann wird dem Berechtigten, ohne die Sicherheit dritter Betheiligter zu berücksichtigen, die Verwendung der Ablösungscapitalien gestattet, wenn und soweit solche nothwendig sind, um die durch die Ablösung nothwendig bedingten wirthschaftlichen Einrichtungen zu treffen. Pachter des berechtigten Grundstücks beziehen zur Entschädigung entweder die jährlich zu zahlende Rente oder jährlich die 4 Prozent Zinsen des Ablösungscapitals auf die Dauer ihres Verhältnisses. Erreicht aber der Betrag der Entschädigung in einem Pachtjahre den zehnten Theil des einjährigen Pachtgeldes und ist der Pachter durch die vergleichmäßige Bestimmung des Ablösungsquantums verletzt, so kann er binnen drei Monaten den Pacht kündigen. Der Pach-

ter eines verpflichteten und belasteten Gutes hat dem Eigenthümer zur Entschädigung wegen bewirkter Ablösung jährlich auf die Dauer seines Pachtes, wenn ihn die Leistungen und Lasten trafen, ²/₃ der Rente und Zinsen zu zahlen.

Die Leitung und Regulirung der Ablösungen besorgen die Specialcommissionen, welche aus einem praktischen Rechtsgelehrten und einem befähigten Landwirth bestehen. Ueber diesen Specialcommissionen steht eine aus zwei Räthen des Landes-Justizcollegiums und der Regierung und aus einem Landwirth bestehende Generalcommission. Der Antrag auf Ablösung muß bei der Generalcommission geschehen und dabei die berechtigten und verpflichteten Grundstücke und Personen, die Art und Ausdehnung, sowie der Rechtsgrund der abzulösenden Verbindlichkeit, genau angegeben werden. Die Specialcommission hat einen ausführlichen Plan zur Auseinandersetzung der Hauptbetheiligten zu entwerfen, diesen Plan den Betheiligten vorzulegen und ihre Erinnerungen dagegen zu Protocoll zu nehmen. Nach Beseitigung derselben wird der Ablösungsreceß verfaßt, dieser den Parteien mitgetheilt und der Generalcommission vorgelegt, welche denselben in Ermangelung weitern Bedenkens bestätigt. Gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Special- und Generalcommission steht den Parteien entweder Appellation an die Generalcommission und weiter an das Landesjustizcollegium oder Berufung an die Generalcommission und weiter an den Landesherrn zu. Die Kosten der eigentlichen Ablösungsverhandlungen trägt die berechtigte und verpflichtete Partei jede zur Hälfte.

Der Ablösung unterliegt auch das in einigen Gegenden bestehende, mehr als 5 Prozent betragende Lehngeld hinsichtlich des Mehrbetrags, sowie das Sterbelehngeld. Der Werth des abzulösenden Lehngeldes wird nach einem 100jährigen Durchschnittsertrag berechnet und es werden drei Fälle oder ein Fall oder zwei Fälle der Entrichtung auf 100 Jahre angenommen, je nachdem das Lehngeld von jedem Erbfall, oder von jedem Collateralerbfall, oder auch bei Veräußerungen des pflichtigen Grundstücks entrichtet wird. Der Werth desselben wird entweder dadurch ermittelt, daß der Durchschnittswerth bei den drei letzten Fällen der Entrichtung capitalisirt oder dadurch, daß das Grundstück taxirt, davon aber ¹/₅ abgezogen wird. Von

dem also ermittelten Grundstückswerth werden die Procente der abzulösenden Lehnwaare berechnet und mit den in 100 Jahren muthmaßlich vorkommenden Fällen multiplicirt. Diese Summe, mit 100 getheilt, gibt die jährliche Ablösungsrente, diese Rente mit 20 multiplicirt, das Ablösungscapital. Der Antrag auf Ablösung des mehr als 5 Procent betragenden Lehngeldes steht nur dem Verpflichteten, bei dem Sterbelehngelde auch dem Berechtigten zu.

Die Erbegebühren, eine bei jedem Erbfall gleiche, von dem Gutscomplex oder von jedem Erbe zu entrichtende Abgabe, unterliegen ebenfalls der Ablösung. Zu diesem Zweck wird der Betrag der Erbegebühren für alle derselben unterliegende Grundstücke eines Ortes, als einer Gemeinschaft, aus einem 30jährigen Durchschnitt ermittelt. Dieser Ertrag bildet die Ablösungsrente und mit 20 multiplicirt, das von den betreffenden Grundstückbesitzern zu zahlende Ablösungscapital.

Der Zehent ist der Ablösung noch nicht unterworfen, obwol darauf von Seiten der Belasteten angetragen worden ist. Indeß ist die Ablösung nur aufgeschoben. Sie wird unter Aufsicht und Leitung der geistlichen Behörde von dem väterlichen Landesherrn begünstigt.

Im Gefolge der Ablösung der Dienste und Lasten ist auch die Zusammenlegung der Grundstücke, welche von der Regierung sehr befördert und begünstigt wird. „Wenn bei Gelegenheit der Aufhebung gegenseitiger Hutungsbefugnisse oder anderer Gemeinschaften, oder auch sonst durch Abschließung von Tausch- und andern Ueberlassungsverträgen über unbewegliches Eigenthum, die Zusammenlegung von Grundstücken eines und desselben Grundeigenthümers erstreckt wird: so sollen wegen der gerichtlichen Bestätigung solcher Verträge und der Lehnreichung an die Erwerber, in der Regel weder Lehn- noch Siegelgelder, noch Lehn-, Schreib- und Siegelgebühren verlangt und bis Ende 1845 auch die für die herzoglichen Aemter zur herrschaftlichen Sportelcasse fließenden 3/4 der Expeditions- und Ausfertigungsgebühren erlassen werden, weil der vielfache Nutzen der Zurundung der Landgüter, oder die Zusammenlegung von Grundstücken in jeder Beziehung unverkennbar ist, manche Cultur-Verbesserungen, z. B. die Anlegung von Be- und Entwässerungsgräben, erst auf einer größern Fläche Arbeit und Kosten

belohnt, die Aufsicht und Sorgfalt des Eigenthümers auf seine Besitzungen erleichtert und durch vermindertes Gehen und Fahren zu und von den Grundstücken die Wirthschaftskosten verringert, auch die Wege und Feldgrenzen oftmals vermindert werden können." [1])

Von Bedeutung für den Grundbesitz sind auch die Beschränkungen desselben (Expropriation) zum Besten der Landstraßen, Wege [2]) und Eisenbahnen [3]). Macht sich zur Anlegung und Verbesserung von Landstraßen und Wegen die Abtretung von Privateigenthum, oder zur Erwerbung von Baumaterialien das zeitige oder gänzliche Ueberlassen eines Privatgrundstücks nothwendig, so ist zu gänzlicher Abtretung sowol, als zur Ueberlassung seines Eigenthums, behufs der nöthigen Benutzung, jeder Besitzer gegen ausreichende Entschädigung verbunden. Bei Ermittelung dieser Entschädigung, falls eine gütliche Vereinigung nicht zu bewirken, ist durch drei Taxatoren im Beisein des Kreishauptmanns und des landschaftlichen Deputirten erstens auf den wahren Werth des Grundstücks an sich, und ferner auf den Verlust zu sehen, welchen der Eigenthümer durch die Trennung und Zerstückelung seines Gutes erleidet. Bei Abschätzung von Steinbrüchen und Sandgruben ist behufs der Entschädigung, wegen ihrer Benutzung zum Erwerb des Straßenbaumaterials, nur der Ertrag der Materialien zu berücksichtigen. Die Entschädigung selbst tritt mit dem Aufhören des Genusses für den Eigenthümer ein; liegt aber zwischen der Abtretung des Eigenthums und der Ermittelung der Entschädigungssumme noch ein erheblicher Zwischenraum, so können die betheiligten Eigenthümer für diese Zeit die 4 Procent Zinsen der Entschädigung fodern. Wo es dienlich ist, soll eine Entschädigung durch Grund und Boden erfolgen, wobei die auf letzterem ruhenden Triftrechte ungeändert bleiben, die Gerichts- und Lehnherrlichkeit aber dem Gerichts- und Lehnherrn zufällt, in dessen Bezirke sie sich befinden. Die Rechte dritter Personen an Zinsen, Zehnten, Triften, Frohnen u. s. w. gehen entweder mit Bewilligung des

---

1) Gesetz v. 23. Mai 1837, erneuert im August 1837.

2) Gesetz v. 26. Mai 1837.

3) Gesetz v. 13. Februar 1841.

Berechtigten auf andere Grundstücke über, oder es werden diese Lasten mit den gegenüberstehenden Rechten aufgehoben. Bei Entschädigungen durch Grund und Boden gehen die gedachten Rechte auf diesen über; bleiben sie auf den verkleinerten Grundstücken haften, so ist bei der Ausmittelung der Entschädigung darauf Rücksicht zu nehmen. Werden sie aufgehoben, so ist der Zins- und Lehnherr und jeder andere Berechtigte durch Ablösung zu entschädigen. Der Pachter und Nutznießer eines abgetretenen Grundstücks kann nur die 4 Procent Interessen des Entschädigungscapitals als Entschädigung verlangen. Ueber die Verpflichtung zur Abtretung des Eigenthums und über die Feststellung der dafür zu gewährenden Entschädigung entscheidet die Regierung.

Aehnliche Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Abtretung von Grundeigenthum zum Besten der Eisenbahnen. Es müssen sowol zur ersten Herstellung, als auch zur spätern Unterhaltung und zu den Nebenanlagen derselben, gegen vollständige Entschädigung, so viele Grundstücke abgetreten werden, als erfoderlich sind. Die Unternehmer ihrerseits müssen die für ungestörte Communication nöthigen Brücken, Durchgänge, Wasserzüge, Uebergänge, Wege und Treiben auf ihre Kosten herstellen, und sofern sie sich im Bereich der Eisenbahn befinden, oder wenn und soweit den Betheiligten daraus eine neue oder erhöhte Belästigung erwächst, unterhalten. Zur Erbauung der Leipzig-Altenburg-Hofer-Eisenbahn wurde in dem altenburgischen Osterlande eine Bodenfläche von 32,206 $^{84}/_{100}$ □R. (1 Ruthe = 10 Ellen) erfodert, wodurch dem Ackerbau vieles Land entzogen worden ist. Einigermaßen werden die betheiligten Grundstückbesitzer hinsichtlich der verloren gegangenen Benutzung ihres Grundeigenthums dadurch entschädigt, daß ihnen die Böschungen der Eisenbahn zum Futterbau überlassen werden.

Die Arealfläche des Kreisamtsbezirks Altenburg beträgt circa 84,933 altenburgische Acker. Der Kreisamtsbezirk ist in 267 Fluren eingetheilt. Auf diese Fluren vertheilt sich im Allgemeinen das Areal mit seinen verschiedenen Arten in der Maße, daß im Durchschnitt auf ein Dorf und dessen Flur kommen: 1 $^{5}/_{8}$ Acker 12 $^{1}/_{4}$ Ruth. Gebäude und Höfe, 9 $^{5}/_{8}$ Acker 7 $^{1}/_{4}$ Rth. Gärten, 22 Acker 18 $^{5}/_{8}$ Rth. Wiesen, 198 Acker $^{7}/_{8}$ R. Ackerland, 40 $^{3}/_{4}$ Acker 23 $^{5}/_{8}$ Rth. Holzungen, 6 $^{1}/_{8}$ Acker 15 R.

Lehden und Triften, $2^3/_4$ Acker $18^1/_8$ Rth. Teiche und fließende Wasser, $4^7/_8$ Acker $23^1/_8$ Rth. Straßen und Wege, ungerechnet die zu den ledigen Fluren gehörigen landesherrlichen Waldungen. Auf 100 Gebäudecomplexe kommen ungefähr: 1 Kammer- oder Rittergut, 13 Anspanngüter, 20 Hand- und Gärtnergüter, 60 Häuser ohne nahmhaften Grundbesitz, 6 landesherrliche oder geistliche Gebäude, oder Mühlen und Ziegelbrennereien.

Nach den Landesvermessungsregistern zerfällt das Areal des Kreisamts Altenburg in circa 2004 Acker landesherrliche und Communal-Straßen und Wege und Gewässer, 6850 Acker landesherrliche Waldungen, 1209 Acker andere landesherrliche Besitzungen, 9458 Acker Rittergutsbesitzungen, 1537 Acker Besitzungen, welche zur Dotation der Kirchen, Pfarreien, Schulen oder andern ähnlichen Anstalten gehören, 63,935 Acker Besitzungen, welche sich im Privateigenthum befinden, mit Ausschluß der Rittergüter. Da sich im Kreisamte zusammen 62 Kammer- und Rittergüter befinden, so kommt durchschnittlich auf jedes derselben eine Grundfläche von etwa 172 altenburg. Ackern. Es zählt ferner das Kreisamt Altenburg 896 Anspanngüter, 1395 Hand- und Gärtnergüter, 122 Mühlen und Ziegelbrennereien und 4101 andere Häuser. Hiervon kann man annehmen: 96 Bauerngüter mit durchschnittlich 88 altenburg. Acker Landes, 88 Bauerngüter mit 70 Acker, 177 Bauerngüter mit 57 Acker, 225 Bauerngüter mit 43 Acker, 265 Bauerngüter mit 32 Acker, 378 Besitzungen mit 18 Acker, 402 Besitzungen mit 9 Acker, 683 Besitzungen mit $4^1/_2$ Acker, 972 Besitzungen mit 2 Acker, 3214 Besitzungen mit $^1/_3$ Acker Landes, worunter auch Gebäude, Höfe, Holzungen, Gewässer und Wege begriffen sind. Folglich werden besessen: bei den Kammer- und Rittergütern, sowie bei den größern Bauergütern von mehr als 24 Ackern Landes, zusammen bei 913 Gütern, circa 53,513 Acker, oder circa $62,_{96}$ % des Gesammtareals des Kreisbezirks; bei den Hand- und Gärtnergütern von 3 bis zu 24 Acker Landes, bei 1463 Besitzungen, 13,399 Acker oder circa $15,_{76}$ % des Gesammtareals; bei den kleinsten Besitzungen, meist sogenannten Häusern, 4186 an der Zahl, 2755 Acker oder circa $3,_{24}$ % des Gesammtareals des Kreisamtsbezirks. [1])

---

1) Nachrichten über den Bezirk des Kreisamts Altenburg.

Was die Lasten und Abgaben anlangt, so kann man annehmen, daß unter je 1000 Äckern Landes 84 Acker zehentpflichtig und 694 Acker laudemialpflichtig sind; daß so der Acker im Durchschnitt jährlich gegen 10 Ngr. 2 Pf. an Geldzinsen und ⅔ Maß Getreide zu entrichten hat; daß auf je 1000 Acker 5 Kuchen, 50 Brote, eine Gans, 2 Kapaunen, 30 Hühner, 244 Eier, 63 Loth Wachs, 163 Stück Reißigbunde, 223 Bund Stroh und 69 Garben Korn abgegeben werden müssen und daß wegen je 1000 Äckern 114 Tage mit einem Pferde und 225 Tage von einer Person mit der Hand zu frohnen ist.

An Landesabgaben sind gegenwärtig zu entrichten: 1) die sogenannte Landsteuer wegen der Gebäude, der andern Grundbesitzungen und des Viehes; 2) die sogenannte Polizeisteuer, nach dem Fuße der Landsteuer; 3) Abgaben unter verschiedenen Namen, welche von der Landsteuer unter 1 befreit sind; 4) eine Abgabe bei Besitzveränderungen (die sogenannten Kaufgroschen); 5) die Collateralgelder, eine Abgabe von Collateral- und dergleichen Erbschaften; 6) die Branntweinsteuer; 7) die Biersteuer; 8) die Fleischsteuer; 9) die Salzauflage; 10) die Ein- Aus- und Durchgangszölle, nebst den sogenannten Uebergangsabgaben; 11) die Landsteuer der Gewerbetreibenden und Hausgenossen.

Der Bruttoertrag dieser Abgaben belief sich im Jahre 1842 auf die Summe von 218,274 Thlr. 10 Ngr. 5 Pf. Es würden hiernach auf den Kopf der Bevölkerung durchschnittlich 3 Thlr. 8 Ngr. 9,55 Pf. kommen, und zwar circa 1 Thlr. 21 Ngr. 2 Pf. an Zoll- und dergleichen Abgaben, 9 Ngr. 1,29 Pf. an Branntweinsteuer, 5 Ngr. an Biersteuer, 4 Ngr. 8,896 Pf. an Salzauflage, 5 Ngr. 8,1 Pf. an Fleischsteuer, 1 Ngr. 3,31 Pf. an Collateralerbgeldern, 2 Ngr. 6,86 an Gewerb- und Hausgenossensteuer, 1 Thlr. 1 Ngr. 3,65 Pf. an Polizei-, Grund- und Viehsteuer. An Kaufgroschenabgabe würde kommen auf ein Gebäude 6,604 Pf., auf einen Acker Landes 3,302 Pf.

Die Abgabe von den Verlassenschaften, welche an Collateralerben oder überhaupt an Ascendenten und Descendenten fallen, wird nach dem Maßstabe von 2½ Procent vom Nettobetrag jener Verlassenschaft erhoben.

Die Umlegung der Polizeisteuer liegt den einzelnen Gemein-

den ob. Nicht alle Gebäude und Grundstücke und nicht alles Vieh ist Gegenstand der Polizei-, Grund- und Viehsteuer. Die Viehsteuer wird in der Regel nicht mehr nach den einzelnen Stücken entrichtet, sondern ist schon längst nach ihren Erträgen aus alter Zeit auf die steuerbaren Grundbesitzungen mit vertheilt worden, dafür sie denn hier auch nur als eine die letztern belastende Abgabe betrachtet wird. Von den Grundbesitzungen sind in der Regel von der Landsteuer befreit: die landesherrlichen Besitzungen, die Rittergüter, das Besitzthum der Kirchen und Pfarreien u. s. w., die öffentlichen Straßen und Wege und andere zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Immobilien.

Die Abgaben von den Grund-, Vieh- und Polizeisteuerfreien Besitzungen ruhen mit Ausnahme der landesherrlichen Forsten meist auf den Kammer- und Rittergütern. Es kommen durchschnittlich auf einen Acker Landes dieser Besitzungen 8 Ngr. 9,74 Pf.

Die sogenannte Kaufgroschenabgabe, welche bei Besitzveränderungen mit wenigen Ausnahmen, und zwar in der Regel nach dem Maßstab von 4 Ngr. von 100 Thlr. des Werths zu entrichten ist, belastet ebenfalls das Grundeigenthum und zwar das Rittergut ebensowol als anderes Privatbesitzthum. Dies vorausgeschickt, würde anzunehmen sein, daß die indirecten Abgaben jährlich und durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung [1]) Brutto 2 Thlr. 20 Ngr. 9,456 Pf. betragen, daß die sogenannten steuerfreien Grundbesitzungen auf jeden Acker-Arealfläche durchschnittlich mit jährlich Brutto 9 Ngr. 3,215 Pf. belastet sind und daß im Durchschnitt jährlich an Grund-, Vieh- und Polizeisteuer und an Kaufgroschenabgabe Brutto auf ein steuerbares Gebäude 1 Thlr 21 Ngr. 1,944 Pf., auf einen steuerbaren Acker Landes 25 Ngr. 5,972 Pf. kommen.

Die Brandsteuern sind zwar keine Landesabgabe, werden aber gewöhnlich zu denselben gerechnet, weil alle Gebäudebesitzer der Brandassecuranz beitreten müssen. Die Brandsteuer hat nach einem Durchschnitt von 65 Jahren jährlich 51,9 Decimalpfennig von jedem 100 Thaler betragen, und beläuft sich im ganzen Bezirk des Kreisamtes auf 6,475,150 Thaler.

Die Communal- und Parochiallasten sind allenthalben nach der Verschiedenheit des Bedürfnisses, sowol rücksichtlich

1) Nachrichten über den Bezirk des Kreisamts Altenburg.

ihrer Art, als rücksichtlich ihres Betrags verschieden und bald steigend, bald fallend. Unter ihnen sind hauptsächlich diejenigen von Belang, welche behufs der Armenunterstützung und des Wegebaus, sowie zu kirchlichen und Schulzwecken aufgebracht werden müssen, da in der Regel den Kirchen- und Schulgemeinden allein die Aufbringung der zu jenen Zwecken erfoderlichen Mittel obliegt, wenn auch in einzelnen Fällen ausnahmweise Unterstützungen aus Landesmitteln nicht ausgeschlossen sind.

Grundsatz ist es dabei, daß die zu kirchlichen und Schulzwecken nöthigen Mittel, soweit sie nicht in andern bereiten Mitteln der Gemeinden sich finden, nach freier Uebereinkunft der Gemeindeglieder, wiewol unter Aufsicht der Staatsbehörden, aufzubringen sind, und nur aushülflich die durch die Gesetze vorgeschriebenen Modalitäten der Leistung eintreten; ferner, daß dann, soweit der Grundbesitz in Frage kommt, die Flurhörigkeit darüber entscheidet, in welche Gemeinde die Beiträge davon zu leisten sind. Weiter ist es Grundsatz, daß von diesen Anlagen und Lasten auch solche Personen und Besitzungen nicht frei bleiben, welche nach der bestehenden Verfassung nicht zum Gemeindeverbande gehören, wiewol ihre Verpflichtung in mancher Beziehung gesetzlich beschränkt ist.

Nach dem Gesetz über Aufbringung der Parochiallasten, ist aushülflich das Verhältniß der Beitragspflicht in den Dörfern festgestellt: für ein Haus zu 200, für einen Acker Feld zu 100, für einen Acker Wiese bis zu 120, für einen Acker Garten bis zu 130, für einen Acker Baumpflanzung bis zu 100, für einen Acker Fischteich bis zu 50, bis auf einen Acker Holzungen bis zu 50, von einem Acker hutbarer Lehde bis zu 15.[1])

Culturverhältnisse.

Die Ablösung der Dienste und Lasten, die Vertheilung der Gemeinheiten unter die einzelnen Gemeindemitglieder und die Zusammenlegung der Grundstücke, muß begreiflicher Weise für den Belasteten und Berechtigten, für den Staat und für den gesammten Betrieb der Landwirthschaft von den erheblich-

1) Die Zahl der Einwohner des altenburgischen Kreises belief sich im Jahre 1842 auf 78,544 (Amt Altenburg 64,749, Amt Ronneburg 13,795).

sten Folgen sein. Der Bauer nimmt nun, wenigstens durch fremde Schafheerden, keinen Schaden mehr an seinen Feldern, Wiesen und Hölzern; er kann dieselben auf das zweckmäßigste benutzen und sie pfleglich behandeln, und es fällt mancher Streit weg, der sonst zum Nachtheil beider Parteien durch Ausübung der Triftgerechtigkeit nicht selten hervorgerufen wurde. Aehnlich verhält es sich mit den Frohnen. Die im Frohndienst verrichtete Arbeit wird in der Regel nicht nur sehr schlecht verrichtet, während sie der Belastete für sich gut verrichtet haben würde, sondern dieser muß auch nicht selten, um fremde unwichtige Dienste zu leisten, die eigenen wichtigen vernachlässigen, und da er oft stundenweit auf das Grundstück des Berechtigten ziehen muß, viele Zeit versäumen und vielen Dünger verschleppen. Dem Berechtigten selbst aber müssen in vielen Fällen die Frohndienste, zumal sie in der Regel schlecht verrichtet werden, eine Last sein, da er über seine Kräfte nicht frei verfügen kann.

Durch die Ablösung der Triftgerechtigkeit und Frohnen werden unbestritten die Verpflichteten von einer Menge Plackereien, lästiger Einrichtungen und unzweckmäßiger widriger Formen befreit, die von dem leistenden Theile ein weit größeres Capital an Arbeit und Mühe beanspruchen, als es dem empfangenden werth ist. Der Grundherr aber erlangt weit eher eine Einnahme, deren Beitreibung nach der bisherigen Weise gehässig und mühsam war. Der Staat erhält durch die Ablösung der Dienste und Lasten viele unabhängige Staatsbürger, die, da sie nur für sich, nicht für einen Andern arbeiten und ihre Grundstücke auf das Beste benutzen, sich weit mehr mühen und eifriger nachdenken werden, ihren Wohlstand zu erhöhen. Dadurch werden sie aber dem Staate mittelbar nützlicher, indem sie nun zur Erhaltung ihres nicht mehr belasteten Eigenthums alle Kräfte aufwenden werden.

Von großem Vortheil muß auch die Vertheilung der Gemeinheiten unter die einzelnen Gemeindemitglieder besonders deshalb sein, weil nun die Gemeindegrundstücke, die bisher größtentheils als Tummelplätze der Schweine und Gänse dienten und als solche fast keinen Nutzen brachten, in Privateigenthum verwandelt werden, das durch Benutzung als Acker-, Garten- oder Wiesenland einen erheblichen Nutzen gewährt.

Noch ungleich wichtiger in ihren Folgen stellt sich aber die Ablösung der Servitute heraus, da nun durch eine weise Regierung die Zusammenlegung der Grundstücke erleichtert worden ist. Frei von allen die Landwirthschaft hemmenden Diensten und Lasten, im Besitz eines geschlossenen Areals, kann nun erst der Landwirth seine Grundstücke auf das Beste benutzen. Er hat nun nicht mehr zu besorgen, daß ihm seine Früchte durch fremdes Vieh vernichtet werden. Er braucht sich hinsichtlich der Bestellung seiner Felder nicht mehr nach den Nachbarn zu richten. Er hat durch seine Grundstücke keine Wege mehr für Fremde liegen zu lassen. Er erspart bedeutend an Arbeitern, Zugvieh und Wirthschaftskosten; gewinnt an besserer Auf- und Uebersicht und kann Verbesserungen weit eher ausführen, die nun blos dem Eigenthümer des arrondirten Landes zu Gute kommen. Er kann die Trift besser regeln und benutzen; er wird des Hordenschlags theilhaftig, kann sein Schafvieh nachhaltig veredeln, Brach- und Stoppelfelder mit weißem Klee u. s. w. ansäen, eine beliebige und bessere Eintheilung und Benutzung der Felder treffen und zu einem andern vortheilhafteren Feldbausystem übergehen, wenn dies die Verhältnisse nothwendig machen sollten.

Zu einem verbesserten Betrieb der Landwirthschaft tragen auch die landwirthschaftlichen Vereine zu Altenburg und Ronneburg wesentlich bei. Der erstere entstand aus einem von dem Pfarrer Friedrich in Nobitz am 16. Mai 1836 gegründeten landwirthschaftlichen Lesevereine. Dieser Verein wurde nach des Stifters Ableben im Jahre 1839 in erweiterter Tendenz nach Altenburg verpflanzt, hält daselbst geregelte Zusammenkünfte und hat sich, ebenso wie der Ronneburger Verein, die Aufgabe gestellt: Förderung der Landwirthschaft durch Lesen belehrender und anregender landwirthschaftlicher und gemeinnütziger Schriften, durch Austausch und Prüfung landwirthschaftlicher Ideen, Vorschläge und Erfahrungen und durch gemeinsame Aufsuchung der Mittel, wodurch die etwaigen Hindernisse und Gebrechen der altenburgischen Landwirthschaft beseitigt werden können.

Von nicht geringem Nutzen erweist sich ferner die von den Landständen im Jahre 1840 zur Beförderung der Landwirthschaft bewilligte Summe zu dem jährlichen Betrag von

200 Thaler. Diese Summe wird von einer hiezu ernannten außerordentlichen landwirthschaftlichen Commission, nach Befinden unter zu Rathe ziehung der im Lande bereits bestehenden oder sich etwa noch bildenden landwirthschaftlichen Vereine, zu deren Unterstützung, zu Gewährung von Prämien, zur Anschaffung von neuen zweckmäßigen Maschinen und Werkzeugen oder deren Modellen, zum Ankauf im Lande noch nicht bekannter Sämereien, Pfropfreiser und Pflanzen u. s. w. verwendet.

In Folge des vortrefflichen Betriebs der Landwirthschaft im altenburgischen Osterlande und des Wohlstandes, welcher unter den dasigen Bauern heimisch ist, hatten sich die Blicke des Auslandes mehr und mehr auf dieses kleine glückliche Ländchen gerichtet und Viele kamen, um sich mit den dasigen Ackerbauverhältnissen bekannt zu machen. Einige nahm es allerdings Wunder, daß im Altenburgischen noch die sonst so verschriene Dreifelderwirthschaft getrieben wird, und ohne auf den Grund der Sache zu gehen, wurde mehrfältig behauptet, daß eine geregelte Fruchtwechselwirthschaft, wie sie namentlich in Baden und Würtemberg vorkommt, ein weit rationelleres Feldbausystem sei, das zudem einen bei Weitem höhern Reinertrag liefere. Dieser Ausspruch kam auch zur Kenntniß des Herzogs Joseph. Joseph, ein großer Freund und Beförderer der Landwirthschaft, wollte nun gern wissen, ob dieser Vorwurf, den man der altenburgischen Landwirthschaft machte, auch gegründet sei und auf welcher Stufe sich überhaupt die Landwirthschaft in Altenburg im Vergleich mit einigen andern Gegenden Deutschlands, wo sie offenbar blüht, befinde und welche Verbesserungen etwa nöthig sein dürften. Es wurde deshalb eine Commission, bestehend aus dem Rittmeister von Bärenstein in Zechau, dem Postmeister Voigt in Cahla, dem Kammergutspachter Löhner in Wilchwitz und dem Bauer und Anspanner Kresse in Dobraschütz, nach Baden und Würtemberg gesendet, welche sich dort auf einigen Gütern mit den Fortschritten in dem Betriebe der Landwirthschaft bekannt machen sollte. Die Commission fand aber, daß die Landwirthschaft im Altenburgischen den Verhältnissen des Landes am Angemessensten betrieben werde und daß Feldbau und Viehzucht weit besser rentiren als in Baden und Würtemberg. Nur Folgendes

empfiehlt die Commission zur Verbesserung der altenburgischen Landwirthschaft: Versuche mit dem Anbau von englischem Raygras, Timotheegras mit untermengtem Weißklee auf trocknen und französischem Raygras, Wiesenfuchsschwanz und Weißklee auf feuchten Stellen; den erweiterten Anbau von Hopfen und Hanf; die Anlegung einer großen, sorgfältig gepflegten Baumschule und die Einrichtung eines genauen Catalogs zur Verbesserung der Obstbaumzucht; die Erziehung einer größern Rindviehrace; die Einführung reichwolliger Schafe, die zugleich ein größeres Fett- und Fleischgewicht geben; Versuche mit Haltung einiger Beschäler; die Einführung des belgischen Pflugs, der Furchenwalze und der Kleereuter; die Anwendung der Erdstreu und die Anlegung von Wiesenbewässerungen [1]).

Von großem Einfluß auf die altenburgische Landwirthschaft erweist sich auch die sächsisch-baierische Eisenbahn. Indem die Eisenbahnen überhaupt auf eine bewundernswerthe und unbestreitbare Weise durch die nahe und leichte Verbindung, in welche sie Menschen mit einander bringen und die Rohstoffe den geschäftigen Händen zuführen, die Industrie befördern, ist es auch eine unbestrittene Thatsache, daß der Werth des Grundeigenthums und die Producte des Landbaus bedeutend steigen müssen; denn Landgüter in der Nähe blühender, Handel- und Gewerbetreibender Städte stehen stets höher im Preise als solche, welche von Städten entfernt liegen. Bringt nun die Eisenbahn allen Grundbesitz nahe an die Städte heran, so wird sich auch der Landmann überall durch den erleichterten Absatz seiner Producte besser befinden als bisher, wo er dieselben selten zu dem Preise verkaufen konnte, wie er sich in volkreichen Städten und Gegenden herausstellt. Bisher mußte der Landwirth den Zwischenhändlern und Mäklern oft bedeutende Procente von seinen Producten lassen, weil ihm die volkreichern Städte und Bezirke und die Gegenden, wo das Manufacturwesen und der Handel Geld und Menschen zusammengehäuft haben, zu entfernt lagen, weil er nicht unmittelbar seine Producte den Consumenten verkaufen konnte, und weil die Transportkosten zu hoch zu stehen kamen. Jetzt aber kann sich der Landwirth selbst mit seinen Producten auf den Dampfwagen setzen und mit ge-

1) Bericht über eine Reise nach Baden und Würtemberg. S. 71.

ringen Kosten in die volkreichen Gegenden und auf die Märkte gelangen, um eigenhändig den Handel abzuschließen. Oder, überläßt er einem Zwischenhändler den Verkauf, so wird er doch immer den Gewinn ziehen, der aus einem billigen und schnellen Transport hervorgeht. Alle Producenten werden aber zugleich auch dadurch gewinnen, daß durch den erleichterten Verkehr der Handel mit dem Auslande einen weit höhern Schwung erreicht. Daß der Landmann an Bildung gewinnen muß, wenn er mit geringen Kosten und in kurzer Zeit durch die Eisenbahnen mit der Welt in Berührung kommt, daß er sich dann leicht über den verschiedenen Betrieb seines Gewerbes außerhalb seiner Heimath in Kenntniß setzen und von den Vortheilen Anderer gewinnen kann, ist leicht erklärlich. Die Eisenbahnen sind aber auch von hoher Bedeutung bei Getreidemangel. Ein Beleg dafür ist das Jahr 1843. In diesem Jahre wurden durch die sächsisch-bairische Eisenbahn nicht weniger als 83,707 dresdner Schfl. Getreide und 10,000 Ctr. Mehl in Altenburg eingeführt. Diesen Getreide- und Mehlzufuhren, obschon sie nur zum Theil im Altenburgischen verblieben, hat man es zu danken, daß im Jahre 1843 die Brotpreise weit niedriger standen, als in den von Eisenbahnen entblößten Gegenden. In dieser Beziehung allein schon war die Eisenbahn von unberechenbarem Vortheil. Zugleich gewährte sie auch die beste Sicherheit gegen den Wucher. Viele Landleute befürchten nun zwar, daß durch die Ueberfüllung des Marktes der Preis des inländischen Getreides zu sehr herabgedrückt werden könne. Diese Befürchtungen sind aber schon deshalb unbegründet, weil eben die Eisenbahnen Gelegenheit geben zur Abfuhr in solche Gegenden, in welche sonst wegen des kostspieligen Transports nichts gebracht werden konnte.

Gehöfte.

Die meisten Bauernhöfe bilden ein längliches Viereck und sind von allen Seiten mit Gebäuden umgeben. Auf der einen, gewöhnlich linken, Seite steht das Wohnhaus, in dem sich nicht selten auch der Kuhstall befindet, auf der andern Seite die Scheune, zuweilen mit 2 Tennen, auf den beiden übrigen Seiten die Ställe und Schuppen. Ist der Hof nur auf drei Seiten mit Gebäuden umschlossen, so befindet sich auf der offe-

nen Seite entweder ein Gemüse- und Blumengarten, oder das große und kleine Thor nebst Mauer oder Planke bilden die Einfriedigung. Häufig sind die Thorwege gewölbt. In alten Gutsgehöften kommen aber auch überbaute Thorwege in einem der Seitengebäude vor, die dann zugleich die Stelle des Schuppens vertreten.

Sämmtliche Gebäude, die Scheunen ausgenommen, sind in der Regel 1 Stock hoch. Die Räume des obern Stocks der Seitengebäude enthalten theils eine Stube nebst Kammern, theils Verschläge zur Aufbewahrung von Obstwaaren, Hexsel, Siede, dürrem Futter. In dem Erdgeschoß des Wohnhauses befinden sich gewöhnlich 2 Stuben: eine zum Aufenthalt des Gesindes und der Herrschaft, die andere kleinere (Kafete), welche als Audienz-, Schreibe- und Gastzimmer dient. Außerdem enthält das Erdgeschoß noch Küche, Speise- und Milchkammer. Die unterirdischen Räume des Wohnhauses bilden schöne geräumige Keller in verschiedenen Abtheilungen, in denen die Knollenfrüchte, das Gemüse und das Getränk aufbewahrt werden. In dem obern Stock des Wohnhauses befindet sich, außer einigen Schlaf- und Vorrathskammern, gewöhnlich noch eine Putzstube mit Vorhängen, Rolleaux, Kanapee, Polster- oder Rohrstühlen, Spiegel, Secretair, zuweilen auch einem Pianoforte. Unter dem Dache bewahrt man das Getreide auf.

In den meisten Gehöften ist das Stockwerk des Wohnhauses und der Seitengebäude mehre Fuß weit über das Erdgeschoß herausgebaut, wodurch von oben bedeckte, an der nach dem Hofe gehenden Seite aber offne Gänge gebildet werden, auf welchen man in die obern Räume des Gebäudes gelangt. Diese Gänge werden auch zum Trocknen des Obstes, der Käse und Gartensämereien benutzt. Sie sind in der Regel sehr nett gebaut und bilden auf der offenen Seite Bogen mit halbrunden Fensteröffnungen, die mit allerlei Zierrathen versehen sind.

In der Mitte des Hofes befindet sich die eingefriedigte Düngerstätte, an der einen Seite derselben, dem Wohnhause zunächst, der Brunnen mit einem großen hölzernen oder steinernen Trog, und in der Mitte der Düngerstätte das Taubenhaus. Rings um diese Stätte läuft ein breiter Weg, der längs

des Wohnhauses mit breiten Sandsteinplatten belegt, längs der Ställe aber mit Kieselsteinen gepflastert ist.

Fast sämmtliche Gebäude sind von Lehm und ruhen auf einem steinernen Sockel. Das obere Stockwerk ist gewöhnlich mit gespaltenen Weidenstäben ausgesteckt, die mit Lehm verklebt sind. Man hält auch viel auf steinerne Giebel. Strohdächer schwinden immer mehr. Das Bedachungsmaterial bilden Ziegel. Neubauten werden meist, wenigstens von wohlhabenden Bauern, massiv ausgeführt. Die Bohlenwände in den Wohnstuben behaupten noch immer ein großes Ansehen.

Viehzucht.

Die Rindviehzucht erlitt dadurch eine Aufhülfe, daß man oldenburger, egerländer und friesländer Rindvieh einführte und dieses mit der Landrace kreuzte. Im Allgemeinen ist aber die Landrace noch vorherrschend. Der Bestand der Zug- und Mastochsen ist im Ganzen nur gering. Das Jungvieh wird der Zahl nach gern auf das Aeußerste beschränkt, aber sehr reichlich gefüttert.

Wo noch Schafzucht vorkommt, da hält der Bauer nur noch so viel Stücke, als er Aecker hat. Er betreibt die Schafzucht mehr des guten, scharfen Düngers, den die Schafe liefern und der die Aecker von Unkrant reinigt, als des Wollgewinns halber. Die niedrigen Preise der Wolle muntern nicht zur Schafzucht auf; auch mangelt es an Weideplätzen; die Fluren sind klein; die Entfernung der Felder von den Gehöften ist verhältnißmäßig gering; die Pferdegespanne können Tüchtiges leisten, und es ist deshalb die Veranlassung nicht dringend, zur Düngung entlegener Felder die Schafhaltung zu begünstigen. Der Bauer steht sich auch besser bei der Rindviehzucht und es haben deshalb nicht nur viele Bauern, sondern auch einige Rittergüter ihre Schafe ganz abgeschafft und dafür den Rindviehstand vermehrt. Die Verminderung der Schafheerden auf den Rittergütern macht sich aber auch nothwendig in Folge der Triftablösungen. Die Verminderung oder gänzliche Abschaffung der Schafe bei den Bauern dagegen ist geboten durch das Verschwinden der Hohlwege, (in Folge der Herstellung der Communicationswege), welche einen großen Theil des Weideraums ausmachten.

Ziegen werden nicht mehr so viel gehalten als früher. Am ausgedehntesten wird ihre Zucht noch in den nördlich von der Stadt Altenburg gelegenen Ortschaften betrieben.

Ein im Jahre 1840 von achtbaren Männern zu Altenburg gebildeter Verein gegen Thierquälerei trägt zur schonenden Behandlung der Thiere wesentlich bei.

Was die Zahl der landwirthschaftlichen Hausthiere im Kreisamtsbezirk Altenburg anlangt, so kann man annehmen, daß im Durchschnitt an Pferden gehalten werden: auf jedem Kammer- und Rittergute 7, auf jedem Anspanngute von 88 Ackern Landes 5, von 70 Ackern 4, von 57—43 Ackern 3, von 32 Ackern 2 Pferde. Die Zahl der sämmtlichen Pferde würde sich hiernach auf 3000 belaufen und auf 18 Acker 1 Pferd kommen. Zu obiger Anzahl kommen jedoch noch diejenigen Pferde, welche auf kleinern Gütern, oder auch zu andern Zwekken als zur Ackerarbeit, und besonders auch jung angekauft und zur Ergänzung des Spannviehes herangezogen werden. Man kann die Zahl dieser Pferde auf 750 Stück schätzen, so daß die Gesammtanzahl der Pferde auf den Dörfern etwa 3750 Stück betragen dürfte.

An Rindvieh kommen vor 44,738 Stück, an Schafvieh 37,449 Stück. Es kommen demnach auf je 10 Acker an Gärten, Wiesen, Feldern, Lehden und Triften 7,2 Stück Rindvieh, und 6,6 Stück Schafvieh, oder auf jedes Stück Rindvieh 1,38 Acker, auf je 10 Stück Schafvieh 16,51 Acker. Seinem Futterbedarf nach ist sämmtliches Rind- und Schafvieh (10 Schafe = 1 Kuh, 4 Stück Rindvieh aller Art = 3 Kühen) gleich 37,300 Stück Kühen zu schätzen. Im Durchschnitt sind im ganzen Amtsbezirk ½ Acker Landes an Gärten, Wiesen, Lehden, Triften und Aeckern auf 1 Kuh zu rechnen, und es würden demnach zur Fütterung des Schaf- und Rindviehes 18,650 Acker oder 3/10 der ganzen Fläche erfoderlich sein. Bei diesen Durchschnittsberechnungen ist noch zu bemerken, daß der Viehstand der größern Güter verhältnißmäßig weit geringer zu sein pflegt, als der der kleinern, und daß der Viehstand besonders auf den sogenannten Kuhgütern, wo man sich der Kühe zu den Spannarbeiten bedient, die verhältnißmäßig größte Stärke erlangen dürfte. Auch die Fruchtbarkeit des Bodens ist von wesentlichem Einfluß.

Der Bestand des Rindviehes ist fortwährend noch im Steigen begriffen; selbst in dem ungünstigen Jahre 1842 hat er zugenommen; dagegen hat sich der Bestand des Schafviehes seit dem Jahre 1840 ziemlich vermindert. In den Jahren 1840—42 stieg der Rindviehstand durchschnittlich in 1 Jahre um 3,2 %, der Schafviehstand dagegen verminderte sich um 4,1 %. Was die Procentverhältnisse anlangt, in welchen die Zahl der Melkkühe zu der des übrigen Rindviehes steht, so ist das Verhältniß im Durchschnitt etwa 7 Melkkühe gegen 10 Stück Rindvieh aller Art. Im Durchschnitt kommen im ganzen Kreisamtsbezirk 15 Einwohner in Städten und Dörfern auf 10 Rinder aller Art, 36 Einwohner auf 10 Melkkühe, 177 Einwohner auf 100 Schafe. Rechnet man auf jede Kuh durchschnittlich in 1 Jahre 350 Stücken Butter (zu 18 Loth) und etwa 40 Schock kleiner Käse (außer dem Rahm und der Milch, welche unverarbeitet verbraucht werden), so ergibt sich bei 18,430 Melkkühen eine jährliche Production von 6,450,500 Stücken Butter und 737,200 Schock kleiner Käse. Nimmt man ferner die wöchentliche Consumtion durchschnittlich auf 1 Kopf der Bevölkerung zu 1 Stück Butter und 7 Stück kleiner Käse an, so ergibt sich zum eigenen Verbrauch ein jährlicher Bedarf an 3,441,048 Stücken Butter und 401,455 Schock kleiner Käse. Es verbleiben demnach zum Verkauf außerhalb des Kreisamtsbezirks in runder Summe 3,000,000 Stücken Butter und 330,000 Schock kleiner Käse. Hierbei ist aber der Milch-, Butter- und Käsegewinn in den Städten und Flecken, und der Milchertrag von den Ziegen nicht berücksichtigt und aller Käse nach sogenannten kleinen in Ansatz gekommen, wiewol vieler Käse, namentlich der für den Handel vorzugsweise bestimmte fettere, in größerer Form berritet wird.

Was die Anzahl der Schweine anlangt, so kann man annehmen, daß im Durchschnitt auf 62 Kammer- und Rittergütern und auf 96 Bauerngütern mit durchschnittlich 88 Äckern Landes 632 Zuchtsauen, auf 88 Bauerngütern mit 70 Äckern und 177 Bauerngütern mit 57 Äckern 795 Zuchtsauen, auf 295 Bauerngütern mit 43 Äckern und 265 Bauerngütern mit 32 Äckern 980 Zuchtsauen und auf 376 Besitzungen mit 18 Äckern und 402 Besitzungen mit 9 Äckern 780, im Ganzen also 3187 Zuchtsauen gehalten werden. Rechnet man im Durch-

schnitt jährlich nur 12 Junge auf 1 Zuchtsau, so ergibt dies einen Zuwachs von jährlich circa 38,000 Stücken. In den Jahren 1840—42 wurden durchschnittlich in 1 Jahre geschlachtet 15,679 Schweine. Es würden demnach jährlich circa 22,000 Stück zur Ergänzung der Bestände und zum Verkauf außerhalb des Kreisamtsbezirks übrig bleiben [1]).

Gartenbau.

In vielen Bauerngärten legt man Mistbeete an und wetteifert mit den städtischen Gärtnern. Die Lehmmauern um die Gärten verschwinden mehr und mehr. Ihre Stelle nehmen Stackete ein, die in steinerne Pfeiler gefügt sind. Letztere sind nicht selten mit Urnen und andern Verzierungen versehen. Seit 1841 veranstaltet die pomologische Gesellschaft alljährlich eine Georginenausstellung. In der Obstbaumzucht macht man mehr und mehr Fortschritte, wozu besonders die seit dem Jahre 1837 von der pomologischen Gesellschaft herausgegebenen „Mittheilungen aus dem Osterlande" beitragen. Der Sekretair der pomologischen Gesellschaft, Professor Lange, erfand eine neue Veredlungsart, das Aufplatten. Tüchtige Obstbaumzüchter, namentlich Götz in Oberleupten, Schellenberg in Zürchau und Löhner in Wilchwitz, gehen in der Verbesserung der Obstbaumzucht mit einem guten Beispiel voran. Das Obst bildet einen nicht unbedeutenden Handelsartikel. Viel davon geht in das Erzgebirge, nach Leipzig und Berlin, seitdem namentlich letztere Städte durch die Eisenbahn Altenburg so nahe gerückt sind. Am ausgedehntesten unter allen Obstbäumen wird besonders der Kirschbaum gezogen. So beträchtlich aber auch der Obstbau ist, so scheint derselbe doch noch nicht allgemein die verdiente Anerkennung und Beförderung zu finden, und besonders an den Wegen nicht in derjenigen Ausdehnung betrieben zu werden, die ihm zu geben ohne Nachtheil wol thunlich wäre. Häufig ist besonders von den Besitzern der kleinern Parzellen die Aeußerung zu hören, daß durch die Nutzung der Obstbäume der Schade nicht aufgewogen werde, den sie den Feldfrüchten zufügten. Es scheint dabei nur auf den hohen Werth des Acker-

---

1) Nachrichten über den Kreisamtsbezirk Altenburg. — Von dem Amtsbezirk Ronneburg ist nur bekannt, daß sich sein Rindviehstand auf 4500 Stück, sein Schafviehstand auf 7500 Stück beläuft.

landes und seine vorzügliche Ertragsfähigkeit, nicht aber auf die Vortheile Rücksicht genommen zu werden, welche Baumanpflanzungen zum Schutz gegen nachtheilige Einwirkungen der Atmosphäre zu gewähren geeignet sind [1]. Außer mit Obst treibt man auch einen lebhaften Handel mit jungen Obststämmchen, von denen große Partien auf die Wochenmärkte nach Altenburg kommen. Da aber der Verkauf von jungen Obstbäumen häufig von solchen Personen betrieben wurde, welche jene auf unrechtmäßige Weise an sich gebracht hatten, so wurde verordnet [2]: daß kein junger Baumstamm mit gestutzter Krone feil geboten oder verkauft werden dürfe, bei 4 Groschen Strafe für jeden Stamm und Untersuchung wegen vermuthlicher Dieberei.

Feldbau [3].

Zu den Ackerwerkzeugen der frühern Zeit war jetzt noch der Ruchadlo oder böhmische Pflug gekommen. Obwol man aber mit seinen Leistungen zufrieden ist, so wird ihm doch der Staatenpflug bei Weitem vorgezogen. Mehrfache Veränderungen erfuhr der Kartoffelpflug. Kresse in Dobraschütz gab demselben statt des schwankenden, unsicher gehenden Rades, ein hohes, leichtes Vordergestell, wodurch nun die Arbeit vollkommener verrichtet wird. Durch die Regierung zu Altenburg wurde der meklenburgische Haken eingeführt. Derselbe war aber in seiner ursprünglichen Gestalt mit Nutzen nicht anwendbar. Von dem Kammergutspachter Löhner in Wilchwitz wesentlich verändert, ist er aber nun an vielen Orten des Landes in Gebrauch. Von Löhner wurde auch die Hohenheimer Rapssäemaschine eingeführt. In Gebrauch sind überhaupt folgende Ackerwerkzeuge: der thüringische oder Staatenpflug, der verbesserte belgische Stelzenpflug, der Ruchadlo, der Ruhrhaken, der verbesserte meklenburgische Haken, der Kartoffelpflug, hölzerne und eiserne, große und kleine, schwere und leichte Eggen, der Geier, der Exstirpator, der Wiesenhobel, der Harken, die Walze. An Fahrgeräthen: der Ernte-, Markt-, Mist- und Jauchenwagen, der Schüttekarren, große und kleine Schlitten und

1) Nachrichten über den Bezirk des Kreisamts Altenburg.

2) Verordnung v. 6. Juni 1839.

3) Die landwirthschaftlichen Zustände der Gegenwart sind bearbeitet nach „Löbe, Darstellung der altenburgischen Landwirthschaft“.

der Schubkarren. An Handgeräthen: das Grabscheit, die Schaufel, verschiedene Hacken, die Sense, die Sichel, der Dreschflegel ꝛc. Dungstoffe, die in Anwendung kommen, sind: Stallmist, Jauche, Federviehmist, Kalk, Gyps, Düngesalz, Hornspäne, Asche, Ruß, Lehmmauern, Teichschlamm, Compost, Erde. Von Feldgewächsen werden angebaut: Winterweizen (märkischer, brauner und gelber Landweizen), Sommerweizen, Winterroggen, Staudenroggen, Sommerroggen, Gerste (vorzugsweise die große zweizeilige Gerste), Hafer, (meist Weißhafer), Erbsen, Wicken, Pferdebohnen, Winterraps, Winterrübsen, Sommerrübsen, Dotter oder Schmalz, Madia (seit 1840, doch wurde der Anbau dieses Oelgewächses bald wieder aufgegeben), Lein, Hanf, Gurken, Kartoffeln (hauptsächlich Lerchen-, Roßburger, rothe Quärge, Zwiebelkartoffeln), Kohl-, Runkel- und Wasserrüben, Möhren, Kraut (meist das sogenannte Strunkkraut), Wickfutter (größtentheils zur Grünfütterung), Kopfklee, Weideklee und wenig Luzerne. An mehren Orten hat man begonnen, die Winterölfrüchte und die Bohnen zu drillen, und zwar mit großem Vortheil: die Drillcultur gewährt einen höhern Ertrag als die breitwürfige Saat. Beunruhigend und von großem Nachtheil war die Krankheit, Trockenfäule, welche sich seit 1841 unter den Kartoffeln zeigte und auch jetzt noch nicht ganz verschwunden ist.

Von den Feldgewächsen werden angebaut ⅓ Winterfrüchte, ⅓ Sommerfrüchte und ⅓ Brachfrüchte, oder etwa auf 100 Acker Landes 4 Acker Weizen, 29 Acker Roggen, 17 Acker Gerste, 16½ Acker Hafer, 7½ Acker Erbsen, 5 Acker Oelfrüchte, 4 Acker Kraut und Rüben, 4 Acker Kartoffeln, 13 Acker Klee und Grünfutter. Daß — trotzdem sich das Ackerland zu dem Wiesenland wie 9 : 1 verhält, das Wiesenland also bei weitem nicht genügt, um das erfoderliche Vieh zu ernähren — verhältnißmäßig nur wenig Ackerland dem künstlichen Futterbau gewidmet wird, dies hat seinen Grund in der Mitbenutzung der Gärten zur Gewinnung des Viehfutters, in der Stallfütterung, welche größere Weideplätze entbehrlich macht und vorzüglich in der großen Ergiebigkeit des Kopfklees [1]).

---

1) Die Nachrichten über den Bezirk des Kreisamts Altenburg nehmen an, daß ⅖ des ganzen Ackerlandes zum Behuf der Viehfütterung noth-

„Dem Futterbau größere Flächen einzuräumen, findet der Altenburger keine Veranlassung. Sein Vieh wird ohnehin schon reichlich ernährt; es bedarf einer Erhöhung desselben nicht, denn an Dünger mangelt es nicht, und daß durch die Nutzung von einem größern Viehstand der Ausfall aufgewogen werden könne, welcher durch Verminderung des Getreidebaus zu Gunsten des Futterbaus entspringen würde, ist zweifelhaft.

„Im Gegentheil reizt die unausgesetzte Nachfrage nach Getreide für die benachbarten königl. sächsischen Lande an, vorzugsweise, und so viel nur immer thunlich, Halmfrüchte zu erbauen. Ebenso wenig als der Vermehrung des Futterbaus ist dieser Umstand dem Anbau der sogenannten Handelsgewächse günstig; außer Oelsaaten bemerkt man fast niemals dergleichen in den Fluren.

„Unter solchen Verhältnissen ist es sehr natürlich, daß die Dreifelderwirthschaft, wiewol mit fast durchgängig besömmerter Brache, im Bezirk des Kreisamts Altenburg sich ziemlich allgemein erhalten hat, obwol ihrer Bestätigung wenig oder keine Hindernisse aus Rechtsverhältnissen entgegenstanden.

„Das Brachfeld genügt in der Regel vollkommen für den ausgedehnten Futterbau und den Bau der Oelgewächse; dem Getreidebau braucht im Sommer- und Winterfelde nichts entzogen zu werden, und die natürliche Beschaffenheit des Ackerlandes, seine alte Kraft, das Klima, welches zeitig im Frühjahr den Acker dem Pflug öffnet und späte Saaten gestattet, verbunden mit einer starken Düngerproduction, machen es unnachtheilig, Halmfrucht auf Halmfrucht folgen und den Boden fast niemals ruhen zu lassen. Reine Brache verschwindet mehr und mehr.

„Eine Art von regelmäßigem Fruchtwechsel ergibt sich bei dieser Dreifelderwirthschaft mit besömmerter Brache von selbst; man scheut sich jedoch nicht, von ihm abzuweichen, wo und wenn besondere zeitliche und örtliche Umstände es empfehlen. Die günstigen Boden-, klimatischen und Düngerverhältnisse gestatten es; ja hier und da, besonders um die Stadt Altenburg herum, verlangt sogar ein übermäßig fettes Land — soll es

---

wendig sind, und daß $^{7}/_{9}$ des Ackerlandes zum Anbau der übrigen Feldfrüchte verwendet werden können.

nicht zu der häufigen Klage über das Lagern des Getreides Anlaß geben — einen Fruchtwechsel, welcher den Boden seiner größern Kraft angemessen in Anspruch nimmt, ohne ihn zu verunreinigen und übermäßig anzustrengen. Hier verschwinden mehr und mehr die Spuren der Dreifelderwirthschaft, und es tritt eine sogenannte freie Wirthschaft an ihre Stelle, wobei nicht selten drei Halmfrüchte auf einander, oder doch Wintergetreide auf Wintergetreide folgen" [1]).

Die Erträge der Bauerngüter in der Gegenwart sind ungleich höher, als früher. Ein Bauerngut, das im Jahre 1796 nur einen Reinertrag von circa 400 Thlr. gegeben hatte, liefert jetzt einen Reinertrag von 900 Rthlr., wie nachstehende Wirthschaftsberechnung [2]) nachweist:

Das fragliche Gut ist in der Nähe der Stadt Altenburg gelegen, hat fruchtbare Felder mit tiefer Ackerkrume und umfaßt an Grundstücken 83½ Acker ½ Ruthe Felder, 7⅞ Acker 11 Ruthen Wiesen, 2½ Acker 2⅝ Ruthen Gärten und Wirthschaftshof, 1⅜ Acker 16½ Ruthen Buschländer, ⅜ Acker 7¾ Ruthen Teiche und Schlammlöcher.

Das Gut wird nach dem reinen Dreifeldersystem mit ganz besömmerter Brache bewirthschaftet. Angebaut werden 3 Acker mit Weizen, 24¾ Acker mit Roggen, 14 Acker mit Gerste, 13¾ Acker mit Hafer, 6¾ Acker mit Erbsen, 4 Acker mit Sommerrübsen, 3 Acker mit Kraut und Rüben, 3 Acker mit Kartoffeln, 11 Acker mit Klee und Grünfutter.

An Vieh wird gehalten: 5 Ackerpferde, 16 Stück Melkkühe, 3 Zuchtbullen, 7 Stück geltes Vieh, 100 Schafe über Winter, 3 Mutterschweine, 13 Winterläufer, 50 Hühner, 20 Paar Tauben.

Das Wirthschaftspersonal besteht aus dem Bauer und dessen Frau, dem Großenken, Kleinenken, Stalljungen, Hausknecht, Schäfer, der großen und kleinen Magd und der Hausmagd, 2 Tagelöhnern und 2 Ernteknechten.

Einnahme von Feldfrüchten.

Weizen à Acker 15 Schock, à Schock ½ Schfl. = 23¼ Schfl. Nach Ab-

1) Nachrichten über den Bezirk des Kreisamts Altenburg.
2) Ebendas.

	Thlr.	Ngr.	Pf.
zug des Drescherlohns, Samens, des Geringen und des Verbrauchs in der Wirthschaft, verbleiben zum Verkauf $13\frac{1}{2}$ Schfl. à 6 Thlr. = ...	81 Thlr.	— Ngr.	— Pf.
Roggen à Acker $9\frac{1}{2}$ Schock, à 1 Schfl. = $235\frac{1}{8}$ Schfl. Nach Abzug des Drescherlohns ꝛc. verbleiben $157\frac{1}{8}$ Schfl. à $4\frac{1}{4}$ Thlr. zum Verkauf = ...	667 „	23 „	4 „
Gerste à Acker $5\frac{1}{2}$ Schock, à $2\frac{1}{2}$ Schfl. = $192\frac{1}{2}$ Schfl. Zum Verkauf bleiben nach Abzug der nöthigen Ausgaben $120\frac{1}{2}$ Schfl. à 3 Thlr. = ...	361 „	15 „	— „
Hafer à Acker $5\frac{1}{2}$ Schock, à $3\frac{1}{2}$ Schfl. = $264\frac{1}{2}$ Schfl. Nach Abzug des Samens, Pferdefutters ꝛc. bleiben zum Verkauf $73\frac{1}{4}$ Schfl. à $2\frac{1}{4}$ Thlr. = ...	164 „	24 „	3 „
Erbsen à $7\frac{1}{2}$ Schock, à $\frac{3}{4}$ Schfl. = $37\frac{7}{8}$ Schfl. Nach Abzug des Samens und Mastfutters bleiben zum Verkauf $16\frac{7}{8}$ Schfl. à $4\frac{2}{3}$ Thlr. = ...	98 „	— „	— „
Sommerrübsen à Acker 6 Schock, à $\frac{3}{4}$ Schfl. à 6 Thlr. = ...	108 „	— „	— „
	1481 Thlr.	2 Ngr.	7 Pf.

Kraut und Rüben à Acker 250 Ctnr.
Kartoffeln à Acker 200 Säcke
Klee à Acker (Dürrfutter) 70 Ctnr.
} Die Erträge davon sind in der Nutzung d. Viehes zu suchen.

Einnahme aus den Gärten.

Die Gemüsegärten liefern das nöthige Gemüse in die Wirthschaft und die Pflanzen auf das Feld. Verkauft wird nichts daraus.

Der Obstgarten liefert, da ein bedeutender Theil des Obstes in der Wirthschaft verbraucht wird, nur einen jährlichen Ertrag von .... 20 Thlr. — Ngr. — Pf.

Die Wiesen liefern an Heu und Grummet einen jährlichen Ertrag von 520 Ctr.

Die Fischerei gibt keinen Ertrag, außer dem Schlamm, jährlich 200 Karren.

Einnahme aus dem Viehstande.

Melkkühe. Sie geben jährlich 26,352 Kannen Milch. Davon ab 1533 Kannen in die Wirthschaft, bleiben 24,819 Kannen, welche 3545 Stücken Butter geben. Davon werden 965 Stücken in der Wirthschaft verbraucht, bleiben zum Verkauf 2580 Stücken à $2^1/_2$ Ngr. =	215 Thlr.	— Ngr.	— Pf.
Aus oben verbliebener Milch werden $434^1/_3$ Schock kleiner Käse gewonnen. Davon ab für die Wirthschaft 111 Schock, bleiben zum Verkauf $323^1/_3$ Schock à 9 Ngr. = ...	97 „	3 „	— „
Merzvieh wird jährlich verkauft: 2 alte Kühe à 20 Thlr. = ...	40 „	— „	— „
Das Fell von einem für den Hausbedarf geschlachteten Bullen	6 „	— „	— „
Von 16 Kälbern werden 3 Stück zur Nachzucht abgesetzt. Der Verkauf der übrigen gibt mit dem Leder des geschlachteten einen Ertrag von	36 „	25 „	— „
Schafe. 100 Schafe geben 10 Stein Wolle à 11 Thlr. = ...	110 „	— „	— „
Märzschafe. 15 Stück und 5 Felle von 5 für die Wirthschaft geschlachteten Märzschafen geben durch Verkauf einen Ertrag von	16 „	20 „	— „
Schweine. Von 30 Stück jungen Schweinen werden 13 Stück abgesetzt, bleiben 17 zum Verkauf übrig à $1^1/_2$ Thlr.	25 „	15 „	— „
Außerdem werden noch verkauft 8 Winterläufer à 5 Thlr.	40 „	— „	— „
Latus	577 Thlr.	3 Ngr.	— Pf.

Transport	577 Thlr.	3 Ngr.	— Pf.
Hühner. Von 70 Schock Eiern werden 30 Schock in der Wirthschaft verbraucht. Es bleiben demnach zum Verkauf 40 Schock = ...	15 „	— „	— „
Tauben. Von 60 Paar jungen Tauben werden 40 Paar in der Wirthschaft verbraucht, 20 Paar bleiben zum Verkauf	1 „	10 „	— „
Ertrag aus der Viehzucht	603 Thlr.	13 Ngr.	— Pf.
„ „ den Gärten	20 „	— „	— „
„ „ „ Feldfrüchten	1481 „	2 „	7 „
Summa aller Einnahmen	2104 Thlr.	15 Ngr.	7 Pf.

Ausgaben.

a. Geldabgaben an den Staat, Zinsherrn, Kirche und Dorfgemeinde.

12 Landsteuertermine à 11 Thlr. 13 Ngr. 2 Pf.	137 Thlr.	8 Ngr.	4 Pf.
4 Termine Polizeisteuer à 3 Thlr. 7 Ngr. 2½ Pf.	12 „	29 „	— „
An jährlicher Fleischsteuer	6 „	9 „	— „
Brandsteuer von 3700 Thlr. à 100 Thlr. 5 Ngr.	6 „	5 „	— „
Zinsen zu Ostern, Walpurgis, Michaelis und Martini	36 „	— „	2 „
Kuhzins der Kirche	1 „	11 „	3 „
Kaufhafer und Stroh	— „	17 „	4 „
Rügerecht, Amt und Ordenshaus	— „	11 „	4 „
25 Stück Brote an das Hospital à 3 Ngr.	2 „	15 „	— „
4 Termine Kirchenanlagen à 9 Thlr. 15 Ngr. 6 Pf.	38 „	2 „	4 „
Wegebau als Gemeindeanlagen	20 „	— „	— „
Summa	261 Thlr.	19 Ngr.	1 Pf.

b. Naturalzinsen.

12 Schfl. 2 Sipm. ½ Maß Roggen à 4¼ Thlr.	53 Thlr.	6 Ngr.	2 Pf.
Latus	53 Thlr.	6 Ngr.	2 Pf.

	Transport	53 Thlr. 6 Ngr. 2 Pf.
9 Schfl. 1 Sipm. Gerste à 3 Thlr. ···		27 „ 22 „ 5 „
11 „ 2 „ Hafer „ 2¼ „ ···		25 „ 28 „ 2 „
1 „ — „ Erbsen „ 4⅔ „ ···		4 „ 20 „ — „
	Summa	111 Thlr. 16 Ngr. 9 Pf.

c. Wirthschaftsdirections-Kosten.

Dem Bauer als Verwalter des Guts	100 Thlr. — Ngr. — Pf.
Dessen Frau als Vorsteherin der Haus- und Viehwirthschaft ···············	75 „ — „ — „
Summa	175 Thlr. — Ngr. — Pf.

d. Gesindelohn.

Dem Großenken 38 Thlr., dem Kleinenken 27 Thlr., dem Stalljungen 18 Thlr., dem Hausknecht 32 Thlr., dem Schäfer 28 Thlr., der großen Magd 25 Thlr., der kleinen Magd 18 Thlr., der Hausmagd 22 Thlr., zusammen ··········	208 Thlr. — Ngr. — Pf.

e. Tagelöhner und Ernteknechte.

2 Tagelöhner arbeiten 11 Wochen, jeder für 4 Ngr. Tagelohn = ···········	17 Thlr. 18 Ngr. — Pf.
Außerdem erhalten sie Jeder 8½ Thlr. Erntelohn incl. 1 Sipm. Weizen ···	17 „ — „ — „
2 Erntekechte erhalten jeder incl. 1 Sipm. Weizen 9 Thlr. = ········	18 „ — „ — „
2 Weiber arbeiten 10 Wochen bei dem Pflanzen und Hacken des Krauts, Dürren des Heus und Grummets und Ausnehmen der Kartoffeln. Jede erhält täglich außer Kost 2½ Ngr. =	10 „ — „ — „
Summa	62 Thlr. 18 Ngr. — Pf.

f. Unterhaltung der Gebäude.

Beträgt nebst Unterhaltung des Hofraums	50 Thlr. — Ngr. — Pf.

g. Unterhaltung des Wirthschafts-Inventariums.

Der Schmidt 60 Thlr., der Wagner 15 Thlr., der Seiler 12 Thlr., der Sattler 12 Thlr., der Korbmacher 3 Thlr.,

der Bürstenbinder 2 Thlr., der Töpfer 5 Thlr., der Klempner 2 Thlr., der Besenbinder 1½ Thlr., der Böttcher 5 Thlr., für Back- und Küchengeräthe 1 Thlr., zusammen .... 118 Thlr. 15 Ngr. — Pf.

h. Innerer Wirthschaftsbedarf.

5 Stück Salz à 2 Thlr. 24 Ngr.	14 Thlr.	— Ngr.	— Pf.
1¼ Ctr. Oel à 13 Thlr.	16 "	17 "	5 "
Bier und Kofent während der Feste und des Sommers	25 "	— "	— "
Essig	3 "	— "	— "
Fleisch während des Sommers	30 "	15 "	— "
Gewürze für die 4 Hauptfeste à 4 Thlr.	16 "	— "	— "
Kaffee, Zucker, Branntwein, Kümmel, Hirsen	31 "	15 "	— "
Summa	136 Thlr.	7 Ngr.	5 Pf.

i. Insgemein.

Für Gyps mit Zehrung 5½ Thlr., Schlächterlohn 2½ Thlr., 25,000 Stück Torf 30 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf., Beutelgeld dem Mühlburschen 2½ Thlr., dem Maulwurfsfänger 1 Thlr., dem Essen- und Ofenkehrer 1½ Thlr., dem Siebmacher und für Scheunengeräthe 3 Thlr., dem Brunnenarbeiter 2 Thlr., dem Thierarzt 5 Thlr., Schafscheeren 2½ Thlr., dem Schoten-, Kartoffel- u. Obsthüter 6 Thlr., für Hefen, Docht, Schwefelhölzchen, Laternen, Verzehren bei den Marktfuhren und andern Kleinigkeiten 15 Thlr., zusammen ....

i.	76 Thlr.	22 Ngr.	5 Pf.
h.	136 "	7 "	5 "
g.	118 "	15 "	— "
f.	50 "	— "	— "
e.	62 "	18 "	— "
d.	208 "	— "	— "
Latus	652 Thlr.	3 Ngr.	— Pf.

Transport	652 Thlr.	3 Ngr.	— Pf.
c.	175 „	— „	— „
b.	111 „	16 „	9 „
a.	261 „	19 „	1 „
Summa aller Ausgaben	1200 Thlr.	9 Ngr.	— Pf.
„ „ Einnahmen	2104 „	15 „	7 „
Bleibt Reinertrag	904 Thlr.	6 Ngr.	7 Pf.

Wiesenbau.

Die Wiesen des Kreisamtsbezirks Altenburg betragen 6158¾ Acker 23¼ Ruthen und machen 7,2 % des ganzen Areals des Kreisamtsbezirks aus. Die Wiesen bedürfen noch wesentlicher Verbesserungen, theils durch Aussaat besserer Gräser und Kräuter, theils durch Abtragung der Höhen und Ausfüllung der Tiefen, theils durch kunstmäßige Bewässerungsanlagen, die fast noch ganz fehlen. In letzterer Beziehung ist freilich zu bemerken, daß sehr oft der Landwirth über das Wasser nicht frei verfügen kann, und daß es deshalb wünschenswerth wäre, wenn nach dem Vorgange anderer deutscher Staaten, ein Wiesenbewässerungsgesetz erlassen würde, in Folge dessen ein Jeder gezwungen werden könnte, gegen volle Entschädigung seine Ansprüche, sein Eigenthum abzutreten oder letzteres mit Servituten beschweren zu lassen.

Waldungen.

Zur Herstellung einer gleichmäßig geregelten, nachhaltigen Wirthschaftseinrichtung in den herrschaftlichen Waldungen, begann 1837 eine Forsttaxation mit Vermessung der Leine, Pahna, des deutschen Holzes und des Luckaer Forstes, und nach Beendigung der Vermessung mit der Abschätzung und Wirthschaftseinrichtung dieser Waldungen. Die Eintheilung der Reviere geschah in den ebenen Lagen nach regelmäßigen Figuren, in gebirgigen Lagen nach Abtheilungen. Das Harzscharren und Kienhacken in Privathölzern ist nur gestattet, wenn davon vorher dem Forstamte des Bezirks Anzeige gemacht wird. Auch muß das Harzscharren von einem zuverlässigen Manne geschehen [1]). Verboten wurde zum Schutze der Waldungen das

1) Bekanntmachung v. 22. April 1839.

Wegfangen und Schießen der Insekten fressenden Vögel [1]). In Folge einer Bekanntmachung der herzoglichen Kammer [2]), wurden die Forstämter angewiesen, die Abgabe der Schneidel- und unter Umständen der Pflanzenstreu an die Bedürftigen der benachbarten Ortschaften zu befördern, dagegen die Benutzung der Rech- oder Bodenstreu in den herrschaftlichen Waldungen da, wo sie noch stattgefunden, nur an unschädlichen Orten nach vorhergegangener Erlaubniß und unter strenger Aufsicht zu gestatten, auch die Rechstreubenutzung dergestalt immer mehr zu beschränken, daß die Erholung derselben mit dem Schlusse des Jahres 1843 gänzlich aufhört. Zu einer nach forstwissenschaftlichen Grundsätzen geregelten nachhaltigen Bewirthschaftung der zu den Kirchen- und Pfarrgütern im Lande gehörigen Holzungen sind von dem herzoglichen Consistorium Einleitungen getroffen worden. Das eigenmächtige Ausrotten der Privatholzungen wurde wiederholt verboten [3]).

Die Holzungen des Kreisamtsbezirks Altenburg nehmen circa 17,015 Acker Landes oder ungefähr 20 % des ganzen Areals ein. Davon bestehen circa 6,850 Acker in landesherrlichen Waldungen. Im Amtsbezirk Ronneburg betragen die herzoglichen Waldungen 217⅝ Acker, die Privathölzer, größtentheils aus kleinern Laubhölzern bestehend, 3,389¾ Acker 15 Ruthen. Darunter sind jedoch die kleinen Büsche, Weidenpflanzungen und Holzränder nicht mit begriffen, welche meist in den Niederungen an Feldern, Wiesen, Teichen und Wasserlöchern oder auf Lehden und längs der Bäche sich vorfinden und einen nicht unerheblichen Beitrag zur Deckung des Bedarfs an Brenn- und Nutzholz liefern. Durchschnittlich kommen auf 1 Acker Holzboden im Kreisamtsbezirk Altenburg bei 17,015 Ackern und 66,174 Einwohnern circa $3{,}_9$ Einwohner, welches Verhältniß aber für den Bedarf an Brenn-, Bau- und Nutzholz nicht genügt, zumal aus den Forsten des luckaischen Bezirks noch Holz in die preußischen und sächsischen noch holzärmern Gegenden ausgeführt wird. Daher muß der bei weitem größte Theil des nöthigen Bau- und Nutzholzes von auswärts, namentlich aus

1) Bekanntmachung v. 13. September 1838.
2) Bekanntmachung v. 21. December 1840.
3) Bekanntmachung v. 6. Juni 1839.

den schönburgischen, reußischen und saal-eisenbergischen Waldungen bezogen werden. Dagegen hat die sonst starke Zufuhr von Brennholz aus jenen Gegenden neuerdings mehr und mehr abgenommen und fast ganz aufgehört, seitdem einestheils die Feuerung mit zwickauer Steinkohlen, anderntheils die Benutzung der Braunkohle als Brennmaterial gestiegen und letztere fast allgemein geworden ist. Dadurch sind aber die Preise des Brennholzes gegen früher sehr gefallen. Unter diesen Umständen und bei dem hohen Ertragswerth der Felder, tritt freilich den Privaten der Wunsch immer näher, zu Feld- und Wiesenbau geeignete Holzflächen ausrotten zu dürfen.

Die landesherrlichen Forsten in den Aemtern Altenburg und Ronneburg sind in 7 Reviere: Schönbach, Wilchwitz, Fockendorf, Lehma, Breitenhain, Ehrenberg und Ronneburg eingetheilt. Diese 7 Reviere machen wiederum ein Forstamt aus, das seinen Sitz in Altenburg hat. Die Forsten bestehen größtentheils in Mittelwald, doch sollen sie in Zukunft in Hochwald umgewandelt werden. Die Abgabe der Holzmassen geschieht theils in kubisch berechneten Sortimenten, theils in Klaftern, Schocken und Schragen zu bestimmten Massengehalten und größtentheils nach dem Taxpreis, zu dessen steter Regulirung theilweise der öffentliche Verstrich eingeführt ist, jedoch vor der Hand in der Regel ohne Zulassung von Ausländern. Die Holztaxpreise werden je nach dem Gütegrade (dessen Würderung dem Forstamte zusteht) der betreffenden Sortimente bestimmt und kostet beim Laubholze 1 Kubikfuß Nutzholz 3—$4,_5$ Ngr., Scheitholz 1—$2,_2$ Ngr., Stockholz $0,_8$—$2,_0$ Ngr., Reißholz $0,_6$—$0,_8$ Ngr. Beim Nadelholz 1 Kubikfuß Nutzholz $1,_0$—$4,_0$ Ngr., Scheitholz $0,_6$—$1,_6$ Ngr., Stockholz $0,_6$—$1,_3$ Ngr., Reißholz $0,_3$—$0,_7$ Ngr.

Das Forstpersonal hat für die Aufbereitung, Abgabe und größtentheils auch für die Vertheilung der Hölzer Sorge zu tragen. Die Geldzahlungen werden an die betreffenden herzoglichen Rentämter geleistet.

Außer den Förstern und Jägerburschen sind noch sogenannte Kreiser angestellt, die jene beim Forstschutz und Jagdwesen je nach Verlangen zu unterstützen haben. Ueber die Forstfrevel wird von einer aus dem Forst- und Justizamte combinirten Behörde gerichtet.

Für jetzt sind die jährlichen Materialerträge der landesherrlichen Forstreviere im Kreisamte Altenburg, jedoch mit Weglassung der Stöcke und des Reißholzes, folgendermaßen abgeschätzt worden: Revier Schönbach auf 1657 Ackern Holzboden 490 6/4 ellige Klaftern Derbholz à 80 Kubikfuß, Revier Wilchwitz auf 1502 Ackern Holzboden 686 Klaftern, Revier Lehma auf 1943 Ackern 725 Klaftern, Revier Fockendorf auf 927 Ackern 359 Klaftern, Revier Breitenhain auf 819 Ackern 247 Klaftern. Zusammen auf 6848 Ackern 2507 Klaftern. Im Durchschnitt erwartet man also einen jährlichen Ertrag des Ackers von 0,366 Klaftern Derbholz. Dieser Ertrag ist deshalb so sehr gering, weil obige Forste in der Umwandlung begriffen sind und daher weniger Zuwachs liefern.

Der jährliche Gewinn an Stock- und Reißholz aus obengenannten 5 Forstrevieren ist abgeschätzt auf 265,300 Kubikfuß Reißig und 68,600 Kubikfuß Stockholz, also im Durchschnitt auf den Acker 58,7 Kubikfuß Reißholz und 10,0 Kubikfuß Stockholz [1]).

Straßen.

Durch den Neubau der beiden Kunststraßen von Altenburg nach Zeitz und von Ronneburg nach Zeitz, ist der Verkehr mit Preußen sehr erleichtert und befördert worden. Noch ungleich wichtiger für das Land, als die Chausseebauten, ist aber die von Leipzig aus durch das altenburgische Osterland nach Baiern führende Eisenbahn, welche im Jahre 1842 von Leipzig bis Altenburg eröffnet wurde. Die abgeflachten Seitenwände der Gräben der neu angelegten Kunststraßen sind mit Ablegern von Korbweiden bepflanzt worden. Dieselben geben nicht nur den abschüssigen Flächen Halt, sondern gewähren auch einen baaren Geldertrag, indem die laufende Ruthe dieser zur Korbmacherarbeit benutzt werdenden Weiden mit 2 bis 3 Ngr. bezahlt wird.

Große Sorgfalt wird seit dem Jahre 1837 auch auf die Communicationswege verwendet, die bis dahin in einem ziemlich schlechten Zustande waren. Es sind Anhöhen abgetragen, Vertiefungen ausgefüllt und die Wege überhaupt chausseeartig hergestellt worden. Zum Bau und zur Unterhaltung der

1) Nachrichten über den Bezirk des Kreisamts Altenburg.

Communicationswege und der damit zusammenhängenden Brücken, Canäle ꝛc. sind die Gemeinden, durch deren Flur die Wege gehen, mit Einschluß der Kammer-, Ritter-, Frei- und Pfarrgüter, verpflichtet. Jeder Ortseinwohner, welcher Anspannung hat, muß Spanndienste, jeder selbständige Einwohner Handdienste beim Wegebau verrichten. Der Geldaufwand wird gemeinschaftlich nach Maßgabe des Grund- und Hausbesitzes getragen. Auch Forenser sind davon nicht ausgeschlossen. Die Communwege müssen eine Breite von 8 Ellen zwischen den Gräben haben und auf allen Kreuz- und Scheidewegen sind auf Kosten der Gemeinden Wegweiser anzubringen.

Privatwege, welche nur zum Gebrauch für gewisse Privatpersonen bestimmt sind, und die man zum Feldbau, zur Holzabfuhr, zur Benutzung von Steinbrüchen ꝛc. braucht, müssen von den Betheiligten unterhalten werden. Die Erhaltung der öffentlichen Landstraßen, welche mit Einschluß der Gräben 16 Ellen breit sein müssen, kommt dann den Gemeinden und Privaten zu, wenn diese schon vor Wegfall des Geleits die Unterhaltungspflicht hatten; doch kann man die dabei zu verrichtenden Dienste entweder ablösen oder mittels einer mehrjährigen Durchschnittsberechnung auf Leistungen zurückführen, welche nach der Menge des Materials berechnet werden.

Kunststraßen werden aus Staatsmitteln erbaut und unterhalten. Nur dann, wenn Straßenstrecken, deren Erhaltung Gemeinden oder Privaten oblag, in Kunststraßen umgewandelt werden, müssen diese Corporationen und Personen durch Capitalzahlung oder durch ein für alle Mal zu gewährende Naturalleistungen diese Verpflichtung ablösen. Zur Herstellung der Ueberfahrtbrücken, welche zu Communicationswegen oder Privatgrundstücken führen, haben die betreffenden Gemeinden oder Eigenthümer die Materialien unentgeltlich zu liefern; die Kosten der Erbauung trägt der Staat, während für die Erhaltung der Brücken die Eigenthümer zu sorgen haben. Die Felder dürfen nur bis auf 1 Elle vom Straßengraben gepflügt und Baumpflanzungen nur so weit angelegt und dergestalt beschnitten werden, daß die Aeste den Graben nicht erreichen. Auch sind die Eigenthümer von Holzgrundstücken, welche an Straßen liegen, verbunden, das Buschholz, wo es nöthig ist, auf 10 bis 15 Ellen vom Straßengraben kurz zu halten, und

alle 4 bis 8 Jahre abzuschlagen. Das Abschlagen ist auch gegen eine billige Entschädigung auf alles Stammholz ausgedehnt. Viehtriften auf Kunst- und Landstraßen werden nicht geduldet. Zwei Mal wenigstens im Jahre müssen die Gemeinden die durch ihre Ortschaften gehenden Straßen vom Schlamm reinigen, die Straßengräben heben, die Canäle offen erhalten und, so oft es nöthig, den schnellen Abfluß des Wassers durch Abflutgräben befördern. Nicht minder sind die Gemeinden, Ritter- und Freigüter verpflichtet, bei außerordentlicher Hemmung der Passage durch plötzliche Unglücksfälle, zur Herstellung des fahrbaren Standes der Straßen schleunige Hülfe zu leisten, wofür jeder Arbeiter täglich 2½ Ngr erhält. Ueberflüssige Straßen und Wege können den Gemeinden, durch deren Flur sie laufen, gegen Ueberlassung des zum Wege nicht nöthigen Bodens, zur Benutzung, oder gegen Gewährung einer einmaligen Entschädigungssumme, welche nach dem zehnjährigen Durchschnitt des bisherigen Aufwandes berechnet wird, zur Unterhaltung zugewiesen werden. Neubauten eines Gebäudes, einer Mauer ꝛc., welche an der Straße liegen, dürfen ohne vorhergegangene Anzeige nicht vorgenommen; Backöfen, Lehm- und andere Gruben, Teiche und Schlammlöcher nur in einer Entfernung von 10 Ellen straßabwärts angelegt und Bienenstöcke innerhalb 10 Ruthen nicht aufgestellt werden. Untersagt ist es, Ackergeräthe, Wagen, Holz ꝛc. auf der Straße stehen zu lassen [1]).

Die Meilenlänge der Chausseen mit dem Gesammtareal des Amtes Altenburg verglichen, so ergiebt sich, daß durchschnittlich auf 1 Quadratmeile 1,$_{479}$ Meilen an Chausseen kommen. Unter ihnen ist die über Zwickau in das Erzgebirge und Voigtland führende, die belebteste; ihr folgen der Frequenz nach die Leipziger, Waldenburger, Peniger, Ronneburger.

Im Ganzen genommen ist das Land mit einem Netz von Straßen und Wegen übersponnen, wie wol selten anderwärts. Abgesehen von vielen Privatwegen besteht das Areal der öffentlichen Straßen und Wege im Amte Altenburg aus 1500⅞ Ackern 2⅛ Quadratruthen.

Außer dem Transport auf der Eisenbahn und den Posten ist auch der Transport durch das sogenannte **Botenfuhrwerk**

1) Wegebaugesetz v. 26. Mai 1837.

von Wichtigkeit. Von Alters besteht nicht blos das Gewerbe der sogenannten Landkutscher und Landfuhrleute, welche regelmäßig an gewissen Tagen der Woche von Altenburg aus Personen und Frachtgüter nach Dresden und Leipzig, und umgekehrt, befördern, sondern es treffen auch eben so regelmäßig in bestimmten Zeitfristen fahrende Boten aus den umliegenden Städten in Altenburg ein, von denen der größere Theil sein Gewerbe auf den Transport von Personen und Frachtgütern ausdehnt. Uebrigens wird das Gewerbe der Frachtfuhrleute von den Einwohnern nur in verhältnißmäßig geringer Ausdehnung betrieben; namentlich sind es nur wenige Dörfer an den Grenzen, in denen dasselbe heimisch ist [1]).

Münze, Maß und Gewicht.

In Folge der zwischen den Zoll- und Handelsvereinsstaaten unterm 30. Juli 1838 abgeschlossenen Münzvereinigung, ist durch das Münzgesetz vom 28. Novbr. 1840 [2]) der 20-Guldenfuß außer Kraft gesetzt, die Rechnung nach ortsüblichem ordinairen Gelde aufgehoben und seit dem Jahre 1841 der Vierzehnthalerfuß (Silbercourant: der Thaler zu 30 Neugroschen, ein Neugroschen zu 10 Pfennige) als Landesmünz- und Rechnungsfuß aufgestellt worden. Verboten sind folgende Münzsorten: Ducaten, welche unter 65 Aß wiegen, halbe und Viertel brabanter Kronenthaler, kurfürstlich hessische vor 1838 geprägte Acht- und Viergroschenstücke und ausländische Scheidemünze aller Orte von und mit den 1/24 Thalerstücken abwärts, mit Ausnahme für den Grenzverkehr.

Die gebräuchlichen Längenmaße sind: 1) der Fuß oder die halbe Elle, mit der Eintheilung in 12 Zoll zu 12 Linien, oder zu halben, Viertel- und Achtel-Zollen; 2) die Elle mit der Eintheilung in halbe, Viertel-, Achtel- und Sechzehntel-Ellen; 3) die Ruthe zu 10 Ellen. Die Meile wird zu 1600 Ruthen oder 16,000 Ellen, neuerdings auch zu 13,242 Ellen berechnet. Eine altenburgische Elle hält 251,074 pariser Linien, der Fuß 125,537 pariser Linien.

Das Flächenmaß ist die Quadratruthe zu 100 Qua-

---

1) Nachrichten über den Bezirk des Kreisamts Altenburg.
2) Gesetzsammlung v. J. 1840. Nr. 44. S. 103 f.

dratellen. Der Acker hält 200 Quadratruthen oder 20,000 Quadratellen und wird in halbe, Viertel- und Achtel-Acker eingetheilt.

Dem Hohlmaß für Flüssigkeiten liegt jedenfalls der Eimer fränkischer Aiche zu Grunde. Der Eimer hält 60 Kannen, die Kanne 2 ganze oder 4 halbe Nösel.

Das Hohlmaß für Getreide und andere trockne Waaren ist der Scheffel zu 4 Sipmaß, das Sipmaß zu 3½ Maß. Das Maß wird wieder eingetheilt in halbe und Viertel-Maße. In den an der Grenze gelegenen Ortschaften wird aber auch nach anderem Gemäß gerechnet. Auf das Maß rechnet man im gewöhnlichen Leben 9 altenburgische Kannen, auf das Sipmaß 31½ Kannen, auf den Scheffel 126 Kannen. Die Normalmaße aber enthalten mehr, und zwar der Scheffel 128⅓ Kannen.

Das übliche Gewicht ist das Leipziger Handels- oder Kramergewicht, der Ctr. zu 110 Pfd., das Pfd. zu 32 Loth, das Loth zu 4 Qutch., der Stein zu 22 Pfd. Beim Fleischergewicht wird jedoch der Stein nur in 18 Pfd., der Ctr. in 90 Pfd. eingetheilt. Es wiegen also 9 Pfd. Fleischergewicht so viel als 11 Pfd. Handelsgewicht.

Handel und Gewerbe.

Durch neue Kunststraßen und ganz besonders durch die Eisenbahn, welche Altenburg mit Nord- und Süddeuschland näher verbindet, ist der Verkehr fortwährend noch im Steigen. Namentlich finden Gemüse, Obst und Michproducte durch die Eisenbahn einen schnellen und lohnenden Absatz nach Leipzig und Berlin. Auch die technischen Gewerbe nehmen mehr und mehr einen höhern Aufschwung. Der im Jahre 1836 begonnene Bau des Communbrauhauses zu Altenburg wurde 1837 beendigt. Es gingen nun in dieser großartigen Anstalt, die einen Aufwand von 84,000 Thlr. erfoderte, die kleinern Privat-Etablissements in der Stadt Altenburg von selbst unter. Die Biere der Commünbrauerei erwarben sich bald einen solchen Ruf, daß sie jetzt mit den Ehrenberger Bieren einen nicht unbeträchtlichen Ausfuhrartikel bilden. Im Ganzen waren in den Jahren 1840—42 in dem Kreisamte Altenburg 101 Bierbrauereien im Gange. Alljährlich wurden 19,127 Ctr. Malz verbraut, und zwar 9,965 Ctr. in den Stadtbrauereien, 9,162 Ctr. in den Dorfbrauereien. Man kann annehmen, daß im

Durchschnitt aus 1 Ctr. Malz 200 Kannen Bier gewonnen werden. Hiernach betrüge im Ganzen das in 1 Jahre gebraute Bier 63,576 Eimer. Die Branntweinbrennereien beliefen sich in dem Amtsbezirk Altenburg im Jahre 1842 nur noch auf die Zahl von 37. Davon brannten 31 nur während der Wintermonate. Durchschnittlich wurden in 1 Jahre versteuert: 2,927,128 Quart Maischraum von den landwirthschaftlichen, und 1,996,344 Quart von den Brennereien der andern Art, zusammen also 4,923.472 Quart Maischraum. Der selbstgewonnene Branntwein deckt den Verbrauch nicht, und es mußten daher in 1 Jahre durchschnittlich noch 1,397 Eimer Branntwein eingeführt werden. Die Ziegel- und Kalkbrennereien vermehrten sich ansehnlich. Ihre Zahl belief sich bis zum Jahre 1842 auf 45. Bei einer Lieferung von jährlich 3,600,000 Stück Ziegeln und 36,000 Schfl. Kalk, verwerthen sie eine Summe von 63,000 Thlr. Ein mächtiges neues Kalksteinlager wurde 1839 in Cosma entdeckt. Auch in Verbesserung des Mühlenwesens machte man Fortschritte. Viele Windmühlen wurden nach holländischer Art construirt. Jacob in Münsa errichtete eine Mühle nach amerikanischem System. Im ganzen Kreisamtsbezirk Altenburg werden 103 Mühlen, im Amte Ronneburg 22 Mühlen (8 Wasser- und 14 Windmühlen) gezählt. Im Amte Altenburg kommt auf 0,$_{0959}$ Quadratmeilen oder auf 642,$_{5}$ Menschen je eine Mühle. Gewöhnlich genügen diese Mühlen für den Bedarf der Bevölkerung; in trocknen Sommern reichen sie jedoch notorisch nicht aus, sondern man muß die Mühlen an der Elster und Mulde aufsuchen. Im Durchschnitt hat jede Mühle im Amte Altenburg etwa 1870,$_{3}$ Schfl. Getreide aller Art zu mahlen odec zu schroten. Fleischhauer auf den Dörfern des Amtes Altenburg giebt es 62. In den Jahren 1840—42 sind in 1 Jahre durchschnittllich geschlachtet und an Fleischwaaren versteuert worden: 466 Ochsen, 265 Stiere, 1171 Kühe, 150 Kalben, 4848 Kälber, 2717 Winterschweine, 12,962 Sommerschweine, 3487 Schafe und Schöpse, 19 Lämmer, 262 Böcke, 519 alte Ziegen, 199 junge Ziegen, 5861 ausländische Fleischwaren. Hiernach käme in 1 Jahre auf jeden Kopf der Bevölkerung eine Consumtion von 37,$_{91}$ Pfd. Fleischwaaren. In dem Dorfe Kauern bei Ronneburg wurde 1836 eine Runkelrübenzuckerfabrik angelegt. Mit dem ver-

witterten Porphyr aus dem herrschaftlichen Steinbruche zu Paditz wurden Versuche zu Porzellan- und Steingutbereitung gemacht. Durch Beimischung gewisser Quantitäten von Feldspath, Sandstein, Kalk ꝛc. gelang es auch, aus dieser Masse dauerhafte, irdene Gefäße von graugrünlicher Farbe, ja sogar Tassen mit bunter Malerei und Vergoldung herzustellen. Auch Seidenbau wird in der Stadt Altenburg betrieben. Auf der Ausstellung von Kunst- und Industriegegenständen im Jahre 1842 wurde von dem Leihhausgegenschreiber Fritzsche selbst gezogene, gepflegte und gehaspelte Seide producirt.

Das Gewerbe der Wollkämmer, welches früher sehr schwunghaft betrieben wurde, ist jetzt, obwol noch 105 Personen (103 auf den Dörfern) mit vielen Gehülfen sich damit beschäftigen, doch um Vieles geringer. Meist wird die Wollkämmerei mehr als ein Nebengewerbe der Landleute, von den Meisten nur während eines Theils des Jahres betrieben. Besonders herrscht es in den Dörfern auf der Grenze zwischen den Flußgebieten der Elster und Pleiße vor.

In dem Amte Altenburg wohnen: Rade- und Stellmacher 21 in den Städten und Flecken, und 101 auf den Dörfern, Riemer und Sattler 67 in den Städten und Flecken, und 6 auf den Dörfern, Schmiede 61 in den Städten und Flecken, und 84 auf den Dörfern. Die auf den Dörfern lebenden Rade- und Stellmacher, Riemer, Sattler und Schmiede vertheilen sich im Durchschnitt so, daß auf etwa 13 Dörfer 10 Meister, oder auf 223 Dorfbewohner 1 Meister zu rechnen sind.

Als Händler mit Landesproducten kommen im Amte Altenburg vor: 116 Getreidehändler, 26 Holzhändler, 15 Mehlhändler, 10 Oelhändler, 77 Viehhändler, 17 Fischhändler. Die meisten Getreidehändler sind in dem Steueramtsbezirk Lucka zu finden, weil diese einen Theil ihres Wirkungskreises in den benachbarten preußischen Landestheilen haben, während in den Steueramtsbezirken Altenburg und Schmölln die Getreidehändler aus den nahen königl. sächsischen Landen ihr Geschäft betreiben. Meist leben die obengenannten Händler in den Dörfern; nur ⅓ von ihnen kommt auf die Städte und Flecken.

Außer obigen Händlern zählt man noch 123 Höcker und

Höckerinnen, welche besonders Producte des Garten- und Obstbaus und der Viehzucht aufkaufen und im Einzelnen feilbieten.

Gast-, Speise- und Schänkwirthschaften gibt es 330, darunter 180 Branntweinschänken, von denen 106 in den Städten und Flecken und 74 in den Dörfern vorkommen [1]).

Torfgräbereien.

Die Anzahl der Braunkohlengruben beläuft sich auf 86. Dieselben beschäftigen 264 Streichtische in Altenburg, Oberlödla, Untermolbitz und Oberzetscha, Pöppschen und Bocka, Treben, Serbitz und Threna, Waltersdorf, Gröba, Dippelsdorf, Kleinmecka und im Kammerforste. Der zu Tage geförderte Torf wird theils roh, theils in Ziegel geformt, verkauft. An rohem Torf gewinnt man alljährlich 282,900 Schfl., an Torfziegeln 113,800,000 Stück, oder, den rohen Torf nach Ziegeln berechnet, zusammen 152,090,000 Ziegel. Durchschnittlich kommen jährlich auf 1 Grube 1,323,256, auf 1 Tisch 431,061 Ziegel. Die Torfgruben sind eine Wohlthat für das ganze Land. Sie beschäftigen eine große Anzahl Arbeiter und schützen das Land vielleicht auf undenkliche Zeiten hinaus gegen Holzmangel und Holztheurung. Denn es gewährt nicht nur die Mächtigkeit der bisher entdeckten Gruben noch auf lange Zeiten Braunkohle in Ueberfluß, sondern es sind auch noch sehr mächtige Lager dieses Brennmaterials unter der Erdoberfläche verborgen, die theils schon durch Bohrversuche und Brunnen aufgeschlossen sind, theils sich nur vermuthen lassen. 1000 Stück einfache Torfziegel werden durchschnittlich mit 1 Thlr. bezahlt. Man bedient sich der Braunkohlen nicht nur im Lande als eines sehr geschätzten Brennmaterials, namentlich auch in Ziegeleien, Brauereien, Brennereien ꝛc., sondern bedeutende Massen davon werden auch alljährlich nach Sachsen und Preußen verfahren. Man kann die Ausfuhr auf 65,270,000 Torfziegel schätzen. Eingeführt werden dagegen nur aus den reußischen und preußischen Landen 1,630,000 Stück. Es verbleiben demnach in runder Summe zur Consumtion in dem Amte Altenburg 88,000,000, oder auf den Kopf der Bevölkerung 1330 Stück Torfziegel.

---

1) Nachrichten über den Bezirk des Kreisamts Altenburg.

Productenpreise.

Getreidepreise in dem Amte Altenburg [1]).
Der altenburgische Scheffel kostete im

Jahre	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.
1837	167	5	107	5	72	5	55	—
1838	180	—	160	—	107	5	80	—
1839	236	4	183	6	155	—	90	—
1840	215	—	155	—	105	—	60	—
1841	147	5	94	—	66	—	44	—
1842	221	—	109	—	77	2	46	—
1843	241	2	241	2	135	—	125	—

Dienstleute.

Durch eine Bekanntmachung vom 24. December 1840 wurde die Gesindeordnung vom Jahre 1744 außer Wirksamkeit gesetzt und eine neue Gesindeordnung erlassen [2]). In 125 §§. verbreitet sich dieselbe über die Vorschriften zur Eingehung des Dienstvertrags; über die gegenseitigen Verhältnisse der Dienstherrschaften und des Gesindes während des Dienstes; über die Aufhebung des Gesindedienstvertrags und deren Folgen, über das dienstlose Gesinde und über das Verfahren in Gesindesachen. Ein Mandat vom 24. December 1840 gibt Vorschriften hinsichtlich der über die Dienstboten zu führenden polizeilichen Aufsicht. Nach diesem Mandat muß jeder Dienstbote ein Gesindezeugnißbuch haben. Ohne dasselbe darf er sich weder vermiethen, noch gemiethet werden. An jedem Orte müssen überdieß noch von den Ortsgerichtspersonen Verzeichnisse über das daselbst in Diensten stehende und dienstlose Gesinde geführt werden.

Nicht gern verläßt der Häusler und Dienstbote das Land, das ihn gebar, denn wie der Schweizer, so hat auch der Altenburger sein Heimweh. Und wenn er doch außer Landes geht, um bessern Verdienst zu suchen, so kehrt er doch, getrieben von der Liebe zum Vaterlande, bald zurück.

1) Getreidetarbuch, geführt vom Stadtrath in Altenburg.
2) Gesindeordnung vom 24. December 1840.

Im Allgemeinen hat aber auch die dienende Classe nicht nöthig, ihren Erwerb im Auslande zu suchen. Es ist im Ganzen genommen kein Ueberfluß an Dienstleuten, und aus diesem Grunde befinden sie sich auch in einer so günstigen Lage, wie wol kaum in einem andern Lande. Viele Dienstboten sind verheirathet, denn viele sind im Besitz eines Häuschens und Gartens. Die Frau geht dann aufs Tagelohn, und da der Bauer in der Regel nicht filzig ist, so haben auch meist die verheiratheten Dienstleute ihr gutes Auskommen.

Vergnügungen lieben auch die Dienstleute. Nach beendigter Tagesarbeit, ohne Ausnahme aber am Sonntag, besuchen sie die Schänken und spielen dort gern einen „Skat", oder sie „Tippen" auch. Freilich spielt man diese Spiele nicht sowol des Vergnügens, als vielmehr des Gewinnes halber, und da aus diesem Grunde meist auch hoch gespielt wird, so sind diese Unterhaltungen nichts weniger als lobenswerth. Den Tanzboden, der in der Regel alle vier Wochen offen steht, liebt man aber noch mehr als das Kartenspiel. Bei den Tanzvergnügungen geht es überaus lebhaft zu, und da meist jeder Bursche ein Mädchen hat, „mit der er geht" und die er tractiren muß, so verursachen die Tänze nicht geringe Geldausgaben, selbst auch bei den Verheiratheten, die sich von solchen Vergnügungen nicht leicht ausschließen. Sonst lieben die Dienstleute Zusammenkünfte, namentlich in den Winterabenden. Diese Zusammenkünfte finden in der Regel in den Häuslerwohnungen statt. Die Burschen legen dann zusammen und lassen einen Kaffee kochen. In Hinsicht auf die Moralität sind aber diese Zusammenkünfte keineswegs zu billigen. Es wird daselbst manches unzüchtige Gespräch geführt und vielfältig übernachtet auch der Bursche bei dem Mädchen, das er nach Hause geführt. Denn das „Nachhauseführen" der Mädchen ist im Altenburgischen allgemein an der Tagesordnung. Den Besuch der Jahrmärkte verabsäumen die Dienstleute nie. Die Jahrmärkte sind für sie wahre Festtage. Haben sie zu solchen Gelegenheiten ihre Einkäufe gemacht, dann besuchen sie mit ihren Mädchen die Tanzböden entweder in der Stadt oder in einem der Stadt nahe gelegenen Dorfe und schwärmen daselbst bis zum Tagesanbruch. Daß durch diese wiederholten Vergnügungen, welchen sich die Dienstleute gern hingeben, ein großer Theil des

Lohnes geopfert wird, ist leicht erklärlich, und es würden die Dienstleute, namentlich in ihren ältern Tagen, gewiß noch ein weit besseres Loos haben, wenn sie sich die Kunst zu sparen mehr zu eigen machen würden.

Sonst sind aber die Dienstboten fleißig und ordentlich. Trunkenheit kommt nur selten vor. Jedes ihnen übertragene Geschäft verrichten sie, auch ohne Aufsicht, gewissenhaft und mit einer gewissen Geschicklichkeit. Sie arbeiten zwar nicht sehr schnell, gleichwol fördern sie aber die Arbeit sehr, weil sie dieselbe kräftig angreifen und weil sie bei der Arbeit nicht leicht ermüden. Ein schöner Zug der Dienstleute ist Treue und Anhänglichkeit, die sie gegen ihre Dienstherrschaft beweisen. Die Arbeit geschieht unverdrossen und mit Liebe, ohne Auffoderung und Anregung von Seiten der Dienstherrschaft, und nicht leicht versäumt der Dienstbote Etwas, das der Herrschaft zum Vortheil gereichen könnte. Auf das Beste wenden namentlich die weiblichen Dienstboten ihr Lohn an. Besonders sind sie auf Anschaffung von Betten und Wäsche bedacht. Es wäre für eine Magd die größte Schande, wenn es von ihr hieß, sie habe sich in ihrem Dienst nicht einmal ein Bett angeschafft.

Bildung der Landleute.

Mit dem sechsten Jahre beginnt die Schulzeit. Die Knaben verlassen die Schule mit 13½, die Mädchen mit 13 Jahren. Die ersten Beschäftigungen der Bauernmädchen bestehen in der Abwartung des Federviehs; dann werden sie Kindermädchen, kleine Mägde, Hausmägde und zuletzt große Mägde. Die Töchter der eigentlichen Bauern überspringen wol auch eine Stufe. Nicht selten erlernen jetzt die Bauerntöchter außer Stricken und Nähen, auch Sticken und andere feine weibliche Arbeiten und Clavierspielen. Der Knabe steigt vom Kuhjungen zum Stalljungen, Kleinenken, Hausknecht und endlich bis zum Großenken oder Schirrmeister empor. Sehnsüchtig blickt der Kleinenke, besonders der junge Bauernsohn, auf den Posten des Großenken, und ergreift sobald als möglich die Zügel. Auch der Erbe des Gutes muß Knechtedienste und zwar so lange verrichten, bis er das Gut überkommt.

Bei der zunehmenden Bevölkerung suchen jetzt die Landleute ihre Söhne auch mehr für Handwerke zu bestimmen, und

die erweiterte Aussicht, sein Brot zu finden, macht dafür geneigter, als in frühern Zeiten.

Talente und Liebe zu schönen Künsten und zum Studiren zeigen sich dagegen nicht häufig bei der Jugend. Neigung zur Musik wird aber vielfach angetroffen und öfters werden jetzt Concerte von ländlichen Musikern aufgeführt.

Vergnügungen geben sich die Bauern immer noch wie vormals gern hin. Gewöhnlich geht der Bauer bis 10 Uhr Abends in das Wirthshaus, wo er sich bei einem Glase Bier und einer Pfeife Taback mit Gespräch oder Kartenspiel unterhält. Außerdem besucht er aber auch die Kirmsen, Pfannkuchen-, Erntefeste, Ehrden und Vogelschießen. Die gebildeten Landleute erhalten seit einigen Jahren sogar häufig Einladungen zu den Vergnügungen der Städter. Durch den häufigern geselligen Verkehr mit den Städtern haben nun zwar die Bauern einen gewissen Grad von feinerer Bildung angenommen, es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß durch diese äußere (oberflächliche) Bildung die Nationalität der altenburger Bauern mehr und mehr verwischt wird. Es steht aber zu befürchten, daß mit dem Verschwinden der Nationalität auch mehr und mehr die Eigenschaften schwinden werden, welche den Bauer als tüchtigen Landwirth charakterisiren, welche ihm allein zu seinem Wohlstande verholfen haben und welche diesen Wohlstand auch nur erhalten können.

Ereignisse, welche in der Gegenwart ungünstig auf die Landwirthschaft einwirkten.

1837 war ein kaltes Frühjahr. Gewitterregen und Hagel thaten in der Gegend von Schmölln und Gößnitz großen Schaden. Die Ernte fiel sehr spät. Sommergetreide gab nur geringen Ertrag. Der meiste Weizen war brandig. Obst gedieh nur mittelmäßig. Im Winter trat die Pleiße aus. 1838 war ein sehr strenger Winter. Die Eisfahrt verursachte Ueberschwemmung. Das Frühjahr war kalt; Baumblüten und Schotengewächse erfroren und auch die Winter- und Sommersaaten litten Schaden. Die Ernte in Roggen und Sommergetreide war sehr gering. Den Kraut- und Kartoffelfeldern wurden die Engerlinge verderblich. Das Obst mißrieth ganz. Unter den Rindern, Schafen und Schweinen verbreitete sich im Sommer und

Herbst die Maul- und Klauenseuche. Im Herbst thaten die Schnecken und Mäuse den Wintersaaten Schaden. 1839 verursachte die Pleiße Ueberschwemmungen. Gewitterregen richteten in manchen Gegenden des Landes bedeutende Verwüstungen an. Bei Schmölln und Ronneburg verhagelten die Feldfrüchte. Die Ernte im Wintergetreide war sehr gering. Der Roggen hatte viel Mutterkorn, der Weizen hatte durch Lohe gelitten. Von Vielen waren die Roggenfelder umgepflügt worden. Geringfügig fiel auch die Gersten- nnd Haferernte aus. Klee gab es nur wenig. Obst mißrieth gänzlich. Unter den Schweinen herrschte die Bräune. 1841 am 8. Juni wüthete ein heftiger Sturm, der viele Bäume ausriß. An einigen Orten litten die Feldfrüchte durch Hagelschaden. In Folge später Frühjahrfröste mußten große Flächen von Weizen-, Klee-, Roggen- und Winterölsaaten umgepflügt worden. Später litten Roggen und Weizen durch häufige Gewitterregen, welche ein zeitiges Lagern bewirkten. Unter den Schafen zeigte sich die Lähme. 1842 war ein überaus trocknes Jahr. Es entstand großer Wasser-, Brot- und Futtermangel; in Gärten und Feldern verdorreten fast alle Früchte und alle Landwirthe sahen sich genöthigt, des Futtermangels halber einen Theil ihres Viehes abzuschaffen. Die Ernte in Sommergetreide, Sommerölfrüchten, Schotengewächsen, Klee, Kartoffeln, Kraut und Rüben war überaus gering. Heu und Grummet wurde fast gar nicht gewonnen. Die Kartoffeln litten bedeutend an der Trockenfäule. Gemüse mißrieth fast gänzlich. 1843 wurde auf den Pleißenwiesen durch Ueberschwemmung die Heuernte total vernichtet. An manchen Orten verhagelte das Getreide. In Folge des durch die Trockenheit im vorigen Jahre gänzlich mißrathenen Klees zeigte sich ein empfindlicher Futtermangel. Rauhe Winde und Spätfröste und später häufiger Regenfall beschädigten namentlich die Wintersaaten.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.